

PERIPHERIE

Abschiebung global

Inken Bartel „Rückführbarkeit fördern“ in Nordafrika

Tanya Golash-Boza & Yajaira Cecilia Navarro Reintegration nach Abschiebung (Brasilien & Dominikanische Republik)

Almamy Sylla & Susanne U. Schultz Mali: Abschiebungen als postkoloniale Praxis

Rita Schäfer Deportationen aus Südafrika

Niki Kubaczek Gewaltvolle Verdinglichung und der gemeinsame Versuch, der Abschiebung zu entgehen (Österreich)

Jawed Jafari Unterwegs zwischen Afghanistan und Europa

PERIPHERIE-Stichwort

Maren Kirchhoff, Susanne U. Schultz & Helen Schwenken
Abschiebungen

Dokumentation des Aufrufs „Das Versagen beenden. Für eine europäische Politik der Menschenrechte“

Gerhard Hauck Zwangsarbeit, Lohnarbeit, Kapitalismus.
Zu Heide Gerstenberger

Rezensionen

PERIPHERIE

Politik • Ökonomie • Kultur

Nr. 156, 39. Jahrgang, 3/2019

PERIPHERIE wird von der Wissenschaftlichen Vereinigung für Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik e.V. (gemeinnützig) herausgegeben. Sie wählt jährlich auf ihrer Mitgliederversammlung die Redaktion.

Bankverbindung: WVEE, Volksbank Münster eG,
IBAN: DE24 4016 0050 0300 9705 00, BIC: GENODEM1MSC

Schwerpunktredaktion für dieses Heft: Céline Barry, Daniel Bendix, Maren Kirchhoff (Gast), Reinhart Kößler, Susanne U. Schultz (Gast), Helen Schwenken

Redaktion: Daniel Bendix (v.i.S.d.P.), Olaf Berg, Matthias Ebenau, Bettina Engels, Eva Gerharz, Jörg Handrack, Michael Korbmacher, Reinhart Kößler, Franziska Müller, Theo Mutter, Ulrike Schultz, Helen Schwenken, Aram Ziai

Ständige Mitarbeiter*innen: Peter Ay, Sarah Becklake, Kristina Dietz, Hannah Franzki, Gerhard Hauck, Wolfgang Hein, Uwe Hoering, Daniel Kumitz, Ingrid Wehr, Christa Wichterich, Gabriele Zdunek

Beirat: Erdmute Alber, Bayreuth – Heike Becker, Kapstadt – Walther Bernecker, Nürnberg – Joachim Betz, Hamburg – Michael Bollig, Köln – Marianne Braig, Berlin – Ulrich Brand, Wien – Anna-Maria Brandstetter, Mainz – Claudia von Braunmühl, Berlin – Lothar Brock, Frankfurt a.M. – Eva-Maria Bruchhaus, Köln – Susanne Buckley-Zistel, Marburg – Petra Dannecker, Wien – Ingolf Diener, Paris – Ole Döring, Berlin – Andreas Eckert, Berlin – Michael Flitner, Bremen – Alexander Flores, Bremen – Peter Franke, Bochum – Marcos Gomes, Cotia – Christoph Görg, Klagenfurt – Bettina Gransow, Berlin – Elke Grawert, Bonn – Detlev Haude, Nijmegen – Frank Hirtz, Davis, US-CA – Marion Hörmann, Oberursel – Anne Huffschmid, Berlin – Peter Imbusch, Wuppertal – Olaf Kaltmeier, Bielefeld – Robert Kappel, Hamburg – Jens Kastner, Wien – Rüdiger Korff, Passau – Renate Kreile, Tübingen – Susanne Kröhnert-Othman, Düsseldorf – Eun-Jeung Lee, Berlin – Ilse Lenz, Berlin – Ute Luig, Berlin – Guenther Maihold, Berlin – Henning Melber, Uppsala – Heide Mertens, Soest – Hein Möllers, Bonn – Melanie Müller, Berlin – Urs Müller-Plantenberg, Berlin – Dieter Neubert, Bayreuth – Joanna Pfaff-Czarnecka, Bielefeld – Theo Rauch, Berlin – Uta Ruppert, Frankfurt a.M. – Soussan Sarkhosh, Teheran – Rita Schäfer, Essen – Hildegard Scheu, Bad Homburg – Tilman Schiel, Bayreuth – Susanne Schröter, Frankfurt a.M. – Susanne Schultz, Berlin – Georg Simonis, Hagen – Du Yul Song, Berlin – Juliana Ströbele-Gregor, Berlin – Maria Tekülve, Berlin – Ebrahim Towfigh, Isfahan – Elisabeth Tuider, Kassel – Marcel van der Linden, Amsterdam – Ton van Naerssen, Nijmegen – Paula Irene Villa, München – Heribert Weiland, Freiburg i.B. – Hanns Wienold, Berlin – Markus Wissen, Berlin – Martha Zapata Galindo, Berlin – Thomas Zitlmann, Berlin

Redaktionsadresse: PERIPHERIE, c/o Michael Korbmacher, Stephanweg 24, D-48155 Münster, Tel.: +49-(0)251-38349643

Email: info@zeitschrift-peripherie.de – Internet: www.zeitschrift-peripherie.de

Verlag: Verlag Barbara Budrich, Stauffenbergstr. 7, D-51379 Leverkusen, Tel: +49-(0)2171-344594; Fax: +49-(0)2171-344693, Email: info@budrich.de, Internet: www.budrich.de – www.budrich-journals.de

© 2019 Verlag Barbara Budrich. Alle Rechte, auch das der Übersetzung, vorbehalten.

Drucksatz: Michael Korbmacher

PERIPHERIE erscheint mit vier Nummern im Jahr. Umfang pro Einzelheft ca. 140 Seiten, pro Doppelheft ca. 250 Seiten.

Preise: Einzelheft: 19,00 €; Doppelheft: 29,90 €; Jahresabonnement: Personen: 36,00 € (Print), 44,00 € (Print + Online); Studierende: 29,90 € (Print), 37,00 € (Print + Online); Institutionen: 87,00 € (Print), 109,00 € (Print + Online), 109,00 € (Online). Preise jeweils zzgl. Versand. Das Abonnement kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Einzelbeitrag im Download unter <https://peripherie.budrich-journals.de>: 4,00 €

Die Redaktion lädt zur Einsendung von Manuskripten und zur Mitarbeit an der Zeitschrift ein. Hinweise für Autor*innen finden sich zum Download auf unserer Homepage. Jeder angenommene Artikel wurde nach dem Prinzip des *double blind peer review* begutachtet. Eine Haftung für eingesandte Manuskripte übernehmen wir nicht.

PERIPHERIE 156

Abschiebung global

Zu diesem Heft	339
Inken Bartels	„Rückführbarkeit fördern“ Das Zusammenwirken von freiwilliger Rückkehr und Abschiebungen in Nordafrika... 343
Tanya Golash-Boza & Yajaira Ceciliano Navarro	Reintegration nach Abschiebung Erfahrungen von aus den USA abgeschobenen Dominikanern und Brasilianern 369
Almamy Sylla & Susanne U. Schultz	Mali: Abschiebungen als postkoloniale Praxis..... 389
Rita Schäfer	Deportationen aus Südafrika Heutige und historische politische Kontexte und Abschiebepraktiken 412
Niki Kubaczek	Verkohlttes Papier Von einer brennenden Zelle, gewaltvoller Verdinglichung und dem gemeinsamen Versuch, der Abschiebung zu entgehen..... 437
Jawed Jafari	Unterwegs zwischen Afghanistan und Europa: Von Abschiebung zu Abschiebung 459
Maren Kirchhoff, Susanne U. Schultz & Helen Schwenken	<i>PERIPHERIE-Stichwort:</i> Abschiebungen..... 467 <i>Dokumentation des Aufrufs:</i> Das Versagen beenden Für eine europäische Politik der Menschenrechte 470

Gerhard Hauck	Zwangsarbeit, Lohnarbeit, Kapitalismus. Eine Auseinandersetzung mit Heide Gerstenberger	472
---------------	---	-----

Rezensionen

Georg Auernheimer: <i>Wie Flüchtlinge gemacht werden.</i> <i>Über Fluchtursachen und Fluchtverursacher</i> (Joachim Guilliard)	490
Fabian Georgi: <i>Managing Migration? Eine kritische Geschichte der Internationalen Organisation für Migration (IOM)</i> (Maren Kirchhoff)	492
Nauja Kleist & Dorte Thorsen (Hg.): <i>Hope and Uncertainty in Contemporary African Migration</i> (Christian Ungruhe)	494
Rita Schäfer: <i>Migration und Neuanfang in Südafrika. Geschichte und Gegenwart von Einwanderung, Asyl und Wanderarbeit</i> (Anna Rachlitz)	496
Maybritt Jill Alpes: <i>Brokering High-Risk Migration and Illegality in West Africa. Abroad at Any Cost</i> (Maria Shaidrova)	497
Marysia Zalewski; Paula Drumond; Elisabeth Prügl & Maria Stern (Hg.): <i>Sexual Violence Against Men in Global Politics</i> (Rita Schäfer)	500
Christian Schmidt-Häuer: <i>Tatort Panama. Konquistadoren, Kanalbauer, Steuerflüchtlinge</i> (Sören Scholvin)	502
Hanns Wienold: <i>Indien heute. Die Armut bleibt unbesiegt</i> (Gerhard Hauck)	504
Der Afghanistan-Konflikt in deutschen Publikationen. Drogenflüge vom Hindukusch. Sammelrezension zu Uwe Krüger: <i>Schadensfall Afghanistan – Ein Krieg und seine Folgen</i> Rainer Buske: <i>Kunduz – Ein Erlebnisbericht über einen militärischen Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan im Jahre 2008</i> Stefan Köhler & Tom Zola: <i>Krieg in Afghanistan</i> Florin Beerenkämper, Marcel Bohnert, Anja Buresch & Sandra Matuszewski: <i>Der innerafghanische Friedens- und Aussöhnungsprozess</i> (Matin Baraki)	507
Eingegangene Bücher	511
Summaries	512
Zu den Autorinnen und Autoren	514
Jahresregister	516

Zu diesem Heft

Abschiebung Global

Abschiebungen gehören heute zum Standardrepertoire der Politik und gelten als Ausdruck staatlicher Souveränität und Handlungsfähigkeit. Sie setzen die Grenzen des Nationalstaates und der damit verbundenen Rechte und Privilegien durch und dienen damit der Aufrechterhaltung globaler Ungleichheit. Stellten sie bis in die frühen 1970er Jahre in zahlreichen Staaten seltene Ausnahmen dar, hat sich ihre Zahl in vielen Ländern in den letzten Jahrzehnten im Kontext eines wieder erstarkenden Nationalismus drastisch erhöht. Auch in Deutschland sind nach 2015 Forderungen nach „effektiverer“ Abschiebepolitik deutlicher artikuliert worden. Zugleich solidarisieren sich Menschen in Form von Blockaden, Demonstrationen, Kirchenasylan oder weiteren weniger sichtbaren Praktiken mit Betroffenen. Dies sorgt für heftige Debatten. Abschiebungen stehen damit mittlerweile im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit in Europa und den USA. Deutlich weniger Aufmerksamkeit erfahren jene, die abgeschoben werden, sei es in den Herkunfts-, Transit- oder Drittstaaten.

Da die mediale und politische Aufmerksamkeit häufig auf Abschiebungen aus Ländern Europas und Nordamerikas liegt, tritt zudem die Abschiebepaxis innerhalb des Globalen Südens in den Hintergrund. Dieses Schwerpunktheft der *PERIPHERIE* soll helfen, den Eurozentrismus von Abschiebungsdiskursen zu überwinden. Es rückt Akteur*innen des Globalen Südens und die Frage danach, was sich jenseits der europäischen und nordamerikanischen Grenzen ereignet, ins Zentrum, ohne dabei vergessen zu machen, was das Phänomen Abschiebung mit dem Globalen Norden zu tun hat. Daher enthält das Heft sowohl Beiträge zu Abschiebungen in Ländern des Globalen Südens als auch zu Österreich und zu den post-Abschiebesituationen von Personen, die aus Deutschland bzw. den USA nach Afghanistan bzw. in lateinamerikanische Länder zurückkehren mussten.

Im Mittelpunkt zweier Beiträge steht, dass Länder der Peripherie in einem großen Ausmaß auch Schauplatz von Abschiebungen sind. *Almamy Sylla* und *Susanne U. Schultz* sowie *Rita Schäfer* zeigen an den Beispielen Mali bzw. Südafrika anhand einer historischen Aufarbeitung auf, wie Abschiebungen innerhalb Afrikas seit Ende der Kolonialzeit bzw. Apartheid stattfinden und inwiefern sie als deren Erbe zu verstehen sind. Über 90 % der Abschiebungen

nach Mali erfolgen heute innerhalb des afrikanischen Kontinents, vor allem aus den Ländern des Maghreb, aber auch aus Gabun oder Äquatorialguinea. Das Immigrations- und zunehmend Transitland Südafrika verfügt über ein etabliertes Abschiebesystem, das Menschen meist einfach wieder zurück über die Landesgrenze schickt. Diese Abschiebepolitiken stehen im Wechselspiel mit nationalistischen Tendenzen und gewaltsamen Übergriffen. Die Vision afrikanischer Nationen ohne Nationalismus, an deren Horizont eine dekolonisierte, panafrikanische Zukunft steht, wie Frantz Fanon sie einmal skizzierte, gerät angesichts dieser intra-afrikanischen Konflikte und Praktiken in immer weitere Ferne.

Auch die Vorverlagerung von Grenzen, die Staaten des Globalen Nordens zunehmend betreiben, zeigt deutliche Auswirkungen. Unter Verdacht, irregulär einreisen zu wollen, werden Menschen bereits weit vor dem europäischen Territorium aufgehalten, kriminalisiert ggf. inhaftiert und zurückgeschoben. Der algerische Staat scheute sich beispielsweise in den letzten drei Jahren nicht, Menschen in der Wüste auszusetzen. *Inken Bartels* analysiert Rückführungen in Marokko und Tunesien als komplexe Rückführungsregime. Derartige Rückführungen erfolgen zunehmend vor dem Hintergrund des Programms zur „freiwilligen Rückkehr“, das von der Internationalen Organisation für Migration lanciert wird. Der Beitrag untersucht staatliche und nicht-staatliche Instrumente der Migrationskontrolle ebenso wie migrantisches und aktivistische Widerstände und Aneignungen.

Unter den Parolen von „Migration und Entwicklung“ und „Fluchtursachenbekämpfung“ wird die Ausschüttung von Entwicklungshilfegeldern mittlerweile ganz selbstverständlich an Migrationskontrollen geknüpft. Abschiebungen sind hierbei zentral. „Reintegrationshilfe“-Programme sollen eine „nachhaltige Rückkehr“ erreichen. In Niger, Mali oder Äthiopien etwa, die für europäische Migrations- und Entwicklungspolitik Priorität genießen, stehen jedoch nicht der Ausbau von sozialen Sicherungssystemen, die jungen Menschen und Zurückgezwungenen ein besseres Leben ermöglichen im Vordergrund, sondern die Militarisierung von Grenzkontrollen sowie landes- und regionenweite Kampagnen für „sichere Migration“.

Proteste und Widerstand nehmen vielfältige Formen an, von eher unsichtbaren Praktiken wie der Rückkehr in den abschiebenden Staat bis zur sichtbaren Einforderung von Rechten. In Mali und Togo haben sich Abgeschobene bereits seit Mitte der 1990er Jahre zusammengeschlossen, um für ihre Interessen und gegen das Stigma, das Abgeschobenen häufig anhaftet, zu kämpfen. Angesichts der internationalen politischen Bedeutung von Abschiebungen ist der Aktivismus von Abgeschobenen, häufig im Zusammenspiel mit weiteren zivilgesellschaftlichen, lokalen wie transnationalen

Akteur*innen, teilweise auch lokalen Behörden, beachtlich: So haben breite Proteste etwa in Mali und in Guinea sowie zeitgleich in Deutschland und Frankreich dazu geführt, dass Abschiebungen deutlich erschwert wurden. Um die Jahreswende 2016/2017 wies die malische Regierung sogar ein Rücknahmeabkommen mit der Europäischen Union zurück. Seitdem wurde aus Deutschland keine Person mehr dorthin abgeschoben. Offenbar sind Proteste gegen Abschiebungen vor allem dann erfolgreich, wenn sie transnational organisiert werden. Auch konnten viele der aus Deutschland Abgeschobenen, gegen deren Abschiebungen protestiert wurde, wieder einreisen, weil sich über die Grenzen hinweg weiterhin Menschen aufgrund sozialer Bindungen für sie einsetzten. Einen Fall von Widerstand beleuchtet *Niki Kubaczek*: Im Polizeianhaltezentrum Wien-Hernals hatten sechs Menschen, die dort festgesetzt worden waren, ihre Zelle in Brand gesetzt, um ihre Abschiebung zu verhindern. Der Beitrag zeigt die Verdinglichung von nicht-europäischen „Anderen“ als koloniale Kontinuität und Produktion illegalisierter Arbeitskraft auf.

Die Folgen dauerhafter Abschiebung untersuchen *Tanya Golash-Boza* und *Yajaira Cecilia Navarro* anhand der Reintegrationserfahrungen dominikanischer und brasilianischer Menschen, die aus den USA abgeschoben wurden. Eine gesellschaftliche Wiedereingliederung hängt von verschiedenen Faktoren ab. So werden Abgeschobene in der Dominikanischen Republik systematisch als Kriminelle behandelt, in Brasilien dagegen nicht. Familiäre Bindungen im jeweiligen Land oder aber auch in den USA bestimmen maßgeblich, ob sich Betroffene mit ihrer Abschiebung abfinden können oder aufgrund einer erzwungenen transnationalen Familienführung dauerhaft unter deren Folgen leiden. Die meisten Betroffenen teilten einen anhaltenden Wunsch nach gleichen Rechten insbesondere in Bezug auf Bewegungsfreiheit. Hierauf verweisen auch die Erfahrungen von *Jawed Jafri*, der davon berichtet, wie er sich aus dem Iran bzw. Afghanistan mehrmals auf die Reise nach Europa machte und insgesamt dreimal nach Afghanistan abgeschoben wurde. Sie unterstreichen die besondere Problematik von Abschiebungen in dieses Land. Zugleich verdeutlichen sie, wie durch die Verschärfung der Abschiebungspolitik geradezu unermüdliche Remigrationspraktiken entstehen.

Im *PERIPHERIE*-Stichwort zeigen *Maren Kirchhoff*, *Helen Schwenken* und *Susanne U. Schultz* die historische Kontingenz von Abschiebungen auf, die eng mit der Entstehung von Nationalstaaten und den damit verbundenen Privilegien verbunden ist.

Außerhalb des Themenschwerpunkts behandelt *Gerhard Hauck* Fragen der Gewalt, des Zwangs und der gesellschaftlich prägenden Bedeutung

der Lohnarbeit für kapitalistische Gesellschaftssysteme. Diese Debatte ist eng verknüpft mit Formen vor allem der erzwungenen Migration, von der Sklaverei bis zu Spielarten der Kontraktarbeit.

Für den 40. Jahrgang planen wir zwei Doppelhefte zu „Jenseits der ‘Kolonialität von Geschlecht’“ sowie „Bioökonomie“ für Frühjahr/Sommer und Herbst/Winter 2020. Ferner bereiten wir einen Schwerpunkt „Globalisierungskritik postkolonial“ vor. Zu diesen und anderen Themen sind Beiträge sehr willkommen. Die entsprechenden *Calls for Papers* finden sich auf unserer Homepage, sobald sie veröffentlicht werden.

Zum Abschluss des aktuellen Jahrgangs gilt unser Dank den Gutachter*innen, die einmal mehr durch ihre gründliche, engagierte und kritische Arbeit zum Gelingen der Hefte maßgeblich beigetragen haben. Ihre Namen sind in alphabetischer Reihenfolge im Jahresregister aufgeführt. Ferner danken wir Sarah Becklake für die Korrektur der englischen Summaries.

Schließlich danken wir allen Leser*innen, Abonent*innen sowie den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Vereinigung für Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik e.V., der Herausgeberin der *PERIPHERIE*. Unsere größtenteils ehrenamtliche Arbeit ist weiterhin von Spenden abhängig. Eine für die langfristige Sicherung des Projekts besonders willkommene Förderung stellt die Mitgliedschaft im Verein dar, in der das Abonnement der Zeitschrift sowie regelmäßige Informationen über die Redaktionsarbeit enthalten sind. Wir freuen uns aber auch über einmalige Spenden. Unsere Bankverbindung finden Sie im Impressum. Wir wünschen Ihnen und Euch eine anregende Lektüre und einen guten Start ins Jahr 2020.

Besuchen Sie uns auf unserer Internetseite:

<http://www.zeitschrift-peripherie.de>.

Dort finden Sie außer den *Calls for Papers* für die kommenden Hefte ein Formular zum Bestellen einzelner Hefte oder eines Abonnements sowie weitere Informationen zur *PERIPHERIE*.

Inken Bartels

„Rückführbarkeit fördern“ Das Zusammenwirken von freiwilliger Rückkehr und Abschiebungen in Nordafrika*

Keywords: deportation regime, deportability, „voluntary return“, IOM, Morocco, Tunisia

Schlagwörter: Abschieberegime, *deportability*, „freiwillige Rückkehr“, IOM, Marokko, Tunesien

Nicht nur in Europa werben die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten sowie Internationale Organisationen (IOs) zunehmend mit Programmen zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr und Reintegration als einer (kosten-)effizienten, nachhaltigen und humanen Alternative zu Abschiebungen (s. u.a. Dünnwald 2013; Kuschminder 2017; Zanker & Altrogge 2019). Im Kontext der aktuellen Politik sogenannter Fluchtursachenbekämpfung propagieren sie solche Programme auch in Transitstaaten und fördern diese mit Millionenbeträgen u.a. durch den *Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika (kurz EUTF)* (Bartels 2018). In Afrika wird der Großteil dieser Programme durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) implementiert. Ihr Ziel ist es, Transitmigrant*innen in Nordafrika durch logistische Unterstützung und finanzielle Rückkehrhilfen zur sogenannten freiwilligen Rückkehr in weiter südlich gelegene Herkunftsländer zu bewegen. Im Gegenzug wird von den Teilnehmenden häufig erwartet, dass sie nach ihrer Rückkehr zur Aufklärung über Gefahren der irregulären Migration oder durch eigene Initiativen, Projekte oder Geschäftsideen zur Entwicklung in ihren Herkunftsländern beitragen. Die *Programme zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr und Reintegration* (kurz AVVR für *Assisted Voluntary Return and Reintegration*) der IOM in Nordafrika sind nicht neu (vgl. Brachet 2016; Bartels 2017), im Rahmen aktueller europäischer Fluchtursachenbekämpfung und EUTF-Förderung haben sie jedoch eine größere politische Aufmerksamkeit und finanzielle Dimension

* Für hilfreiche Hinweise zur Überarbeitung des Beitrags gilt mein besonderer Dank Samia Dinkelaker sowie den anonymen Gutachter*innen und der *PERIPHERIE*-Redaktion.

erfahren. Trotz der steigenden Popularität und zunehmenden Verbreitung unter staatlichen und internationalen Akteuren sind ihre Umsetzung, Effekte und ihr Zusammenwirken mit anderen migrationspolitischen Instrumenten wissenschaftlich wenig untersucht. Dies gilt insbesondere für die freiwillige Rückkehr zwischen Transit- und Herkunftsländern.

Vor diesem Hintergrund rekonstruiere ich in diesem Artikel die Entwicklung sogenannter freiwilliger Rückkehrprogramme in Nordafrika seit Beginn der 2000er Jahre. Basierend auf Feldforschung in Marokko und Tunesien zwischen 2013 und 2015¹ analysiere ich die Umsetzung des AVR-Programms der IOM, dessen Zusammenwirken mit staatlichen und nicht-staatlichen Instrumenten der Migrationskontrolle sowie die Folgen, die die daraus entstehenden Rückführungsregime für die Rückführbarkeit unerwünschter Migrant*innen im Transit haben. Wie in anderen Bereichen der Externalisierung europäischer Migrations- und Grenzkontrolle nehmen die beiden Transitländer auch bei der Auslagerung von Politiken und Praktiken der Rückführung auf dem afrikanischen Kontinent eine Vorreiterrolle in der Kooperation mit europäischen und internationalen Akteuren ein. Trotz innenpolitischer Skepsis und Widerstände sind sie im Kontext migrationspolitischer Krisen 2005 und 2011 zu Laboratorien für rückkehrpolitische Instrumente geworden, die heute in vielen nord- und westafrikanischen Staaten zum Standard internationaler Migrations- und Rückführungskooperation gehören. Anhand dieser programmatischen Beispiele zeige ich, wie sich lokale, staatliche Praktiken der Repression, Internierung und Abschiebung und von IOs angebotene transnationale Programme zur freiwilligen Rückkehr bedingen und so zusammenwirken, dass komplexe *Rückführungsregime* mit inkohärenten Logiken und teils widersprüchlichen Effekten entstehen. Diese führen nicht zu einer systematischen Rückführung der Migrant*innen in ihre Herkunftsländer, sondern produzieren und fördern ihre *Rückführbarkeit*. Mit diesem Begriff fasse ich konzeptionell die Erzeugung eines prekären Zustandes, der die Migrant*innen zur Mitwirkung an ihrer Rückkehr bewegen soll, die als freiwillig deklariert wird. Allerdings verbleiben den Migrant*innen gerade auch in Bezug auf Rückführungspraktiken, die auf ihrer aktiven Zustimmung und Teilnahme basieren, variierende Handlungsoptionen, sich dem Rückführungsregime zu entziehen, es für ihre eigenen Migrationspläne zu nutzen oder kollektiv herauszufordern. Angesichts der migrantischen

1 Während mehrerer mehrmonatiger Feldforschungsaufenthalte in diesem Zeitraum in beiden Ländern habe ich neben teilnehmender Beobachtung und der Analyse von Dokumenten 30 leitfadengestützte Interviews und informelle Gespräche mit Vertreter*innen diverser Akteure wie Ministerien, Botschaften, IOs, NGOs, Aktivist*innen und Migrant*innen geführt. Alle im Text zitierten Interviews sind in diesem Zusammenhang entstanden. Die englischen oder französischen Originalzitate habe ich ins Deutsche übersetzt.

Handlungsmöglichkeiten sowie der notwendigen Zusammenarbeit diverser lokaler und internationaler, staatlicher und nicht-staatlicher Akteure, so mein Fazit, stellt die Ausbreitung und Etablierung von Rückführungsregimen im Transit keineswegs einen linearen und kohärenten Prozess dar, sondern bleibt ein umkämpftes Projekt.

Theoretische Perspektiven auf Abschieberegime, Abschiebbarkeit und freiwillige Rückkehr im Transit

Mit den Begriffen des *Rückführungsregimes* und der *Rückführbarkeit* recurriere ich auf Konzepte, die in den *deportation studies* vorwiegend in Bezug auf Abschiebepraktiken im Globalen Norden entwickelt wurden und die von dort ausgehenden, zunehmend globalisierten *deportation regimes* bzw. *Abschieberegime* und deren Produktion von *deportability* bzw. *Abschiebbarkeit* (De Genova 2002) in den Mittelpunkt ihrer Analysen rücken. Die Erforschung von Abschiebungen hat sich seit Beginn der 2000er Jahre als ein eigenes Forschungsfeld entwickelt (Coutin 2015), in welchem die Geschichte, Institutionen, Rationalitäten, Praktiken, Erfahrungen und Auswirkungen von Abschiebungen untersucht wird (u.a. De Genova & Peutz 2010; Anderson u.a. 2012; Drotbohm & Hasselberg 2015). Im Fokus der Analyse stehen dabei überwiegend staatliche Praktiken und „Technologien der Staatsbürgerschaft“ (Walters 2002: 267). Eine zentrale Erkenntnis dieser Studien ist die Betonung einer permanenten Möglichkeit der Abschiebung bzw. *deportability* und deren Bedeutung für das alltägliche Leben von unerwünschten Migrant*innen. Der wichtigste Effekt aktueller Abschiebepolitik in den Ländern des Globalen Nordens sei nicht die tatsächliche, systematische Abschiebung aller Migrant*innen ohne gültigen Aufenthaltsstatus, welche praktisch als unmöglich, ineffizient und sogar kontraproduktiv eingeschätzt wird. Laut Nicholas De Genova (2002) bewirkt sie vor allem eine solch prekäre Situation für die unerwünschten Migrant*innen, dass sich ihre Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt leichter ausbeuten lässt. Bereits durch die Androhung der Abschiebung werde ein Signal an alle potenziell abschiebbaren Migrant*innen gesendet, welches zur Disziplinierung dieser Gruppe beitrage und sie innerhalb der Aufnahmegesellschaft besser kontrollierbar mache (s. auch Peutz 2006). Alice Bloch und Liza Schuster (2005; s. auch Coutin 2015) betonen dagegen, dass eine offensiv propagierte Abschiebepolitik in westlichen Staaten vor allem zur Demonstration staatlicher Macht und Souveränität gegenüber eigenen Staatsbürger*innen dient. Mit der Ankündigung ihrer konsequenten Abschiebung und ihrer (vereinzelt) tatsächlichen Rückführung versuchen staatliche Akteure im Globalen

Norden ihre Tatkräftigkeit und Handlungsfähigkeit in der Bekämpfung globaler Phänomene wie Terrorismus, Migration und Menschenhandel zu demonstrieren (s. Bloch & Schuster 2005). Um Abschiebungen und damit einhergehende Inhaftierungen von illegalisierten Migrant*innen entwickelt sich in den Ländern des Globalen Nordens seit Beginn der 2000er Jahre daher eine transnationale „Abschiebeindustrie“ (Walters 2002), deren Existenzberechtigung maßgeblich von diesem Bedrohungsszenario abhängt. Um die Produktion von Abschiebbarkeit und tatsächlichen Abschiebungen über die physischen Akte der Rückführungen hinaus untersuchen zu können, hat sich in den *deportation studies* das Konzept des *deportation regimes* etabliert. Abschiebungen werden demnach als komplexe soziale, legale und technische Prozesse verstanden, welche diverse Infrastrukturen, Akteure und Orte verbinden (De Genova & Peutz 2010) und Gegenstand von politischen Kämpfen und Aushandlungen sind, in denen nicht zuletzt die Migrant*innen selbst eine wichtige Rolle spielen (Walters 2002; Sutton & Vigneswaran 2011).

Trotz dieses umfassenden und prozesshaften Blicks auf Abschiebungen führt der Fokus der *deportation studies* auf staatliche Praktiken dazu, dass Rolle und Einfluss anderer Akteure in Abschieberegimen unterbelichtet bleiben. Während die Funktion und Interessen privater Akteure, wie Sicherheitsfirmen und Fluggesellschaften, in der Androhung und Ausführung von Abschiebungen als Teil einer transnationalen Abschiebeindustrie zunehmend beachtet werden (s. Walters 2002; Peutz 2006), ist insbesondere die Einbindung von IOs in globale Rückführungsprozesse bislang nur vereinzelt untersucht worden.² Zwar thematisieren einige Autor*innen Abschiebungen als Teil (nationaler) Migrations- bzw. Asylregime im Globalen Norden (Walters 2002; Bloch & Schuster 2005), in den *deportation studies* wird bislang aber kaum systematisch untersucht, wie sich staatliche Abschiebepraktiken und andere Formen und Akteure der Rückführung in unterschiedlichen Kontexten bedingen, verbinden oder miteinander konkurrieren, und so zu transnationalen Rückführungsregimen werden, und welche Folgen diese für das Leben der von Abschiebung bedrohten Migrant*innen haben.³ Viele Autor*innen der *deportation studies* betonen zudem, dass von Abschiebung bedrohte Migrant*innen nicht bloß als passive Objekte von Abschiebungen

2 Zur Rolle des UNHCRs bei der Umsetzung von Rückkehrpolitiken im Globalen Süden, s. Chimni 1993, Takahashi 1997 und Crisp 2001; zur Rolle der IOM bei der freiwilligen Rückkehr auf dem afrikanischen Kontinent, s. Brachet 2016 und Bartels 2017.

3 Vgl. Walters' (2002) Theoretisierung von Abschiebungen als Teil des internationalen Bevölkerungsmanagements bildet hier eine Ausnahme, wobei der Fokus vor allem auf diversen repressiven Praktiken der Vertreibung liegt. Ebenso Michael Collyers (2012) Studie zur Rückführung von Migrant*innen aus Großbritannien nach Sri Lanka als Resultat zusammenwirkender erzwungener und freiwilliger Rückkehrpolitiken.

zu betrachten seien und ihrer Agency in der Aushandlung von konkreten Rückführungspraktiken konzeptionell Rechnung getragen werden müsse (u.a. De Genova & Peutz 2010; Scheel 2019). In der empirischen Forschung werden migrantische Perspektiven und Praktiken jedoch überwiegend hinsichtlich ihres Widerstandes, Protestes und des sich Entziehens von Abschiebungen untersucht und weniger in Bezug auf ihren Umgang mit unterschiedlichen Optionen von mehr oder weniger freiwilliger Rückkehr.⁴

Beide Forschungslücken gelten umso mehr für Forschungen, die Abschiebungen im Globalen Süden analysieren. Abschiebepraktiken werden zwar zunehmend auf dem afrikanischen Kontinent untersucht (Sutton & Vigneswaran 2011; Galvin 2015), die meisten Studien rücken dabei jedoch die Auswirkungen staatlich erzwungener Rückkehr auf die zurückkehrenden Migrant*innen selbst sowie auf ihre Reintegration in afrikanische Herkunftsgesellschaften in den Mittelpunkt (u.a. Peutz 2006; Drotbohm 2012; Lecadet 2013). Die Praktiken und Aushandlungsprozesse diverser Akteure in Transitländern, aus denen im Zuge der globalen Ausweitung von Abschieberegimen ebenfalls vermehrt zurückgeführt wird (s. De Genova & Peutz 2010: 2), sind dagegen kaum erforscht.

Um die zunehmende Bedeutung von AVR-Programmen in diesem Zusammenhang zu verstehen, lohnt daher ein Blick in die vereinzelt existierenden unabhängigen⁵ Studien zu freiwilliger Rückkehr in und aus Europa.⁶ Im Unterschied zu den oben zitierten Ansätzen der *deportation studies* betonen diese explizit das Zusammenwirken unterschiedlicher Rückführungsinstrumente als inhärenten Bestandteil des internationalen Migrationsmanagements.⁷ Laut Stephan Dünnwald hängen Praktiken der freiwilligen Rückkehr

4 Für Ausnahmen s. u.a. Strand u.a. 2008; Linares 2009; Flahaux & Kabbajji 2013.

5 Für Studien im Auftrag der Durchführungsorganisationen selbst, s. u.a. Ghosh 2000 und IOM 2004.

6 Europäische Rückkehrpolitik und -programme richteten sich zunächst v.a. an sogenannte Gastarbeiter*innen, die zur Rückkehr innerhalb Europas ermuntert werden sollten. Seit Mitte der 1990er Jahre adressierten sie in Deutschland vermehrt Flüchtlinge, während in Frankreich die Förderung der Rückkehr afrikanischer Migrant*innen im Mittelpunkt stand (vgl. Linares 2009).

7 Vgl. u.a. Dünnwald 2010; Webber 2011; um den freiwilligen Charakter der Programme in Frage zu stellen und auf ihren Zusammenhang mit anderen Formen der Rückführung hinzuweisen, verwendet das *European Council on Refugees and Exiles* (ECRE 2003) den Begriff „angeordnete Rückkehr“, Anne Koch (2014) spricht von „staatlich veranlasseter Rückkehr“ und Stephan Dünnwald (2013) unterscheidet zwischen Formen „einfacher“, „freiwilliger“ und „erzwungener“ Rückkehr. In diesem Artikel untersuche ich staatlich erzwungene Abschiebungen und transnationale Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr als unterschiedliche Rückführungspraktiken, die sich gegenseitig bedingen und in einem Rückführungsregime zusammenwirken. Die diskursive Betonung von Freiwilligkeit einzelner Instrumente verstehe ich dabei als Teil der zu analysierenden

und der Abschiebung in einem gegenseitigen Wechselverhältnis zusammen: das Angebot zur freiwilligen Rückkehr legitimiert Abschiebungen als „letztes Mittel“, um eine staatlich angeordnete Ausreise durchzusetzen; gleichzeitig sind Abschiebungen bzw. die Produktion von Abschiebbarkeit notwendig, um die Option der freiwilligen Rückkehr für Migrant*innen überhaupt attraktiv bzw. akzeptabel zu machen (Dünnwald 2013: 233). Beide Instrumente basierten dabei auf der Annahme, dass die als tatsächlich schutzbedürftig anerkannten Migrant*innen von den entsprechenden Staaten nur aufgenommen werden könnten, wenn nicht-schutzbedürftige durch unterschiedliche Maßnahmen konsequent zur Rückkehr bewegt würden. Um die Relationalität herkömmlicher Abschieberegime mit den vermehrt zum Einsatz kommenden Instrumenten der freiwilligen Rückkehr hervorzuheben und die diversen an der Produktion der Rückführbarkeit beteiligten Akteure in die Analyse einzubeziehen (Kuschminder 2017), verwende ich den Begriff des *Rückführungsregimes*. Innerhalb dieser Rückführungsregime kommen IOs, insbesondere der IOM und dem UNHCR, eine zentrale Rolle zu (Koch 2014). Ihre Instrumente der freiwilligen Rückkehr als inhärente Bestandteile der entstehenden Rückführungsregime im Transit sind empirisch kaum untersucht.

Das Programm zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr und Reintegration

In Ländern des Globalen Nordens führt die IOM ihre Programme zur Unterstützung freiwilliger Rückkehr bereits seit den 1970er Jahren durch. In ihrem Handbuch definiert sie „freiwillige Rückkehr“ als

„administrative, logistische, finanzielle und reintegrationsbezogene Unterstützung für abgewiesene Asylbewerber*innen, Opfer von Menschenhandel, gestrandete Migrant*innen, hochqualifizierte Staatsbürger*innen, und andere Migrant*innen, die nicht in der Lage oder willens sind, im Gastland zu bleiben und freiwillig in ihre Herkunftsländer zurückkehren“ (IOM 2013: 2, *Übersetzung durch die Autorin*).

Seit Beginn der 2000er Jahre versucht die IOM ihre Aktivitäten und ihren Einfluss auch in Ländern des Globalen Südens auszubauen. Im Rahmen des *Globalen Ansatzes zu Migrationsfragen* bot sie insbesondere Transitländern in der direkten Nachbarschaft der EU ihre diversen Dienstleistungen des internationalen Migrationsmanagements an. AVRR-Programme wurden zu

Rückführungspolitik. Inwiefern diese von Migrant*innen selbst als freiwillig eingeschätzt werden, ist nicht a priori zu bestimmen, sondern ebenso Gegenstand der Analyse.

dieser Zeit zum zentralen Instrument der IOM. Sie boten Migrant*innen nicht nur praktische und logistische Unterstützung im Rückkehrprozess, sondern zusätzliche Unterstützung bei der Reintegration im Herkunftsland, welche finanzieller, materieller, ausbildungstechnischer oder auch (psycho-)sozialer Natur sein konnte (s. Kuschminder 2017). In Transitländern wie Marokko und Tunesien richteten sich die Programme vor allem an Migrant*innen, die trotz intensiver Kontrollen und drohender Rückführungen an den europäischen Außengrenzen ausharrten. Europäischen Staaten, als den primären Geldgebern der Programme, bot die IOM damit die gewünschte „effektive“, „(kosten-)effiziente“ und „humanitäre“ Möglichkeit, potenzielle Immigrant*innen bereits auf dem Weg nach Europa aufzuhalten und frühzeitig zur Rückkehr zu bewegen (ebd.: 43; kritisch dazu Webber 2011). Trotz der Aussicht auf finanzielle Unterstützung durch europäische Geldgeber und dem proaktiven Vorgehen der IOM waren die nordafrikanischen Regierungen zunächst jedoch nur schwer von dem Vorhaben zu überzeugen. Aus ihrer Sicht handelte es sich bei den AVRR-Programmen um eine unerwünschte Intervention internationaler Akteure auf ihrem Territorium. Denn in der marokkanischen wie tunesischen Öffentlichkeit und Politik wurde Migration zu Beginn der 2000er primär in Verbindung mit der jahrzehntelangen Emigration eigener Staatsbürger*innen nach Europa verhandelt. Beide sahen sich selbst vorwiegend als Emigrationsländer, migrationspolitische Initiativen und Programme hatten daher die Aufgabe, Beziehungen zur eigenen Diaspora zu pflegen, Rücküberweisungen aus dem Ausland sicherzustellen und damit verbundene Entwicklungseffekte zu fördern. Die Situation von Immigrant*innen in Nordafrika erhielt dagegen nur sehr geringe öffentliche Aufmerksamkeit und politische Priorität. Die zunehmende Präsenz und die prekären Lebensumstände von sub-saharischen Migrant*innen wurden erst im Zuge medial verbreiteter Migrationskrisen in Marokko 2005 und Tunesien 2011 zu öffentlich breit diskutierten Themen, welche Handlung und Kontrolle seitens der Politik bedurften. Diese migrationspolitischen Umbrüche bildeten jeweils den Kontext indem sich die komplexen Rückkehrregime in Marokko und Tunesien etablieren konnten.

Freiwillige Rückkehr als kosteneffiziente, nachhaltige und humane Alternative zu Abschiebungen in Marokko

Am 28. September 2005 kletterten mehr als 500 Migranten gemeinsam über die sechs Meter hohen, mit Stacheldraht befestigten Zäune um Ceuta, einer der spanischen Enklaven auf marokkanischem Staatsgebiet. Fünf von ihnen starben, viele wurden durch Schüsse verletzt, von denen bis heute

unklar ist, ob sie von marokkanischer oder spanischer Seite abgefeuert wurden (GADEM 2007). Eine Woche später kamen sechs weitere Migranten ums Leben, als sie versuchten, die Zäune der zweiten Enklave Melilla zu überqueren. Insgesamt starben im Herbst 2005 20 Migranten durch Polizeigewalt in Marokko (Migreurop 2006). Wesentlich höher, aber ungeklärt, ist die Anzahl derjenigen, die in dieser Zeit in die Wüste im militarisierten Grenzgebiet zu Algerien abgeschoben wurden. Die tödlichen Vorfälle waren somit Teil zunehmender staatlicher Repressionen gegenüber sub-saharischen Migrant*innen, ihren willkürlichen Inhaftierungen und Vertreibungen im Norden Marokkos (MSF 2013). Durch die medial verbreitete „mörderische Krise von Ceuta und Melilla“ (Migreurop 2006) erreichte die dramatische Situation an den europäischen Außengrenzen internationale Aufmerksamkeit. Im Zuge dessen wurden mit europäischen Geldern die spanischen Grenzanlagen weiter ausgebaut. Gleichzeitig stellte der politische Diskurs ein rein restriktives Vorgehen, das Menschenrechtsverletzungen und tödliche Folgen für Migrant*innen im Transit in Kauf nahm, zunehmend in Frage.

In diesem Kontext bewarb die IOM das AVR-Programm als eine – im Unterschied zu den repressiven Abschottungspraktiken an der Grenze – innovative Lösung für die nun sichtbar prekäre Situation der wachsenden Anzahl von Migrant*innen im Norden Marokkos. Diese sollten nicht länger unter (der Androhung von) physischer oder psychischer Gewalt ins südliche oder östliche Grenzgebiet Marokkos zurückgeschoben, sondern zur freiwilligen Mitwirkung an ihrer Rückkehr ins Herkunftsland bewegt werden (IOM 2013: 15). Um dies zu fördern, warb die IOM durch Informationskampagnen aktiv für die Teilnahme am AVR-Programm (vgl. ebd.: 31). Individuelle Anreize und moralisch aufgeladene Versprechen eines würdigen Lebens im Herkunftsland sind dabei zentral. Durch bessere Aufklärung, logistische Hilfen und die Aussicht auf materielle Unterstützung zur Reintegration zielt die IOM darauf ab, Migrant*innen in die Lage zu versetzen, eine in den Augen der Organisation rationale und verantwortungsvolle, da informierte, Entscheidung über ihre Zukunft zu treffen (ebd.: 15). So betont die Organisation in ihren Publikationen, dass sich ihr Angebot an den Bedürfnissen der Migrant*innen orientiere und diesen nicht nur Schutz, sondern auch Empowerment biete (ebd.: 8). Im Einklang mit dem internationalen Diskurs über Migration und Entwicklung sieht sie in den freiwilligen Rückkehrer*innen potenzielle Entwicklungsakteure, die mit ihren Erfahrungen und geförderten Projekten aktiv zu ihrer eigenen Integration und der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinden, in die sie zurückkehren, beitragen sollen (ebd.).

Dennoch ist die Zustimmung von staatlichen Akteuren eine notwendige Bedingung für die Durchführung des Programms in Transit- und Herkunftsländern. Nachdem die marokkanische Regierung sich in den Jahren zuvor nur zögerlich zur Kooperation mit der IOM bewegen lassen hatte, willigte sie im Herbst 2005 ein – jedoch ohne sich finanziell an der Implementierung des Programms zu beteiligen (vgl. Caillault 2012). Darüber hinaus musste die IOM auch die afrikanischen Herkunftstaaten von dem Programm als einem würdevollen und nachhaltigen Umgang mit den eigenen Staatsbürger*innen überzeugen, um deren Rücknahme zu sichern. Hinsichtlich potenzieller europäischer Geldgeber bewarb die Organisation ihr Programm vor allem in Abgrenzung zu den repressiven (Abschiebe-)Praktiken des marokkanischen Staates (u.a. IOM 2013: 21). Das Angebot der freiwilligen Rückkehr sei nicht nur eine kostengünstigere, effizientere und nachhaltigere Option, sondern auch ein humaneres Mittel, unerwünschte Migrant*innen von den europäischen Außengrenzen fern zu halten (ebd.: 43). Im Unterschied zu Abschiebungen basiere die Teilnahme auf der freien Entscheidung der Migrant*innen, betont die IOM immer wieder das Alleinstellungsmerkmal (vgl. Koch 2014: 911). Anstelle von kollektivem Zwang verspricht sie Rückführungen durch individuelle Anreize, Zustimmung und Mitwirkung der Migrant*innen selbst.

In den ersten fünf Jahren beteiligten sich Belgien, Deutschland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Spanien und die Schweiz an der Finanzierung (IOM 2010). Offiziell begründeten sie ihre Förderung mit einem effektiven und nachhaltigen Beitrag zum Kampf gegen irreguläre Migration, den sie dem marokkanischen Staat nicht zutrauten. Dieser würde, so ein Vertreter einer der Geldgeber, die „40.000 Migrant*innen im Land“ einfach ignorieren (Interview deutsches Konsulat, Marokko 2014). Wenn die marokkanische Polizei Migrant*innen kontrolliere, würden

„sie an die algerische Grenze gebracht und aus dem Land geschmissen. Viele kommen dann zu Fuß zurück. Manche versuchen ihr Glück in Algerien. Andere gehen weiter nach Norden. Aber das ist natürlich kein vernünftiger Weg, mit dem Problem umzugehen“ (ebd.).

Während sie vom marokkanischen Staat keine vernünftigen, sprich nachhaltigen und humanen Lösungen erwarten, ist die IOM vielen Geldgebern aus anderen Ländern bereits als ein „glaubwürdiger Serviceanbieter“ bekannt, der ihnen diplomatische, menschenrechtskonforme Lösungen bietet, um Kontrolle über Migrant*innen im Transit zu gewinnen (Korneev 2014: 894). Anstelle sich direkt in marokkanische (Staats-)Angelegenheiten einzumischen, bevorzugen es viele europäische Staaten zudem, Programme von IOs

zu finanzieren, die in Drittstaaten implementiert werden. Die projektbezogene Finanzierung ermöglicht es ihnen dabei, die Inhalte, Zielgruppen und Ausmaße mitzubestimmen.⁸ Diese Mitbestimmung machte die langfristige Umsetzung des AVRR-Programms, trotz dessen anfänglicher Popularität unter europäischen Geldgebern, zu einer andauernden Herausforderung für die IOM. Als Teil einer von Marktlogik und Wettbewerb zwischen lokalen, nationalen und internationalen Serviceanbietern⁹ geprägten, wachsenden internationalen Migrations- und Abschiebeindustrie (Gammeltoft-Hansen & Nyberg-Sørensen 2013), war die Organisation stets darauf bedacht, ihre Arbeit an den Interessen der Geldgeber auszurichten, um sich deren Finanzierung zu sichern.

Zwischen 2005 und 2015 kehrten ca. 6.800 Menschen mit Unterstützung der IOM von Marokko in über 30 afrikanische Länder zurück (IOM 2016). Mit gut 600 Rückführungen pro Jahr leistete die IOM quantitativ gesehen somit nur einen kleinen Beitrag zur Verringerung der Migrant*innen ohne regulären Aufenthaltsstatus. Viele Akteure bescheinigten ihr daher nur einen begrenzten Einfluss auf die Bekämpfung irregulärer Migration im Land. So erklärte ein Vertreter einer ihrer Geldgeber: „Selbst wenn die geschätzte Zahl von 40.000 Illegalen zu hoch ist. Lassen wir es 30.000 sein. Wenn dann nur 4.000 in einem Jahrzehnt zurückkehren, dann ist das kein großer Erfolg!“ (Interview Mitarbeiter belgische Botschaft, Marokko 2014). Auch Mitarbeitende der IOM selbst äußerten moderate Einschätzungen dessen, was das AVRR-Programm leisten könne:

„Es kommt darauf an, von welcher Seite man es betrachtet: Für mich war es ein Projekt, das hilft, wenn ich ein Migrant bin, gestrandet, ohne Unterstützung in Sicht, dann kann ich wenigstens zurückkehren. Nun, wenn ich es von der anderen Seite betrachte, ist es bürokratische Arbeit. Wenn ich es aus europäischer Perspektive sehe, gebe ich Geld für nichts aus, denn sie sind noch hier. Die Anzahl der Menschen, die zurückkehrt, ist sehr niedrig im Verhältnis zu denen, die hierbleiben und denen, die nachkommen. Dann ist es rausgeschmissenes, verlorenes Geld...“ (Interview ehem. IOM-Mitarbeiterin, Marokko 2014)

Wie diese Ausführungen zeigen, waren sich die Mitarbeitenden der Geldgeber als auch der IOM durchaus des begrenzten Einflusses bewusst. Auch wenn messbare Rückkehrzahlen als Erfolgsfaktoren und damit als wichtige Legitimationsgrundlage eines Projektes gelten, geht es wie bei

8 Beispielsweise durch Quoten für die Rückkehr von Migrant*innen mit bestimmter Staatsangehörigkeit.

9 In Marokko sind neben der IOM auch die französische Behörde *Office Français de l'Immigration et de l'Intégration* (OFII) und der UNHCR Anbieter von Rückkehrdienstleistungen für unterschiedliche Zielgruppen.

Abschiebungen auch bei der Finanzierung und Durchführung der freiwilligen Rückkehr nicht allein um die tatsächliche Anzahl von erfolgreichen Rückführungen. Für europäische Geldgeber ist es vielmehr ein Signal an die eigene Öffentlichkeit, vernünftige, d.h. humane nicht auf Gewalt und Zwang basierende Lösungen, für die prekäre Situation der Migrant*innen an den europäischen Außengrenzen zu präsentieren, sowie eine Demonstration von Handlungsfähigkeit in der sogenannten Migrationskrise. Für die IOM steht dagegen vor allem eine glaubwürdige und professionelle Performanz in einer von Wettbewerb geprägten transnationalen Rückführungsindustrie auf dem Spiel.

Zu Beginn hatte die IOM jedoch Schwierigkeiten, rückkehrwillige Migrant*innen in Marokko zu finden. Weder das Programm noch die IOM waren unter Migrant*innen bekannt. Erst mit der Zeit sammelten diese ein vages Wissen darüber, was die IOM ihnen bieten, und wer unter welchen Bedingungen teilnehmen kann. Eine unter Migrant*innen weit verbreitete Einschätzung lautete:

„Die IOM ist eine Organisation, die sich um Immigrant*innen in Marokko kümmert, vor allem um diejenigen, die nicht länger hierbleiben wollen, wo es Armut gibt und sie keine Stimme haben. Sie kümmert sich um dich; sie zahlt dein Flugticket und sieht in deinem Land nach dir; sie gibt dir ein bisschen Geld, um bei deiner Familie zu bleiben, bis du eigene Mittel hast, um für dich zu sorgen“ (Interview Migrant, Marokko 2014).

Eine Mitarbeiterin der IOM bestätigte, dass die Migrant*innen sehr gut informiert seien und wüssten, wenn „in dieser Woche viele Malier zurückkehrten, aber keine Togolesen. Denn sie hätten Freunde unter ihnen“ (Interview ehem. IOM-Mitarbeiterin, Marokko 2014).

Mein oben zitierter Interviewpartner aus Westafrika hatte bereits fünf Jahre in Marokko verbracht, bevor er 2010 wegen der andauernden Kontrollen und Abschiebungen in die Wüste beschloss, in sein Herkunftsland zurückzukehren: „Ich bin zur IOM in Rabat gegangen. Denn ohne Papiere hast du hier immer Schwierigkeiten“ (Interview Migrant, Marokko 2014). Die marokkanische Polizei „bringt dich immer wieder nach Oujda“ an die algerische Grenze, wo

„ich riskierte, in der Wüste zu sterben. Dort gibt es Gangs. Wenn sie einen Afrikaner sehen, denken sie, du hättest Geld dabei und attackieren dich. Sie schlagen dich, sie treten dich und wenn du versuchst zu entkommen, ziehen sie dir die Klamotten aus. Du bist immer auf der Flucht – deshalb entschied ich mich, nach Hause zurückzukehren.“ (ebd.)

Mit zunehmender Abschottung der europäischen Außengrenzen und rassistischer Gewalt gegenüber Migrant*innen in Marokko begannen diese nach Möglichkeiten zu suchen, ihre Migrationsrouten und -pläne zu ändern (MSF 2013). Berichte von staatlichen Repressionen, Razzien und Morden im Norden des Landes bekräftigten ihre Vorhaben:

„Ein Migrant wurde im Bus ermordet, ein Senegalese. Und danach wurde ein Kongolese aus Brazzaville im Gourougourou Wald gejagt. Und in Tanger, haben sie auch jemanden gejagt ... aber das sind nur die paar Fälle, von denen wir wissen“,

erinnerte sich eine migrantische Aktivistin im Interview (Interview Aktivistin, Marokko 2014). Angst vor willkürlichen Kontrollen, Rückführungen in die Wüste und alltäglicher rassistischer Gewalt prägte ihr ohnehin schon prekäres Leben zunehmend. Viele Migrant*innen befanden sich nun in einem Zustand ständiger Bedrohung und andauernder Abschiebbarkeit. Da Spanien die Grenzen zu Marokko weiter militarisierte und die Seewege weiträumig überwachte, zogen mehr Migrant*innen den Weg in Richtung Herkunftsländer in Betracht. Aus ihrer Sicht wurde das AVRR-Programm damit zu einer denkbaren Alternative zur eigenständigen Rückkehr durch algerisches oder mauretisches Grenzgebiet sowie zu den gewaltvollen Rückführungen des marokkanischen Staates.

„‘Freiwillige Rückkehr’ – in Anführungszeichen! – ist das Hauptgeschäft der IOM. Sie bieten es jedem, der richtig fertig ist. Es gab Migrant*innen, die sind mit ihren eigenen Mitteln zurückgekehrt, aber die IOM hat ein Geschäft daraus gemacht.“ (Gespräch Aktivist, Marokko 2014)

Während Aktivist*innen und zivilgesellschaftliche Akteure wie Caritas oder der Rote Halbmond das Programm als Teil einer wettbewerbs- und profitorientierten Rückführungsindustrie kritisierten und seine Freiwilligkeit in Frage stellten, wurde es für viele Migrant*innen zu einer der wenigen legalen Möglichkeiten, der immer wieder eskalierenden Gewalt in Marokko zu entfliehen, ohne dabei das eigene Leben zu riskieren. Ihre zunehmende Rückführbarkeit war somit Produkt rassistischer Gewalt, andauernder Prekarität und der immer weiter vorangetriebenen Externalisierung restriktiver Grenzkontrollen in Nord- und Westafrika. Mit wachsendem Wissen über die Ziele und Prozeduren des AVRR-Programms machten es sich die betroffenen Migrant*innen auch für ihre Zwecke zunutze: Sie kehrten mit Unterstützung der IOM in ihre Herkunftsländer zurück, nahmen die Reintegrationshilfen in Empfang oder verkauften die von der IOM finanzierte Ausstattung bevor sie sich wieder auf den Weg nach Norden begaben.

„Sie sahen gern ihre Familien. Sie fuhren zu ihnen hin, gaben ihnen die Euro und blieben für eine Woche oder zwei, und kamen dann zurück. Es gab Personen, die das machten, bis die IOM es entdeckte. Es war ein System“,

beschrieb ein Migrant den Umgang mit dem AVR-Programm (Interview Migrant, Marokko 2014). Auch das verbreitete Wissen über das Programm und dessen migrantische Aneignung steigerten somit die Nachfrage nach freiwilliger Rückkehr in Marokko. Diese half der IOM wiederum dessen Notwendigkeit gegenüber ihren Geldgebern zu betonen und sie von der langfristigen Förderung ihrer Aktivitäten in Marokko zu überzeugen. So wurde das AVR-Programm zu einer existenziellen Einnahmenquelle der IOM in Marokko, oder wie der oben zitierte Aktivist es ausdrückte, zu ihrem „Hauptgeschäft“.

Mit zunehmender Bekanntheit überstieg die Nachfrage schließlich jedoch den finanzierten Umfang und die IOM war nicht mehr in der Lage, alle Rückkehrwilligen aufzunehmen. 2013 warteten über 1.000 Menschen auf ihre Unterstützung (Interview IOM-Mitarbeiterin, Marokko 2013). So kam es, dass entgegen vorheriger Kritik und Skepsis gegenüber der Freiwilligkeit, Migrant*innen gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Organisationen 2013 mehr Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr forderten. Sie protestierten vor ihrem Büro in Rabat nicht gegen die Organisation, sondern „Für eine Rückkehr ohne Gewalt“ und „Für ein Recht, freiwillig zurückzugehen“. Mit dem Verweis, dass es kein Recht auf AVR gebe und kein Geld dafür vorhanden sei, da das Programm von den Geldgebern abhängt, ignorierte die IOM die Proteste weitestgehend.

„Die IOM ließ uns warten. Sie hätten kein Geld. Morgens und abends fuhren sie mit ihren dicken Autos vorbei. Sie interessierten sich nicht für uns. Sie gaben uns nicht mal eine Decke. Wir schliefen draußen und manchmal kam die Polizei und jagte uns davon. Wir verstehen nicht, wie sie uns so behandeln können. Europa will uns nicht und wir möchten zurück in unsere Länder. Aber sie wollen uns nicht helfen zurückzukehren“,

berichtete ein Teilnehmer der Proteste später (Email Aktivist, Marokko 2016). Hierbei wird deutlich, wie wenig die Umsetzung des Programms an den Bedürfnissen der Migrant*innen orientiert war und wie sehr es vom Finanzierungswillen europäischer Staaten abhing. Trotz anfänglicher Ignoranz und Unbehagen seitens der IOM waren die migrantischen Forderungen und deren mediale Berichterstattung ungewollt hilfreich für die Organisation. Sie verdeutlichten die humanitäre Notwendigkeit und veranlassten Spanien und die Schweiz zur Wiederaufnahme ihrer Förderung. Die steigende Nachfrage seitens der Migrant*innen sowie die finanzielle Aufrechterhaltung des

Programms waren somit unmittelbar mit den Repressionen und Abschiebungen durch marokkanische Sicherheitskräfte verbunden, die wiederum aus einer intensivierten marokkanisch-spanischen Polizeikooperation resultierten (MSF 2013). Diese repressive Politik förderte somit den humanitären Ruf der IOM und eine damit einhergehende neue normative Ausrichtung des Programms als Hilfe für schutzbedürftige Migrant*innen in Not (IOM 2013: 3). Doch obwohl die zunehmend als humanitär verstandene Arbeit der IOM in direktem Zusammenhang mit staatlichen Abschiebepraktiken stand, wurde sie in Marokko kaum als Teil eines gemeinsamen Rückführungsregimes wahrgenommen.

Im Rahmen der vom marokkanischen König im Jahr 2013 erlassenen *Neuen Migrationspolitik* sicherte die Regierung der IOM schließlich die Finanzierung des Transports von 1.000 freiwillig zurückkehrenden Migrant*innen zu. Im Zuge dieser Neuausrichtung erklärte das neu geschaffene marokkanische Migrationsministerium freiwillige Rückkehr zudem zur offiziellen staatlichen Rückführungsstrategie (Debbah 2014). Während das repressive Vorgehen gegenüber Migrant*innen im Norden des Landes allenfalls während der darauffolgenden einjährigen Regularisierungskampagne zurückging (vgl. GADEM 2014), versuchten staatliche Akteure durch die Aneignung international anerkannter Standards einen migrationspolitischen Richtungswechsel zu signalisieren und sich als Kooperationspartner im internationalen Migrationsmanagement anzubieten. Obwohl die diskursive Abgrenzung von staatlichen Abschiebepraktiken für die humanitäre Selbstdarstellung der IOM zentral war, distanzierte sich die Organisation offiziell nie von dem ambivalenten Verhalten marokkanischer Akteure. Für das Akquirieren von Fördergeldern und die praktische Durchführung des AVR-Programms ist sie auf die Kooperation der Regierung angewiesen. Gemeinsam bilden internationale und staatliche Akteure mit ihren verschiedenen Praktiken ein umkämpftes Rückführungsregime in Marokko, in dem das Konzept der freiwilligen Rückkehr sowohl unter Migrant*innen als auch marokkanischen Akteuren zunehmende Akzeptanz findet.

Freiwillige Rückkehr als humanitäres Krisenmanagement in Tunesien

„Es bedeutete Flugzeuge und Boote zu mieten ... Die Ankünfte waren enorm! Es bedeutete medizinische Unterstützung zu leisten, unbegleitete Minderjährige, viele Migrant*innen in sehr kurzer Zeit aus über 110 Ländern. Es war sehr viel Arbeit!“ (Interview IOM-Mitarbeiterin, Tunesien 2015)

In Tunesien begann die IOM das AVRR-Programm 2011 zu implementieren, um Migrant*innen, die vor dem Bürgerkrieg im benachbarten Libyen flohen, Hilfe anzubieten. Insgesamt kamen mit Beginn des Krieges mehr als 350.000 Menschen über die Grenze nach Tunesien. Neben unzähligen Libyer*innen, waren darunter knapp 100.000 zurückkehrende Tunesier*innen sowie Zehntausende Migrant*innen aus zahlreichen afrikanischen Ländern (IOM 2011c). Die Option der freiwilligen Rückkehr war in diesem Kontext weniger als ein individuelles Angebot für Migrant*innen, die auf ihrem Weg nach Europa an den Schengener Außengrenzen festsaßen, konzipiert, sondern wurde von Beginn an stärker als ein Instrument des humanitären Regierens sogenannter gemischter Migrationsströme im Transit beworben. Als Teil einer internationalen Intervention begründete die IOM das Programm gegenüber ihren Geldgebern – in diesem Fall insbesondere Deutschland, Kanada, Norwegen, Spanien, Schweden und den USA – mit der Aussicht, die als enorm dargestellten Migrationsströme unter Kontrolle zu bringen und den durch sie drohenden Notstand in Tunesien mit humanitären Mitteln zu bekämpfen. Gemeinsam mit dem UNHCR und transnational agierenden NGOs begann sie, Hilfe und Logistik für die an der tunesisch-libyschen Grenze eintreffenden Migrant*innen zu organisieren und so die „größte Migrationskrise der modernen Geschichte“ (IOM 2011b: 2) an ihrer Ausbreitung in Richtung Norden zu hindern.

In die Zuständigkeit der IOM fielen die Logistik, der Transport und die Verteilung der ankommenden Migrant*innen an unterschiedliche Organisationen und Unterkünfte. In Kooperation mit anderen Akteuren errichtete sie Flüchtlingslager im Süden Tunesiens und charterte Flüge für diejenigen, die in ihre Herkunftsländer zurückkehren konnten oder Plätze im *resettlement*-Programm des UNHCRs erhielten. Im ersten Halbjahr 2011 organisierte sie im Zuge dieser „massiven Evakuierungsoperation“ den Transfer von über 150.000 Migrant*innen nach Ägypten, Algerien, in den Tschad, den Sudan und innerhalb Tunesiens (ebd.). Neben dem Transport bot die IOM auch juristische Beratung, medizinische Versorgung, kulturelle Orientierungs- und Sprachkurse an (IOM 2011a: 11).

Unter dem langjährigen, autoritär herrschenden Präsidenten Ben Ali war ihre Arbeit in Tunesien zwar toleriert worden, erschöpfte sich aber in vereinzelt Aufklärungs- und Entwicklungsprojekten jenseits öffentlicher Aufmerksamkeit. Dies änderte sich im post-revolutionären Tunesien schlagartig. In unzähligen Broschüren, Newslettern und Webseiten berichtete die IOM 2011 über ihr erfolgreiches Krisenmanagement an der tunesisch-libyschen Grenze (u.a. IOM 2011a; 2011b). Statistiken, Karten und Graphiken unterstrichen darin einmal mehr die „enorme Dimension der ankommenden

Migrant*innen“ (IOM 2011b: 2) und demonstrierten die Notwendigkeit einer externen Intervention. Eindrückliche Photographien von bemitleidenswerten Migrant*innen und helfenden IOM-Mitarbeitenden veranschaulichten die Problemlösungskapazität und Handlungsfähigkeit der Organisation. Im humanitären Diskurs, der das AVRR-Programm in Tunesien rahmt, werden (potenzielle) Rückkehrer*innen – im Unterschied zu Marokko – weniger als aktive Individuen von Reintegrations- und zukünftigen Entwicklungsprojekten dargestellt, sondern vorwiegend als passive Massen, die auf die Unterstützung von IOs warten. Als Teil einer internationalen humanitären Intervention erlangte das Programm in Tunesien eine neue moralische Legitimation und Autorität (s. Fassin 2007; Ticktin 2011), die, wie die Situation 2013 in Marokko zeigte, in der Folgezeit auch in anderen Kontexten wirkmächtig wurde. Durch die proaktive Präsentation ihrer Arbeit und der Vermarktung ihrer Dienstleistungen im Bereich des internationalen Krisenmanagements positionierte sich die IOM dabei als ein wichtiger humanitärer Akteur im entstehenden tunesischen Rückführungsregime und stärkte ihren guten Ruf innerhalb der transnationalen Rückführungsindustrie.

Dies hatte zum einen Auswirkungen auf ihr Verhältnis zum UNHCR. Während die Arbeit der beiden IOs seit dem gemeinsamen *Memorandum of Understanding* von 1997 klar abgegrenzt war, demonstrierten sie während des gemeinsamen Krisenmanagements 2011 eine in Nordafrika bislang außergewöhnliche Kooperationspraxis. Gemäß seinem Mandat übernahm der UNHCR die Zuständigkeit für anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende, die aus Gefahr vor Verfolgung nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren konnten. Die IOM kümmerte sich um diejenigen Migrant*innen, die zwar vor dem libyschen Bürgerkrieg flohen, aber ursprünglich aus einem als sicher eingestuften Herkunftsland kamen. Zudem übernahm die IOM im Rahmen ihrer operativen und logistischen Tätigkeit an der Grenze das Kategorisieren und Sortieren der ankommenden Migrant*innen entsprechend ihrer Herkunftsländer, Schutzbedürftigkeit und Zukunftsoptionen (IOM 2011a: 11; 2015: 9; vgl. Tazzioli 2014: 2). Laut einer Mitarbeiterin war das Außergewöhnliche an der Situation,

„dass nicht nur Menschen kamen, die vor ihrem eigenen Krieg flohen und daher als Flüchtlinge Schutz suchten. Die meisten, die Libyen verließen, waren Asylsuchende und Flüchtlinge und brauchten daher internationalen Schutz. Der Rest brauchte definitiv Schutz als Menschen, aber sie brauchten Unterstützung bei der Rückkehr in ihre Herkunftsländer. Sie waren Migrant*innen.“
(Interview IOM-Mitarbeiterin, Tunesien 2015)

Basierend auf diesem kategorialen Schema des internationalen Migrationsmanagements, übergab die IOM ausgewählte Flüchtlinge und Asylsuchende dem UNHCR, um ihre Ansprüche auf internationalen Schutz zu prüfen. Für diejenigen, die nicht vor Kriegen bzw. politischer Verfolgung in ihren Herkunftsländern flohen, deren Asylanträge vom UNHCR abgelehnt wurden oder die trotz Anerkennung von keinem Staat aufgenommen wurden, blieb die Unterstützung der Rückkehr in ihre Herkunftsländer dagegen die einzige Möglichkeit von den internationalen Akteuren Schutz zu erhalten (vgl. IOM 2012a). Innerhalb eines Jahres erhielten 6.000 Migrant*innen logistische, soziale und/oder materielle Unterstützung im Rahmen des AVRR-Programms, 4.000 Menschen wurden im selben Zeitraum mit dem UNHCR in andere Ländern umgesiedelt (IOM 2011b: 2). Etwa 1.000 vor allem subsaharische Migrant*innen verblieben Ende 2011 jedoch ohne Aufenthaltstitel und Versorgung in den Lagern im Süden Tunesiens (Boubakri 2013).

Bereits ein Jahr nach ihrem medial zelebrierten Krisenmanagement deklarierten die IOM und der UNHCR ihre Intervention für erfolgreich beendet. Sukzessive kürzten sie die humanitäre Versorgung und schlossen die Flüchtlingslager. Laut den verbleibenden Bewohner*innen des größten und prominentesten Lagers in der Nähe der libyschen Grenze, Choucha, wurden zunächst Strom und Wasser abgestellt (vgl. Garelli & Tazzioli 2017). Bald darauf versuchten IOM-Mitarbeitende sie zur Teilnahme am AVRR-Programm zu überzeugen: „Sie kamen und boten uns freiwillige Rückkehr an. Dabei wissen sie selbst, dass das keine Lösung“ für die dort unter prekären Bedingungen ausharrenden Menschen ist, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren könnten, berichteten einige von ihnen im Interview (Interview Flüchtling aus Choucha, Tunesien 2014). Die IOM erwartete dagegen, dass die Attraktivität ihres Programms steigen und die verbleibenden Migrant*innen aus Mangel an Alternativen irgendwann der Teilnahme zustimmen würden. Trotz dieser offenkundigen, produzierten Alternativlosigkeit, betonte die Organisation dabei immer wieder die Freiwilligkeit der Teilnahme an ihrem Programm:

„Wir haben ein Projekt, wenn sie in ihr Land zurückkehren möchten, können wir ihnen helfen, aber es ist freiwillig. Wenn sie also nicht zurückkehren möchten, dann tun wir nichts; dann können wir nichts für sie tun.“ (Interview IOM-Mitarbeiterin, Tunesien 2015)

Die IOM sei weder verantwortlich für die Prüfung von Asylanträgen, noch für die Situation in der tunesischen Wüste. Auch der UNHCR wies jegliche Verantwortung für die Migrant*innen in Choucha zurück: „Wir haben ihnen vorgeschlagen, das Land zu verlassen, aber sie haben es abgelehnt“,

rechtfertigte ein Mitarbeiter die prekäre Situation in der Wüste.¹⁰ Trotz fehlender legaler Alternativen sahen die Migrant*innen im *Choucha camp* im AVRR-Programm keine akzeptable Lösung. Die Nachfrage sank kontinuierlich.

Die Implementierung des Programms in Tunesien, als einzige legale Option für die verbleibenden Migrant*innen, ließ dessen freiwilligen Charakter immer fraglicher erscheinen. Zu offensichtlich diente es als letzte Option vor der drohenden Illegalität und damit verbundenen Abschiebbarkeit durch den tunesischen Staat, welche ihm überhaupt erst Attraktivität verliehen. Die Situation in Tunesien zeigt zudem, wie freiwillige Rückkehr Teil einer gemeinsamen, humanitären Problemlösungsstrategie unterschiedlicher Akteure wurde, die, um einigen Migrant*innen internationalen Schutz bieten zu können, darauf abzielt, alle anderen möglichst effizient und geräuschlos zurückzuführen. Dabei werden Migrant*innen im Transit nicht nur nach Herkunft und individuellen Asylchancen, sondern entsprechend ihrer gruppenbezogenen Schutzbedürftigkeit sortiert und unterschiedlichen Regeln, Rechten und Angeboten zugeordnet (vgl. Tazzioli 2014). Basierend auf den dadurch entstehenden „Hierarchien des Unglücks“ (Agier 2011:13) der verschiedenen Gruppen von Migrant*innen, werden diese mit ihren Erfahrungen und Forderungen weniger sichtbar und gleichzeitig leichter kontrollier- und rückführbar. Dabei wird ihr individuelles Recht auf Asyl durch eine moralische wie monetäre Abhängigkeit von humanitärer Hilfe ersetzt. Migrant*innen müssen hierfür nicht ihre individuelle Geschichte geltend machen, sondern ihr Leiden glaubhaft darstellen, um von den internationalen Akteuren als schutzbedürftig anerkannt zu werden und sich ihr Mitgefühl, ihr Verantwortungsbewusstsein und schließlich ihre Unterstützung „zu verdienen“ (Fassin 2016). Im Zusammenwirken unterschiedlicher nicht-staatlicher und staatlicher Akteure und ihren Instrumenten entwickelte sich in Tunesien somit ein humanitäres Rückführungsregime, das die Rückführbarkeit der unerwünschten Migrant*innen fördern sollte, die laut Einschätzung der IOs keinen Schutz verdienen.

„Wir haben weder die Ressourcen, noch sonst irgendwas, wirklich! Wir haben alles Mögliche gemacht, aber jetzt haben nichts mehr. Ich denke, der UNHCR ist verantwortlich. Und die IOM auch; sie interveniert auch in dieser Angelegenheit.“

entschuldigte sich eine Mitarbeiterin des tunesischen Ministeriums für Entwicklung und Internationale Kooperation für die Zurückhaltung des tunesischen Staates bei der Versorgung der Migrant*innen im Land (Interview

¹⁰ Zitiert aus Lafrance 2015.

Mitarbeiterin des Ministeriums für Entwicklung und Internationale Kooperation, Tunesien 2015). Anfang 2011 hatten staatliche Akteure die aus Libyen fliehenden Menschen noch mit offenen Grenzen und Unterstützung in Tunesien empfangen. Als sich die internationalen Akteure zurückzogen, beteuerten sie jedoch, dass es ihrerseits keine Kapazitäten gäbe, die verbleibenden Migrant*innen in Tunesien aufzunehmen. Auch sie verwiesen an das AVR-Programm der IOM (IOM 2012b). Im Unterschied zu Marokko gab es im post-revolutionären Tunesien zunächst weder ernsthafte Ansätze, eine eigene Migrations- und Integrationspolitik zu entwickeln, noch ein staatlich funktionierendes Asylsystem zu institutionalisieren (Crépeau 2012). Dies hatte zur Folge, dass selbst die vom UNHCR anerkannten Flüchtlinge keinen offiziellen Aufenthaltstitel in Tunesien erhielten und dort ohne Rechte, Zugang zu Sozialleistungen und institutionellen Integrationsmöglichkeiten leben mussten. Wurden sie von der Polizei oder dem Militär kontrolliert, drohte ihnen ein Bußgeld und bis zu einem Jahr Gefängnis wegen ihres illegalen Aufenthaltes.

Das einzige Angebot, das der tunesische Staat den illegalisierten Migrant*innen im Land unterbreitete, war ein lokales Integrationsprogramm, welches ihnen soziale Unterstützung im Süden bieten sollte. Das von Deutschland finanzierte und gemeinsam mit dem Roten Halbmond eingerichtete Programm band die Teilnehmenden räumlich und hielt sie von den tunesischen Großstädten an der Küste – sowie dem Weg über das Mittelmeer – fern. Die Grenzen nach Libyen und Algerien blieben offen. Aus der Sicht des tunesischen Staates stellte das Integrationsprogramm ein kostengünstiges Mittel dar, die Kontrolle über die sich organisierenden Migrant*innen im Süden des Landes zu gewinnen und ihnen den Weg Richtung Libyen zu ebneten. So sparte sich der Staat nicht nur die Kosten der Abschiebungen, sondern produzierte dermaßen prekäre Lebensumstände, unter denen die Migrant*innen entweder zu billigen Arbeitskräften wurden oder freiwillig weiterzogen.

Da die finanzielle Unterstützung durch das Integrationsprogramm nicht für den Lebensunterhalt in Tunesien ausreichte, investierten viele das Geld in die Weiterreise über Libyen nach Europa.¹¹ In einigen Fällen wurden sie jedoch noch vor der tunesischen Küste gerettet bzw. abgefangen und nach Tunesien zurückgebracht, wo sie Bußgelder für den illegalen Grenzübertritt zahlen mussten (Crépeau 2012). Kaum dazu in der Lage, wurden viele von ihnen in Ouardia, dem größten Auffanglager für Migrant*innen ohne Aufenthaltstitel am Rande von Tunis inhaftiert (GDP 2015). Statt die Abschiebungen

11 S. offener Brief der Choucha-Flüchtlinge vom 28.7.2014. <http://ffmonline.org/2014/07/28/choucha-offener-brief-fluechtlinge-tunesien/> und Potot 2014.

dieser Inhaftierten zu bezahlen, nutzte der tunesische Staat in solchen Fällen das Instrument der *penalités*: ein monatliches Bußgeld für Migrant*innen ohne gültigen Aufenthaltsstatus im Land. Waren sie nicht in der Lage, es zu bezahlen, wurden sie an der libyschen oder algerischen Grenze ausgesetzt oder mit Abschiebungen dorthin bedroht (Garelli u.a. 2015). Als Resultat dieses speziellen tunesischen Rückführungsinstruments landeten viele Migrant*innen entweder mittellos in der Wüste, mussten sich aus dem Gefängnis freikaufen oder durch die Finanzierung des eigenen Rückflugtickets quasi selbst abschieben.

Diese tunesische Internierungs- und Abschiebepolitik förderte somit die Rückführbarkeit aller inhaftierten Migrant*innen. Dies führte wiederum zu einer steigenden Nachfrage nach freiwilliger Rückkehr mit Hilfe der IOM. Die Organisation entwickelte daraufhin ein spezielles Rückkehrprogramm zur Unterstützung der inhaftierten Migrant*innen in *Ouardia*. Im Rahmen des von der Schweiz finanzierten Programms übernahm sie nicht nur die Kosten für die Rückreise, sondern verhandelte auch mit dem tunesischen Staat über die Annullierung der Bußgelder. „Selbst wenn Tunesien das Programm momentan nicht unterstützen kann, denke ich, es wäre schon ein Beitrag, die Menschen wenigstens gehen zu lassen“, kommentierte eine Mitarbeiterin der IOM die zähen Verhandlungen mit ihren tunesischen Kolleg*innen (Interview IOM-Mitarbeiterin, Tunesien 2015). Wie in Marokko, blieb die IOM in der Öffentlichkeit auch gegenüber tunesischen Inhaftierungs- und Abschiebepraktiken weitestgehend unkritisch. Denn für die Umsetzung des AVRR-Programms war sie nicht nur auf die Kooperation der staatlichen Akteure angewiesen, diese machten das Programm mit ihrer willkürlichen Abschiebepolitik erst wieder zu einer nachgefragten Option unter Migrant*innen und einem längerfristig geförderten und damit finanziell lohnenden Projekt für die Organisation in Tunesien.

Währenddessen kämpften die verbliebenen Migrant*innen in der tunesischen Wüste weiter für ihre Rechte. „Wir sind die abgelehnten Asylbewerber*innen, zurückgelassen im *Choucha camp* seit 2011. Wir fordern eine nachhaltige Lösung“, welche nur *resettlement* in einem aus ihrer Sicht sicheren Drittstaat bedeuten konnte.¹² „Wir möchten, dass sie verstehen, dass wir keine Migrant*innen sind“, baten sie die IOs 2014 in einem offenen Brief (ebd.). In deren Begriffen und Kategorien argumentieren sie:

„Wir haben ernste Sorgen, die uns davon abhalten, in unsere Herkunftsländer zurückzukehren. Unglücklicherweise werden wir nicht verstanden und niemand kümmert sich um uns. Wären wir nur Reisende oder ökonomische

12 Zitiert von <http://ffm-online.org/2014/03/19/tunis-choucha-protest-vor-eu-delegation/>, letzter Aufruf: 30.1.2018.

Migrant*innen, dann sollten wir alle längst in Italien sein. Viele von uns waren schon mal dort, aber diejenigen die diesen Brief schreiben, sind nicht auf der Suche nach dem Paradies. Wir sind wirklich nicht in der Lage, in unsere Herkunftsländer zurückzukehren und bitten sie, unsere Situation in Betracht zu ziehen und uns internationalen Schutz zu gewähren.“ (ebd.)

Da das Leben in Tunesien von zu viel Prekarität, Diskriminierung und Angst geprägt sei, zogen sie es, vor im mittlerweile selbstorganisierten Camp unabhängig von staatlicher und humanitärer Hilfe auszuharren. Den internationalen Akteuren hielten sie entgegen: „Das Camp ist nicht geschlossen, wir leben noch hier!“ (Interview Flüchtling aus Choucha, Tunesien 2015). Im Unterschied zu Marokko war ihr Umgang mit dem AVRR-Programm somit nicht durch Kooperation und Praktiken der individuellen Aneignung geprägt, sondern durch offenen, kollektiven Widerstand, der das Programm samt seiner vielfach propagierten Freiwilligkeit und humanitären Neutralität in Frage stellte. Dennoch richtete sich ihr Protest nicht direkt gegen die IOM, sondern adressierte die Vertretung der EU in Tunesien, als Repräsentantin derjenigen Staaten, von denen sie *resettlement*-Plätze erwarteten, und den UNHCR als verantwortlicher Organisation für ihre Asylansprüche.¹³ In den folgenden Jahren erlangte ihr Protest internationale Aufmerksamkeit und transnationale Solidarität (vgl. Bartels 2014). Während die Kritik gegenüber dem Programm und dessen Verflechtungen in das gesamtunesische Rückführungsregime lauter wurde, schaffte es die IOM, sich durch ihr diskursives wie praktisches Krisenmanagement in Tunesien unter internationalen Geldgebern und humanitären Partnern einen guten Ruf zu erarbeiten, der aus der Abgrenzung zu staatlichen Abschiebe- und Internierungspraktiken resultierte.

Die Produktion und Förderung von Rückführbarkeit im nordafrikanischen Rückführungsregime

Entgegen der öffentlichen Darstellung und politischen Diskurse der beteiligten Akteure ist es weder in Marokko noch in Tunesien zu einer Ablösung der vorherrschenden staatlichen Abschiebep Praxis durch die angekündigte freiwillige, würdevolle und nachhaltige Rückkehr gekommen. Anhand der Entwicklung des AVRR-Programms der IOM in Marokko und Tunesien habe ich vielmehr gezeigt, wie sich das Repertoire an Rückführungsinstrumenten in prominenten Transitländern verändert hat und dabei in umkämpften Aushandlungsprozessen für die Betroffenen oft undurchsichtige Rückführungsregime entstanden sind, in denen sich diverse staatliche und

13 S. <https://voiceofchoucha.wordpress.com/>, letzter Aufruf: 14.8.2019.

nicht-staatliche Akteure, Praktiken und Logiken verbinden, ergänzen und voneinander abgrenzen. Dies hat Auswirkungen auf die Rückführbarkeit von Migrant*innen im Transit. Während die Migrant*innen sowohl im Norden Marokkos als auch im Süden Tunesiens unter höchst prekären Bedingungen leben, in denen sie permanent von Repressionen, Inhaftierungen und Abschiebungen bedroht sind, werden sie von Taktiken und Instrumenten der Rückführung adressiert und somit zum Gegenstand verschiedener staatlicher und nicht-staatlicher Praktiken und deren repressiven, ökonomischen und humanitären Logiken. Durch die relationale Betrachtung staatlich erzwungener Praktiken der Internierung und Abschiebung einerseits und auf individuellen Anreizen und humanitärer Fürsorge basierenden Angeboten zur freiwilligen Rückkehr durch die IOM andererseits ist deutlich geworden, dass die in Marokko und Tunesien entstehenden Rückführungsregime nicht die tatsächliche, systematische Ausweisung aller unerwünschten Migrant*innen zum Ziel haben. Vielmehr schaffen die verschiedenen Akteure und Instrumente gemeinsam Bedingungen, die die Situation im Transit so ausweglos und viele Migrant*innen so verletzlich machen, dass sie ihrer Rückkehr zustimmen und somit ihre Rückführbarkeit verstärkt wird.

Im Unterschied zu Abschiebungen ist für die Nachfrage, Durchführung und Existenz des AVRR-Programms die Zustimmung und aktive Teilnahme der Migrant*innen notwendig, sodass sich auch ihre Handlungsspielräume und ihre Praktiken in diesem Kontext verändert haben. Anhand der Entwicklungen in Marokko und Tunesien lässt sich erkennen, wie die unterschiedlichen Instrumente und Akteure wahrgenommen werden und welche Möglichkeiten sich für die Migrant*innen daraus ergeben, sich diesen dennoch zu entziehen, sie für ihre Migrationspläne eigensinnig zu nutzen oder ihnen aktiv und kollektiv Widerstand entgegenzusetzen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Bedrohung durch Abschiebungen das Programm für Migrant*innen in den meisten Fällen zwar erst attraktiv macht, die ständige Abschiebbarkeit jedoch nicht die einzige Motivation für die Teilnahme darstellt, solange die freiwillige Rückkehr mit Hilfe der IOM eine der wenigen legalen und sicheren Reisemöglichkeiten für Migrant*innen im Transit überhaupt ist.

Durch die Weiterentwicklung von Konzepten der *deportation studies* ist es somit möglich, Praktiken der Abschiebung und der freiwilligen Rückkehr im Transit theoretisch nicht isoliert, sondern in einer umfassenden, relationalen Perspektive und im direkten Zusammenhang mit diversen staatlichen und nicht-staatlichen Ansätzen der externalisierten Migrationskontrolle zu analysieren. Die von verschiedenen Akteuren, Diskursen und Praktiken des *Rückführungsregimes* gemeinsam produzierte *Rückführbarkeit* der Migrant*innen wird eine permanente Begleitung ihrer Existenz. Um diese

zu verstehen, reicht es daher nicht aus, zurückführende Staaten, Gesetze und Illegalität zu untersuchen. Vielmehr muss die Wechselwirkung von rückführbaren Migrant*innen, ihren Perspektiven und Aktivitäten einerseits und den Kontrollpraktiken diverser Akteure, wie beispielsweise der IOM, andererseits in den Blick genommen werden. Anhand der historischen Entstehung und umkämpften Entwicklung des AVR-R-Programms in Marokko und Tunesien lässt sich empirisch nachvollziehen, wie die Rückführbarkeit von Migrant*innen im Transit im Kontext sich verändernder Rückführungsregime und ihrer – oft inkohärent wirkenden – Logiken, Taktiken und Strategien produziert und gefördert wird.

Literatur

- Agier, Michel (2011): *Managing the Undesirables*. Cambridge.
- Anderson, Bridget; Matthew J. Gibney & Emanuela Paoletti (2012): *The Social, Political and Historical Contours of Deportation*. New York, US-NY (<https://doi.org/10.1007/978-1-4614-5864-7>).
- Bartels, Inken (2014): „Die Neuordnung der tunesischen Migrationspolitik nach dem ‘Arabischen Frühling’“. In: *Berliner Debatte Initial*, Bd. 25, Nr. 4, S. 48-64.
- Bartels, Inken (2017): „We must do it gently“. The Contested Implementation of the IOM’s Migration Management in Morocco“. In: *Migration Studies*, Bd. 5, Nr. 3, S. 315-336 (<https://doi.org/10.1093/migration/mnx054>).
- Bartels, Inken (2018): *Geld gegen Migration. Der Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika*. Berlin.
- Bloch, Alice, & Liza Schuster (2005): „At the Extremes of Exclusion. Deportation, Detention and Dispersal“. In: *Ethnic and Racial Studies*, Bd. 28, Nr. 3, S. 491-512 (<https://doi.org/10.1080/0141987042000337858>).
- Boubakri, Hassan (2013): *Revolution and International Migration in Tunisia*. MPC Research Report, 2013/04. Florenz (<https://doi.org/10.4172/2155-9554.1000168>).
- Brachet, Julien (2016): „Policing the Desert. The IOM in Libya Beyond War and Peace“. In: *Antipode*, Bd. 48 Nr. 2, S. 272-292 (<https://doi.org/10.1111/anti.12176>).
- Caillault, Clotilde (2012): „The Implementation of Coherent Migration Management through IOM Programs in Morocco“. In: *IMIS-Beiträge*, Nr. 40, S. 133-156.
- Chimni, Bhupinder (1993): „The Meaning of Words and the Role of UNHCR in Voluntary Repatriation“. In: *International Journal of Refugee Law*, Bd. 5, Nr. 3, S. 442-460 (<https://doi.org/10.1093/ijrl/5.3.442>).
- Collyer, Michael (2012): „Deportation and the Micropolitics of Exclusion. The Rise of Removals from UK to Sri Lanka“. In: *Geopolitics*, Bd. 17, Nr. 2, S. 276-292 (<https://doi.org/10.1080/14650045.2011.562940>).
- Coutin, Susan Bibler (2015): „Deportation Studies. Origins, Themes and Directions“. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Bd. 41, Nr. 4, S. 671-681 (<https://doi.org/10.1080/1369183X.2014.957175>).
- Crépeau, Francois (2012): *Le Rapporteur spécial des Nations Unies pour les droits de l’homme des migrants conclut sa première visite de pays dans son étude régionale des droits de l’homme des migrants aux frontières de l’Union européenne: Visite en Tunisie*. Genf.
- Crisp, Jeff (2001): „Mind the Gap! UNHCR, Humanitarian Assistance and the Development Process“. In: *International Migration Review*, Bd. 35, Nr. 1, S. 168-191 (<https://doi.org/10.1111/j.1747-7379.2001.tb00010.x>).

- Debarh, Jaafar (2014): *The New Immigration and Asylum Policy for the Kingdom of Morocco*. Presented at UNFPA Workshop *La CIPD+20 et l'agenda de développement post-2015*. Rabat.
- De Genova, Nicholas (2002): „Migrant ‘Illegality’ and Deportability in Everyday Life“. In: *Annual Review of Anthropology*, Bd. 31, Nr. 1, S. 419-447 (<https://doi.org/10.1146/annurev.anthro.31.040402.085432>).
- De Genova, Nicholas, & Nathalie Peutz (2010): *The Deportation Regime. Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement*. Durham (<https://doi.org/10.1215/9780822391340>).
- Drotbohm, Heike (2012): „It’s Like Belonging to a Place That Has Never Been Yours.’ Deportees Negotiating Involuntary Immobility and Conditions of Return in Cape Verde“. In: Messer, Michi; Renee Schroeder & Ruth Wodak (Hg.): *Migrations. Interdisciplinary Perspectives*, Wien, S. 129-140 (https://doi.org/10.1007/978-3-7091-0950-2_12).
- Drotbohm, Heike, & Ines Hasselberg (2015): „Deportation, Anxiety, Justice. New Ethnographic Perspectives“. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Bd. 41, Nr. 4, S. 551-562 (<https://doi.org/10.1080/1369183X.2014.957171>).
- Dünnwald, Stephan (2010): „Politiken der ‘freiwilligen’ Rückkehr“. In: Hess, Sabine, & Bernd Kasperek (Hg.): *Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa*. Berlin & Hamburg, S. 179-200.
- Dünnwald, Stephan (2013): „Voluntary Return. The Practical Failure of a Benevolent Concept“. In: Geiger, Martin, & Antoine Pécoud (Hg.): *Disciplining the Transnational Mobility of People*. Basingstoke, S. 228-249 (https://doi.org/10.1057/9781137263070_12).
- ECRE – European Council on Refugees and Exiles (2003): *Position on Return*. <http://www.ecre.org/component/downloads/downloads/159.html>, letzter Aufruf: 14.8.2019.
- Fassin, Didier (2007): „Humanitarianism as a Politics of Life“. In: *Public Culture*, Bd. 19, Nr. 3, S. 499-520 (<https://doi.org/10.1215/08992363-2007-007>).
- Fassin, Didier (2016): „Vom Rechtsanspruch zum Gunsterweis. Zur moralischen Ökonomie der Asylvergabepraxis im heutigen Europa“. In: *Mittelweg*, Bd. 36, Nr. 1.
- Flahaux, Marie-Laurence, & Lama Kabbanji (2013): „L’encadrement des retours au Sénégal: logiques politiques et logiques de migrants“. In: Beauchemin, Cris (Hg.): *Migrations africaines. Le codéveloppement en questions. Essai de démographie politique*, Paris, S. 241-280 (<https://doi.org/10.3917/arco.beauc.2013.01.0241>).
- GADEM – Groupe antiraciste d’Accompagnement et de Défense des Etrangers et Migrants (2007): *La Chasse aux migrants aux frontières sud de l’Europe – Conséquences des politiques migratoires européennes. Les refoulements de décembre 2006 au Maroc*. Rabat.
- GADEM – Groupe antiraciste d’Accompagnement et de Défense des Etrangers et Migrants (2014): *Situation des migrants dans le sud du Maroc*. Rabat.
- Galvin, Teresa M. (2015): „‘We Deport Them but They Keep Coming Back’. The Normalcy of Deportation in the Daily Life of ‘Undocumented’ Zimbabwean Migrant Workers in Botswana“. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Bd. 41, Nr. 4, S. 617-634 (<https://doi.org/10.1080/1369183X.2014.957172>).
- Gammeltoft-Hansen, Thomas, & Ninna Nyberg-Sørensen (2013): *The Migration Industry and the Commercialization of International Migration*. New York, US-NY.
- Garelli, Glenda; Federica Sossi & Martina Tazzioli (2015): *Migrants in Tunisia. Detained and Deported*. <http://www.storiemigranti.org/spip.php?article1080>, letzter Aufruf: 10.5.2019.
- Garelli, Glenda, & Martina Tazzioli (2017): „Choucha beyond the Camp. Challenging the Border of Migration Studies“. In: De Genova, Nicholas (Hg.): *The Borders of ‘Europe’*. Durham, US-NC, S. 165-184 (<https://doi.org/10.1215/9780822372660-007>).
- GDP – Global Detention Project (2015): *The Detention of Asylum Seekers in the Mediterranean Region*. Genf.
- Ghosh, Bimal (2000): *Return Migration: Journey of Hope or Despair?* Genf.

- IOM – International Organization for Migration (2004): *Return Migration: Policies and Practices in Europe*. Genf.
- IOM – International Organization for Migration (2010): *Programme de retour volontaire assisté de migrants en situation irrégulière au Maroc et de réinsertion dans leur pays d'origine (AVRR)*. Rabat.
- IOM – International Organization for Migration (2011a): *Humanitarian Emergency Response to the Libyan Crisis. Seven-Month Report on IOM's Response. September 2011*. Genf.
- IOM – International Organization for Migration (2011b): *Humanitarian Response to the Crisis in Libya. February-December 2011. December 2011*. Genf.
- IOM – International Organization for Migration (2011c): *Humanitarian Evacuation on the Libyan Border. Three Monthly Report on IOM's response*. March 2011. Genf.
- IOM – International Organization for Migration (2012a): *Une commission interministérielle tunisienne rend visite aux résidents du camp de Choucha*. Genf.
- IOM – International Organization for Migration (2012b): *Camp de transit de Choucha. Plus de 2 600 réfugiés réinstallés dans un pays tiers*. Genf.
- IOM – International Organization for Migration (2013): *Assisted Voluntary Return and Reintegration Handbook for the North African Region*. Genf.
- IOM – International Organization for Migration (2015): *Migration in Egypt, Morocco and Tunisia. Overview of the Complex Migratory Flows in the Region*. Kairo.
- IOM – International Organization for Migration (2016): *AVRR depuis le Maroc. Aide au retour volontaire et à la réintégration*. Rabat.
- Koch, Anne (2014): „The Politics and Discourse of Migrant Return. The Role of UNHCR and IOM in the Governance of Return“. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Bd. 40, Nr. 6, S. 905-923 (<https://doi.org/10.1080/1369183X.2013.855073>).
- Korneev, Oleg (2014): „Exchanging Knowledge, Enhancing Capacities, Developing Mechanisms. IOM's Role in the Implementation of the EU-Russia Readmission Agreement“. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Bd. 40, Nr. 6, S. 888-904 (<https://doi.org/10.1080/1369183X.2013.855072>).
- Kuschminder, Katie (2017): *Taking Stock of Assisted Voluntary Return from Europe. Decision Making, Reintegration and Sustainable Return – Time for a Paradigm Shift*. EUI Working Paper, RSCAS 2017/31, Florenz (<https://doi.org/10.2139/ssrn.3004513>).
- Lafrance, Camille (2015): *Choucha, zone de non-droit pour les migrants*. <https://www.tdg.ch/monde/choucha-zone-nondroit-migrants/story/10484887>, letzter Aufruf: 14.8.2019.
- Lecadet, Clara (2013): „From Migrant Destitution to Self-Organization into Transitory National Communities. The Revival of Citizenship in Post-Deportation Experience in Mali“. In: Anderson u.a 2012, S. 143-158 (https://doi.org/10.1007/978-1-4614-5864-7_9).
- Linares, Auriane (2009). *Pourquoi les aides au retour et à la réinsertion de l'Etat français n'incitent pas les immigrés à rentrer dans leur pays d'origine ? L'exemple des Maliens*. <http://www.reseau-terra.eu/article952.html>, letzter Aufruf: 10.5.2019.
- Migreurop (2006): *Guerre aux migrants: Le livre Noir de Ceuta et Melilla*. <http://www.migreurop.org/IMG/pdf/livrenoir-ceuta.pdf>, letzter Aufruf: 10.5.2019.
- MSF – Médecins Sans Frontières (2013): *Violence, Vulnerability and Migration. Trapped at the Gates of Europe*. http://www.doctorswithoutborders.org/sites/usa/files/Trapped_at_the_Gates_of_Europe.pdf, letzter Aufruf: 10.5.2019.
- Peutz, Nathalie (2006): „Embarking on an Anthropology of Removal“. In: *Current Anthropology*, Bd. 47, Nr. 2, S. 217-241 (<https://doi.org/10.1086/498949>).
- Potot, Swanie (2014): *Migrants de Choucha (Tunisie). Pris en étiau entre désert et grande bleue. Témoignage*. <https://blogs.mediapart.fr/swpotot/blog/270614/migrants-de-choucha-tunisie-pris-en-etiau-entredesert-et-grande-bleue-temoignage>, letzter Aufruf: 10.5.2019.

- Scheel, Stephan (2019): *Autonomy of Migration? Appropriating Mobility within Biometric Border Regimes*. London (<https://doi.org/10.4324/9781315269030>).
- Strand, Arne; Arghawan Akbari; Torunn Wimpelmann Chaudhary; Kristian Berg Harpviken; Akbar Sarwari & Astri Suhrke (2008): *Return in Dignity, Return to What? Review of the Voluntary Return Programme to Afghanistan*. Bergen.
- Sutton, Rebecca, & Darshan Vigneswaran (2011): „A Kafkaesque State. Deportation and Detention in South Africa“. In: *Citizenship Studies*, Bd. 15, Nr. 5, S. 627-642 (<https://doi.org/10.1080/13621025.2011.583794>).
- Takahashi, Saul (1997): „The UNHCR Handbook on Voluntary Repatriation. The Emphasis of Return over Protection“. In: *International Journal of Refugee Law*, Bd. 9, Nr. 4, S. 593-612 (<https://doi.org/10.1093/ijrl/9.4.593>).
- Tazzioli, Martina (2014): „‘People not of our Concern’. Rejected Refugees in Tunisia“. In: *Radical Philosophy*, Nr. 184. <https://www.radicalphilosophy.com/commentary/people-not-of-our-concern>, letzter Aufruf: 10.5.2019.
- Ticktin, Miriam (2011): *Casualties of Care. Immigration and the Politics of Humanitarianism in France*. Berkeley, US-CA & Los Angeles, US-CA (<https://doi.org/10.1525/california/9780520269040.001.0001>).
- Walters, William (2002): „Deportation, Expulsion, and the International Police of Aliens“. In: *Citizenship Studies*, Bd. 6, Nr. 3, S. 265-292 (<https://doi.org/10.1080/136210202200011612>).
- Webber, Frances (2011): „How Voluntary are Voluntary Returns?“ In: *Race & Class*, Bd. 52, Nr. 4, S. 98-107 (<https://doi.org/10.1177/0306396810396606>).
- Zanker, Franzisca, & Judith Altrogge (2019): „The Political Influence of Return. From Diaspora to Libyan Transit Returnees“. In: *International Migration* (<https://doi.org/10.1111/imig.12578>).

Anschrift der Autorin:

Inken Bartels

inken.bartels@uni-osnabrueck.de

Tanya Golash-Boza & Yajaira Cecilia Navarro

Reintegration nach Abschiebung Erfahrungen von aus den USA abgeschobenen Dominikanern und Brasilianern*

Keywords: transnationalism, integration, Dominican Republic, Brazil, deportation, context of reception

Schlagwörter: Abschiebung, Transnationalismus, Reintegration, Dominikanische Republik, Brasilien

Die Forschung zu Abschiebungen zeigt auf, dass diese schmerzhaft sind und schwerwiegende Folgen für Betroffene und ihre Familienangehörigen haben.¹ Abgeschobene sind mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert, die von Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche und der Deckung von Grundbedürfnissen (Dako-Gyeke & Kodom 2017) bis hin zur Gefahr der Inhaftierung aufgrund mutmaßlichen Landesverrats (Tunaboyle & Alpes 2017) reichen. Auch fehlende Bindungen an ihr Geburtsland wirken sich negativ auf ihre Fähigkeit zur Reintegration aus (Dako-Gyeke & Kodom 2017). Betroffene, die in Länder abgeschoben werden, in denen sie nicht geboren wurden, stehen zudem vor der Aufgabe, sich in einer unbekannt und zum Teil feindseligen Umgebung eine Gemeinschaft wiederaufzubauen (Lecadet 2012; Tunaboyle & Alpes 2017).

US-amerikanische Studien haben festgestellt, dass Personen, die mit einem hohen Maß an sozialem, kulturellem und Human-Kapital in einen einladenden sozialen Kontext migrieren, wenig Schwierigkeiten haben, sich im Aufnahmeland zu integrieren (Alba & Nee 1997; Golash-Boza 2006; Zhou 1997). Im Mittelpunkt dieser Forschungen steht die Frage, wie neben transnationalen Bindungen und individuellen Eigenschaften der „Aufnahmekontext“ die Lebenschancen von Migrant*innen² prägt. Die Untersuchungen

* Für hilfreiche Hinweise zur Überarbeitung des Beitrags gilt unser besonderer Dank den anonymen Gutachter*innen und der *PERIPHERIE*-Redaktion.

1 Coutin 2010; Brotherton & Barrios 2011; DeCesare 1998; Golash-Boza & Cecilia Navarro 2018.

2 Für die Übersetzung dieses Beitrags wurden verschiedene Schreibweisen genutzt. Allgemeine Personen- oder Gruppenbezeichnungen wurden unter Verwendung des Gender*

konzentrieren sich auf die Integration von Migrant*innen in den Aufnahmeländern. Dies wirft die Frage auf, ob sich diese Erklärungsansätze auch eignen, um die Wiedereingliederung von Abgeschobenen in ihr Geburtsland zu verstehen.

Unsere Untersuchung nimmt den Einfluss von Faktoren wie Aufnahmekontext, nationale und transnationale Bindungen sowie individuelle Merkmale auf die Reintegrationserfahrungen dieser Menschen in den Blick. Wir stellen fest, dass Betroffene in der Dominikanischen Republik aufgrund staatlicher Stigmatisierung und begrenzten Human-Kapitals vor großen Herausforderungen stehen; transnationale Bindungen und Resilienz helfen ihnen jedoch bei der Wiedereingliederung. In Brasilien hingegen werden Abgeschobene in einen viel freundlicheren Kontext aufgenommen, da die Regierung sie nicht als Kriminelle betrachtet (Golash-Boza 2015); zudem verfügen sie über stärkere soziale Beziehungen nach Brasilien, was ihre Reintegrationserfahrungen beeinflusst.

Cheryl-Ann S. Boodram (2018: 3) erläutert in einer Studie über ältere trinidadische Abgeschobene, dass Reintegrationserfahrungen durch „die Mikro- (intrapersonell), Mezzo- (familienbezogen) und Makro-Ebene (sozial)“ geprägt seien. Wir vertiefen diese Diskussion durch einen systematischen Vergleich von Mikro-Faktoren, die individuelle Formen von Kapital beinhalten, Meso-Faktoren, die sich auf die Bindungen zu den Geburts- und Migrationsländern beziehen, und Makro-Faktoren, die den nationalen Aufnahmekontext berücksichtigen. Wir führen diese drei Ebenen in einem umfassenden Erklärungsrahmen zusammen, um die Wiedereingliederung von Betroffenen in Brasilien und in der Dominikanischen Republik zu untersuchen. Dies erleichtert das Verständnis der Erfahrungen von Abgeschobenen nach ihrer Ankunft.

Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen Punkte ein und erklären, wie sie in den von uns vorgeschlagenen konzeptionellen Rahmen passen. Unsere Studie basiert auf 81 qualitativen Interviews mit brasilianischen und dominikanischen Abgeschobenen und auf ethnographischer Feldforschung. Sie beschreibt, wie Aufnahmekontext (Makro-Faktoren), transnationale Bindungen (Meso-Faktoren) sowie individuelle Merkmale (Mikro-Faktoren) die Aussichten auf eine erfolgreiche Reintegration beeinflussen, wenn die Abgeschobenen in ihrem Geburtsland ankommen. Wir stellen fest, dass die unterschiedlichen Aufnahmekontexte, auf die sie stoßen, die Möglichkeiten

übersetzt, um so Platz zu lassen für nicht-binäre Gender-Identitäten. Dort, wo von konkreten Personen(-gruppen) die Rede ist, weichen wir mitunter von dieser Schreibweise ab. In diesem Fall sind bei der Verwendung des Maskulinums ausschließlich Personen gemeint, die im Zuge der Datenerhebung als männlich gelesen wurden; Anm. d. Ü.

ihrer Wiedereingliederung prägen. Diese Kontexte umfassen Gesetze, Richtlinien und Politiken, die auf Abgeschobene zielen, Arbeitsmarktchancen sowie die öffentliche Wahrnehmung Abgeschobener. Wir stellen weiterhin fest, dass die transnationalen und lokalen Beziehungen von Betroffenen einen Einfluss darauf haben, wie schnell sie nach der Abschiebung wieder Fuß fassen. So erleichterten beispielsweise die meist starken Bindungen der brasilianischen Interviewpartner an ihr Geburtsland ihre Wiedereingliederung, die dominikanischen hingegen, die stärkere emotionale Bindungen zu den USA als zur Dominikanischen Republik hatten, erlebten ihre Reintegration als schwieriger. Auch individuelle Eigenschaften wie die kulturelle Anpassung in den USA, die Integration im Geburtsland vor der Emigration und Human-Kapital spielen bei der Wiedereingliederung eine Rolle. Im Folgenden stellen wir unseren analytischen Rahmen vor.

Makro-Faktoren: Der Kontext nach der Abschiebung

Der Aufnahmekontext umfasst Migrationspolitik, Arbeitsmarktchancen und das gesellschaftliche Klima in Bezug auf Migrant*innen.³ Die meisten Abgeschobenen sind mit hoher Arbeitslosigkeit, politischer Instabilität und einem hohen Risiko an Prekarisierung konfrontiert (Khosravi 2018). In vielen lateinamerikanischen und karibischen Ländern verschärft ihre Kriminalisierung die Herausforderungen ihrer Reintegration.⁴ Dieses Stigma ist in der Dominikanischen Republik, wo eine Abschiebung offiziell im Vorstrafenregister vermerkt wird, besonders ausgeprägt. Die Eintragung erfolgt ausnahmslos und ungeachtet des Abschiebungsgrundes: Bei drei Vierteln von ihnen handelt es sich um Drogendelikte und bei fast allen um gewaltfreie Straftaten (Siulc 2009).

Die meisten Studien stellen fest, dass die Bedingungen für Abgeschobene schwierig sind. Dies wirft die Frage auf, welche Faktoren die Reintegration mehr oder weniger erschweren und inwieweit das Geburtsland eine Rolle bei der Erleichterung der Wiedereingliederung von Betroffenen spielt. Die Arbeit von Claire Lecadet (2018) über Abgeschobene in Togo und Mali zeigt beispielsweise, dass der nationale Kontext in beiden Ländern einen erheblichen Einfluss darauf hat, ob sie zu kollektiver Handlung in der Lage sind. Während Betroffene in Mali Wege fanden, ihren Stimmen Gehör zu verschaffen, verhinderte das Scheitern des Übergangs zur Demokratie in

3 Portes & Zhou 1993; Zhou 1997; Portes & Rumbaut 2001; Boodram 2018.

4 Coutin 2010; Belliard & Wooding 2011; Brotherton & Barrios 2011; Dingeman-Cerda & Coutin 2012; Kleist & Bob-Milliar 2013; Martín 2013; Sánchez 2013; Peña 2015; Golash-Boza 2015; Coutin 2016; Golash-Boza & Ceciliano Navarro 2018.

Togo eine vergleichbare Organisierung (ebd.). Wir gehen davon aus, dass der nationale Kontext die Reintegrationserfahrungen auch in den beiden von uns untersuchten Fällen prägt.

Meso-Faktoren: Nationale und transnationale Bindungen

In dem von Boodram (2018) vorgestellten ökologischen Modell wird die Meso-Ebene durch die Familie gebildet. Familien versteht sie als „soziale Unterstützungsnetzwerke, die einem Individuum zur Verfügung stehen“ (ebd.: 3). Für unsere Zwecke beziehen wir nationale und transnationale Bindungen in die Meso-Ebene ein. Einige Abgeschobene hatten nur wenige transnationale Bindungen zu ihrem Geburtsland und befassten sich wenig mit transnationalen Praktiken wie Geld-Transfers oder Telefonaten, während sie sich im Ausland befanden. Dies hat Folgen für die Zeit nach ihrer Abschiebung, da sie sich nun mangels lokaler Bindungen auf ihre transnationalen Netzwerke in den USA verlassen müssen, um sich eine Lebensgrundlage zu schaffen. Im Gegensatz dazu verfügen Migrant*innen, die während ihres Auslandsaufenthalts starke transnationale Bindungen aufrechterhielten, nach ihrer Abschiebung über stärkere lokale Bindungen, auf die sie sich bei ihrer Ankunft stützen können.

Des Weiteren fühlen sich Betroffene, denen die Verbindung zu ihrem Geburtsland fehlt, nach ihrer Abschiebung isoliert und hoffnungslos (Menjívar u.a. 2017; Dingeman-Cerda & Coutin 2012). Die Trennung von Familie und Gemeinschaft, die sie in dem Land, aus dem sie abgeschoben wurden, aufgebaut haben, kann ihr emotionales Wohlbefinden gefährden. Erschwerend kommt hinzu, dass sie ihr Leben an einem neuen und ihnen oft unbekanntem Ort wiederaufbauen müssen (Coutin 2010; Dingeman-Cerda 2017). Im Gegensatz dazu erfahren diejenigen, die starke Bindungen zu ihrem Geburtsland haben, die Reintegration als leichter.

Mikro-Faktoren:

Die individuellen Eigenschaften von Abgeschobenen

Die Reintegrationserfahrungen werden auch durch individuelle Merkmale der Abgeschobenen wie Human-Kapital – z.B. Bildung, Berufserfahrung, Gesundheit, Sprachkenntnisse und andere Qualifikationen (Gendron 2004; Goldin 2016) –, kulturelle Anpassung in den USA und Alter geprägt. Psychische Resilienz (Luthans u.a. 2007) kann ihnen helfen, das Trauma der Abschiebung zu überwinden.⁵ Je mehr Zeit sie im Ausland verbracht haben,

⁵ Brotherton & Barrios 2011; Dingeman-Cerda & Coutin 2012; Negy u.a. 2014; Boehm 2016; Turnbull 2018.

desto schwerer fällt es ihnen, sich zu reintegrieren; sie können bei ihrer Rückkehr sogar einen „umgekehrten Kulturschock“ (Dingeman-Cerda 2017) erleben. In einigen Fällen ist die Abschiebung „exilähnlich“ (Coutin 2010: 205), da sie das Land, aus dem sie abgeschoben wurden, als Zuhause erachten (Rodkey 2018; Ybarra & Peña 2017; Boodram 2018). Diese extreme Isolation führt oft zu Depressionen (Coutin 2010; Martín 2013).

Auch Alter spielt eine Rolle: Ältere Personen können mehr Schwierigkeiten haben, sich nach einer Abschiebung anzupassen, und Altersdiskriminierung bei der Arbeitssuche erfahren. Haben sie gesundheitliche Probleme, können sie zudem als Belastung für die Gesellschaft angesehen werden (Boodram 2018).

Stichprobe, Fallauswahl und Methodik

Ausgehend von Anfangskontakten haben wir die Befragten in einem Schneeballverfahren ausgewählt. In den Jahren 2010 und 2016 haben wir 60 teilstrukturierte Interviews in Santo Domingo in der Dominikanischen Republik durchgeführt; die 21 in Brasilien fanden 2010 im Bundesstaat Goiás statt. Die Namen der Interviewpartner wurden anonymisiert.

Stichprobe

Unsere Stichprobe spiegelt die Gesamtbevölkerung der Abgeschobenen in den beiden Ländern wider (s. Tab. 1, S. 374). Da über 90 % der aus den USA abgeschobenen Personen männlich sind (Golash-Boza 2015), konzentrieren wir uns in diesem Beitrag auf Männer, obwohl unsere Ursprungserhebung auch einige Frauen umfasst. In der Dominikanischen Republik liegt die Quote noch höher: Nach einem Bericht des Nationalen Migrationsinstitutes der Dominikanischen Republik (INMRD 2018) waren von den zwischen 1993 und 2016 aus den USA in die Dominikanische Republik abgeschobenen rund 70.000 Menschen 95 % Männer und 5 % Frauen. Die in unserer Studie befragten dominikanischen Abgeschobenen wurden zwischen 1938 und 1979, die brasilianischen zwischen 1960 und 1985 geboren. Für die Dominikaner lag das Alter bei ihrer Ankunft in den USA zwischen 1 und 37 Jahren, das Durchschnittsalter bei 21 Jahren. Die brasilianischen Abgeschobenen waren bei Ankunft in den USA zwischen 16 und 43 Jahre alt, ihr Durchschnittsalter betrug 29 Jahre. Sie hatten bis zu ihrer Abschiebung fünf, die Dominikaner hingegen 16 Jahre dort gelebt. Die Abschiebung der Dominikaner erfolgte im Zeitraum zwischen 1979 und 2009, die meisten in den 2000er Jahren. Unsere brasilianischen Interviewpartner wurden

zwischen 1993 und 2008 abgeschoben. Nur einer von ihnen hatte ein Kind in den USA (4,8 %), von den dominikanischen hingegen hatten 41 (68 %) dort Kinder. Die brasilianische Gruppe war insgesamt besser ausgebildet: 52 % hatten einen *High-School*-Abschluss, bei der dominikanischen waren es nur 27 %. Im Gegensatz dazu lag die Rate derjenigen, die aufgrund einer Straftat verurteilt und anschließend abgeschoben worden waren, unter Dominikanern mit 95 % deutlich höher als mit nur drei Personen (14 %) unter den Brasilianern.

Tab. 1: Profile der dominikanischen und brasilianischen Abgeschobenen

	Dominikaner (n = 60)	Brasilianer (n = 21)
Geburtsjahr	1938 bis 1979	1960 bis 1985
Abschiebung aus strafrechtlichen Gründen	57 (95 %)	3 (14 %)
Alter bei Ankunft in den USA	1-37 Jahre alt	16-43 Jahre alt
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den USA	16,6 Jahre	5 Jahre
Kinder in den USA	41 (68 %)	1 (4,8 %)
Weiterführender Schulabschluss (High School)	26 %	50 %
Jahre, in denen die Menschen abgeschoben wurden	1979-2009	1993-2008

Fallauswahl

Die Konzentration der Abschiebungen auf nur eine Handvoll Länder erleichterte die Länderauswahl. So empfingen sechs Länder 89 % der 2005 und 2006 aus den USA abgeschobene Personen: Mexiko, Honduras, Guatemala, El Salvador, Brasilien und die Dominikanische Republik. Von diesen Ländern hat Brasilien die niedrigste Rate an straffällig gewordenen Abgeschobenen und die geringste Stigmatisierung, wohingegen die Dominikanische Republik die höchste Kriminalitäts-Rate und die größte Stigmatisierung aufweist. Die beiden Länder wurden für die Studie gewählt, um diese stark unterschiedlichen Kontexte zu vergleichen und dadurch beobachten zu können, wie sie die Reintegrationserfahrungen von Abgeschobenen beeinflussen.

Nicht-Staatsbürger*innen können in den USA aus strafrechtlichen Gründen nach einer Verurteilung wegen einer Straftat oder wegen eines Verstoßes gegen das Einwanderungsgesetz abgeschoben werden. Im Jahr 2016 traf die Verurteilung wegen einer Straftat auf 75 % der in die Dominikanische

Republik abgeschobenen Personen zu. Obwohl diese ihre Strafe in den USA bereits verbüßt haben und sich die überwiegende Mehrheit gewaltfreier Delikte schuldig gemacht hat, werden sie von den dominikanischen Behörden nach ihrer Abschiebung wie Kriminelle behandelt (Belliard & Wooding 2011; Brotherton & Barrios 2011). Im Gegensatz dazu waren nur 22 % der in diesem Zeitraum abgeschobenen Brasilianer*innen straffällig geworden (DHS 2016). Brasilien stellt in Lateinamerika insofern eine Ausnahme dar, als es den Abgeschobenen kein formelles oder informelles Stigma auferlegt (Golash-Boza 2015).

Methodik

Die Interviews wurden je nach Präferenz der Befragten auf Englisch, Spanisch oder Portugiesisch durchgeführt. Obwohl dominikanische Abgeschobene an verschiedenen Orten in der Dominikanischen Republik geboren worden waren, ließen sich die meisten von ihnen nach der Abschiebung in der Hoffnung, dort Arbeit zu finden, in Santo Domingo nieder. Die brasilianischen Abgeschobenen kommen aus der Region Goiás und kehren oft in die Stadt Goiânia oder in benachbarte Städte zurück. Die Interviewten wurden nach ihren Einwanderungswegen, ihrem Leben in den USA, ihrer Beschäftigung und weiteren Aktivitäten sowie den Gründen für ihre Abschiebung gefragt. Die Interviews umfassten zudem Fragen zu den Prozessen der Abschiebung und der Umsiedlung. Jedes Interview dauerte etwa ein bis zwei Stunden und wurde mit Zustimmung der Befragten aufgezeichnet und transkribiert. Wir haben jedes Interviewprotokoll auf Genauigkeit überprüft und anschließend kodiert. Der Kodierungsprozess bestand darin, die Transkripte zu lesen, um Kategorien für die Analyse aufzusuchen (Dey 1993; Miles & Huberman 1994). Nach der Kodierung wurden die Daten nach Themen geordnet, die Johnny Saldaña (2015: 13) als „Ergebnis der Kodierung, Kategorisierung und analytischen Reflexion“ definiert. Der Kodierungsprozess impliziert sowohl einen deskriptiven als auch einen analytischen und interpretativen Ansatz, der uns ermöglicht, Faktoren zu verstehen, die beeinflussen, wie die Betroffenen ihre Reintegration erleben (Dey 1993; Miles & Huberman 1994).

Ergebnisse

Im Folgenden stellen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung im Detail dar und unterscheiden hierbei zwischen Erklärungsfaktoren auf verschiedenen Ebenen. Ein wesentlicher Beitrag unserer Studie liegt darin, diese

Faktoren nicht gegeneinander zu diskutieren, sondern in ihrem Wechselspiel zu verstehen.

Makro-Faktoren: Der Kontext der Aufnahme von Abgeschobenen

Die staatliche Reaktion auf Abgeschobene spielt eine grundlegende Rolle bei der Wiedereingliederung, da sie die Voraussetzungen dafür schafft, wie Betroffene ihr Leben weiterführen können. Sowohl in Brasilien als auch in der Dominikanischen Republik besteht ein hohes Risiko der Prekarisierung, und die meisten Arbeitsplätze konzentrieren sich auf den informellen Sektor. In der Dominikanischen Republik verschärfen sich diese Risiken für Abgeschobene durch die staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen.

Staatliche Reaktion auf Abgeschobene und Zugang zum Arbeitsmarkt

Wenn Abgeschobene mit Vorstrafen aus den USA in der Dominikanischen Republik ankommen, werden sie zu einer lokalen Polizeistation gebracht, um sie bei den Behörden zu registrieren. Dort werden sie so behandelt, als seien sie wegen einer Straftat verhaftet worden: Die Beamt*innen machen von ihnen ein Foto mit einem Schild vor der Brust, das eine Nummer trägt, und nehmen Fingerabdrücke. Anschließend müssen sich die Ankömmlinge monatlich bei der eigens für Abgeschobene zuständigen Polizeidienststelle melden, als seien sie nur zur Bewährung auf freiem Fuß. Darüber hinaus führt die Polizei Hausbesuche durch und befragt die Abgeschobenen, ihre Familienangehörigen und ihre Nachbar*innen. Nach sechs Monaten erhalten die Abgeschobenen eine *carta de buena conducta*⁶, die alle Dominikaner*innen benötigen, um einen Arbeitsplatz auf dem formellen Arbeitsmarkt zu erhalten. Das Schreiben bestätigt zwar: „Diese Person hat in der Dominikanischen Republik keinen Eintrag im Strafregister“, ergänzt jedoch: „weder vor oder nach der Abschiebung“. Diese Formulierung erschwert es den Betroffenen, eine formelle Beschäftigung zu erhalten (Brotherton & Barrios 2011; Golash-Boza 2015).

So erläutert beispielsweise Edgar, der vier Jahre in den USA gelebt hatte und zum Zeitpunkt seines Interviews 38 Jahre alt war, dass diese Mitteilung auf seiner *carta de buena conducta* ihn daran hindere, eine Stelle auf dem formalen Arbeitsmarkt zu finden:

„Wenn ich einen Job haben will, fragen sie dich nach deinem Schreiben. Sofort steht da, dass Du abgeschoben wurdest und dass Du straffällig warst, und sie wollen einer Person, die abgeschoben wurde, keinen Job geben.“

6 Polizeiliches Führungszeugnis; Anm. d. Ü.

Seit seiner Abschiebung ging Edgar daher ausschließlich verschiedenen informellen Beschäftigungen als Taxifahrer, in Call-Centern und als Wachmann nach. Generell sind Menschen, die wie Edgar in den USA vorbestraft sind, weitgehend auf den informellen Arbeitsmarkt beschränkt – sie arbeiten ab und an für kleine Geldbeträge und verlassen sich oft auf finanzielle Unterstützung von Familienangehörigen in den USA. Einige sind in der Lage, Arbeit in Call-Centern oder Hotelanlagen zu finden, wo ihnen ihre Englischkenntnisse und ihre Vertrautheit mit der US-amerikanischen Kultur zugutekommen. Diese Arbeitsplätze bieten jedoch selten langfristige Stabilität (Rodkey 2018).

Im Gegensatz dazu werden Abgeschobene in Brasilien als vollwertige Bürger*innen behandelt. Für die meisten ist die Abschiebung zwar ein finanzieller Rückschlag, da sie durch den verkürzten Aufenthalt in den USA weniger Geld verdienen und ansparen konnten als geplant. Allerdings erleben sie kein besonderes Hindernis für den Eintritt in den formellen Arbeitsmarkt, da die Arbeitgeber*innen nicht nach den Gründen ihrer Abschiebung oder nach ihren Vorstrafen in den USA fragen. Während keiner der dominikanischen Interviewpartner auf dem formalen Arbeitsmarkt beschäftigt war und nur wenige Zugang zu einem regelmäßigen Gehaltsscheck hatten, waren vier der 21 brasilianischen Befragten in formellen Arbeitsverhältnissen beschäftigt, beispielsweise als Gemeindeangestellte oder Lehrer. Der 46-jährige Manuel, der vier Jahre in den USA lebte, konnte sogar in den gleichen Job zurückkehren, den er hatte, bevor er in die Telekommunikationsbranche abwanderte. Dies gilt auch für den 27-jährigen Elias, der drei Jahre in den USA verbrachte. Nach seiner Abschiebung kehrte er zu seinem Job in der örtlichen Stadtverwaltung zurück. Wenngleich die Arbeitsmärkte in beiden Ländern von Prekarität geprägt sind, gibt es in Brasilien mehr Optionen für Abgeschobene als in der Dominikanischen Republik.

Das Stigma der Abschiebung

Eine der größten Herausforderungen für Abgeschobene ist ihre soziale Integration. Diese wird durch ihre Wahrnehmung als Straffällige erschwert.⁷ Derartige Stereotype beeinträchtigen auch in der Dominikanischen Republik die Möglichkeiten zur Reintegration.⁸

Darius, ein 66-jähriger Dominikaner, der 18 Jahre in den USA gelebt hatte, erklärte, dass Arbeitgeber*innen aufgrund dieser Vorurteile kaum bereit seien, Abgeschobene einzustellen. Der 48-jährige German, der

7 DeCesare 1998; Precil 1999; Headley 2006; Hagan u.a. 2008; Belliard & Wooding 2011; Brotherton & Barrios 2011; Martín 2013; Sánchez 2013; Peña 2015; Golash-Boza 2016.

8 Belliard & Wooding 2011; Brotherton & Barrios 2011; Martín 2013; Golash-Boza 2015.

34 Jahre in USA gelebt hatte, erläutert diesen Punkt, indem er ausführt, Dominikaner*innen sähen Abgeschobene als Bedrohung an und dächten, sie seien „Mörder, Drogendealer [...]“. Sie denken, wir sind böse.“ Abel, der 10 Jahre in den USA gelebt hat, erklärte weiter:

„Wenn sie einen Abgeschobenen sehen, denken viele, dass wir Menschen essen, Menschen töten, schrecklich sind. ... Wenn sie hören, dass man aus New York abgeschoben wurde, denken sie, man sei dabei, zum Mörder und Verbrecher zu werden, und das ist eine Lüge.“

Das Stigma der Kriminalität wirkt sich negativ auf die Reintegrationsperspektiven der Abgeschobenen in der Dominikanischen Republik aus, da Arbeitgeber*innen, Nachbar*innen und sogar Familienmitglieder vor den Abgeschobenen und ihren vermeintlichen kriminellen Tendenzen zurückschrecken. Diese Stigmatisierung wirkt auch dann fort, wenn sie Zugang zum formellen Arbeitsmarkt erhalten. Nachdem Bienvenido im Alter von 65 Jahren und 43-jährigem Aufenthalt in den USA in die Dominikanische Republik abgeschoben wurde, fragte er einen Freund, ob er für diesen arbeiten könne. Seine Abschiebung verschwieg er. Als wir ihn fragten, was das Schwierigste seit seiner Ankunft in der Dominikanischen Republik sei, antwortete er:

„Vor bestimmten Leuten zu verstecken, dass ich abgeschoben wurde. Es vor bestimmten Leuten geheim zu halten, hat mich sehr gestört [...], weil ich nicht gerne lüge. Ich bereitete Leute, die mich seit vielen Jahren kennen, vor, bis ich ihnen erzählte, dass ich abgeschoben wurde. Und sogar die Frau dieses Mannes (die eigentliche Chefin), sagte, dass sie mir, wenn sie von Anfang an gewusst hätte, dass ich abgeschoben worden bin, nicht angeboten hätte, im Büro ihres Mannes zu arbeiten.“

Bienvenido konnte eine Arbeit finden, weil er seinen Abgeschobenen-Status verbarg. Zu seinem Glück hatte er sich zu dem Zeitpunkt, als seine Arbeitgeberin von seiner Vergangenheit erfuhr, bereits in der Firma etabliert und konnte seinen Job behalten.

Unsere brasilianischen Interviewpartner erwähnten nicht, dass ihre Abschiebung sie daran gehindert habe, einen Arbeitsplatz zu sichern. Nichtsdestotrotz wirkte sich die Abschiebung auch auf sie aus. Viele drückten aus, das Gefühl zu haben, gescheitert zu sein, da sie ihre Ziele in den USA nicht erreicht hätten. Josef, der vier Jahre in den USA verbracht hatte, bevor er nach Brasilien abgeschoben wurde, erklärte:

„Wenn die Leute [nach der Abschiebung] zurückkommen, müssen sie sich ihrer neuen Realität stellen. Die Menschen sehen dich an, als wärst du ein Versager. Es ist ein Kampf. Es ist, als ob du ein Boxer bist und einen Kampf verlierst,

oder wenn du zur Schule gehst und deinen Abschluss nicht bekommst. Es ist das Gleiche. Leute entschließen sich, nach [Amerika] zu gehen, um ihre Ziele zu erreichen. Und, nicht nur, dass du sie nicht erreichst. Du hast auch viel Geld ausgegeben, das du nicht einmal besitzt. Die Leute kommen in schlimmerer Verfassung zurück als vorher, als sie gingen.“

Josef beschreibt seine Abschiebung als einen Lebenschnitt, der mit dem Schulabbruch oder einer Niederlage bei einem wichtigen Spiel gleichzusetzen ist. Das Gefühl des Scheiterns war bei unseren brasilianischen Befragten weit verbreitet und löste oft Niedergeschlagenheit und Bedauern aus. Dieses Phänomen ließ sich auch bei den dominikanischen Interviewpartnern feststellen. Dennoch empfanden sie die Kriminalisierung als schwerwiegender als die Idee des persönlichen Versagens.

Meso-Faktoren: Transnationale und lokale Bindungen und Reintegrationserfahrungen

Abschiebeprozesse rufen vielfältige Emotionen hervor, deren Gründe insbesondere auf der Meso-Ebene zu verorten ist. Zahlreiche Studien gehen etwa darauf ein, wie Abschiebung Entwurzelung und Depression verursacht, wenn Personen von ihren Kindern, Familien und *communities* getrennt werden.⁹ Dabei variiert das Leid durch Abschiebung je nach den Bindungen, die die Betroffenen zum Geburtsland und zum Land, aus dem sie abgeschoben wurden, haben.

Elternschaft über Grenzen hinweg

Von den dominikanischen Abgeschobenen in unserer Stichprobe hatten 68 % Kinder in den USA. Dies traf nur auf einen der brasilianischen Interviewpartner zu. Abgeschobene, die in den USA Kinder hatten, beschrieben die Abschiebung als den Moment, in dem sie „alles verloren haben“. Dazu gehören nicht nur die materiellen, sondern vor allem die emotionalen Verluste, wie etwa der Verlust des Kontakts zu ihren Kindern, ihrer Familie und ihrer *community*. Emanuel zum Beispiel verbrachte 23 Jahre in den USA. Er ließ nicht nur seine Tochter dort zurück, sondern auch seine Mutter, Cousins, Tanten und all seine Geschwister. In der Dominikanischen Republik hat er keine Familienangehörigen und fühlte sich völlig allein. Freddie, ein anderer dominikanischer Interviewpartner, drückte es ähnlich aus: „Meine ganze Familie ist da, und ich bin hier. Das gibt mir ein schlechtes Gefühl.“

9 Hagan u.a. 2008; Brabeck & Xu 2010; Dingeman-Cerda & Coutin 2012; Kubrin u.a. 2012; Robertson u.a. 2012; Schuster & Majidi 2013; Brabeck u.a. 2014; Drotbohm 2015; Hagan u.a. 2015; Koball u.a. 2015; Boehm 2016.

Von den 41 dominikanischen Befragten, deren Kinder in den USA geboren waren, konnte nur eine Person ihr Kind mit in die Dominikanische Republik nehmen. Die anderen mussten Erziehungsverantwortung aus der Ferne übernehmen, oder sie verloren gänzlich den Kontakt zu ihren Kindern. Alex beispielsweise ließ sechs Kinder zurück. Wir fragten ihn, ob er plane, sie zu sich zu holen. Er erklärte, dass er sich das einfach nicht leisten könne. Er tröstet sich mit dem Gedanken besserer Bildungschancen in den USA:

„Sie lieben mich. Ich spreche jeden Tag mit meinen Kindern. Aber, weißt du, ich weiß, dass es besser für sie ist, da drüben zu sein. Sie werden eine bessere Bildung erhalten. Aber es ist ein Problem, ein großes Problem.“

Osmar, der einzige brasilianische Interviewpartner mit einem Kind in den USA, war mit 19 Jahren ohne Papiere von Brasilien nach Marietta, Georgia, gereist und zog in Betracht, in den USA zu bleiben, statt zurückzukehren. Dort lernte er eine Frau kennen, die ebenfalls aus Brasilien migriert war, mit der er einen Sohn bekam. Als dieser sechs Monate alt war, gingen Osmar und seine Freundin zu einer Party. Gegen Mitternacht beschlossen sie, die Feier zu verlassen. Obwohl er Bier getrunken hatte, setzte er sich ans Steuer und wurde von Polizist*innen angehalten. Daraufhin wurde er des Fahrens unter Alkoholeinfluss und ohne Führerschein angeklagt. Er verbrachte fünfzehn Tage im Bezirksgefängnis, bevor er in ein Einwanderungsgefängnis verlegt wurde. Dort blieb er etwas mehr als einem Monat, bevor er abgeschoben wurde. Osmar hatte vier Jahre lang in den USA gelebt. Vor seiner Abschiebung gelang es ihm, einen Freund damit zu beauftragen, seinen Sohn für ihn nach Brasilien zu bringen. Sein Sohn blieb sechs Monate bei ihm; anschließend brachte der Freund ihn wieder zu seiner Mutter nach Georgia zurück. Osmar vermisse sein Kind ebenso wie die Sauberkeit, Ordnung und Schönheit des Lebens in Marietta. Wie die anderen Väter in der Studie fällt es ihm wegen der Trennung von seinem Kind schwer, sich auf ein neues Leben in seinem Geburtsland einzulassen. Im Gegensatz zu jenen anderen Vätern kann er sein Kind aber regelmäßig sehen, weil die Mutter die Bindung nach Brasilien aufrechterhält und regelmäßig zu Besuch kommt.

Die meisten der dominikanischen Abgeschobenen wurden von ihren in den USA lebenden Kindern dauerhaft getrennt. In einigen Fällen blieben sie zunächst mit den Müttern ihrer Kinder in Kontakt, doch die Barrieren wurden im Laufe der Zeit oft unüberwindbar. Denn sie leben selten in angemessenen Wohnungen, in denen sie ihre Kinder aufnehmen können. Zudem verfügen ihre Partnerinnen selten über die finanziellen Mittel für Flugkosten, Hotels und Essen, um ihren Kindern eine Reise in die Dominikanische Republik zu ermöglichen.

Anbindungen an das Geburtsland und die USA

Neben den familiären Bindungen in die USA, spielen auch die vor der Abschiebung aufgebauten Beziehungen in das Geburtsland eine Rolle für die Reintegrationsperspektiven von Betroffenen. Alle Brasilianer in unserer Stichprobe pflegten während ihres Aufenthaltes in den USA starke Bindungen in ihr Geburtsland. Der 33-jährige Sam zum Beispiel lebte bis zu seiner Abschiebung sieben Jahre lang dort. Auf die Frage, wie er sich bei seiner Rückkehr nach Brasilien gefühlt habe, sagte er, er sei „sehr glücklich“, wieder in seinem Geburtsland zu sein und seine Familie zu sehen. Er fügte hinzu: „Es war nicht die Zeit, in der ich zurückkommen wollte. Ich wollte länger bleiben. Aber ich war froh, meine Töchter und meine Mutter zu sehen.“

Auch wenn die brasilianischen Interviewpartner viele Jahre in den USA verbracht hatten, drückten sie eine enge Verbundenheit mit Brasilien aus, weil sie sich in den USA meist als Gäste gefühlt hatten. Sie empfanden eine starke Bindung zu ihren Familienmitgliedern, zu denen sie den Kontakt aufrechterhielten, während sie in den USA lebten. Sie hatten ohnehin geplant, zurückzukehren, und schickten Geld, um sich nach ihrer Rückkehr finanziell zu etablieren. Als ihr Aufenthalt nach kurzer Zeit mit einer unerwarteten Abschiebung endete, kehrten sie nach Hause zurück, bevor sie ihre finanziellen Ziele erreichten.

Im Gegensatz dazu verstanden sich die interviewten Dominikaner als in den USA heimisch. Durchschnittlich haben sie 16 Jahre hier verbracht. In dieser Zeit konzentrierten sich auf den Aufbau ihres Lebens in ihrer Wahlheimat, gründeten Familien und stabile soziale Netzwerke. Dies führte zur Schwächung ihrer sozialen Beziehungen und Netzwerke in der Dominikanischen Republik. Sie hatten nicht die Absicht gehabt zurückzukehren. Deshalb schickten sie kein Geld in ihr Herkunftsland. Die mit einer Verhaftung verbundene Abschiebung führte für sie insofern nicht nur zu einem Entzug der finanziellen Stabilität. Vielmehr wurde ihnen dadurch alles genommen, was ihnen wichtig war.

Der 61-jährige Joselo erklärte, er habe Angst davor gehabt, nach 35 Jahren zurückzukehren. Zwar musste er sich aufgrund einer Pension vom US-Militär um seine finanzielle Überlebensfähigkeit in der Dominikanischen Republik nicht sorgen. Dennoch machten seine starke Verbundenheit mit den USA auf der einen und seine mangelnde Verbundenheit mit seinem Geburtsland auf der anderen Seite die Wiedereingliederung äußerst schwierig.

Schlimmer erging es Oscar, der mit seiner ganzen Familie in die USA migrierte, wo er 35 Jahre lang lebte. Nach seiner Abschiebung kehrte er in ein Land zurück, in dem er niemanden mehr kannte und keine Verbindungen

hatte. Derzeit lebt er in Santo Domingo auf der Straße, da er weder eine Arbeit finden konnte noch auf frühere Netzwerke zurückgreifen kann.

Mikro-Faktoren:

individuelle Merkmale und Reintegrationserfahrungen

Auch die individuellen Eigenschaften von Abgeschobenen spielen eine Rolle für ihre Wiedereingliederung. Hierzu gehören das Ausmaß ihrer kulturellen Anpassung an die USA, ihre Integration in ihr Geburtsland vor der Auswanderung sowie ihre eigene Resilienz und Motivation.

Betroffene, die sich vollständig an den US-amerikanischen Lebensstil gewöhnt hatten, empfanden die Wiedereingliederung nach der Abschiebung als sehr schwierig. Lamar zum Beispiel migrierte im Alter von 15 Jahren, verbrachte einen Großteil seiner Jugend in den USA und hatte sich völlig an das dortige Leben angepasst. Dies erschwerte seine anschließende Wiedereingliederung erheblich. Er wurde abgeschoben, als er 41 Jahre alt war. Seine Erfahrungen beschreibt er wie folgt:

„Zuerst fühlte ich mich hier [in der Dominikanischen Republik] fremd und vermisste [...] [die USA], weil ich dort 26 Jahre lang lebte. Mehr Zeit als ich hier gelebt habe. Ich bin hier weggegangen, als ich 15 war. Ich habe dort mein Leben aufgebaut. Ich bin seit neun Jahren hier und muss mich immer noch daran gewöhnen.“

Ein weiterer dominikanischer Abgeschobener, Max, der mit 16 Jahren in die USA ging, beschreibt ähnliche Schwierigkeiten:

„Ich ging in jungen Jahren in die USA. Ich hatte dort mein Leben. Meine Jugend ist da, nicht hier. Die Hälfte meiner Generation ist nicht hier. Mein Geist ist nicht hier; er ist da.... Hier fühle ich mich deprimiert wegen meines Lebens hier. Es ist nicht dasselbe und ich bin frustriert.“

Diejenigen Interviewpartner, die in jungen Jahren auswanderten, identifizierten sich oft sehr stark mit den USA, was ihre Erfahrungen nach der Abschiebung erheblich erschwerte.

Dies trifft auch auf Renato zu. Unter den brasilianischen Interviewpartnern stellt er eine Ausnahme dar, denn hat er mit einem 20-jährigen Aufenthalt die längste Zeit in den USA verbracht. Außerdem lernte er in dieser Zeit Englisch und passte sich an die US-amerikanische Lebensweise an. Er beschreibt eine große Frustration in Bezug auf sein neues Leben in Brasilien. Warum es für ihn schwierig ist, sich wieder zu integrieren, erklärt er folgendermaßen:

„Weil in Amerika im Vergleich zu hier alles einfach ist. Wenn du zur Bank gehst, gibt es keine Schlange. Ein oder zwei Leute vor dir. [...] Du schreibst einfach einen Scheck, steckst ihn in einen Umschlag und verschickst ihn, begleichst deine Rechnungen. Miete, alles, du schaffst das. Hier musst du es erstmal durch die Bank schaffen. Du musst eine halbe Stunde im Stehen warten, eine Stunde im Stehen warten.“

Im Gegensatz zu Renato können sich viele unserer brasilianischen Interviewpartner eine Zukunft in ihrem Geburtsland vorstellen bzw. hatten sie ohnehin geplant. Joaquim zum Beispiel absolvierte die *high school* in Brasilien und arbeitete im Büro des Bürgermeisters, bevor er beschloss, ohne Papiere in die USA zu reisen. Obwohl er sich in seinem Arbeitsleben etabliert hatte, wollte er die Möglichkeit haben, Geld zu sparen, um sein eigenes Unternehmen zu gründen. Er beantragte bei seinem Arbeitgeber eine zweijährige Beurlaubung und machte sich auf den Weg in die USA. Obwohl er sich illegal dort aufhielt, verdiente er genug Geld, um seine Migrationsschulden zu begleichen, sein Haus zu renovieren und zehn Kühe zu kaufen. Nach einem Jahr und zehn Monaten wurde er von Einwanderungsbehörden verhaftet und nach Brasilien abgeschoben. Er konnte zwei Monate früher als geplant zu seinem Job im Büro des Bürgermeisters zurückkehren und dort weitermachen, wo er aufgehört hatte. Aufgrund seiner beruflichen Integration in Brasilien, seines Sozial- und Human-Kapitals sowie seines relativ kurzen Aufenthalts in den USA verlief seine Reintegration im Vergleich zu anderen Abgeschobenen viel reibungsloser.

Dennoch gibt es auch Beispiele Betroffener, die unter viel härteren Bedingungen Fuß fassen können. So verließ beispielsweise Jay die Dominikanische Republik im Alter von sechs Jahren. In den USA passte er sich vollständig an das dortige Leben an und pflegte keinerlei Beziehungen in sein Geburtsland. Über dreißig Jahre später wurde er abgeschoben – in ein Land, das er kaum kannte – und ließ seine Frau und zwei Kinder zurück. Die ersten Wochen verbrachte er im Haus seiner Großmutter und malte sich Wege aus, um in die USA zurückzukehren. Ein paar Wochen später fand Jay über eine Zeitungsanzeige einen Job in einem Call-Center. Seine Zeit in diesem Unternehmen ermöglichte ihm, die Geschäftsabläufe zu verstehen. Schließlich verließ er die Firma, um sein eigenes Unternehmen zu gründen, welches relativ erfolgreich wurde. Ausschlaggebend hierfür war zum einen seine persönliche Belastbarkeit, zum anderen die Tatsache, dass ihn seine in den USA lebende Familie finanziell erheblich unterstützte. Zudem kehrten seine Eltern nach ihrer Pensionierung ebenfalls in die Dominikanische Republik zurück und unterstützten ihn sowohl emotional als auch materiell. Seine Schwester investierte in sein Start-Up und wurde seine

Geschäftspartnerin. Jays Fähigkeit, das sehr reale Trauma der dauerhaften Trennung von seiner Frau und seinen Kindern zu überwinden und sich in einem unbekanntem Kontext zu entfalten, war nur unter außergewöhnlichen Umständen möglich. Ein neues Leben nach der Abschiebung zu beginnen, erfordert außerordentliche Anstrengungen und erhebliche Ressourcen.

Fazit

Diese Studie zeigt, wie Faktoren auf Mikro-, Meso- und Makro-Ebene zusammenwirken und so die Erfahrungen nach einer Abschiebung prägen. Unsere dominikanischen Interviewpartner wurden durch die Abschiebung oft von allem getrennt, was ihrem Leben einen Sinn gab: ihren Familien und *communities*, ihrem Lebensstil, ihrer Arbeit usw. Abschiebungen können eine traumatische Erfahrung sein, insbesondere wenn die Betroffenen viele Jahre in den USA gelebt haben. Darüber hinaus sehen sich Abgeschobene in der Dominikanischen Republik nicht nur mit der Stigmatisierung durch die Regierung konfrontiert, sondern finden sich häufig ohne finanzielle Mittel in einem Land wieder, in dem sie völlig isoliert sind. Aufgrund ihrer zumeist in jungen Jahren erfolgten Migration verfügen sie zudem über ein begrenzteres Human-Kapital, während die abgeschobenen Brasilianer mehr davon angesammelt haben, da sie in ihrer Jugend länger in Brasilien lebten und dort Qualifikationen erwerben konnten.

Soziale Beziehungen sind für von Abschiebung Betroffene in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Diejenigen mit Familienangehörigen und Freund*innen, die sie in ihrem Geburtsland willkommen heißen und ihnen helfen, auf die Beine zu kommen, haben viel bessere Chancen, sich erfolgreich zu reintegrieren, als diejenigen, die über keine sozialen Bindungen verfügen. Transnationale Beziehungen machen hierbei sowohl auf positive als auch auf negative Weise einen Unterschied. Die starken Bindungen, die unsere dominikanischen Interviewpartner zu den USA haben, erweisen sich insofern als positiv, als ihnen ihre dortigen Verwandten durch Geldüberweisungen dabei helfen, sich zu etablieren. Doch die Sehnsucht nach Familie und Kindern, die sich noch in den USA befinden, lässt sie mit dem permanenten Wunsch leben, dorthin zurückzukehren – ein Traum freilich, den die meisten nie verwirklichen werden. Im Gegensatz dazu hatte die überwiegende Mehrheit der brasilianischen Interviewpartner stärkere Bindungen in ihr Geburtsland aufrechterhalten und lebt heute nicht mit dem unerfüllten Wunsch nach Familienzusammenführung. Für sie ist es einfacher, in ihr früheres Leben zurückzukehren. Dennoch träumen auch viele von

ihnen weiterhin von einer Rückkehr in die USA, vor allem wenn sie durch ihre Migration verschuldet oder in finanzielle Unsicherheiten geraten sind.

Schließlich machen persönliche Eigenschaften der Abgeschobenen einen Unterschied in Bezug auf ihre Reintegration. Diejenigen, die sich in den USA vollständig angepasst hatten, empfanden die Wiedereingliederung als besonders schwierig. Parallel dazu finden sich Betroffene, die vor der Auswanderung in ihrem Geburtsland gut integriert waren, leichter wieder zurecht. Die Ergebnisse zeigen allerdings, dass es einer Kombination aus persönlicher Resilienz und familiärer Unterstützung bedarf und dass der breitere Aufnahmekontext ihre Reintegrationsaussichten prägt. Jays Geschichte, die wir im letzten Abschnitt nachzeichneten, steht sinnbildlich für die Art und Weise, wie diese Faktoren ineinandergreifen, insofern es ihm gelang, sich trotz der schwierigen Konstellation von der Verachtung durch andere Dominikaner*innen zu befreien, die Ergebnis der staatlich betriebenen Stigmatisierung ist.

*Übersetzung aus dem US-amerikanischen Englisch:
Maren Kirchhoff & Michael Korbmacher.*

Literatur

- Alba, Richard, & Victor Nee (1997): „Rethinking Assimilation Theory for a New Era of Immigration“. In: *International Migration Review*, Bd. 31, Nr. 4, S. 826-874 (<https://doi.org/10.1177/019791839703100403>).
- Belliard, Marianella, & Bridget Wooding (2011): *Deportado. El rostro humano de una realidad social*. Brief sobre la realidad de los repatriados dominicanos. Santo Domingo, http://obmica.org/images/Publicaciones/MigrationPolicyBrief/Deportados_espaol_final_mpb.pdf, letzter Aufruf: 8.3.2019.
- Boehm, Deborah (2016): *Returned: Going and Coming in an Age of Deportation*. Oakland, US-CA.
- Boodram, Cheryl-Ann Sarita (2018): „Exploring the Experiences of Deportation and Reintegration of Aging Deported Men in Trinidad and Tobago“. In: *Gerontology and Geriatric Medicine*, Bd. 4, S. 1-8 (<https://doi.org/10.1177/2333721418754950>).
- Brabeck, Kalina M.; M. Brinton Lykes & Cristina Hunter (2014): „The Psychosocial Impact of Detention and Deportation on US Migrant Children and Families“. In: *American Journal of Orthopsychiatry*, Bd. 84, Nr. 5, S. 496-505 (<https://doi.org/10.1037/ort0000011>).
- Brabeck, Kalina, & Qingwen Xu (2010): „The Impact of Detention and Deportation on Latino Immigrant Children and Families. A Quantitative Exploration“. In: *Hispanic Journal of Behavioral Sciences*, Bd. 32, Nr. 3, S. 341-361 (<https://doi.org/10.1177/0739986310374053>).
- Brotherton, David C., & Luis Barrios (2011): *Banished to the Homeland. Dominican Deportees and their Stories of Exile*. New York, US-NY.
- Coutin, Susan Bibler (2010): „Confined within. National Territories as Zones of Confinement“. In: *Political Geography*, Bd. 29, Nr. 4, S. 200-208 (<https://doi.org/10.1016/j.polgeo.2010.03.005>).

- Coutin, Susan Bibler (2016): *Exiled Home. Salvadoran Transnational Youth in the Aftermath of Violence*. Durham, US-NC (<https://doi.org/10.1215/9780822374176>).
- Dako-Gyeke, Mavis, & Richard Baffo Kodom (2017): „Deportation and Re-Integration. Exploring Challenges Faced by Deportee Residents in the Nkoranza Municipality, Ghana“. In: *Journal of International Migration and Integration*, Bd. 18, Nr. 4, S. 1083-1103 (<https://doi.org/10.1007/s12134-017-0526-0>).
- DeCesare, Donna (1998): „Deported ‘Home’ to Haiti“. In: *NACLA Report on the Americas*, Bd. 32, Nr. 3, S. 6-10 (<https://doi.org/10.1080/10714839.1998.11722733>).
- DHS – Department of Homeland Security (2016): *Yearbook of Immigration Statistics 2016*. <https://www.dhs.gov/immigration-statistics/yearbook/2016>, letzter Aufruf: 8.3.2019.
- Dey, Ian (2003): *Qualitative Data Analysis. A User Friendly Guide for Social Scientists*. London (<https://doi.org/10.4324/9780203412497>).
- Dingeman-Cerda, Kathleen (2017): „Segmented Re/Integration. Divergent Post-Deportation Trajectories in El Salvador“. In: *Social Problems*, Bd. 65, Nr. 1, S. 116-134 (<https://doi.org/10.1093/socpro/spw049>).
- Dingeman-Cerda, Kathleen, & Susan Bibler Coutin. (2012): „The Ruptures of Return. Deportation’s Confounding Effects“. In: *Punishing Immigrants. Policy, Politics, and Injustice*, S. 113-137 (<https://doi.org/10.18574/nyu/9780814749029.003.0006>).
- Drotbohm, Heike (2015): „The Reversal of Migratory Family Lives. A Cape Verdean Perspective on Gender and Sociality Pre- and Post-deportation“. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Bd. 41, Nr. 4, S. 653-670 (<https://doi.org/10.1080/1369183X.2014.961905>).
- Gendron, Bénédicte (2004): *Why Emotional Capital Matters in Education and in Labour? Toward an Optimal Exploitation of Human Capital and Knowledge Management*. Nr. r04113, Paris.
- Golash-Boza, Tanya (2006): „Dropping the Hyphen? Becoming Latino (a)-American through Racialized Assimilation“. In: *Social Forces*, Bd. 85, Nr. 1, S. 27-55 (<https://doi.org/10.1353/sof.2006.0124>).
- Golash-Boza, Tanya (2015): *Deported. Immigrant Policing, Disposable Labor, and Global Capitalism*. New York, US-NY (<https://doi.org/10.18574/nyu/9781479894666.001.0001>).
- Golash-Boza, Tanya (2016): „‘Negative Credentials, ‘Foreign-Earned’ Capital, and Call Centers. Guatemalan Deportees’ Precarious Reintegration“. In: *Citizenship Studies*, Bd. 20, Nr. 3-4, S. 326-341 (<https://doi.org/10.1080/13621025.2016.1158357>).
- Golash-Boza, Tanya, & Yajaira Cecilia Navarro (2018): „‘My Whole Life Is The USA’. Dominican Deportees’ Experiences of Isolation, Precarity, and Resilience“. In: *Khosravi 2018*, S. 149-168 (https://doi.org/10.1007/978-3-319-57267-3_8).
- Goldin, Claudia (2016): „Human Capital“. In: Diebolt, Claude, & Michael Hauptert (Hg.): *Handbook of Cliometrics*. Heidelberg, S. 55-86 (https://doi.org/10.1007/978-3-642-40406-1_23).
- Hagan, Jacqueline; David Leal & Nestor Rodriguez (2015): „Deporting Social Capital. Implications for Immigrant Communities in the United States“. In: *Migration Studies*, Bd. 3, Nr. 3, S. 370-392 (<https://doi.org/10.1093/migration/mnu054>).
- Hagan, Jacqueline; Karl Eschbach & Nestor Rodriguez (2008): „US Deportation Policy, Family Separation, and Circular Migration“. In: *International Migration Review*, Bd. 42, Nr. 1, S. 64-88 (<https://doi.org/10.1111/j.1747-7379.2007.00114.x>).
- Headley, Bernard (2006): „Giving Critical Context to the Deportee Phenomenon“. In: *Social Justice*, Bd. 33, Nr. 1, S. 40-56.
- INMRD – Instituto Nacional de Migración de República Dominicana (2018): *Situación de los derechos humanos de los deportados*. https://issuu.com/inmrd/docs/personas_retornadas_en_condici_n_de, letzter Aufruf: 6.11.2019.
- Khosravi, Shahram (Hg.) (2018): *After Deportation. Ethnographic Perspectives*. Basingstoke (<https://doi.org/10.1007/978-3-319-57267-3>).

- Kleist, Nauja, & George Bob-Milliar (2013): „Life after Deportation and Migration Crisis. The Challenges of Involuntary Return“. In: *DIIS Policy Brief*, http://pure.diis.dk/ws/files/57275/Life_after_deportation_webversion.pdf, letzter Aufruf: 6.11.2019.
- Koball, Heather; Randy Capps; Krista Perreira; Andrea Competella; Sarah Hooker; Juan Manuel Pedroza; William Monson & Sandra Huerta (2015): *Health and Social Service Needs of US-Citizen Children with Detained or Deported Immigrant Parents*. <https://www.urban.org/sites/default/files/publication/71131/2000405-Health-and-Social-Service-Needs-of-US-Citizen-Children-with-Detained-or-Deported-Immigrant-Parents.pdf>, letzter Aufruf: 6.11.2019.
- Kubrin, Charis Elizabeth; Marjorie Sue Zatz & Ramiro Martinez (Hg.) (2012): *Punishing Immigrants. Policy, Politics, and Injustice*. New York, US-NY (<https://doi.org/10.18574/nyu/9780814749029.001.0001>).
- Lecadet, Clara (2012): „From Migrant Destitution to Self-Organization into Transitory National Communities: The Revival of Citizenship in Post-Deportation Experience in Mali“. In: Anderson, Bridget; Matthew J. Gibney & Emanuela Paoletti (Hg.): *The Social, Political and Historical Contours of Deportation*. New York, US-NY, S. 143-158 (https://doi.org/10.1007/978-1-4614-5864-7_9).
- Lecadet, Clara (2018): „Post-Deportation Movements: Forms and Conditions of the Struggle Amongst Self-Organising Expelled Migrants in Mali and Togo“. In: Khosravi 2018, S. 187-204 (https://doi.org/10.1007/978-3-319-57267-3_10).
- Luthans, Fred; Bruce J. Avolio; James B. Avey & Steven M. Norman (2007): „Positive Psychological Capital. Measurement and Relationship with Performance and Satisfaction“. In *Personnel Psychology*, Bd. 60, Nr. 3, S. 541-572 (<https://doi.org/10.1111/j.1744-6570.2007.00083.x>).
- Martin, Yolanda C. (2013): „The Syndemics of Removal. Trauma and Substance Abuse“. In: Brotherton, David C; Daniel L Stageman & Shirley P Leyro (Hg.): *Outside Justice. Immigration and the Criminalizing Impact of Changing Policy and Practice*. New York, US-NY, S. 91-107 (https://doi.org/10.1007/978-1-4614-6648-2_5).
- Menjívar, Cecilia; Juliana E. Morris; & Néstor P. Rodríguez (2017): „The Ripple Effects of Deportations in Honduras“. In: *Migration Studies*, Bd. 6, Nr. 1, S. 120-139 (<https://doi.org/10.1093/migration/mnx037>).
- Miles, Matthew B., & Michael Huberman (1994): *Qualitative Data Analysis. An Expanded Sourcebook*. Thousand Oaks, US-CA.
- Negy, Charles; Abilio Reig-Ferrer; Mauricio Gaborit & Christopher J. Ferguson (2014): „Psychological Homelessness and Enculturative Stress among US-Deported Salvadorans. A Preliminary Study with a Novel Approach“. In: *Journal of Immigrant and Minority Health*, Bd. 16, Nr. 6, S. 1278-1283 (<https://doi.org/10.1007/s10903-014-0006-y>).
- Peña Muñoz, Jesús Javier (2015): „Perfil laboral de migrantes mexicanos deportados e inserción laboral en México“. In: *Migración y desarrollo*, Bd. 13, Nr. 24, S. 167-184 (<https://doi.org/10.35533/myd.1324.jjpm>).
- Portes, Alejandro, & Min Zhou (1993): „The New Second Generation. Segmented Assimilation and its Variants“. In: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, Bd. 530, Nr. 1, S. 74-96 (<https://doi.org/10.1177/0002716293530001006>).
- Portes, Alejandro, & Rubén G. Rumbaut (2001): *Legacies. The Story of the Immigrant Second Generation*. Oakland, US-CA.
- Precil, Privat (1999): *Criminal Deportees and Returned Teens. A Migration Phenomenon, a Social Problem*. http://www.asylumlaw.org/docs/haiti/hai_1/criminal%20deportees.pdf, letzter Aufruf: 3.8.2019.
- Robertson, Angela M.; Remedios Lozada; Robin A. Pollini; Gudelia Rangel & Victoria D. Ojeda (2012): „Correlates and Contexts of US Injection Drug Initiation among Undocumented

- Mexican Migrant Men who were Deported from the United States“. In: *AIDS and Behavior*, Bd. 16, Nr. 6, S. 1670-1680 (<https://doi.org/10.1007/s10461-011-0111-z>).
- Rodkey, Evin (2018): „Making it as a Deportee. Transnational Survival in the Dominican Republic“. In: Khosravi 2018, S. 169-186 (https://doi.org/10.1007/978-3-319-57267-3_9).
- Saldaña, Johnny (2015): *The Coding Manual for Qualitative Researchers*. Thousand Oaks, US-CA.
- Sánchez, Guadalupe Liliana Rivera (2013): „Reinserción social y laboral de inmigrantes retornados de Estados Unidos en un contexto urbano“. In: *Iztapalapa. Revista de Ciencias Sociales y Humanidades*, Nr. 75, S. 29-56 (<https://doi.org/10.28928/ri/752013/atc2/riverasanchezl>).
- Schuster, Liza, & Nassim Majidi (2013): „What Happens Post-deportation? The Experience of Deported Afghans“. In: *Migration Studies*, Bd. 1, Nr. 2, S. 221-240 (<https://doi.org/10.1093/migration/mns011>).
- Siulc, Nina (2009): *Unwelcome Citizens, Criminalized Migrants, and the Quest for Freedom: Deportees in the Dominican Republic*. New York, US-NY.
- Tunaboylu, Sevda, & Jill Alpes (2017): „The EU-Turkey Deal. What Happens to People who Return to Turkey?“ In: *Forced Migration Review*, Nr. 54, S. 84-87, <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/resettlement/tunaboylu-alpes.pdf>, letzter Aufruf: 6.11.2019.
- Turnbull, Sarah (2018): „Starting Again. Life After Deportation from the UK“. In: Khosravi 2018, S. 37-61 (https://doi.org/10.1007/978-3-319-57267-3_3).
- Ybarra, Megan, & Isaura L. Peña (2017): „‘We Don’t Need Money, We Need to be Together’. Forced Transnationality in Deportation’s Afterlives“. In: *Geopolitics*, Bd. 22, Nr. 1, S. 34-50 (<https://doi.org/10.1080/14650045.2016.1204600>).
- Zhou, Min (1997): „Segmented Assimilation: Issues, Controversies, and Recent Research on the New Second Generation“. In: *International Migration Review*, Bd. 31, Nr. 4, S. 975-1008 (<https://doi.org/10.1177/019791839703100408>).

Anschriften der Autorinnen:

Tanya Golash-Boza
 tgolash-boza@ucmerced.edu

Yajaira Cecilia Navarro
 yceciliano@ucmerced.edu

Almamy Sylla & Susanne U. Schultz

Mali: Abschiebungen als postkoloniale Praxis*

Keywords: Deportations, repatriations, „voluntary return“, Mali, Libya, Global South, postcolonial states.

Schlüsselwörter: Abschiebungen, Repatriierungen, „freiwillige Rückkehr“, Mali, Libyen, Globaler Süden, postkoloniale Staaten.

Der Artikel nimmt eine kritische Perspektive auf Rückführungen und Abschiebungen innerhalb Afrikas ein, indem er die Wahrnehmung korrigiert, dass vor allem europäische Abschiebepolitiken auf dem afrikanischen Kontinent relevant sind. Diese gab und gibt es weiterhin und sie sind mit einer spezifischen Symbolik verbunden. Hier geht es jedoch zentral um Abschiebungen aus west-, zentral- und nordafrikanischen Ländern in andere Länder der Regionen, die in Form von (Massen-)Abschiebungen mit der Unabhängigkeit vieler Staaten zu einem politischen Instrument wurden. Afrikanische Regierungen setzen seit Jahrzehnten politische Maßnahmen gegen Ausländer*innen um. Dies begann in den 1960er Jahren mit der Ausweisung anderer Afrikaner*innen. „Afrikanische“ Abschiebungen bestätigten damit die „neue“ staatliche Souveränität in der Zeit der Dekolonisierung, und positionierten den Staat in den ideologischen Kämpfen einer bipolaren Welt zwischen Ost und West.

Der Artikel konzentriert sich auf die Abschiebung von Malier*innen. Mali, geprägt von einer großen Diaspora auf dem afrikanischen Kontinent, führte im Gegensatz zu anderen Staaten in der Region nie selbst (Massen-) Abschiebungen durch, ist aber dennoch von der verbreiteten Abschiebep Praxis betroffen. Das Land dient als Beispiel, um die (neue) staatliche Praxis der Abschiebungen und deren Auswirkungen zu untersuchen. Unser Beitrag versucht, in einem eurozentrischen Diskurs eine differenziertere und theoriegeleitete Sichtweise einzunehmen, die Abschiebungen und Repatriierungen auf dem afrikanischen Kontinent sowie die Reaktionen darauf seit den 1960er Jahren bis heute historisch kontextualisiert und ihre verschiedenen Bedeutungen rekonstruiert.

* Für hilfreiche Hinweise zur Überarbeitung des Beitrags gilt unser besonderer Dank den anonymen Gutachter*innen und der *PERIPHERIE*-Redaktion.

Der Artikel basiert auf unseren beiden Doktorarbeiten zur freiwilligen, unterstützten und unfreiwilligen Rückkehr von malischen Migrant*innen aus europäischen und afrikanischen Ländern.¹ Zwischen 2014 und 2017 führten wir in Mali mehrere Phasen qualitativer Feldforschung durch, um den Alltag und die Wahrnehmung ehemaliger Abgeschobener und ihre soziale Einbettung zu erfassen. Darüber hinaus untersuchten wir den sozialen und politischen Umgang und die Bedeutung von (Massen-)Abschiebungen sowie die Reaktionen darauf. Während des Forschungsprozesses trafen wir ehemalige Abgeschobene, potenzielle (Re-)Migrant*innen, ihre Familien und Bekannten in der Hauptstadt Bamako sowie an einer Reihe von Orten im malischen Süden und Südwesten, vor allem in der Gegend von Kita, Yanfolila und Sikasso. Die verwendeten Methoden waren informelle Gespräche, problemzentrierte Interviews, Gruppendiskussionen und ethnographische (teilnehmende) Beobachtung mit Abgeschobenen, ihrem sozialen Umfeld, staatlichen Repräsentant*innen und Vertreter*innen von NGOs, Botschaften und vor allem der Zivilgesellschaft. In diesem Beitrag stellen wir die Abschiebepraktiken afrikanischer Länder in eine historische und vergleichende Perspektive mit denen „westlicher“ Staaten. Der Artikel blickt somit auf die Umsetzung und Bekämpfung der europäischen und afrikanischen Abschiebungen sowie die Politik der Auslagerung der europäischen Grenzen auf den afrikanischen Kontinent einschließlich der Erfahrungen von Abgeschobenen und Rückkehrer*innen. Wir analysieren insbesondere Fälle von Massenabschiebungen malischer Staatsangehöriger, um die allgemeinen Muster afrikanischer Abschiebungen von der Ära der Unabhängigkeit bis hin zu globalisierten Abschiebungen als ein politisches Instrument zur Lenkung undokumentierter Migrant*innen sowohl in Afrika als auch im globalen Norden zu veranschaulichen.

Wir befassen uns zunächst mit der Herstellung eines afrikanischen postkolonialen Ordnungsrahmens von Abschiebungen. Anschließend betrachten wir die Durchsetzung von Abschiebepolitiken und ihre Wechselbeziehungen zu verbreiteten Migrationsmustern in West- und Zentralafrika. Im dritten Abschnitt geht der Artikel auf die historischen Gründe und die Abschiebungen von Malier*innen ein. Schließlich werden spezielle Formen des Umgangs mit und der Reaktionen auf Rückkehr und Abschiebungen in Mali analysiert. Insgesamt liefert der Artikel ein theoretisches Argument, Abschiebungen innerhalb des afrikanischen Kontinents als Praxis zu begreifen, die den postkolonialen afrikanischen Nationalstaat und seine Gesellschaft mit ausmacht. Abschiebungen erzeugen ein politisches und soziales Feld, das

1 *Institut de Pédagogie Universitaire*, Universität Bamako und *Bielefeld Graduate School in History and Sociology*, Universität Bielefeld.

globale Ungleichheiten reproduziert und zugleich Wege für neue Handlungsformen für verschiedene Akteure schafft.

Der (afrikanische) postkoloniale Abschiebungsstaat: Abschiebungen als Vermächtnis westlicher liberaler Demokratien

Der Artikel ordnet das politische Instrument der Abschiebungen als postkoloniale Praxis afrikanischer Staaten ein, mehr noch: als Vermächtnis westlicher liberaler Demokratien. Ausweisungen und Abschiebungen dienen dazu, „Migrant*innen“ von „Bürger*innen“ im Sinne von Staatsangehörigen zu unterscheiden (vgl. Mamdani 1996: 17). Jean-Philippe Dedieu und Aissatou Mbodj-Pouyé (2018) beschreiben das Entstehen eines anti-kolonialistischen und Anti-Globalisierungs-Diskurses, der postuliert, dass westliche Staaten einerseits Ressourcen und Güter aus Afrika beziehen und andererseits afrikanische undokumentierte Migrant*innen abschieben, die zum Wirtschaftswachstum Europas und Amerikas beigetragen haben. Diese Diskurse fördern einen transnationalen politischen Aktivismus, der auf der Idee und dem Erbe einer Kolonialschuld Europas gegenüber Afrika, als Reparation der mit Sklaverei und Kolonisierung verbundenen Schäden aufbaut (s. Kamian 2001). Abschiebepraktiken können als Teil dieses Vermächtnisses angesehen werden. Wir werden diese Annahmen im Folgenden sorgfältig prüfen. Abschiebungen von Migrant*innen in Afrika sind daher kein isoliertes Phänomen, sondern inspiriert von den bürokratischen Praktiken der Staaten aus dem Globalen Norden, aus dem der afrikanische Modellstaat hervorgegangen ist. Wie wir zeigen werden, stellen das Ausmaß und die historische Entwicklung dieser Abschiebepraktiken eine globale Praxis dar, die kein Vorrecht der europäischen Staaten oder Nordamerikas sind, sondern vielmehr die Souveränität des heutigen, „neuen“ Nationalstaates in Afrika stärkt (vgl. z.B. De Genova 2002; De Genova & Peutz 2010).

In westlichen liberalen Demokratien werden Abschiebungen als Instrument zur Sicherung des Wohlergehens der Bürger*innen und zur Regulierung des Arbeitsmarktes diskutiert und führten zu einer Intensivierung von Grenzkontrollen (Drotbohm & Hasselberg 2015). Die erzwungene Rückkehr wurde immer mehr zu einer Maßnahme der Kontrolle und „Disziplinierung“ von Eingewanderten, nicht zuletzt getrieben von Resentiments gegen die „Anderen“ (De Genova 2002). Ähnlich diesem Imperativ, versuchten die unabhängigen afrikanischen Staaten, ihre Länder zu sichern und Staatsbürger*innen sowie nationale Interessen zu fördern. Ihre Abschiebepolitik wurde in den meisten Fällen durch eine populistische

Dynamik legitimiert, die „den Fremden“ als Quelle wirtschaftlicher Misere und politischer Krisen bezeichnete (Bredeloup 1995). Tatsächlich haben sich innerafrikanische Abschiebungen vor allem als zynisches Regulierungsinstrument herausgestellt, das von Regierungen in Krisensituationen eingesetzt wird (Lecadet 2011: 118). Charakteristisch für erzwungene Rückführungsmaßnahmen ist, dass die meisten von ihnen in Jahren negativen Wachstums oder während (und oft begleitet von) einer Phase ausgeprägter Fremdenfeindlichkeit stattfanden (Adida 2010: 87). Besonders seit dem 11. September 2001 sind diskursive Zusammenhänge zwischen Terrorismus, Sicherheit und Einwanderung zu beobachten, die zu einem Anstieg der Abschiebungen innerhalb Afrikas und anderswo führten. Die Versicherheitlichung innerhalb und zwischen afrikanischen Staaten und die Zunahme von Kontrollmaßnahmen auf dem gesamten Kontinent wird nicht nur durch die erweiterten Grenzkontrollaktivitäten (Kanström 2010) der Europäischen Union (Flahaux & de Haas 2016) ausgelöst. Letztere hat seither zu Tausenden von Abschiebungen afrikanischer Bürger*innen auf dem Kontinent geführt (insbesondere aus Libyen, Marokko, Algerien, Mauritien etc.) (z.B. Trauner & Deimel 2013; Lecadet 2011). Heute scheinen zudem auf dem afrikanischen Kontinent administrative Verhaftungen und Zwangsrückführungen normalisierte und legitime Maßnahmen zur Durchsetzung staatlicher Souveränität geworden zu sein.

Da Abschiebungen die Migrationsrouten und -zyklen von Personen (Cassarino 2014) zwangsläufig unterbrechen, umkehren (Drotbohm 2012) und immobilisieren, verbinden öffentliche und politische Debatten eine innerstaatliche „administrative Verantwortung“ des Abschiebestaates mit einer „moralischen Verantwortung“ gegenüber den Ländern der Staatsbürgerschaft der Abgeschobenen. Wirtschaftskrisen in den Herkunftsländern der Abgeschobenen gestalteten ihre Reintegration teilweise als äußerst schwierig. Die Abgeschobenen, die im Ausland tätig und nicht zuletzt über ihre Rücküberweisungen als „Entwicklungsakteure“ anerkannt waren (Soukouna 2016), wurden mit der Rückkehr in ihre Herkunftsländer häufig demoralisiert und die Erwartungen auf Erfolg und ein besseres Leben für die Familie durch die Rückkehr zerstört.

In afrikanischen Staaten ist die staatliche Gewalt gegen Migrant*innen im Zusammenhang mit der Bildung eines postkolonialen Staates zu sehen, gekennzeichnet durch Turbulenzen, Krieg und antagonistische diplomatische Beziehungen. Wie im Globalen Norden definieren Vertreibung oder Abschiebung, welche Migrant*innen Teil der nationalen normativen Gemeinschaft sind und welche ausgeschlossen werden sollen (Anderson u.a. 2013). Afrikanische Staaten nach der Unabhängigkeit erscheinen einerseits als

„Abschiebechampions“ und andererseits als Propagandisten einer regionalen Freizügigkeit. Einerseits propagiert das Konzept einer afrikanischen Staatsbürgerschaft seit den 1960er Jahren die Beseitigung der aus der Kolonialzeit übernommenen Grenzen zur Verwirklichung einer afrikanischen Einheit durch die Schaffung eines freien Personen- und Warenverkehrs (vgl. z.B. die Gründung der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten [ECOWAS – *Economic Community of West African States*]) (vgl. Camara u.a. 2011; Lecadet 2011). Dem widersprach andererseits die tatsächliche Abschiebepolitik der meisten Staaten, wie wir im Folgenden zeigen.

Durchsetzung der Abschiebepolitik in West- und Zentralafrika

Mit ihrer Unabhängigkeit wurden Ausweisungen von Ausländer*innen zu einer etablierten Praxis der meisten afrikanischen Staaten. Mali und Tansania führten als einzige afrikanische Länder nie Abschiebungen durch. Dies hing zentral mit ihrem Engagement für den Panafrikanismus, den afrikanischen Sozialismus und die afrikanische Einheit zusammen, wie wir für den Fall von Mali im Weiteren erläutern. In Ländern wie dem Kongo-Zaire, der Côte d’Ivoire und Uganda waren Abschiebungen von Ausländer*innen hingegen sehr verbreitet. So fanden in diesen Ländern zwischen 1960 und 2000 wiederholt größere Ausweisungen statt (Adida 2010: 86f). Insgesamt zählt Claire L. Adida für den Zeitraum von 1960 bis 2000 in Afrika 44 Fälle von Abschiebungen, wobei etwa die Hälfte aller afrikanischen Staaten südlich der Sahara Eingewanderte mindestens einmal massenhaft vertrieb (ebd.: 86). Folgende Faktoren führten seit der Unabhängigkeit zu dieser Abschiebepolitik: die Demarkation von nationalen Grenzen, die Entstehung unabhängiger Nationalstaaten und die Schaffung von Einwanderungsbestimmungen, das Vorhandensein von unterschiedlich vielen Beschäftigungsmöglichkeiten zwischen den Ländern und später wirtschaftliche Rezessionen (Adepoju 1984: 427).

Insbesondere die Wirtschaftskrisen von 1970-1990 und die großen wirtschaftlichen Probleme in den Aufnahmeländern sowie der Glaube, dass Einwanderer*innen soziale Missstände verursachten oder verschärften, führten in einer Reihe von afrikanischen Ländern zu einer strikten Anti-Immigrationspolitik (Akrasih 2012). Ghana und Nigeria führten bereits früh Politiken zur Migrationsbekämpfung gegen so genannte „illegale Wanderarbeiter“ oder „Fremde“ ein. Ghanaische Abschiebungen sind in Bezug auf ihre politische Entstehungsgeschichte typisch: Wie Mali hatte auch Ghana nach der Unabhängigkeit ein sozialistisches politisches System etabliert, zu dessen Selbstverständnis die Realisierung der afrikanischen Einheit

und ein grenzenloses Afrika gehörte. Ghana führte jedoch 1969 eine erste Massenabschiebung durch. Mit der *Aliens Compliance Order* beschloss die Regierung, Ghana von „unerwünschten Ausländer*innen“ zu befreien. In der Volkszählung von 1960 machten Einwanderer*innen zwölf Prozent der ghanaischen Bevölkerung von 8,4 Millionen Menschen aus (ebd.). Die treibenden Faktoren, die zur *Aliens Compliance Order*, führten waren die schwierige politische und wirtschaftliche Situation und die demographischen Veränderungen aufgrund der Zuwanderung. Die Bevölkerung war angesichts des wirtschaftlichen Wettbewerbsdrucks unzufrieden und erachtete es als notwendig, Ausländer*innen auszuweisen, um Arbeitsplätze für Inländer*innen zu schaffen. Darüber hinaus gaben einige Ghanaer*innen Ende der 1960er Jahre Einwanderer*innen die Schuld an einer Welle von Verbrechen (ebd.). „Wir können es uns nicht leisten, andere Münder zu füttern, wenn unsere nicht gefüttert werden“, lautete der Slogan des Innenministers (Adjepong 2009: 90f). In Folge dessen wurden schätzungsweise 500.000 Personen abgeschoben, insbesondere Nigerianer*innen, Nigrer*innen, Malier*innen und Menschen aus der Volta-Region (Adepoju 1984: 430). Am stärksten betroffen waren Nigerianer*innen, die ursprünglich vom sozialistischen Regime Kwame Nkrumahs ermutigt worden waren, sich in Ghana niederzulassen, um den Übergang Ghanas zur Unabhängigkeit 1957 sicherzustellen.

In ähnlicher Weise, und nicht zuletzt als Vergeltungsmaßnahme gegen Ghana, wies die nigerianische Regierung ihrerseits mit einer Ankündigung des Präsidenten Shehu Shagari binnen weniger Wochen ab dem 17. Januar 1983 über zwei Millionen „illegale“ Einwanderer*innen aus dem Staatsgebiet aus (Gary-Toukara 2015). Am 15. Februar 1983 auf dem Höhepunkt der Welle waren nach offiziellen Statistiken bereits 1,5 Millionen Menschen abgeschoben worden, davon 700.000 Ghanaer*innen, 180.000 Nigrer*innen, 150.000 Tschader*innen, 120.000 Kameruner*innen, 5.000 Togoer*innen und 5.000 Beniner*innen (ebd.: 30). Diese teilweise chaotischen und massenhaften Ad-hoc-Ausweisungen erregten internationale Aufmerksamkeit und Kritik, u.a. in Großbritannien und aus dem Vatikan (ebd.: 33). Vergleichbar mit dem Fall Ghanas waren die von der nigerianischen Regierung genannten Hauptgründe für die Ausweisungen die Gewährleistung der Integrität der nigerianischen Einwanderungsgesetze, die allgemeine wirtschaftliche Rezession, die Beteiligung einiger Ausländer*innen aus Nachbarländern an gewalttätigen religiösen Unruhen in Nigeria sowie an Verbrechen, einschließlich bewaffneter Raubüberfälle (Olaosebikan 2013: 341). Allerdings verfolgte man hier eine gewisse Selektivität. So galten Hochqualifizierte (medizinische und technische Fachkräfte etc.) als „gute Ausländer*innen“, die nicht ausgewiesen werden sollten,

während ungelernete und nicht-qualifizierte Ausländer*innen aufgefordert wurden, Nigeria unverzüglich zu verlassen (Arhin 1991: 12).

Ein historischer Überblick:

Wanderungen und Abschiebungen von Malier*innen

Mali ist ein besonderer Fall in Bezug auf Abschiebungen. Seit den ersten Stunden seiner Unabhängigkeit war das Land von den Folgen der Abschiebung seiner Bürger*innen aus afrikanischen, europäischen, amerikanischen und asiatischen Staaten gleichermaßen betroffen. Auf dem afrikanischen Kontinent wurden Malier*innen aus dem benachbarten Senegal (1958-1960 gemeinsame Mali-Föderation mit Mali [ehemals Französisch-Sudan]) und dem ehemals belgischen Kongo als Folge der Durchsetzung des Gesetzesdekrets vom 19. August 1964² vertrieben. Andere Länder folgten dieser Praxis: Ghana 1969, Nigeria 1983, Angola 1996, Libyen 1990 bis 2000 und Äquatorialguinea ab den 2000er Jahren; nicht zuletzt Gabun mit umfassenden Abschiebungen 2015 (Feldnotizen). Ab Mitte der 1980er Jahre verbreiteten sich diese Abschiebungen angesichts der Wirtschaftskrisen zunehmend, nicht zuletzt zur Durchsetzung der staatlichen Außenpolitiken. Dies ging einher mit der Entstehung der Narrative des „kriminellen Migranten“ und des „Migranten, der für den wirtschaftlichen Zusammenbruch verantwortlich ist“ oder des „Migrantepolitikers“ in diesen Ländern und in Mali selbst.

Der malische Staat hingegen richtete seine Diplomatie auf die Verwirklichung eines Ideals der afrikanischen Einheit und Staatsbürgerschaft. Seit 1960 schob Mali tatsächlich nie offiziell eine*n Ausländer*in aus seinem Territorium ab (Lecadet 2011: 118). Die vorsichtige Haltung des malischen Staates gegenüber Abschiebungen basiert auf drei Säulen: (1) seinem Eintreten für eine afrikanische Einheit, die in seiner Nationalhymne und seinen drei Verfassungen verankert ist; (2) die Angst, dass seine diasporischen Gemeinschaften unter den Auswirkungen von Abschiebungen nach Mali leiden würden; und (3) die seit Jahrhunderten in Mali betriebenen Politik der Gastfreundschaft gegenüber Fremden (Lecadet 2016: 78). Angesichts eines „Zeitalters der Abschiebung“ (Boehm 2016) und der zunehmend normalisierten Abschiebungspraktiken auf dem afrikanischen Kontinent (Bloch & Schuster 2005; Galvin 2015), die nicht zuletzt durch die zweite Welle der Externalisierung der europäischen Außengrenze vervielfältigt werden, nimmt der malische Staat eine ambivalente Haltung und einen „doppelten Diskurs“ (Dünnwald 2017) zur Bewältigung von Abschiebungen und Repatriierungen

2 Die kongolesischen Behörden zwangen tausende von Westafrikaner*innen, die zu einem wesentlichen Teil des Diamantensektors geworden waren, zur Ausreise.

gegenüber anderen afrikanischen, europäischen und internationalen Akteuren ein. Dies hat zu ganz besonderen sozialen, wirtschaftlichen und institutionellen Rückkehrregimen in Mali geführt, die auch im Widerspruch zu den Erwartungen der Migrant*innenverbände stehen.

Der afrikanische Kontinent war schon immer das bevorzugte Ziel malischer Migrant*innen. Es lebten im Jahr 2015 laut offizieller Statistik 5.474.048 Malier*innen in afrikanischen Ländern, was 96,68 % der gesamten malischen Diaspora entspricht (DGME 2015). Diese große malische Präsenz in Afrika spielt nicht nur eine Rolle bei den Verstrickungen mit politischen und wirtschaftlichen Krisen in den Ankunfts- und Transitländern, sondern hat auch Auswirkungen auf die Zahl der Abschiebungen von Malier*innen in Afrika.

Durch die zunehmende Kolonialisierung ab Mitte des 19. Jahrhunderts waren Westafrikaner*innen für Arbeitseinsätze in allen britischen und französischen Kolonien West- und Zentralafrikas mobilisiert worden. Die Abwanderung von Malier*innen nach Zentralafrika geht auf diese Zeit zurück. Von den ursprünglich als Arbeitskräfte in Großprojekten Beschäftigten ließen sich einige in diesen Ländern nieder und wurden zu wichtigen Akteur*innen im Diamanten- und Wirtschaftssektor. In Kinshasa, der Hauptstadt der Demokratischen Republik Kongo, sowie in Brazzaville, der Hauptstadt der Republik Kongo, ferner in Kamerun und in Angola initiierten sie Rekrutierungsnetzwerke für neue Migrant*innen.

Anfang der 1970er Jahre waren die beiden Kongos und Kamerun so zu Knotenpunkten der malischen Einwanderung geworden, zu einer Zeit, als die Wirtschaftsstrukturen in Mali durch zyklische Dürren (1973-1984) stark erschüttert wurden. Zudem zwang das repressive politische Regime unter Moussa Traoré viele Menschen zu gehen und anderswo nach alternativen Einkommensmöglichkeiten und Freiheiten zu suchen. Infolgedessen wanderten zahlreiche junge Männer und Frauen in den Kongo, Gabun und die Côte d'Ivoire, wo damals qualifizierte Arbeitskräfte fehlten.

Die Präsenz von malischen Migrant*innen in der Côte d'Ivoire war v.a. eine Folge des Handels mit Kolanüssen, der es ermöglichte, die Gebiete der malischen Savanne mit dem (Regen-)Wald an der Côte d'Ivoire zu verbinden (Lovejoy 1980: 125). Ausgehend von diesen Unternehmensnetzwerken entwickelte sich die Côte d'Ivoire zu einem der Länder mit dem größten Anteil an malischen Einwanderer*innen. Mit der Wirtschaftskrise in den 1980er Jahren sah sich die ivoirische Wirtschaft jedoch einer schweren Rezession gegenüber, die zu einer Verhärtung der Aufenthaltsbedingungen führte. Dazu kamen die Flüchtlingsbewegungen und die Rückführungen ab 2000, verursacht durch bewaffnete Rebellionen nach dem Staatsstreich. Zwischen

2002 und 2004 wurden so mehr als 200.000 Malier*innen zurückgeführt (Datenbanken der DGME).

Die Abschiebungen aus den EU-Ländern begannen Mitte der 1980er Jahre aus Frankreich und Ende der 1990er Jahre aus Spanien. 1986 wurden 101 undokumentierte malische Staatsangehörige mit einem Charterflug aus Frankreich ausgewiesen, was zu schweren Unruhen und wütenden Reaktionen in Mali sowie in Frankreich führte (Lecadet 2011). Der französische Staat hatte 1945 das Nationale Einwanderungsamt eingerichtet, um die Migrationsströme zu kontrollieren und Wanderarbeitnehmer*innen in den französischen Kolonien einzustellen. Die meisten dieser Migrant*innen waren ungelernete und „billige“ Arbeitskräfte, die schnell für den Wiederaufbau des Landes eingesetzt werden konnten (für Bau von Gebäuden und Infrastruktur, Industrie oder Landwirtschaft). Im Kontext der Wirtschaftskrise von 1973 machten neue Migrationspolitiken Einwanderung zu einem außenpolitischen Thema (Siméant 1998: 27): Mit ministeriellen Rundschreiben im Januar und Februar 1972 wurde die Bestrafung nicht angemeldeter ausländischer Arbeitnehmer*innen, die keinen Anspruch mehr auf eine Aufenthaltserlaubnis hatten, in das französische Recht aufgenommen sowie ein selektives Regularisierungsverfahren eingeführt. Seitdem sind Ausländer*innen ohne Arbeitserlaubnis zu einer etablierten, informellen Quelle für billige Arbeitskraft in Frankreich geworden (ebd.: 15). Seit der ersten Abschiebewelle irregulärer Wanderarbeiter*innen 1986 beauftragten die Behörden des ehemaligen Kolonialstaates gemeinsam mit afrikanischen Regierungen französische und afrikanische Fluggesellschaften, undokumentierte Malier*innen im Rahmen ihrer neuen Rückkehrpolitik auszuweisen (Dedieu 2018). Im Sommer 1996 fanden fast 300 undokumentierte Migrant*innen, vornehmlich aus dem Senegal und Mali, viele davon minderjährig, in der Pariser Kirche St. Bernard Zuflucht. Einige von ihnen befanden sich nicht einmal in irregulärer Situation (Siméant 1998; Lecadet 2011). Die brutale Räumung der Kirche und die darauffolgenden Abschiebungen vieler der Protestierenden (Garot 2016) waren die Geburtsstunde einer transnationalen Bewegung gegen die „inhumanen Bedingungen der Vertreibungen und Abschiebungen“, wie ein Slogan der Bewegung lautet.

Zehn Jahre nach dem „Charter des 101 Maliens“ und in Reaktion auf die Proteste in St. Bernard gründete sich die *Association Malienne des Expulsés* (AME; dt.: Malische Organisation Abgeschobener) in Folge der Zunahme unfreiwilliger Rückkehr malischer Staatsbürger*innen aus Angola, Frankreich, Gabun, Mosambik sowie aus asiatischen und amerikanischen Ländern. Sie protestierte gegen die unmenschliche Behandlung bei der Rückkehr und Aufnahme in Mali. Seitdem hat die AME die politische Debatte und

die Institutionalisierung des Umgangs mit Zwangsrückführungen in Mali wesentlich geprägt (Lecadet 2015; Dünnwald 2012). Bis dahin waren die von Mali ausgewiesenen Migrant*innen nach der Rückkehr inhaftiert und von den malischen Behörden der „illegalen Migration“ beschuldigt worden.³

Seit den 2000er Jahren wurden Zwangsrückführungen aus Libyen und anderen Maghreb-Ländern substantiell durch die Externalisierungspolitik der EU gefördert (Bredeloup 1995; Gary-Toukara 2015). Infolgedessen kamen zahlreiche abgeschobener Malier*innen aus den Mittelmeeranrainerstaaten zurück. Nach malischen Migrationsstatistiken wurden zwischen 2002 und 2012 91,8 % der Malier*innen auf dem afrikanischen Kontinent abgeschoben, während die Zahl der Abschiebungen aus Europa nicht mehr als 6,6 % aller Abschiebungen im gleichen Zeitraum ausmachten (MMEIA 2014: 55). Die Daten erfordern einen genaueren Blick auf die bisherige Diskussion von Abschiebungen.

Der Fall Libyen und die Praktiken der Externalisierung

Der markanteste Fall in Bezug auf Abschiebungen malischer Staatsbürger*innen auf dem afrikanischen Kontinent ist Libyen. Als die Ölgesellschaften in den 1970er Jahren verstaatlicht wurden, benötigte das Land dringend Arbeitskräfte für die Erdölförderung und die Realisierung von Großprojekten. Libyen griff daher auf ausländische Arbeitskräfte zurück, insbesondere aus Subsahara-Afrika. Im Folgenden ließen sich Malier*innen, hauptsächlich aus dem Sahel und der Sahara mit kultureller Verwandtschaft zu Libyen, wie den Tuareg, in Libyen nieder. Dies wurde durch ein am 12. Dezember 1980 zwischen Libyen und Mali unterzeichnetes Abkommen zur Regelung der Beschäftigung von Arbeitskräften gefördert. Angesichts der Konjunkturabschwächung in der Côte d'Ivoire und Gabun sowie wiederholter politischer Krisen in den beiden Kongos und Angola wurde Libyen für malische Auswanderer*innen besonders attraktiv.

Einige sahen das Land zudem als möglichen leichten Zugang zum europäischen Kontinent, der vor allem durch die Verschärfung der

3 Diese staatliche Praxis der Inhaftierung von abgeschobenen Migrant*innen war auch ein Vermächtnis des sozialistischen Regimes in Mali, das darauf abzielte, die „starken Arme“ in Mali zu halten, um die sozioökonomische Entwicklung zu fördern (Lecadet 2016). Nach ihrer Gründung war 1997 die richtungsweisende Aktion der AME ein Unterstützungsmarsch in Bamako, um die Freilassung von 77 Malier*innen zu fordern, die vom „36. Charter Debré“ (dies war der Spitzname des Flugzeugs, benannt nach dem damaligen französischen Innenminister) aus Frankreich abgeschoben und von der malischen Regierung inhaftiert worden waren (Lecadet 2011: 120; <http://www.expulsesmaliens.info/Historique.html>, letzter Aufruf: 2.10.2019).

EU-Grenzkontrollen ab den 2000er Jahren relevant wurde. Die zunehmenden Kontrollmaßnahmen zeigten Wirkung mit einem Anstieg der Abschiebungen aus Libyen ab 2002, sozusagen direkt angetrieben durch die Externalisierung der Außengrenzen der EU und ihrer Mitgliedsstaaten. Zunächst wurden zwischen 2002 und 2008 auf der Grundlage von Abkommen zwischen Libyen und den EU-Mitgliedsstaaten, vor allem Italien und ab 2004 im Rahmen von FRONTEX, rund 2.670 Malier*innen abgeschoben (Ballo 2009: 120). Vor diesem Hintergrund wurde Libyen zunehmend zu einem „Ein- und Ausgangshafen“, wobei es für unerwünschte irreguläre Migrant*innen vorerst die letzte Station war. Als Vorposten der EU-Migrationskontrolle führte Libyen Zwangsrückführungen an seinen Landesgrenzen und Inhaftierungen als Kontrollmaßnahmen gegen Migrant*innen durch, von denen angenommen wurde, dass sie sich auf dem Weg nach Europa befanden. In Mali wurde diese libysche Position von der Bevölkerung sehr zwiespältig wahrgenommen. Viele waren der Meinung, dass Libyen als ein großer Verfechter der Afrikanischen Union und Einheit sich gegenüber seinen afrikanischen Brüdern und Schwestern nicht derart diskriminierend verhalten sollte.

Bereits seit 1985 nutzte Libyen die Abschiebung von Arbeitsmigrant*innen als politisches und diplomatisches Instrument in seinen Beziehungen zu anderen afrikanischen Staaten (de Haas 2007). 80.000 tunesische und ägyptische Wanderarbeiter*innen und etwa 7.000 malische Migrant*innen wurden zwischen 1985 und 1987 ausgewiesen (Bensaâd 2012: 88; Jamana 1987). Obwohl diese Abschiebungen darauf abzielten, afrikanische Länder zu destabilisieren, die nicht die gleiche Vision wie Libyen hatten, wurden sie weniger diskutiert und mediatisiert als die der 2000er Jahre. Wichtig ist, dass sie nicht mit der Unterstützung nicht-afrikanischer internationaler Akteure (vor allem der EU) durchgeführt wurden, was einen großen symbolischen Unterschied machte. So wurden diese Praktiken der Abschiebung von Ausländer*innen auf dem afrikanischen Kontinent nicht allzu ernst genommen und hatten eine eher schwache symbolische Bedeutung. Umgekehrt wurden die libyschen Abschiebungen ab den 2000er Jahren in den Medien und von zivilgesellschaftlichen Organisationen als besonders unmenschlich für subsaharische Migrant*innen kritisiert, deren Länder Libyen während des US-Embargos in den 1990er Jahren unterstützt hatten. Gleichzeitig sind dies Zeugnisse für eine Entwicklung ursprünglich innerafrikanischer Abschiebungen, die schließlich europäischen Interessen dienen.

Die Abschiebemaßnahmen seit den 2000er Jahren sind entweder im Zusammenhang mit den Externalisierungsmaßnahmen der europäischen Grenzen auf dem afrikanischen Kontinent oder mit der konkreten Intervention der EU-Grenzschutzagentur FRONTEX zu sehen (s. Lemberg-Pedersen 2017).

FRONTEX führte 2005/2006 ihren ersten Einsatz an der westafrikanischen Küste durch: FRONTEX-Besatzungen stoppten die kleinen Boote an der Küste Senegals oder Mauretaniens in Richtung Europa und zwangen sie zur Rückkehr (Dünnwald 2012). Mit dem Cotonou-Abkommen im Jahr 2000 war das Thema Migration in der Zusammenarbeit (unter anderem) zwischen der EU und afrikanischen Staaten systematisch eingeführt worden und in den Folgejahren durch den migrationsbezogenen Rabat-Prozess und den neuen Gesamtansatz zu Migration und Mobilität (2005) verfestigt worden. Diese verfolgten eine klar restriktive Agenda unter Berücksichtigung einer Verbindung von Migration und Entwicklung. Angesichts einer ab Ende der 1990er Jahre zunehmenden Mobilität nach Norden – bedingt durch die Auswirkungen proaktiver (neo-)liberaler Marktreformen, des Klimawandels und der technologischen Globalisierung – sollten mit Hilfe dieser politischen Instrumente Teile der nord- und westafrikanischen Regionen in Transitzone verwandelt werden. In diesem Zuge sollten Libyen, Marokko, Tunesien, Algerien, Mauretanien, Senegal und zuletzt Niger unerwünschte irreguläre Migrationen nach Europa verhindern.

Gleichzeitig führten die Politiken der Externalisierung von Migrations- und Grenzkontrollen dazu, dass viele der potenziellen Migrant*innen für die Auswanderung nach Europa in einer Situation erzwungener oder unfreiwilliger Mobilität gehalten werden, sei es in den jeweiligen Transitzone oder nach der Abschiebung in ihrem malischen Dorf, wo der Wunsch nach erneuter Migration fortbesteht. Einerseits scheinen die Auswirkungen der externalisierten EU-Grenzen auf die Zahl der Abgeschobenen und die Misserfolge der Migration in den letzten Jahren einen zunehmenden Einfluss auf junge Menschen und ihre Familien zu haben, sich vor Ort zu engagieren. Andererseits akzeptieren junge Menschen weiter bereitwillig, Risiken einzugehen (Hernández-Carretero & Carling 2012), nicht zuletzt angesichts der Investitionen, die Migrant*innen ihren Angehörigen ermöglichen. Zugleich existieren kaum alternative Diskurse, die die gefährlichen Migrationen verhindern würden. Im Gegenteil, in diesen Gemeinschaften existiert weiterhin eine kollektive Vorstellung, die die Immobilität junger Menschen stigmatisiert und als Bruch im Lebenslauf eines jungen Menschen betrachtet (Gonin & Kotlok 2012), insbesondere für einen Mann. Darüber hinaus entwickeln sich in Dörfern von Migrant*innen alternative Diskurse zu „illegaler Migration“, die ein naturgegebenes Recht auf Migration einfordern (vgl. Sylla & Schultz i.E.).

Während europäische Staaten, nicht zuletzt als Unterzeichner internationaler Menschenrechtskonventionen, wachsamer bei der Verletzung von Rechten von in Europa lebenden undokumentierten Migrant*innen sein könnten,

verschließen sie scheinbar demonstrativ die Augen vor den Folterungen „illegaler“ Migrant*innen an den südlichen Mittelmeergrenzen, insbesondere auf dem libyschen Territorium. Bereits unter dem autoritären Regime Mohammad Gaddafi von 1990 bis Ende Oktober 2011 waren Inhaftierung, Erpressung von Eigentum, Einsatz von Migrant*innen in Milizen ebenso wie Abschiebungen zu einem alltäglichen Phänomen geworden. Es folgten der Zusammenbruch des Regimes, ein andauernder Krieg und teilweise anarchische Bedingungen. Erst in jüngster Zeit enthüllen NGOs und westliche Medien zunehmend die immer brutaleren Praktiken des Menschenhandels und der Folter von Migrant*innen in libyschen Haftanstalten. Darüber hinaus stellen diese Haftanstalten einen wichtigen finanziellen Gewinn für Vermittler und Chefs von Netzwerken „illegaler“ Migration dar, und nicht zuletzt zur Aufrechterhaltung dieser Praxis. Erst im Juli 2019 wurde ein Gefangenenlager für Migrant*innen vermutlich durch die von Armeegeneral Khalifa Hafter kommandierte *National Libyan Army* bombardiert und mehr als 60 Inhaftierte getötet (Macé 2019). Die Haftanstalten sind Ausdruck eines anhaltenden internen Konflikts in Libyen. Auch wenn diese Misshandlungen und Freiheitsberaubungen auf dem afrikanischen Kontinent stattfinden, sind sie Teil eines europäisch-afrikanischen Kontinuums des Managements von Grenzen und irregulärer Migration vor dem Hintergrund der Externalisierung des europäischen Grenzregimes von Europa nach Nordafrika und von Nordafrika nach Subsahara-Afrika. Ein solches europäisch-libysches Bündnis lässt Libyen neue Legitimation durch die Umsetzung einer Stellvertreterpolitik gewinnen. Inhaftierung, Abschiebung und schließlich Inkaufnahme des Todes irregularisierter subsaharischer Migrant*innen außerhalb der EU-Grenzen werden zu deren Begleiterscheinung.

Der Umgang mit Rückkehr und Abschiebung in Mali

Unsere Feldforschung zur Rückkehrmigration nach Mali zeigt, dass das Land eigene Strategien zur Bewältigung der teils großen Anzahl an rückkehrenden Abgeschobenen entwickelte. Zwischen 1971 und 1972 wurde eine große Gruppe von Malier*innen, die in Kongo-Zaire lebten, gewaltsam zurückgeführt. Diese waren Angehörige der ethnischen Gruppe der Soninké aus dem Südwesten Malis, in der Region bekannt für ihre hohe Mobilität. Nach ihrer Rückkehr durften sie mit Hilfe der damaligen malischen Behörden einen Ort wählen, um sich neu anzusiedeln. Die Wahl fiel auf Badinko, ein Dorf etwa 150 km südwestlich von Bamako in Richtung Kita. Dieses liegt an der Eisenbahn, verfügt über fruchtbares Land und ist nah an Bamako gelegen. „Die Menschen, die nach einer Zeit im Ausland abgeschoben wurden, wollten

nicht in die Tiefe des Busches zurückkehren“, erklärt der erste Berater des Dorfchefs. „Also, Moussa, [der damalige malische Präsident, AS/SUS] brachte eine Delegation mit. Wir versammelten alle im Dorf, die Behörden, die Bevölkerung, die bereits hier lebte, die Birgo, und die Kamara, die gerade gekommen waren.“ Nach der Ansiedlung von 24 abgeschobenen Familien kamen andere Soninké, die bis dahin in Frankreich gelebt hatten, kauften Land und ließen sich nieder. In den folgenden Jahren siedelten sich weitere Soninké aus Kayes, ihrer Ursprungsregion, aber auch Rückkehrer*innen aus der Côte d’Ivoire an. Badinko, 1954 nur ein kleiner Bahnhof, hat seitdem, nicht zuletzt aufgrund der Investitionen und der Rücküberweisungen der Diaspora, also durch die Nachkommen der ehemaligen Migrant*innen, erhebliche Veränderungen erfahren. Der Ort ist heute eine moderne Stadt, die sich deutlich von den umliegenden Dörfern abhebt.

Diese Art der Integration von Abgeschobenen in Badinko unterscheidet sich von vielen anderen in Mali. Das Vorgehen damals wurde nicht zuletzt durch das Modell der Integration von freiwilligen Rückkehrer*innen aus Frankreich in den 1970er Jahren inspiriert. In diesem Zusammenhang kehrte eine Reihe von Migrant*innen aus Paris nach Somankidi Koura am Ufer des Niger zum Anbau von Zitrusfrüchten zurück. Das geförderte Rückkehrprogramm umfasste Schulungen im Bereich des Managements landwirtschaftlicher Genossenschaften und Innovationen. Die Rückkehrer*innen erhielten von der französischen Regierung Zuschüsse zur Unternehmensgründung (Nouvel Observateur 1983; Sow 1987). Ähnliche Initiativen wurden von der französischen Regierung eingeleitet, um die Migrant*innen der ersten und zweiten Auswanderergeneration zu ermutigen, in Zeiten der Wirtschaftskrise in ihr „Vaterland“ zurückzukehren. Dieser (Re-)Integrationsprozess unterschied sich erheblich von denen, die in den demokratischen und liberalen Kontexten in Mali nach den 1990er Jahren umgesetzt wurden. Diese vor 1990 eingeleiteten Wiedereingliederungsprogramme waren durch einen bestehenden Wohlfahrtsstaat gekennzeichnet, der die Rückkehrer*innen unterstützte, während die nach 1990 hauptsächlich durch die soziale Versorgung durch zivilgesellschaftliche Organisationen ermöglicht wurden.

Die (Re-)Integration ehemaliger Abgeschobener in die Gesellschaft ist heute vor allem eine Aufgabe der zivilgesellschaftlichen Verbände in Mali. Die AME hat seit den 1990er Jahren Pionierarbeit bei der Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen am Management der Situationen nach Abschiebungen und der Integration von Abgeschobenen geleistet. Massenabschiebungen von Malier*innen auf dem afrikanischen Kontinent und die erste dieser Art aus Frankreich, vor allem aber die erste aktivistische

Bewegung von undokumentierten Migrant*innen in der Kirche St. Bernard, führten zu einer grundlegenden Politisierung der Aktivitäten der AME. Der zeitgenössische Kontext der Demokratisierung in Mali bildete die politische Grundlage für zivilgesellschaftliche Organisationen, angesichts des Rückzugs des Staates, zunehmend in soziale und wirtschaftliche Bereiche einzugreifen (Kasfir 1998; Ceesay 1998).

Im politischen Diskurs wird zwischen so genannten hoch- und niedrigqualifizierten Migrant*innen unterschieden: Während bei Hochqualifizierten der Beitrag zur Entwicklung des Staates gesehen wird und sie geehrt und in den Rang „lokaler Erbauer“ gehoben werden (Soukouna 2016), werden gering qualifizierte Migrant*innen als Empfänger*innen von öffentlichen Gütern wahrgenommen (Zanker & Altrogge 2019). Hochgebildete malische Auswanderer*innen, die in Europa, Nordamerika und Japan leben, werden beispielsweise vom malischen Staat ermutigt, im Rahmen des „Programms TOKTEN“⁴ zeitweise an öffentlichen Universitäten zu unterrichten. Diese polarisierte Positionierung des malischen Staates in Bezug auf die unterschiedlichen Gruppen von Migrant*innen führt zum Teil zu schwierigen sozialen, wirtschaftlichen und institutionellen Bedingungen nach der Abschiebung. Die ausweisenden bzw. empfangenden Staaten sind somit am Erfolg sowie am Scheitern der Reintegration von Rückkehrer*innen nach der Abschiebung beteiligt. Gleichzeitig scheint die Zunahme der Rückkehrzahlen in den letzten Jahren eher zu kollektiven Erfahrungen als zu individualisiertem Scheitern zu führen (s. auch Plambech 2018). Dies hat Raum für neue Formen des Aktivismus und des zivilgesellschaftlichen Engagements zu den zunehmend tödlichen Auswirkungen der externalisierten Migrationspolitik der europäischen Staaten geschaffen (Sylla & Schultz i.E.).

Neuere Politiken zu Abschiebung und Rückkehr: alte Übel, neue Antworten?

Mit der „Flüchtlingskrise“ von 2015 gab die EU ihrer politischen Ausrichtung auf Migration in der Region einen neuen Impuls. Mali wurde zusammen mit Niger, Nigeria, Senegal und Äthiopien als „Prioritätsland“ ausgewählt, um Migrationspartnerschaften mit der EU aufzubauen (Europäische Kommission 2016). In dieser zweiten Phase der Externalisierung wird die neue Europäische Agenda zu Migration von einem Notfall-Treuhandfonds in Höhe von 3,39 Milliarden Euro begleitet. Davon sind 80 Millionen Euro

4 TOKTEN (*Transfer of Knowledge through Expatriate Nationals*) ist ein Programm, das 1977 vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in der Türkei ins Leben gerufen wurde und in Dutzenden von Ländern tätig ist. Es wurde 1998 in Mali eingeführt.

für das Migrationsmanagement in Mali vorgesehen (s. Sylla & Schultz i.E.). Der Valletta-Gipfel der EU mit afrikanischen Staaten 2015 bedeutete einen Wendepunkt in der Steuerung irregulärer Migration und der offiziellen Entwicklungshilfe in Afrika südlich der Sahara. Zentrales Anliegen war es, die nationalen Entwicklungspolitiken und die Auswanderungsbereitschaft von Bürger*innen expliziter denn je in Form von Migrationsregulation durch Entwicklung zu verknüpfen (Dedieu 2018). Die Logik des Narrativs der Fluchtursachenbekämpfung geht davon aus, dass potenzielle Kandidat*innen für irreguläre Migration ihr Leben nicht in möglicherweise tödlichen Migrationsabenteuern gefährden, wenn ihre Heimatgebiete entwickelt werden und ihnen Chancen bieten zu bleiben. Diese Annahme ist nicht nur deshalb bedenklich, weil Migration nicht nur von Wirtschafts- oder Entwicklungsaspekten abhängt. Darüber hinaus machen soziale, kulturelle, politische, klimatische, geschlechtsspezifische und andere Faktoren Migration zu einem sehr komplexen Phänomen.

Während der Valletta-Ansatz einer kritischen Analyse der Migrationsursachen nicht standhält, hat er eine neue Ära in der Verwaltung von ausgewiesenen und abgeschobenen Menschen aus Europa nach Afrika eingeleitet. Man könnte diese als Interventionen und Zwangspartnerschaften bezeichnen, in Europa initiiert, deren Experimentierfeld aber in Afrika bleibt. Diese Art von Interventionen dürfte die Frage der Abschiebungen und Vertreibungen zusammen mit den (Re-)Integrationsprojekten, die den europäischen Entwicklungsagenturen und afrikanischen Entwicklungsverbänden übertragen werden, weiter europäisieren. Darüber hinaus ist die Rückkehr zum wichtigsten Paradigma in der Zusammenarbeit mit afrikanischen Staaten von Seiten der EU und ihren Mitgliedsstaaten im Rahmen der Europäischen Partnerschaft geworden (vgl. Castillejo 2017). Migrant*innen ohne Aufenthaltsstatus in Europa oder auf dem Weg dorthin werden vorzugsweise in Form von „begleiteter freiwilliger Rückkehr“ (Trauner u.a. 2019) im Rahmen der Umsetzung des Valletta-Prozesses durch den Europäischen Treuhandfonds (EUTF) zurückgeführt.

In Mali folgte dies der Etablierung der ersten malischen Migrationspolitik (*Politique Nationale de Migration*). Das wieder erwachte Interesse der EU an Migration unter den Vereinbarungen des Valletta-Gipfels und der Fokus auf die Rücknahme von Abgeschobenen sowie die Begrenzung von (potenzieller) Migration (Korvensyrjä 2017: 193) leitete eine immer intensivere Phase der Externalisierung der europäischen Grenzen ein. In diesem Zusammenhang begann die Internationale Organisation für Migration (IOM) eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung und dem Management von „illegalen“ Migrant*innen auf der Durchreise in Algerien und Libyen oder

bei der Entlassung aus libyschen Haftanstalten zu spielen (Europäische Kommission 2011). Die IOM wurde mit der Mission betraut, Rückkehrer*innen bei der Rückkehr sowie der wirtschaftlichen und sozialen (Re-)Integration zu unterstützen.

Während früher unfreiwillig zurückgekehrte Migrant*innen im Fachjargon der Behörden als „normale“ Bürger*innen galten, sind die jüngsten Repatriierungen aus Niger und Algerien nach Mali in Leistungen zur Gesundheitsversorgung und für die Unterbringung der Betroffenen eingebettet. Darüber hinaus haben die Rückkehrer*innen Anspruch auf individuelle und kollektive Reintegrationsprojekte, die der IOM vorgelegt werden können (Adam u.a. 2019). Außerdem werden Einzel- und Gemeinschaftsprojekte finanziert, um Abgeschobene vor Ort zu binden, und sie zu Entwicklungsakteur*innen in ihrer Region oder ihrem Herkunftsland zu machen. In Mali profitieren junge Rückkehrer*innen aus Algerien und Niger langsam von den „Reintegrationskits“⁵ der IOM, der EU und der Regierung von Mali. In dieser Hinsicht ändern sich die Rückkehr, Aufnahme und Wiedereingliederung der im Maghreb gestrandeten Migrant*innen erheblich.

Diese dreiseitige Partnerschaft zwischen der IOM, der EU und der Regierung von Mali zur Steuerung der irregulären Migration durch Entwicklung leidet jedoch unter klaren Einschränkungen: (1) Rückkehrer*innen, die nicht über die Kanäle der IOM kommen, haben keinen Anspruch auf Reintegrationsfinanzierung; und (2) dies können nur Migrant*innen sein, die auf „europäischen Wegen“ zurückgebracht werden (s. Sylla & Schultz i.E.). Durch das IOM-Programm wird somit eine weitere Differenzierung und Diskriminierung von wünschenswerten und unerwünschten „irregulären“ Migrant*innen vorgenommen. Dennoch ist diese Neuausrichtung der europäischen Agenda humaner, da sie umfassendere und flexiblere Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Rückkehrer*innen vorsieht. Gleichzeitig scheint es für afrikanische Regierungen einfacher geworden zu sein, die Zusammenarbeit bei solchen „begleiteten freiwilligen Rückkehrprogrammen“ zu akzeptieren, die eine würdigere, wenn auch möglicherweise weiterhin unerwünschte Rückkehr, versprechen (vgl. Trauner u.a. 2019).

Die zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich bereits zur „unterstützten unfreiwilligen Rückkehr“ kritisch zu Wort gemeldet hatten, taten dieses auch hier. Sie prangerten die neuen Maßnahmen der Rückkehr und Migrationskontrolle an und forderten eine kritische öffentliche Debatte. Gleichzeitig beteiligten sich einige von ihnen an der Durchführung von Kampagnen für eine „sichere“ Migration sowie an der von der EU finanzierten

5 Solche „Kits“ enthalten üblicherweise Programme zur Durchführung einer ertragsfördernden Tätigkeit und Managementtraining für kleine und mittlere Unternehmen.

Reintegration. Diese Vielzahl von Akteuren und miteinander verknüpften Themen hat neue Herausforderungen rund um den *Emergency Trust Fund* für Migrant*innenvereinigungen geschaffen. Die neuen Interventionen und Strategien verleihen ihnen eine Daseinsberechtigung. Ihre Aktivitäten können also zugleich als Versuche zur Afrikanisierung und somit Aneignung der Steuerung undokumentierter Migration und zu (un-)freiwilliger Rückkehr gesehen werden. Insbesondere werden in dieser kritischen Debatte der afrikanische postkoloniale Staat und die demokratischen europäischen Staaten für die tödlichen Folgen der Außengrenzen verantwortlich gemacht. Das Narrativ die Herkunftsregionen von Migrant*innen durch Gelder des EUTF zu entwickeln, ist schließlich eine sanfte Art, Verantwortlichkeiten zu teilen und die chaotischen Zeiten von Rückkehr und nach Abschiebungen „posthum“ zu humanisieren, indem Abschiebung im Rahmen von Entwicklung verhandelt wird.

Fazit

Angesichts der dargestellten historischen Kontexte und der Bedeutung von Abschiebungen afrikanischer Bürger*innen aus anderen afrikanischen Staaten sowie aus Europa muss das Phänomen Abschiebung als Nord-Süd-Phänomen ebenso wie als Süd-Süd-Phänomen betrachtet werden. Beide Phänomene haben einen je spezifischen Charakter. Ebenso wie ein großer Teil der afrikanischen Migration auf dem Kontinent stattfindet, tun dies Abschiebungen und Rückführungen – konsequenterweise, könnte man sagen. Der Artikel hat sich mit Abschiebungen aus afrikanischen Staaten befasst, die die Zirkularität der malischen Migrationen unterbrechen. Durch sie entstehen besondere bürokratische Praxen des afrikanischen postkolonialen Staates. Darüber haben wir Ansätze zur Reintegration von Abgeschobenen in Mali dargestellt. Mali stellt einen Sonderfall dar, da es seit der Dekolonisierung besonders stark von den Abschiebungen einer Vielzahl seiner Bürger*innen betroffen war. In den letzten beiden Jahrzehnten kam die Entwicklung hin zu einer Externalisierung der EU-Grenzkontrollen hinzu, durch die die jüngsten, teilweise massenhaften innerafrikanischen Abschiebungen ausgelöst wurden. Darüber hinaus muss bei der Analyse von Abschiebungen die Situation nach der Rückkehr berücksichtigt werden. Es scheint, dass innerafrikanische Abschiebungen in der Öffentlichkeit weniger stark symbolisch aufgeladen sind als solche aus dem globalen Norden. Nicht zuletzt kann dies mit Faktoren wie einer medialen Überpräsenz zusammenhängen. Auch innerhalb der Wissenschaft werden Abschiebungen aus dem globalen Norden weit umfassender untersucht.

Dies ist im Kontext einer Doktrin des westfälischen Staates zu sehen, die Abschiebungen als legitimes und normales Attribut staatlicher Souveränität und Gouvernamentalität betrachtet. In dieser Hinsicht tragen Abschiebungen dazu bei, zu definieren, wer dazugehört und wer nicht. Abschiebungen leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Nationalstaatsbildung des postkolonialen afrikanischen Staates. Der afrikanische Staat als moderner Staat im westfälischen Sinne hat seit der Dekolonisierung und seiner Entstehung Abschiebungen als Maßnahme seiner Existenz und als koloniales Erbe umgesetzt. Besonders dramatisch ist der Fall Südafrika (vgl. den Beitrag von Rita Schäfer in diesem Heft, S. 412ff). Im Sinne von Benedict Andersons „Erfindung der Nation“ könnten afrikanische Nationalstaaten als eine „Erfindung von außen“, durch den Kolonialismus, betrachtet werden. Die nationalen Grenzen und Zugehörigkeitsbeschreibungen wie Nigerianer*innen, Kongoles*innen oder Südafrikaner*innen wurden ohne historische Grundlage geschaffen. Dieser postkoloniale afrikanische Nationalstaat wurde oft aus einer Defizitperspektive als fragil, schwach oder kriminell definiert, da ihm vor dem Hintergrund von Max Webers Staatsvorstellung Steuerungs- und Regulierungskapazitäten fehlten. Dieses beruht auf einem weit verbreiteten Verständnis des Staates im globalen Norden als hierarchisch und bürokratisch organisierte politische Ordnung. In den letzten Jahren gab es Ansätze, diese Defizitperspektive zu überwinden und theoretische Konzepte zu entwickeln, die die lokalen politischen Realitäten in afrikanischen Staaten treffender beschreiben (vgl. dazu Faist u.a. 2019). Währenddessen zwingen größer werdende Bewegungen zivilgesellschaftlicher Organisationen afrikanische postkoloniale Staaten dazu, ihre eigenen Wege der Staatsbildung zu gehen.

Vor diesem Hintergrund scheinen die afrikanischen Abschiebungs- und Rückkehrpolitiken ein besonderes postkoloniales Merkmal zu sein, das in jüngster Zeit mit vermehrtem Nativismus und „Lokalkult“ (Mbembe 2002) sowie der Bedeutung einer territorialen Verbundenheit, auch in Europa, zugenommen hat. Gleichzeitig gibt es eine große Offenheit für Mobilität, Vielfalt und langjährig gewachsene Migrationskulturen (Hahn & Klute 2007). Wir sollten hier also von Ambivalenzen sprechen (vgl. Whitehouse 2012: 134f). Wichtig ist, insbesondere das koloniale Erbe im Rahmen der aktuellen Externalisierungs- und Abschiebepolitiken zu berücksichtigen. Nicht zuletzt wird die ECOWAS, die ursprünglich als Projekt zur Rückkehr in den vorkolonialen Raum der regionalen Freizügigkeit begann, zunehmend durch die jüngste progressive Auslagerung von Grenz- und Migrationskontrollen eingeschränkt. Schließlich stellen insbesondere Externalisierung und Abschiebungen ein politisches und soziales Feld dar, das einerseits globale Ungleichheiten reproduziert, andererseits aber Wege für die Entwicklung

neuer Handlungsformen auf verschiedenen Akteursebenen schafft. Dieser Artikel ist ein Versuch, die Geschichte und die Praktiken von Abschiebungen in Richtung einer weniger eurozentrischen Vision zu erzählen.

Übersetzung aus dem Englischen: Susanne U. Schultz,
Vanessa Pohlmann & Helen Schwenken

Literatur

- Adam, Ilke; Florian Trauner; Leonie Jegen & Christof Roos (2019): *West African Interests in (EU) Migration Policy*. Policy Brief, Nr. 4, Brüssel.
- Adida, Claire Leslie (2010): *Immigrant Exclusion and Insecurity in Africa*. Unveröffentlichte Doktorarbeit, Stanford University, Stanford, US-CA.
- Adepoju, Aderranti (1984): „Illegals and Expulsion in Africa. The Nigerian Experience“. In: *International Migration Review*, Bd. 18, Nr. 3, S. 426-436 (<https://doi.org/10.1177/019791838401800303>).
- Adjepong, Adjei (2009): *The Origins, Implementation and Effects of Ghana's 1969 Aliens Compliance Order*. Unveröffentlichte Masterarbeit, Faculty of Arts, University of Cape Coast.
- Akrasih, Shirley (2012): „‘Ghana Must Go’: The History of Ghana's 1969 Aliens Compliance Order and Nigeria's 1983 Expulsion Order“. In: *Africa and Diplomacy*, CIS485.
- Anderson, Bridget; Matthew J. Gibney & Emanuela Paoletti (Hg.) (2013): *The Social, Political and Historical Contours of Deportation. Immigrants and Minorities, Politics and Policy*. New York, US-NY (<https://doi.org/10.1007/978-1-4614-5864-7>).
- Arhin, Kwame (1991): *The Economic and Social Aspects of the Re-Accommodation of Ghana Returnees from Nigeria in 1983 and 1985*. Symposium on Social and Economic Aspects of Mass Voluntary Return of Refugees from one African Country to Another, UNRISD, Harare, Zimbabwe, 12.-14. März 1991, S. 37.
- Ballo, Moise (2009): *Migration au Mali: Profil National*. Genf.
- Bensaâd, Ali (2012): „L'immigration en Libye. Une ressource et la diversité de ses usages“. In: *Politique africaine*, Nr. 125, S. 83-103 (<https://doi.org/10.3917/polaf.125.0083>).
- Bloch, Alice, & Liza Schuster (2005): „At the Extremes of Exclusion. Deportation, Detention and Dispersal“. In: *Ethnic and Racial Studies*, Bd. 28, Nr. 3, S. 491-512 (<https://doi.org/10.1080/0141987042000337858>).
- Boehm, Deborah (2016): *Returned. Going and Coming in an Age of Deportation*. Oakland, US-CA.
- Bredeloup, Sylvie (1995): „Tableau synoptique. Expulsions des ressortissants ouest-africaines au sein du continent africain“. In: *Mondes en Développement*, Bd. 23, Nr. 91, S. 117-120. http://horizon.documentation.ird.fr/exl-doc/pleins_textes/divers17-08/010009204.pdf, letzter Aufruf: 14.10.2019.
- Camara, Bakary; Bakary Fouraba Traoré; Brema Ély Dicko & Moro Sidibé (2011): *Migration et tensions sociales dans le sud du Mali*. Rapports de Recherche du CODESRIA, Nr. 9, Dakar & Leiden.
- Cassarino, Jean-Pierre (2014): *Reintegration and Development*. CRIS Analytical Study, European University Institute. <http://www.jeanpierrecassarino.com/wp-content/uploads/2014/03/Reintegration-and-Development-CRIS.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Castillejo, Clare (2017): *The EU Migration Partnership Framework. Time for a Rethink?* Deutsches Institut für Entwicklung (DIE). Discussion Paper, Nr. 28. https://www.die-gdi.de/uploads/media/DP_28.2017.pdf, letzter Aufruf: 29.9.2019.

- Ceesay, Olivia (1998): „State and Civil Society in Africa“. In: *Quest*, Bd. 12, Nr. 1, S. 123-130.
- DGME – Délégation Générale des Maliens de l'Extérieur (2015): *Unveröffentlichte Statistiken und Datenbanken*. Bamako.
- De Genova, Nicholas P. (2002): „Migrant ‘Illegality’ and Deportability in Everyday Life“. In: *Annual Review of Anthropology*, Bd. 31, Nr. 1, S. 419-447. (<https://doi.org/10.1146/annurev.anthro.31.040402.085432>).
- De Genova, Nicholas P., & Nathalie Mae Peutz (2010): *The Deportation Regime. Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement*. Durham, US-NC (<https://doi.org/10.1215/9780822391340>).
- Dedieu, Jean-Philippe (2018): „The Rise of the Migration-Development Nexus in Francophone Sub-Saharan Africa, 1960-2010“. In: *African Studies Review*, Bd. 61, Nr. 1, S. 83-108 (<https://doi.org/10.1017/asr.2017.95>).
- Dedieu, Jean-Philippe, & Aissatou Mbodj-Pouyé (2018): „The Fabric of Transnational Political Activism: ‘Révolution Afrique’ and West African Radical Militants in France in the 1970s“. In: *Comparative Studies in Society and History*, Bd. 60, Nr. 4, S. 1172-1208 (<https://doi.org/10.1017/S0010417518000427>).
- De Haas, Hein (2007): „Remittances, Migration and Social Development. A Conceptual Review of the Literature“. *Social Policy and Development Programme Paper*. [http://www.unrisd.org/80256B3C005BCCF9/\(httpAuxPages\)/8B7D005E37FFC77EC12573A600439846/\\$file/deHaaspaper.pdf](http://www.unrisd.org/80256B3C005BCCF9/(httpAuxPages)/8B7D005E37FFC77EC12573A600439846/$file/deHaaspaper.pdf), letzter Aufruf: 15.10.2019.
- Drotbohm, Heike (2012): „‘It’s Like Belonging to a Place That Has Never Been Yours’. Deportees Negotiating Involuntary Immobility and Conditions of Return in Cape Verde“. In: Messer, Michi; Renée Schroeder & Ruth Wodak (Hg.): *Migrations. Interdisciplinary Perspectives*, Wien, S. 129-140 (https://doi.org/10.1007/978-3-7091-0950-2_12).
- Drotbohm, Heike, & Ines Hasselberg (2015): „Deportation, Anxiety, Justice. New Ethnographic Perspectives“. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Bd. 41, Nr. 4, S. 551-562 (<https://doi.org/10.1080/1369183X.2014.957171>).
- Dünnwald, Stephan (2012): *The Deportee in a Country where Migration is always Successful. European Anthropological Association (EASA) Nanterre, W086 „Deportation, Justice, and Anxiety“*. Vortrag, 11. Juli 2012.
- Dünnwald, Stephan (2017): „Bamako, Outpost of the European Border Regime?“. In: Gaibazzi u.a. 2017, S. 83-107 (https://doi.org/10.1057/978-1-349-94972-4_4).
- Europäische Kommission (2011): *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Gesamtansatz für Migration und Mobilität* (GAMM). Brüssel, 18.11.2011, KOM (2011) 743 endgültig. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0743&from=EN>, letzter Aufruf: 15.10.2019.
- Europäische Kommission (2016): *Kommission stellt neuen Migrationspartnerschaftsrahmen vor: Zusammenarbeit mit Drittländern verstärken, um Migration besser zu steuern*. Pressemitteilung. https://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2072_de.htm, letzter Aufruf: 15.10.2019.
- Faist, Thomas; Tobias Gering & Susanne U. Schultz (2019): „Mobilität statt Exodus. Flucht und Migration in und aus Afrika“. Bielefeld: COMCAD Working Papers, Nr. 165. https://www.uni-bielefeld.de/soz/ab6/ag_faist/downloads/WP_165.pdf, letzter Aufruf: 15.10.2019.
- Flahaux, Marie Laurence, & Hein de Haas (2016): „African Migration. Trends, Patterns, Drivers“. In: *Comparative Migration Studies*, Bd. 4, Nr. 1, S. 1-25 (<https://doi.org/10.1186/s40878-015-0015-6>).
- Gaibazzi, Paolo; Alice Bellagamba & Stephan Dünnwald (Hg.) (2017): *EurAfrican Borders and Migration Management. Political Cultures, Contested Spaces, and Ordinary Lives*. New York, US-NY.

- Galvin, Treasa M. (2015): „We Deport Them but They Keep Coming Back’. The Normalcy of Deportation in the Daily Life of ‘Undocumented’ Zimbabwean Migrant Workers in Botswana“. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Bd. 41, Nr. 4, S. 617-634.
- Garot, Blandine (2016): „L’évacuation de l’église Saint-Bernard, il y a 20 ans“. In: *La Croix*, 23.8.2016. <https://www.la-croix.com/Religion/France/Levacuation-leglise-Saint-Bernard-20-2016-08-23-1200784031>, letzter Aufruf: 21.10.2019.
- Gary-Toukara, Daouda (2015): „A Reappraisal of the Expulsion of Illegal Immigrants from Nigeria 1982“. In: *International Journal of Conflict and Violence*, Bd. 9, Nr. 1, S. 25-38.
- Gonin, Patrick, & Nathalie Kotlok (2012): „Migrations et pauvreté. Essai sur la situation malienne“. In: *CERISCOPE Pauvreté*. <http://ceriscope.sciences-po.fr/pauvrete/content/part2/migrations-et-pauvrete-essai-sur-la-situation-malienne>, letzter Aufruf: 2.11.2019.
- Hahn, Hans-Peter, & Georg Klute (Hg.) (2007): *Cultures of Migration. African Perspectives*. Berlin u.a.
- Hernández-Carretero, Maria, & Jørgen Carling (2012): „Beyond ‘Kamikaze Migrants’. Risk Taking in West African Boat Migration to Europe“. In: *Human Organization*, Bd. 71, Nr. 4, S. 407-416 (<https://doi.org/10.17730/humo.71.4.n52709742v2637t1>).
- Jamana (1987): „Les émigrés maliens. Quel destin?“. In: *Jamana, Revue Culturelle Malienne*, Heft Juli-Oktober, S. 1-69.
- Kamian, Bakary (2001): *Des tranchées de Verdun à l’église Saint-Bernard. 8000 combattants maliens au secours de la France (1914-1918 et 1939-1945)*. Paris.
- Kanström, Daniel (2010): *Deportation Nation: Outsiders in American History*. Cambridge, US-MA, & London.
- Kasfir, Nelson (1998): „Civil society, the State and democracy in Africa“. In: *Commonwealth & Comparative Politics*, Bd. 36, Nr. 2, S. 123-149 (<https://doi.org/10.1080/14662049808447770>).
- Korvensyrjä, Aino (2017): „The Valletta Process and the Westphalian Imaginary of Migration Research“. In: *Movements*, Bd. 3, Nr. 1, S. 192-204, <http://movements-journal.org/issues/04.bewegungen/14.korvensyrjae--valletta-process-westphalian-imaginary-migration-research.html>, letzter Aufruf: 10.8.2018.
- Lecadet, Clara (2011): *Le front mouvant des expulsés. Lieux et enjeux des regroupements et des mobilisations collectives des migrants expulsés au Mali*. Unveröffentlichte Doktorarbeit, École des hautes études en sciences sociales, Paris.
- Lecadet, Clara (2015): „La voix de l’expulsé“. In: *Plein droit*, Bd. 4, Nr. 107, S. 7-10 (<https://doi.org/10.3917/pld.107.0007>).
- Lecadet, Clara (2016): „The Tirailleurs and the Migrants: Malian Postcolonial Criticism Remembers“. In: *International Journal of Francophone Studies*, Bd. 19, Nr. 2, S. 173-192 (https://doi.org/10.1386/ijfs.19.2.173_1).
- Lemberg-Pedersen, Martin (2017): „Effective Protection or Effective Combat? EU Border Control and North Africa“. In: Gaibazzi u.a. 2017, S. 29-60 (https://doi.org/10.1057/978-1-349-94972-4_2).
- Lovejoy, Paul E. (1980): „Kola in the history of West Africa“. In: *Cahiers d’Études Africaines*, Bd. 20, Nr. 77-78, S. 97-134 (<https://doi.org/10.3406/cea.1980.2353>).
- Macé, Célian (2019): „Les migrants détenus en Libye, victimes anonymes de la guerre civile“. In: *Liberation*, 3. Juli. 2019, https://www.liberation.fr/planete/2019/07/03/les-migrants-detenus-en-libye-victimes-anonymes-de-la-guerre-civile_1737863, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Mamdani, Mahmood (1996): *Citizen and Subject. Contemporary Africa and the Legacy of Late Colonialism*. Princeton: Princeton UP.
- Mbembe, Achille (2002): „African Modes of Self-Writing“. In: *Public Culture*, Bd. 14, Nr. 1, S. 239-273 (<https://doi.org/10.1215/08992363-14-1-239>).

- MMEIA – Ministère des Maliens de l'Extérieur et de l'Intégration Africaine (2014): *Document de la Politique National de Migration pour le Mali (PONAM)*. 24. April 2014, Bamako, <http://maliens-exterieur.gouv.ml/>, letzter Aufruf: 5.7.2018.
- Nouvel Observateur (1983): „Mali. Les prophètes du retour“. In: *Nouvel Observateur*, S. 61.
- Olaosebikan, Aremu Johnson (2013): „Responses to the 1983 Expulsion of Aliens from Nigeria. A Critique“. In: *African Research Review*, Bd. 7, Nr. 3, S. 340-352 (<https://doi.org/10.4314/afrr.v7i3.24>).
- Plambech, Sine (2018): „Back from ‘the Other Side’. The Postdeportee Life of Nigerian Migrant Sex Workers“. In: Khosravi, Shahram (Hg.): *After Deportation. Ethnographic Perspectives*. Basingstoke, S. 81-103 (https://doi.org/10.1007/978-3-319-57267-3_5).
- Siméant, Johanna (1998): *La cause des sans-papiers*. Paris.
- Soukouna, Sadio (2016): *Les bâtisseurs locaux du lien entre migration et développement: la coopération décentralisée d'Île-de-France au prisme des alliances stratégiques entre migrants maliens et pouvoirs locaux dans la région de Kayes au Mali*. Unveröffentlichte Doktorarbeit. Ecole doctorale en sciences politiques. Paris.
- Sow, Ibrahim A. (1987): *Dynamique culturelle et transformations sociales. coopératives agricoles d'anciens émigrés en France: Somankidi-Coura, Sobokou et Lani-Mody*. Paris.
- Sylla, Almamy, & Susanne U. Schultz (i.E.): „Commemorating the Deadly Other Side of Externalized Borders. ‘Migrant Martyrs’, Sacrifices and Politizations of the Construction of Alternative Discourses on (Irregular) Migration through Appropriating the International Migrants’ Day in Mali“. In: Üstübici, Aysen; Inka Stock & Susanne U. Schultz (Hg.): *Externalization at Work. Responses to Migration Policies from the Global South. Comparative Migration Studies*. New York, US-NY.
- Trauner, Florian, & Stephanie Deimel (2013): „The impact of EU migration policies on African countries – the case of Mali“. In: *International Migration*, Bd. 51, Nr. 4, S. 20-32 (<https://doi.org/10.1111/imig.12081>).
- Trauner, Florian; Leonie Jegen; Ilke Adam & Christof Roos (2019): *The International Organization for Migration in West Africa. Why Its Role is Getting More Contested*. Policy Brief, Nr. 3. Brüssel.
- Whitehouse, Bruce (2012): *Migrants and Strangers in an African City. Exile, Dignity, Belonging*. Bloomington, US-IN.
- Zanker, Franzisca, & Judith Altrogge (2019): „The Political Influence of Return. From Diaspora to Libyan Transit Returnees“. In: *International Migration*, Bd. 57, Nr. 4, S. 1-14 (<https://doi.org/10.1111/imig.12578>).

Anschrift des Autors:
 Almamy Sylla
 syllaalmamy@gmail.com

Anschrift der Autorin:
 Susanne U. Schultz
 susanne.schultz@uni-bielefeld.de

Rita Schäfer

Deportationen aus Südafrika Heutige und historische politische Kontexte und Abschiebepraktiken*

Keywords: South Africa, Zimbabwe, Mozambique, deportations, asylum law, migration policy, Apartheid, settler colony

Schlagwörter: Südafrika, Simbabwe, Mosambik, Abschiebungen, Asylrecht, Migrationspolitik, Apartheid, Siedlerkolonie

Südafrika ist ein Zielland von Migrant_innen und politisch Verfolgten aus diktatorischen Regimen auf dem afrikanischen Kontinent. Im weltweiten Vergleich verzeichnet es seit Jahrzehnten die höchsten Raten an Asylanträgen, was auch auf seine vergleichsweise liberale Asylgesetzgebung von 1998 zurückgeführt wird. Schutzsuchende hoffen dementsprechend auf die Einhaltung grundlegender Menschenrechte, zumal die Regierung des *African National Congress* (ANC) sich seit der Präsidentschaft Nelson Mandelas (1994-1999) dazu bekennt. Dennoch sind sowohl die Asylpraxis als auch die Migrationspolitik und deren Umsetzung weit von diesen Idealen und Rechtsnormen entfernt, was beispielsweise die südafrikanische Menschenrechtskommission kritisiert (SAHRC 1999; 2012). Abschiebungen, die oft gewaltsam und mit Polizeiwillkür durchgeführt werden, sind wichtige Instrumente des südafrikanischen Innenministeriums zur Migrationssteuerung. Migrant_innen ohne Papiere werden als „Illegale“ kategorisiert, was insbesondere Menschen aus den Nachbarländern Simbabwe und Mosambik betrifft, die als größte Gruppen im Migrationskontext gelten. Zudem wurden im Lauf der letzten Jahrzehnte etliche Asylantragsteller_innen trotz anderslautender Gesetzesgrundlagen deportiert; dies sind Rechtsverstöße der südafrikanischen Sicherheitskräfte, die den Betroffenen große Probleme bereiten oder sogar zur Verfolgung in ihren Herkunftsländern führen können.

Südafrika ist hinsichtlich der kontinuierlich hohen Zahlen an Abschiebungen seit Jahren weltweit führend (Crush 2008: 18). Zwischen 1994 und 2015

* Für hilfreiche Hinweise zur Überarbeitung des Beitrags gilt mein Dank den anonymen Gutachter_innen und der *PERIPHERIE*-Redaktion.

deportierten staatliche Sicherheitskräfte insgesamt über 1,7 Millionen Menschen, vor allem nach Mosambik und Simbabwe. Am Beispiel dieser zwei hauptsächlich Zielländer von Deportationen ergründet der vorliegende Beitrag die Gegensätze zwischen der im internationalen Vergleich als innovativ geltenden Asylgesetzgebung und einer rigiden Abschiebungspraxis, bei der Südafrika ebenfalls Spitzenreiter ist. Diese Kontraste sind nur zu verstehen – so die grundlegende These –, wenn historische Zusammenhänge aufgezeigt werden und eine empirische Detailanalyse vorgenommen wird. Damit erfüllt dieser Artikel eine zentrale Forderung der international vergleichenden und interdisziplinär ausgerichteten Deportationsforschung (Walters 2010: 70ff).

Thematische und konzeptionelle Kontexte

Im Folgenden wird die Versicherheitlichung des Migrations- bzw. Grenzregimes – ein aktuelles Thema südafrikanischer Migrationsforscher_innen, die den Umgang staatlicher Institutionen mit Asylsuchenden und „illegalen Migrant_innen“ als Sicherheitsrisiken anprangern (Ekambaram 2019: 217ff; Amit 2013: 32f) – exemplarisch am Umgang mit Mosambikaner_innen und Simbawer_innen vorgestellt. Konkret werden deren Deportationen zeitlich, innen- und regionalpolitisch kontextualisiert.

Durch die Gegenüberstellung dieser zwei Beispiele werden grundlegende Mechanismen sowie Spezifika von Abschiebungen sichtbar. Deren Ausmaße, Tragweite und Dramatik werden mit Fakten belegt und an zeitlichen Längsschnitten aufgezeigt. Diese wurden aus themenrelevanten Studien südafrikanischer Migrationsexpert_innen und dortiger Menschenrechtsorganisationen herausgearbeitet. Die vorliegende Analyse baut auch auf der eigenen Auseinandersetzung der Autorin mit Migrations-, (Nach-)Kriegs und gewaltbedingten Fluchtprozessen sowie gender-spezifischen Menschenrechtsfragen insbesondere in Südafrika und Simbabwe zwischen 1995 und 2019 auf. Diese langfristige und mehrdimensionale Ergründung ermöglicht es, die komplexen Verschränkungen und gegenläufigen Dynamiken von Flucht, Migration und Deportationen zu erfassen und letztgenannte nicht als isolierte Ereignisse wahrzunehmen. Gerade die Erläuterungen von Zahlen, Gesetzesgrundlagen und verschleppten institutionellen Reformen in unterschiedlichen Zeithorizonten veranschaulichen die Problematik von Abschiebungen als konfliktive Prozesse.

Diese Darlegungen nehmen Bezug auf den empirisch ausgerichteten Forschungsstand in Südafrika; dazu zählen Studien, die unter anderem multiperspektivisch die Sichtweisen von Migrierten, Geflohenen sowie staatlichen und nicht-staatlichen südafrikanischen Akteur_innen ergründen (Amit 2013;

Landau 2011; Peberdy 2009). Untersuchungen, die unterschiedliche Motive von Menschen aus Simbabwe und Mosambik zur Flucht bzw. Migration berücksichtigen und Hinweise geben auf Bedrohungen und Problemlagen nach Deportationen, werden ebenfalls zu Rate gezogen. Sie haben einen größeren Erkenntniswert als das Nachbeten bekannter Thesen namhafter US-amerikanischer oder europäischer Autor_innen, die Fallbeispiele aus afrikanischen Ländern als schmückendes Beiwerk nur kurz erwähnen und als Versatzstücke aus den jeweiligen Kontexten reißen (Anderson u.a. 2013). So lässt sich der eurozentrische oder US-amerikanische *Bias* nicht überwinden, selbst wenn solche Studien einen hohen Theorieanspruch haben (De Genova & Peutz 2010). Demgegenüber kann eine faktenbasierte, empirisch ausgerichtete Argumentation zu einem kontextspezifischen Erkenntnisgewinn in der globalen Migrations- oder Deportationsforschung beitragen.

Zum Verständnis gegenwärtiger struktureller Probleme werden historische Rückbezüge hergestellt. Schließlich können institutionelle Praktiken und xenophobe Vorurteile, beispielsweise von politischen Entscheidungsträgern und Vertretern des staatlichen Sicherheitsapparats gegenüber Menschen aus Mosambik oder Simbabwe nur verstanden werden, wenn man die restriktiven Einwanderungsgesetze des Apartheidregimes und seiner Vorläufer berücksichtigt (Klotz 2013).

Strikte Einwanderungsbeschränkungen, umfassende Kontrolle von Immigrant_innen, strenge Vorschriften zur Trennung der Wohngebiete nach Hautfarben und Herkunftsgruppen – bezogen auf alle Südafrikaner_innen –, großangelegte und systematische Zwangsumsiedlungen innerhalb des Landes, harte Strafen bei Vergehen gegen die stark eingeschränkten Wohn-, Aufenthalts- und Arbeitsrechte, militarisierte Grenzkontrollen sowie fortwährende Deportationen von Ausländer_innen aus den Nachbarländern kennzeichneten das Vorgehen des rassistischen Apartheidregimes und dessen Vorläufer (Marx 2012). Abschiebungen waren integraler Bestandteil des Regierens; sie trugen zum nationalstaatlichen sowie nationalistischen Selbstverständnis der weißen Minderheitenregierung, ihrer Sicherheitskräfte und Wählerschaft bei. Deshalb wirkten sie sich als problematisches Erbe negativ auf den Umgang des südafrikanischen Staates mit afrikanischen Migrant_innen und die Asylpraxis nach 1994 aus, wie im Folgenden erläutert wird.

Zwangsumsiedlungen und Restriktionen von Immigration vor und während der Apartheid

Nach der Gründung der Südafrikanischen Union (*Union of South Africa*) am 31. Mai 1910 und der Einführung der Apartheid 1948 wurden etliche Gesetze

zur Umsiedlungs- und Rassentrennungspolitik von den jeweiligen Regierungen unter der *South African Party*, der *United Party* und der *National Party* (*Nasionale Party*) verabschiedet und traten in Kraft. Dazu zählte keineswegs nur der *Natives Land Act* von 1913, der die Basis für großangelegte Landenteignungen und Vertreibungen der Schwarzen Bevölkerungsmehrheit Südafrikas schuf.¹ Schwerwiegende negative Folgen hatten auch der *Urban Areas Act* von 1945, Passgesetze ab 1952 und der *Bantu Laws Amendment Act* von 1964, die Wohn- und Aufenthaltsrechte reglementierten. Zwischen 1960 und 1982 wurden offiziell 3.522.900 Schwarze Menschen von den Behörden rigoros zwangsumgesiedelt. Davon waren 1.129.000 Pächter auf Farmen von Weißen und Farmarbeiter_innen, 834.400 mussten unter Bezug auf den *Group Areas Act* von 1950 ihre Häuser oder Wohnungen räumen, 730.000 Stadtbewohner_innen und 687.000 Kleinbauernfamilien wurden in (unabhängige) *homelands* deportiert. Das betraf auch 112.000 Bewohner_innen informeller Siedlungen (Unterhalter 1987: 142).

Aus der Perspektive des Apartheidregimes waren unabhängige „Bantustans“ (*homelands*) eigene Staaten, in die Schwarze „surplus people“, also vor allem Arbeitslose, Arbeitssuchende, Kranke und Alte, deportiert wurden. So entledigte man sich dieser Menschen, die der Apartheidstaat hinsichtlich ihrer Versorgung als „Problemgruppen“ einstufte. Zudem reduzierte man auch die als bedrohlich wahrgenommene Urbanisierung, denn in Südafrikas Städten sollten nur so viele Schwarze arbeiten, wie für Industrie, Handel oder Gewerbe gebraucht wurden. Dafür erhielten sie temporäre Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen, alle anderen wurden in territorial abgetrennte „Bantustans“ im Rahmen der langfristig angelegten, territorialen Rassentrennungspolitik verfrachtet und diesen zugeordnet. Es waren Enklaven innerhalb der Landesfläche Südafrikas, die ab 1976 sukzessive zu „Nationalstaaten“ aufgewertet wurden, was faktisch Ausbürgerungen der dortigen Bewohner_innen aus dem Staatsgebiet Südafrikas bedeutete (Marx 2006: 174f). Verstöße gegen die Passgesetze verfolgte der Apartheidapparat strafrechtlich; zwischen 1955 und 1975 betraf das zwischen 324.000 bis 381.000 Menschen jährlich (Unterhalter 1987: 145).

Auch afrikanische Arbeitskräfte aus den Nachbarländern, die ab Ende des 19. Jahrhunderts für die Schwerstarbeit in den Minen systematisch angeworben wurden, erhielten nur Zeitverträge und entsprechend terminierte Aufenthaltsrechte. Zuwiderhandlungen hatten oft gewaltsame Deportationen

1 „Schwarz“ wird in diesem Text groß geschrieben, um die Konstruiertheit dieser Farbzuweisung zu veranschaulichen, kolonialrassistische Hautfarbeneinteilungen abzulehnen und Selbstbezeichnungen zu illustrieren. Hinsichtlich der *Gender*-Schreibweise wird ein Maskulinum verwendet, wenn nur Männer gemeint sind.

zur Folge, wie später am Beispiel mosambikanischer Minenarbeiter veranschaulicht wird.

Restriktive Einwanderungsgesetze beschränkten aber nicht nur den Zuzug afrikanischer Migranten. Der *Immigration Regulation Act* von 1913 und der *Aliens Act* von 1937 sollten auch die Immigration von Jüdinnen und Juden aus dem Baltikum während dortiger Pogrome und aus Nazi-Deutschland sowie die Einwanderung von Inder_innen verhindern, die von anti-semitischen und rassistischen Siedlern, vor allem von weißen Buren, als Bedrohung der gesellschaftlichen und religiösen Ordnung wahrgenommen und abgelehnt wurde. Schon Ende des 19. Jahrhunderts drängten sie auf die Beschränkung indischer Vertragsarbeiter_innen, die für die Zuckerrohrproduktion in Natal angeworben worden waren – Schwerstarbeit, für die sich sonst keine Arbeitskräfte fanden. Zwischen 1859 und bis zum offiziellen Ende der Vertragsarbeit Anfang Juli 1911 gingen 152.184 Inder_innen in der Hafengstadt Durban am Indischen Ozean an Land (Bhana & Brain 1990: 28ff). Noch Ende des 19. Jahrhunderts wurden in Natal und im Transvaal Gesetze zur Beschränkung der Einwanderung aus Indien erlassen, zudem wurden indische Händler diskriminiert, u.a. mit dem Immigrationsgesetz von 1913. Etliche Händlerfamilien waren bereits ab Mitte des 19. Jahrhunderts im Rahmen transnationaler Handelsnetze in Südafrika tätig gewesen.

Durch die Apartheidgesetzgebung, konkret den *Group Areas Act* von 1950, wurden 366.664 Inder_innen in Südafrika mit der Trennung von Wohngebieten nach Hautfarbe und Herkunft konfrontiert. 40.067 wurden bis 1984 zwangsumgesiedelt, im gleichen Zeitraum waren auch 83.691 *Coloureds* von Zwangsumsiedlungen betroffen (Unterhalter 1987: 146). Indische Händler verloren ihre innerstädtischen Geschäftsräume und damit ihre wirtschaftliche Existenz; ihre Häuser und Grundstücke wurden enteignet. Wegen neuer Landgesetze wurden etliche Inder auch von eigenen kleinen Obstplantagen und Gemüsefeldern entschädigungslos vertrieben, diese Flächen hatten sie nach dem Ende der Vertragsarbeit erhalten und erfolgreich bepflanzt. In und um Durban lag die Grundversorgung mit frischen Nahrungsmitteln zum großen Teil in ihren Händen.

Rechtsradikale wie der rassistische Soziologieprofessor Geoffrey Cronjé hatten schon 1946 eine politische „Lösung des Inderproblems“ verlangt, dazu beschworen sie das Zerrbild einer Invasion von Indern. So schürte Cronjé die Panik in der weißen Mittel- und Unterschicht, Inder würden ihnen Jobs wegnehmen, obwohl diese Sorge wegen der gesetzlichen Bevorzugung weißer Angestellter und Arbeitskräfte völlig unbegründet war. Bis 1960 drohte das Apartheidregime Südafrikaner_innen indischer Herkunft immer wieder, sie

würden nach Indien deportiert, obwohl sie in zweiter oder dritter Generation in der Hafenmetropole Durban und deren Umgebung lebten und arbeiteten.

Mit massiver Diskriminierung waren auch chinesische Vertragsarbeiter konfrontiert, die unter Bezug auf die Arbeitserfordernisse im Bergbau nur allein – also ohne ihre Frauen und Familien – angeworben wurden. Wegen des Drucks durch weiße Minenarbeiter, die Lohndumping verhindern wollten und entsprechende politische Forderungen stellten, wurden 63.695 angeworbene Chinesen, die ab 1904 in den Minen am Witwatersrand mit extremer Ausbeutung und in den Männerwohnheimen mit viel Gewalt konfrontiert waren, nach Vertragsende wieder nach China zurückgeschickt (Kynoch 2005: 531ff). Ihre dortigen Schicksale und Lebensgeschichten sind ein Forschungsdesiderat. Die Lohnforderungen der südafrikanischen Minenarbeiter blieben trotz Rücksendung der Chinesen weitgehend unerfüllt. Minimale Löhne für sehr gefährliche Arbeit unter Tage betrafen vor allem Schwarze Wanderarbeiter.

Deportationen von Menschen aus Mosambik

Mit der sukzessiven Rückführung chinesischer Vertragsarbeiter stieg die Zahl der mosambikanischen Arbeiter. 1907 stellten sie 73.532 bzw. 69,37 % der Bergleute. Zu Beginn des 2. Weltkriegs waren es 84.335 bzw. 26,11 % aller Minenarbeiter und 1965 28,7 % (Newitt 1995: 496f). In den *Minencompounds* waren sie mit entwürdigenden Wohnbedingungen, massiver Ausbeutung und großen Gefahren wegen der schlechten technischen Ausstattung und Schutzmaßnahmen unter Tage konfrontiert. Mangels Einkommensalternativen und angesichts drohender Zwangsarbeit beispielsweise auf den Plantagen der portugiesischen Kolonialherren sahen sie sich jedoch gezwungen, in Südafrika nach Arbeit zu suchen. Etliche Mosambikaner blieben auch nach Abschluss eines Arbeitsvertrags als Migranten am Witwatersrand, um sich um einen weiteren Vertrag oder andere Tätigkeiten zu bewerben. Während der Zeit zwischen den Arbeitsverträgen hielten sie sich dort „illegal“ auf. Ihre Zahl wurde 1967 auf 300.000 geschätzt (Newitt 1995: 496ff). Ihnen drohten Deportationen durch die Sicherheitskräfte des Apartheidregimes. Diese orientierten sich an Dokumenten und physiognomischen Besonderheiten, wie Schmuck- und Impfnarben, was der rassistischen Willkür der weißen Polizisten Tür und Tor öffnete.

Nachdem 1964 der Unabhängigkeitskrieg der *Frente de Libertação de Moçambique* (FRELIMO) gegen die portugiesischen Kolonialherren begann, sank die Zahl der mosambikanischen Minenarbeiter in Südafrika wegen der kriegsbedingt eingeschränkten Rekrutierung drastisch. Auch als Mosambik

1975 politisch unabhängig geworden war, gab es keinen Anstieg, denn das fanatisch antikommunistische Apartheidregime wollte nicht mit der als marxistisch verpönten FRELIMO kooperieren. 1976 wurden nur noch 32.648 Mosambikaner neu angeworben und in den Folgejahren waren es ebenfalls um 32.000 (De Vletter 1998: 11f).

Von politische Veränderungen, wie dem Ende des Apartheidregimes, dem Verfall des Goldpreises auf dem Weltmarkt in den 1980er Jahren und Umstrukturierungen in südafrikanischen Gold- und Kohleminen sowie dem damit einhergehenden massiven Abbau von Arbeitsplätzen waren auch Mosambikaner betroffen. Zwischen 1987 und 1992 wurden insgesamt über 170.000 Minenarbeiter entlassen, davon waren über 50.000 ausländische Arbeitskräfte – ein Großteil kam aus Mosambik.

Die wenigen verbliebenen Bergarbeiter und auch die Entlassenen, die als Arbeitslose ihre Aufenthaltsrechte in Südafrika verloren und denen Deportationen drohten, standen weiterhin unter Druck, ihre Familien mit Geldsendungen zu versorgen, denn das Land befand sich seit 1976 in einem Bürgerkrieg – angezettelt von der *Resistência Nacional Moçambicana* (RENAMO). RENAMO-Rebellen, die vom Apartheidregime, Faschisten in Portugal, von Saudi-Arabien, von fundamentalistischen Kirchen in den USA und rechtskonservativen Kreisen aus Deutschland unterstützt wurden, kämpften gegen die FRELIMO-Regierung (Nesbitt 1988: 111ff). Zu den häufig angewandten und gefürchteten Taktiken der RENAMO gehörten Vergewaltigungen und Morde an Zivilisten_innen. Über vier Millionen Menschen waren während des Bürgerkriegs in Mosambik landesintern auf der Flucht und über 1,5 Millionen kamen als Flüchtlinge in die Nachbarländer Südafrika, Simbabwe, Malawi und Tansania (Newitt 1995: 498f). In Südafrika suchten schätzungsweise 350.000 Menschen aus Mosambik während der langen Kriegsjahre Schutz, dazu zählten Ehefrauen von Minenarbeitern.

Da das Apartheidregime weder die internationale Flüchtlingskonvention von 1951 und das Zusatzprotokoll von 1976 noch das Flüchtlingsabkommen der *Organisation Afrikanischer Einheit* (*Organisation of African Unity* – OAU) von 1969 unterzeichnet hatte, erkannte es die Geflohenen offiziell nicht als Flüchtlinge an. Zudem verwehrte es dem internationalen Flüchtlingshilfswerks UNHCR den Zugang und somit die Versorgung der Geflohenen mit humanitärer Hilfe. 1985 bezifferte das damalige Innenministerium die Flüchtlinge aus Mosambik auf 63.000 und ließ monatlich 1.500 deportieren. Alle anderen zwang es in *homelands* nahe der mosambikanischen Grenze, obwohl diese Gebiete bereits überbevölkert und infrastrukturell miserabel ausgestattet waren (Polzer Ngwato 2012: 561ff). Während die politischen Verantwortlichen in KwaZulu die Geflohenen abwiesen, nahmen

chiefs von Gazankulu und KaNgwane, die teilweise selbst erst in den 1970er Jahren dorthin zwangsumgesiedelt worden waren, viele Schutzsuchende auf. Sie beriefen sich auf die grenzübergreifende, verbindende Geschichte von Bevölkerungsgruppen wie der Shangaan.

So durften mindestens 37.000 in Gazankulu siedeln, allerdings hatten die informellen Unterkünfte der Mosambikaner_innen eine noch schlechtere sanitäre Ausstattung als die Wohngebiete der *Homeland*-Bewohner_innen. Verstärkte Ressourcenprobleme und hohe Arbeitslosigkeit führten zu Misstrauen und sozialen Konflikten; auch in den Flüchtlingsfamilien eskalierten Spannungen, weil die Männer die von ihnen erwarteten Versorgungsleistungen nicht erbringen konnten. Angesichts der großen Konkurrenz war es sogar schwierig, z.B. als Saisonarbeiter oder Tagelöhner auf Farmen in Südafrika zu arbeiten, wenngleich sie als rechtlose „Illegale“ nur minimalen Lohn erhielten (Polzer Ngwato 2012: 570f). Auch geflohene Mosambikanerinnen, die sich auf den Farmen verdingten, wurden ausgebeutet. Die weißen Farmer mussten nicht mit Strafen rechnen, wenn sie Flüchtlinge beschäftigten, die kein Aufenthaltsrecht in Südafrika hatten. Vielmehr schufen sie eine Grauzone eigennütziger Auslegung von Sonderregeln bzw. angeblicher Legalität, die korrupte Polizisten tolerierten.

Rückführung mosambikanischer Flüchtlinge und Wanderarbeiter

Nach dem Friedensschluss in Mosambik vom Oktober 1992 wollte der UN-Hochkommissar für Flüchtlinge Mosambikaner_innen aus Südafrika repatriieren. Als Rechtsbasis galt eine Übereinkunft zwischen der südafrikanischen und der mosambikanischen Regierung. Von geschätzten 120.000 Kriegsflüchtlings nahmen nur ca. 31.000 das Rückkehrangebot an, etwa 35.000 kehrten eigenverantwortlich in ihre Herkunftsgebiete zurück (Crush & Williams 2001: 5). Wegen der zerstörten Infrastruktur und mangelnder Existenzmöglichkeiten kamen etliche jedoch nach kurzer Zeit wieder nach Südafrika, allerdings hatten sie dann kein Aufenthaltsrecht und mussten mit Abschiebungen rechnen.

1993 deportierte die südafrikanische Polizei 80.926 Mosambikaner_innen. 1995 stieg ihre Zahl auf 131.689 und 1996 auf 157.425; 1997 waren es abermals über 150.000 (Polzer Ngwato 2011: 33). Gesetzliche Basis für die Deportationen war der *Aliens Control Act* von 1991, eines der letzten Gesetze, das die Apartheidregierung verabschiedet hatte und das unter dem von Mangosutho Buthelezi zwischen 1994 und 2004 geführten Innenministerium dennoch jahrelang weiter galt. Weder Buthelezi noch andere

Minister, die während der auf „Nation Building“ setzenden Regierungszeit Mandelas und der Einheitsregierung unter dem *African National Congress* (ANC) 1994 ins Kabinett geholt wurden, nahmen Anstoß daran, dass der *Aliens Control Act* von 1991 auf dem *Aliens Act* von 1937 und dem *Immigration Regulation Act* von 1913 basierte (Peberdy 2009). Das Gesetz von 1991 führte die exkludierende Apartheidideologie fort und baute auf strenge Grenzkontrollen zur Verhinderung „illegaler“ Migration. Ausländer_innen ohne entsprechende Papiere wurden zu rechtlosen „Illegalen“ erklärt. Staatlichen Sicherheitskräften wurde genehmigt, Menschen ohne Aufenthaltsrecht zu verhaften, für unbestimmte Zeit in Abschiebehaft zu sperren und zu deportieren (SAHRC 1999: 48).

Gesetzliche Ergänzungen im Jahr 1995 brachten kaum Verbesserungen, sie reduzierten zwar die Frist in Abschiebehaft auf dreißig Tage, ermöglichten aber deren Verlängerung und ließen die Haftbedingungen – etwa den Schutz vor verbreiteten Einschüchterungen und Gewalt durch das Gefängnispersonal – außer Acht. Die vom Apartheidregime errichteten Grenzposten und -zäune blieben bestehen. Grenzsoldaten bzw. Polizisten betrachteten weiterhin die Physiognomie, etwa die Hautfarbe, Impf- und Schmucknarben, um Personen in institutionell etablierter, rassistischer und xenophober Manier als unerwünschte Ausländer_innen zu klassifizieren und ggf. zu deportieren. Körperliche Gewalt und der Einsatz aggressiver Schäferhunde bei Polizeiaktionen gegen „Illegale“ führten zu zahllosen schweren Körperverletzungen (Crush 1999: 5).

Buthelezi betonte beispielsweise in einer Grundsatzrede zur Migration 1997, die Barrieren, für diejenigen, die Südafrikas Grenzen überschreiten wollten, müssten hoch gelegt werden. Es handelte sich also bei der Fortsetzung eines restriktiven Grenzregimes um das Zusammenwirken von politischer Agitation und institutionalisierten Strukturen, wobei Abschiebungen weiterhin eine Schlüsselfunktion hatten (Peberdy 2009: 152). Sie ermöglichten dem Innenminister keineswegs nur in seiner Herkunftsprovinz KwaZulu-Natal ein hartes Vorgehen gegen mosambikanische Flüchtlinge und Wanderarbeiter, die er im Rahmen seiner eigenen Klientelpolitik als Konkurrenten gegenüber seinen dortigen Unterstützer_innen betrachtete.

Buthelezi, der bereits während der Apartheid auch aufgrund seiner verwandtschaftlichen Nähe zum Zulu-König aggressiv die Interessen der zulu-sprachigen Bevölkerung vertreten hatte, wurde nachgesagt, gegen den damaligen Präsidenten Nelson Mandela zu arbeiten, der eher eine Integrationsstrategie befürwortet hatte und Geflohene aus Mosambik mit Bleiberecht demnach als potenzielle Wähler_innen der Regierungspartei ANC wahrgenommen habe (Steinberg 2005: 16). Indem Buthelezi aber eine auf Exklusion

abzielende Politik eigenmächtig propagierte und Behördenmitarbeiter aus dem alten Apparat Abschiebepraktiken unter neuen Vorzeichen fortführen ließ, schuf er eine neue Basis für xenophobe Ressentiments. Anstatt der verbreiteten Korruption in seiner Behörde Einhalt zu gebieten, setzte Buthelezi auf Massendeportationen „illegaler Ausländer“. Namhafte Kabinettsmitglieder, wie der damals amtierende Verteidigungsminister Joe Modise und der frühere Polizeikommissar Jackie Selebi, begrüßten und unterstützten das ausdrücklich. Sie warnten in Reden unablässig, „illegale *Aliens*“ trieben die Kriminalität hoch und schädeten der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, deshalb seien verstärkte Abschiebungen und polizeiliche Kontrollen sowie restriktive Gesetzesgrundlagen notwendig. Vor allem Buthelezi bediente sich einer xenophoben Sprache, so unterstrich er die Notwendigkeit, die „Überflutung“ stoppen zu müssen, wenn er propagierte, es handele sich um über 600.000 Mosambikaner, die sechs Millionen oder gar zwölf Millionen Verwandte mitbringen würden. Wie überzogen dies war, wurde klar, als 1995 Mosambikaner_innen die rechtliche Möglichkeit erhielten, ihren Aufenthaltsstatus in Südafrika zu legalisieren; von 146.657 Anträgen wurden 85.520 bewilligt (Polzer Ngwato 2011: 164). Inwieweit Anträge aus Behördenwillkür oder wegen xenophober Ressentiments abgelehnt wurden, bleibt fraglich.

Eine zweite Gelegenheit gab es 1999 mit dem Inkrafttreten eines Flüchtlingsabkommens der Wirtschafts- und Entwicklungsgemeinschaft im südlichen Afrika (*Southern African Development Community* – SADC). 82.969 von 130.748 mosambikanischen Antragsteller_innen waren erfolgreich (Peberdy 2009: 157). Jedoch erschwerten eine kurze Antragsfrist und komplizierte Prozeduren, Sprach- und Informationsprobleme sowie überforderte Behördenmitarbeiter_innen die Antragstellung und -bewilligung. Da zahlreiche mosambikanische Bürgerkriegsflüchtlinge nicht nachweisen konnten, wann genau die Apartheidbürokraten sie den früheren *homelands* zugewiesen hatten, wurden ihre Anträge abgelehnt (Crush & Williams 2001: 8f). Zudem informierten etliche weiße Farmer mosambikanische Flüchtlinge, die sie als billige Arbeitskräfte ausbeuteten, nicht über die mögliche Legalisierung des Aufenthaltsstatus. Sie blieben also weiter als „Illegale“ im Land; ihnen drohten Deportationen, wenn die Farmer mit ihren Arbeitsleistungen unzufrieden waren und sie von den Farmen verjagten (HRW 1998: 3ff).

1995 ermöglichte die Regierung unter Nelson Mandela auch ausländischen Wanderarbeitern, ihr temporäres Aufenthaltsrecht zu entfristen – vorausgesetzt, sie hatten mindestens seit 1986 in Südafrika gearbeitet. 23.806 der 74.380 mosambikanischen Wanderarbeiter waren antragsberechtigt, 9.159 stellten einen Antrag (Polzer Ngwato 2011: 42). Es waren vor

allem Männer, die nach jahrzehntelanger Arbeit in Südafrikas Minen ihre Rentenansprüche nicht verlieren wollten. 2004 erreichten Mosambikaner, deren Aufenthaltsstatus legalisiert worden war, mit einer Klage vor dem südafrikanischen Verfassungsgericht, dass sie staatliche Sozialleistungen beanspruchen konnten. Doch Behördenwillkür bereitete ihnen nach wie vor Probleme (Crush & Williams 2001: 9f).

Diejenigen, die keinen Antrag auf Entfristung ihres Aufenthaltsrechts in Südafrika stellten, fühlten sich in ihren Herkunftsgemeinden weiterhin verwurzelt. Einige befürchteten auch, ihre Investitionen in den dortigen Hausbau oder die Landwirtschaft und Infrastruktur durch den neuen Rechtsstatus zu verlieren (De Vletter 1998: 16ff).

Dazu kam folgendes Problem: 1997 waren 55.879 Mosambikaner in Südafrikas Minen tätig und 2006 nur noch 46.707. Obwohl sie erfahrene Arbeiter waren, erschwerten zahlreiche Subunternehmen mit massivem Lohndumping ihre Arbeitsoptionen. Zeitgleich beeinträchtigten HIV und AIDS das Leben der Männer und ihrer Familien, denn die meisten HIV-positiven Arbeiter wurden einfach ohne weitere Aufklärung oder medizinische Versorgung entlassen und nach Mosambik zurückgeschickt; zwischen 2000 und 2004 starben dort mindestens 2500 von ihnen an AIDS (Muanomoha 2008: 194).

Dieses Vorgehen reihte sich ein in die Exterritorialisierung von Problemen und Menschen, die von südafrikanischen Machthabern als Problemgruppen stigmatisiert, ausgegrenzt und angefeindet wurden. Bereits 1988 schob das Apartheidregime 101 HIV-positive Minenarbeiter aus Malawi in deren Herkunftsland ab und verlangte Tests von neu Rekrutierten (Chirwa 1995: 120ff). In der Zeit griff eine Panik über die Ausbreitung von HIV-Infektionen durch „Aliens“ um sich. Regierende sahen die südafrikanische Nation von einer „Verseuchung bedroht“, der durch strengere Gesetze wie den *Aliens Control Act* von 1991 Einhalt geboten werden sollte. Es ist nicht dokumentiert, wie viele HIV-positive mosambikanische Wanderarbeiter damals ausgewiesen wurden.

2002 wurde der *Immigration Act* verabschiedet und 2004 der *Immigration Amendment Act*, weitere Aktualisierungen gab es 2011 und 2017. Diese gesetzlichen Neuerungen sollten den *Aliens Control Act* von 1991 ablösen, die Verfassungsmäßigkeit gewährleisten und die Einwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte in ökonomisch wichtigen Berufsfeldern erleichtern. Dem waren unterschiedliche Gesetzesentwürfe vorausgegangen: Während das 1997 veröffentlichte *Green Paper* zur Migration, an dessen Ausarbeitung Jurist_innen und Nichtregierungsorganisationen mitgewirkt hatten, grundlegende Menschenrechte integrierte, vernachlässigte das vom Innenministerium unter Mangosutho Buthelezi formulierte *White Paper* 1999

diese. Es setzte darauf, die Zuwanderung von Menschen aus afrikanischen Ländern zu stoppen und schloss gering qualifizierte aus, die mit den während der Apartheid schlecht ausgebildeten Schwarzen Südafrikaner_innen, etwa aus der zahlenmäßig dominierenden, zulu-sprachigen Bevölkerung, um die vergleichsweise wenigen Jobs und Einkommensmöglichkeiten konkurrierten. Gleichzeitig deportierten die staatlichen Sicherheitskräfte – teils gewaltsam – weiterhin zahlreiche „illegale“ Migrant_innen, unter anderem aus Mosambik (Peberdy 2009: 150ff).

Xenophobie

Xenophobe Gewalt von Polizisten ist in Südafrika seit Jahrzehnten verbreitet. Am 18. Mai 2008 wurde Ernesto Alfabeto Nhamuave, ein junger mosambikanischer Maurer im *squattercamp* Ramaphosa, in Ekurhuleni nahe Johannesburg von Unbekannten brutal misshandelt, mit brennbarer Flüssigkeit übergossen und angezündet. Er verbrannte vor den Augen von Journalisten und Polizisten, die ihn zu retten versuchten. Die Täterfahndung verlief ins Leere, niemand wurde verhaftet oder verurteilt. 2008 wurden 23 Mosambikaner_innen im Kontext xenophober Gewalt umgebracht, insgesamt waren es laut offizieller Daten 67 Tote. Nur in 33 Fällen wurde wegen Mordes ermittelt. Etwa 150.000 Menschen – nicht nur Migrant_innen aus afrikanischen Ländern, sondern auch südafrikanische Staatsbürger_innen – wurden gewaltsam vertrieben, wobei etliche verletzt wurden. Viele flohen auch aus Todesangst; 15.000 kehrten nach Mosambik zurück (CoRMSA 2008: 40; SAHRC 2010: 21ff).

In den Folgejahren gab es immer wieder tödliche Gewaltübergriffe. Mosambikaner_innen und Einwanderer_innen aus anderen afrikanischen Ländern wurden als unliebsame Konkurrenz beim Zugang zu umkämpften infrastrukturellen Ressourcen wahrgenommen. Im politischen und medialen Diskurs wurden sie zu Sündenböcken für lokale Strukturprobleme im Wohnungs-, Bildungs- und Gesundheitssektor. Zeitlicher Kontext war der Zuzug zahlreicher südafrikanischer und eingewanderter Migrant_innen in die Metropolen, wo Wohnungsnot, massive Arbeitslosigkeit, Konkurrenz um Jobs im formellen Sektor und um den Zugang zu informellen Einkommensmöglichkeiten, Korruption in der Verwaltung und Polizei sowie ungebremste Kriminalität den Alltag erschwerten. Diese sich wechselseitig verstärkenden Ursachen für die xenophobe Gewalt wurden nicht überwunden (Segatti & Landau 2011).

Vielmehr boten der ab 1999 propagierte neo-traditionalistische Kulturnationalismus und der politisch-ökonomische Führungsanspruch Südafrikas auf

dem Kontinent unter dem damaligen Präsidenten Thabo Mbeki die ideologischen Grundlagen für ausländerfeindliche Gewalt. Wenngleich Mbeki von einer afrikanischen Renaissance und einer neuen Wirtschaftspartnerschaft sprach, verband er damit nicht nur die wirtschaftliche Vorreiterrolle seines Landes. Seine Superioritätsvorstellungen gegenüber anderen afrikanischen Staaten verstärkten den Nährboden für Xenophobie (Crush 2008: 8).

Entgegen Mbekis *ubuntu*-Bekennnissen – also der Idealisierung afrikanischer Mitmenschlichkeit, die er vor allem für Südafrikaner_innen beanspruchte –, ließ er 2007 über 312.733 afrikanische Ausländer_innen als „Illegale“ abschieben und beförderte damit Südafrika zum weltweiten Spitzenreiter bei Deportationen. 2006 wurden unter Mbeki 266.067 afrikanische Ausländer_innen deportiert und 2008 waren es 280.837 (Solidarity Peace Trust & PASSOP 2012: 11). Pro Jahr waren das nahezu doppelt so viele Abschiebungen wie unter der Mandela-Regierung; Deportationen von Menschen aus afrikanischen Nachbarländern wurden während der Mbeki-Präsidentschaft zum wichtigsten Instrument der Migrationspolitik, die auf umfassende Beschränkung „illegaler“ Einwanderung von Afrikaner_innen setzte. All dies stand im Widerspruch zu Mbekis Rede („I am an African“) anlässlich der Verabschiedung der neuen Verfassung am 8. Mai 1996 – damals war er noch Vizepräsident. Für die von Deportationen betroffenen Menschen blieben das Ethos ebenso wie die *ubuntu*-Propagierungen Leerformeln.

Auch zu den xenophoben Gewalteskalationen im Mai 2008 äußerte sich Mbeki erst nach Tagen und nur verhalten, wobei er die multidimensionalen Strukturprobleme auf Straftaten einzelner Krimineller reduzierte. So genannte „Illegale“ wurden weiter mit Kriminalität in Verbindung gebracht, während beispielsweise gegenüber Dieben und Vergewaltigern mit südafrikanischen Ausweisdokumenten vielerorts Straflosigkeit herrschte, was südafrikanische Frauen- und Menschenrechtsorganisationen kritisierten (Crush 2008: 9ff). Mbeki bezweifelte sogar die hohen Raten an Schwerkverbrechen in den jährlichen Kriminalstatistiken. Diese gegensätzlichen Vorgehensweisen wurden während der Amtszeit von Ex-Präsident Jacob Zuma zwischen 2009 und 2018 verstärkt, als xenophobe Gewalt wiederholt eskalierte, worauf die Polizei mehrfach mit Massendeportationen von Migranten_innen reagierte. Währenddessen mussten die xenophoben Gewalttäter nicht mit polizeilichen oder strafrechtlichen Ermittlungen rechnen.

Am 27. Februar 2013 banden acht Polizisten in Daveyton, Ekurhuleni, Gauteng, den 27-jährigen Mosambikaner Mido Macia, einen Minibus-Taxifahrer, hinter ein Polizeifahrzeug und schleiften ihn eine Straße entlang. Nach Misshandlungen in einer Polizeizelle starb er an seinen Kopfverletzungen

(Alfaro-Velcamp & Shaw 2016: 984). Dieser Fall ist beispielhaft dafür, dass viele Polizisten, die aus dem Apartheidapparat übernommen wurden, sich weiterhin xenophob gegen Mosambikaner_innen verhielten. Nur einzelne wurden dafür zur Rechenschaft gezogen, was namhafte südafrikanische Migrationsforscher und politische Kommentatoren in elektronischen Medien wie *Daily Maverick* wiederholt dokumentierten und kritisierten.

Im März 2015 mobilisierte eine Rede des Zulukönigs Goodwill Zwelithini, in der er gegen Ausländer aus afrikanischen Ländern hetzte, xenophobe Gewaltakteure. Er führte ausländerfeindliche Äußerungen seines Onkels, des langjährigen früheren Innenministers und Inkatha-Parteichefs, Mangosuthu Buthelezi, unter neuen Vorzeichen fort. Am 18. April 2015 wurde Emmanuel Sithole, ein mosambikanischer Straßenhändler, im Township Alexandra in Johannesburg erstochen. In den darauffolgenden Tagen wurden drei weitere Mosambikaner umgebracht, abermals wurden zahlreiche Migrant_innen verletzt und vertrieben. Nur wenige Täter wurden gefasst und verurteilt.

2015/2016 wurde die Zahl der nach Mosambik Deportierten auf über 11.000 geschätzt, 3.691 allein im Rahmen der so genannten „Operation Fiela“, einer großangelegten Polizeirazzia, die in Reaktion auf xenophobe Gewalt stattfand und offiziell der Verbrechensbekämpfung dienen sollte (Alfaro-Velcamp & Shaw 2016: 991ff). Jedoch nahm die Polizei weniger die eigentlichen Gewalttäter, sondern vielmehr afrikanische Migrant_innen (mit und ohne Papiere) ins Visier; über 41.000 wurden verhaftet und größtenteils abgeschoben. In Mosambik versuchten viele Deportierte, mit Tätigkeiten im informellen Sektor zu überleben, etwa mit Kleinhandel. Manche reisten für den Wareneinkauf auch wieder nach Südafrika. Die mosambikanische Regierung ließ sie weitgehend gewähren, da sie zur Existenzsicherung ihrer Herkunftsfamilien beitrugen. Zudem behandelte Südafrika die Regierenden im östlichen Nachbarland in vielen wirtschaftlichen und politischen Bereichen keineswegs als gleichberechtigten Partner, obwohl regionale Abkommen dies verlangten.

2015 wurde die Zahl mosambikanischer Migrant_innen in Südafrika auf 222.928 beziffert (Crush, Dodson u.a. 2017: 9). Das ein Jahr zuvor von der SADC verabschiedete *Regional Labour Migration Policy Framework* sollte dazu beitragen, grundlegende Menschen- und Arbeitsrechte grenzüberschreitender Migrant_innen einzuhalten; zumal der freie Austausch von Menschen, Arbeit, Dienstleistungen, Kapital und Gütern zu den 1992 vertraglich geregelten Gründungszielen der SADC zählte. Inwieweit die südafrikanische Regierung gewillt ist, diese Ziele umzusetzen, ist angesichts der immer wieder durchgeführten Deportationen zweifelhaft, da der *Immigration Act* von 2011 auf nationale Sicherheit, Durchsetzung souveräner Interessen,

Grenzkontrollen und Verschärfungen im Zugang zu Asyl fokussiert (Segatti & Landau 2011).

Migrant_innen und Flüchtlinge aus Simbabwe

Vom repressiven Grenzregime Südafrikas und den damit verbundenen Deportationen sind vor allem auch Simbabwe_innen betroffen, die aus wirtschaftlichen Gründen und als politisch Verfolgte im südlichen Nachbarland neue Existenzmöglichkeiten und Schutz suchen, wobei etliche schon in ihrem eigenen Heimatland Vertreibungen durch staatliche Sicherheitskräfte erdulden mussten. In Folge des von internationalen Kreditgebern oktroyierten und von der simbabwischen Regierung unter Robert Mugabe schließlich akzeptierten wirtschaftlichen Strukturanpassungsprogramms gab es in den 1990er Jahren eine große Entlassungswelle in staatlichen Institutionen und in der Privatwirtschaft des Landes. Folglich versuchten immer mehr Simbabwe_innen, durch grenzübergreifenden Kleinhandel oder Arbeit in Südafrika ihre familiäre Existenz zu sichern. Während ihrer dortigen Aufenthalte wurden viele Opfer polizeilicher Willkür und deportiert. 1994 waren es 12.931; im gleichen Jahr wurden insgesamt 90.682 afrikanische Ausländer_innen deportiert. 1997 war die Zahl der deportierten Simbabwe_innen bereits auf 21.673 gestiegen, insgesamt waren in dem Jahr 176.349 Menschen von Deportationen betroffen (Crush u.a. 2012: 12ff).

Auslöser des wirtschaftlichen Niedergangs in Simbabwe ab dem Jahr 2000, der einen Massenexodus zur Folge hatte, waren unter anderem die von Regierenden und ranghohen Vertretern des Sicherheitsapparats lancierten, illegalen Enteignungen von über 4000 weißen Großfarmern. Die Farmokkupanten vertrieben ca. 150.000 bis 200.000 Schwarze Farmarbeiter_innen und deren Familien, die von der Patronagemaschinerie der Regierungspartei ZANU-PF während der partiellen Landumverteilung ausgeschlossen wurden. Elitenvertreter eigneten sich die besten Farmen an, ließen sie aber weitgehend verfallen; deshalb war die Grundversorgung der simbabwischen Bevölkerung nicht mehr gewährleistet (Shumba 2018: 77ff). Umso wichtiger wurden Geld- und Nahrungsmittelsendungen von Migrant_innen und Geflohenen, die so weit wie möglich Familienmitglieder und nahe Verwandte in ihren Herkunftsgebieten unterstützten. Das war vor allem für Menschen überlebenswichtig, denen unterstellt wurde, der Opposition anzugehören. Handlanger der Regierung, die für die Verteilung zuständig waren, verweigerten ihnen deswegen den Zugang zu internationaler Nahrungsmittelhilfe, wemgleich das gegen internationales Recht verstieß.

Zur Flucht nach Südafrika trug auch die *Operation Murambatsvina* („den Dreck wegkehren“) im Jahr 2005 bei. Damals zerstörten simbabwische Sicherheitskräfte im Regierungsauftrag in großem Stil informelle Siedlungen, Handwerksbetriebe und Marktstände von Kleinhändler_innen in Harare und anderen Großstädten des Landes. Etwa 650.000 bis 700.000 Menschen verloren ihre Unterkünfte und Existenzgrundlagen. Vielen war – beispielsweise als Farmarbeiter_innen – schon andernorts die Einkommensbasis entzogen worden, nun wurden sie erneut landesintern vertrieben (Tibaijuka 2005: 7ff). Sie waren von der ZANU-PF-Regierung unter Generalverdacht gestellt worden, bei den Parlamentswahlen 2005 die Opposition gewählt zu haben. Etliche mussten nach Südafrika fliehen.

Im Kontext von Wahlen wurden beispielsweise auch Lehrer_innen, denen oft willkürlich eine Nähe zur Opposition unterstellt wurde, von paramilitärischen jugendlichen Schlägergruppen gewaltsam bedroht. Diese waren zuvor in Speziallagern von Vertretern des staatlichen Sicherheitsapparats gedrillt worden (Scarnecchia 2006: 228). Laut simbabwischer Lehrgewerkschaft flohen bis 2013 ca. 40.000 simbabwische Lehrkräfte nach Südafrika, knapp die Hälfte wurde dort im Schuldienst tätig und half somit, den chronischen Lehrermangel zu reduzieren.

Exzessive politisch motivierte Gewalt veranlasste auch Simbabwer_innen anderer Berufsgruppen, ihr Land zu verlassen. Zwischen 2001 und 2008 registrierte das *Zimbabwe Human Rights NGO Forum* 224 politisch motivierte Morde, 4.493 Folterungen und 4.659 schwere Körperverletzungen (Crush u.a. 2012: 14). Mitglieder und Wähler_innen der Oppositionspartei *Movement for Democratic Change* (MDC) wurden zudem Opfer systematischer sexualisierter Gewalt, zahlreiche sahen sich zur Flucht nach Südafrika gezwungen.

Simbabwer_innen zwischen Asyl, Arbeitsrecht und Abschiebungen

2009 – nach abermals gewaltsam verlaufenen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen 2008 in Simbabwe – beantragten 149.453 politisch Verfolgte in Südafrika Asyl, 200 Anträge wurden bewilligt, 15.370 abgelehnt, alle anderen blieben oft jahrelang unbearbeitet. Mitte 2015 stellten 17.785 Simbabwer_innen neue Asylanträge, kein einziger wurde bewilligt. 17.203 wurden abgelehnt, die restlichen warteten auf eine Bearbeitung (Crush, Dodson u.a. 2017: 19).

Dies war für die Antragsteller_innen in vieler Hinsicht problematisch, da sie damit keinen legalen Aufenthaltsstatus in Südafrika nachweisen konnten.

Sie waren der Behörden- und Polizeiwillkür ausgeliefert und mussten jederzeit damit rechnen, deportiert zu werden. So erwies sich für simbabwische Asylbewerber_innen in Südafrika die Umsetzung des dortigen *Refugee Act* von 1998 als Fallstrick. Dieses Gesetz trat im Jahr 2000 in Kraft und wurde 2008 sowie 2016 aktualisiert. Seiner Verwirklichung stehen jedoch institutionelle und personelle Probleme entgegen: Missmanagement, massive Korruption sowie schlecht ausgebildetes Personal. Das wirkte sich auf die pauschale Kategorisierung von Ausländer_innen ohne Papiere als „Illegale“ aus – eine Negativzuschreibung, bei der die Assoziation mit Kriminalität vielfach mitschwang. Diese wiederum wurde von der Polizei bei Razzien wie ein Freibrief für Abschiebungen als wirkungsvolle Maßnahme zur Kriminalitätsbekämpfung interpretiert (Alfaro-Velcamp & Shaw 2016: 983ff).

Die aufenthalts- und arbeitsrechtliche Situation simbabwischer Migrant_innen in Südafrika gestaltete sich folgendermaßen: Die Erteilung des temporären Aufenthaltsrechts für simbabwische Arbeitnehmer_innen durchlief mehrere Phasen: Anfang April 2009 gab das südafrikanische Innenministerium bekannt, Simbabwer_innen, die einen gültigen Pass und eine Arbeitsbescheinigung ihres südafrikanischen Arbeitgebers vorweisen könnten, würde eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Damit könnten sie legal in Südafrika wohnen und arbeiten (CoRMSA 2008: 56ff). 294.511 Simbabwer_innen stellten einen Antrag, 51.780 wurden abgelehnt, 242.731 bewilligt. Teils kursieren auch höhere Bewilligungszahlen. Die Bewilligungen waren zunächst für ein bzw. zwei Jahre gültig, konnten dann – unter neuen Vorgaben – bis 2014 und schließlich bis Ende 2017 erneuert werden, was über 200.000 Simbabwer_innen in Anspruch nahmen. Angesichts der zunächst auf über eine Million geschätzten simbabwischen Staatsbürger_innen in Südafrika war diese Zahl jedoch gering; hinderlich waren Desinformation, Misstrauen gegenüber den überforderten Behörden und im Lauf der Jahre wiederholt geänderten Antragskriterien (Amit 2011: 7ff). Derzeit ist das *Zimbabwe Exemption Permit* in Kraft, das bis 31. Dezember 2021 gelten soll und das Aufenthalts- und Arbeitsrecht von Simbabwer_innen in Südafrika sowie ihren Zugang zu staatlichen Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen regeln will. Die Erstellung der beantragten Dokumente, ohne die Deportationen drohten, ging schleppend voran.

Besonders problematisch ist die Situation simbabwischer Farmarbeiter_innen, die mit ihren Familien bereits in ihrem Heimatland von illegalen Farmbesetzern ab dem Jahr 2000 gewaltsam vertrieben worden waren. In der agrarisch geprägten Limpopo-Provinz, die an Simbabwe grenzt, fand ein Teil dieser Arbeiter einen neuen Job. Faktisch wurden sie den südafrikanischen Arbeitskräften untergeordnet und extrem ausgebeutet, denn Mindestlöhne

gelten für sie nicht. Durch ihre Anstellung (oftmals ohne Papiere) verstärkten die Farmer die strukturelle Konkurrenz zwischen simbabwischen und südafrikanischen Farmarbeitern, wobei erstgenannte bei Konflikten mit Abschiebungen rechnen müssen. Frauen wurden unter Bezug auf selektive, gender-spezifische Rollenmuster zumeist nur als schlecht entlohnte Saisonarbeiterinnen und Tagelöhnerinnen beschäftigt (Rutherford 2010: 244ff).

Ungleichheiten und Ausbeutungsstrukturen führten in anderen Agrarregionen zu Gewalteskalationen, beispielsweise wurden Mitte November 2009 in De Doorns im *Western Cape* über 3000 simbabwische Farmarbeiter_innen von arbeitslosen südafrikanischen Bewohnern einer informellen Siedlung angegriffen und vertrieben. Einige der Vertriebenen waren trotz ihrer agrartechnischen Kenntnisse von Farmbesetzern ab 2000 gewaltsam verjagt worden, anschließend mangels Alternativen nach Südafrika migriert; schließlich fanden sie in De Doorns Arbeit und Einkommen. Hier hatten zahlreiche konkurrierende Arbeitsvermittler Spannungen erzeugt, da sie Arbeitsrechte missachteten, die für Südafrikaner_innen geltenden Mindestlöhne unterboten und bevorzugt Simbabwer_innen anwarben. Das geschah auf Kosten und zum Nachteil der lokalen verarmten Arbeitssuchenden, die in der infrastrukturell miserabel ausgestatteten Siedlung mit großer Bewohnerdichte und starkem Zuzug tägliche Existenzprobleme bewältigen mussten. Die örtliche Polizei stoppte die Angreifer nicht.

Derartige Probleme beschränken sich keineswegs auf den arbeitsintensiven und exportorientierten Wein- oder Obstanbau. Denn simbabwische Kleinhändler_innen, etwa in den Metropolen Johannesburg und Kapstadt, sind seit Jahren von Diebstahl, Raub und xenophoben Angriffen betroffen. Die Polizei – so lautet eine verbreitete Erfahrung – trug bislang nicht zur Verbrechensbekämpfung bei, im Gegenteil: Zu den Tätern bzw. Hintermännern zählten neben Kriminellen vor allem lokale Konkurrenten im umkämpften Kleinhandel. Nicht wenige erhielten Unterstützung von korrupten Polizisten, die Straßenhändler_innen aus Simbabwe wiederholt und bis heute mit Deportationen drohen.

Die im Kontext der mosambikanischen Migrant_innen beschriebenen ausländerfeindlichen Gewaltexzesse 2008 waren keine isolierten Ereignisse, zwischen 2005 und 2014 fanden mindestens 200 gewaltsame Übergriffe, u.a. auf Simbabwer_innen, in *townships* und *squattercamps* statt. Viele wurden polizeilich nicht geahndet, obwohl es Tote, Verletzte, umfangreiche Plünderungen und Vertreibungen gab. Bereits im Jahr 2000 wurde eine spektakuläre Polizeirazzia durchgeführt, die „Operation Crack Down“; auch damals hatte die vordergründige Suche nach Kriminellen zahlreiche Inhaftierungen „illegaler“ Ausländer_innen und deren Deportation zur Folge.

Die Zahl der Abschiebungen stieg stetig: 2004 wurden 45.000 Simbabwer_innen deportiert und 2005 97.433. 2006 waren es 109.532 und 2008 laut der *Internationalen Organisation für Migration* (IOM) ebenfalls weit über 100.000. Zwischen Oktober 2011 und August 2012 wurden 32.000 und 2013 zwischen Januar und März 11.133 Simbabwer_innen abgeschoben. Laut Medienberichten und unter Berufung auf Polizeiangaben wurden im weiteren Jahresverlauf 2013 täglich zwischen 200 und 300 Simbabwer_innen des Landes verwiesen (Crush, Tawodzera u.a. 2017: 66f). Von Abschiebung waren nicht nur Migrant_innen, sondern auch simbabwische Asylantragsteller_innen betroffen, obwohl das gegen das Asylrecht verstieß. Ihre Deportationen waren Ausdruck der grassierenden Willkür und Korruption der überforderten Behördenmitarbeiter_innen sowie des schlecht ausgebildeten Sicherheitspersonals.

Die xenophobe Gewalt 2015 ging mit der „Operation Fiela“ zur Verbrechensbekämpfung einher, 3.051 Simbabwer_innen wurden deportiert. Vor allem das Deportationszentrum *Lindela Repatriation Centre* – teilweise auch als *Lindela Repatriation Facility bezeichnet* – in Krugersdorp nahe Johannesburg bzw. Pretoria ist seit langem berüchtigt (SAHRC 1999: 4ff; Solidarity Peace Trust & PASSOP 2012: 29ff). Dieses 1996 auf dem Gelände eines ehemaligen Wanderarbeiterwohnheims eingerichtete und privatwirtschaftlich geführte Abschiebegefängnis kann offiziell 4.500 Personen ohne Aufenthaltserlaubnis aufnehmen, die deportiert werden sollen. In der Praxis waren dort schon über 7.000 Menschen gleichzeitig untergebracht, was angesichts der maroden sanitären Anlagen und unhygienischen Bedingungen gegen deren Menschenwürde verstieß, zumal auch Minderjährige unter den Gefangenen waren. Sexualisierte Gewalt und körperliche Misshandlungen durch Sicherheitspersonal, schlechte medizinische Versorgung, beispielsweise fehlender Zugang zu anti-retroviralen Medikamenten für HIV-positive Menschen, sowie Überbelegung zählten seit Jahren zu den Strukturproblemen dieser Einrichtung.

Verantwortlich ist die in Korruptionsskandale verstrickte private Sicherheitsfirma *Bosasa Operations (Pty) Ltd.*, die Mitte 2017 in *African Global Operations* umbenannt wurde und gegen die derzeit ermittelt wird (CoRMSA 2008: 64f; SAHRC 2012: 4ff). Laut offiziellen Angaben, über die es aber einige Unklarheiten gibt, waren dort in den Jahren 2005, 2006 und 2007 jeweils 70.625, 56.111 bzw. 75.701 Menschen einige Wochen oder gar Monate untergebracht, bevor sie deportiert wurden. 2008 saßen 21.063 Inhaftierte – 7,5 % aller dort Festgehaltenen – länger als dreißig Tage ein. *Human Rights Watch* dokumentierte und skandalisierte bereits 1998, dass von den 79.387 im Jahr 1997 11.037 fälschlicherweise inhaftiert worden waren, denn

sie waren entweder anerkannte Asylant_innen bzw. Asylantragsteller_innen oder südafrikanische Staatsbürger_innen (HRW 1998: 22).

Ende August 2014 gewannen die südafrikanische Menschenrechtskommission (*South African Human Rights Commission* – SAHRC), die Menschenrechtsorganisation *People against Suffering, Suppression, Oppression, and Poverty* (PASSOP) und *Lawyers for Human Rights* (LHR) im Namen von 39 Migrant_innen einen Rechtsstreit vor dem *South Gauteng High Court*. Sie hatten gegen die unrechtmäßig lange Festsetzung von Migrant_innen und die menschenunwürdigen Bedingungen in Lindela geklagt. LHR hatte 2010-2011 trotz Beeinträchtigungen durch das Lindela-Personal im Rahmen eines Monitoring-Programms Rechtsberatungen für Inhaftierte angeboten, denn von Seiten des Innenministeriums gab es keine Monitoring- oder Beratungsmaßnahmen. Bereits 2005 waren dort binnen acht Monaten 27 Menschen gestorben, auch in den Folgejahren gab es Todesfälle. Derartige gravierende Missstände kritisierte auch die SAHRC; wiederholt prangerte sie xenophobe Praktiken in staatlichen Institutionen sowie Defizite in der Migrationspolitik an und formulierte konkrete Änderungsvorschläge (SAHRC 1999: 48ff).

Zahllose deportierte Simbabwe_innen sahen sich wegen der unzureichenden Existenzbedingungen in ihrem Land und – im Fall der als Regimegegner_innen Verdächtigten – wegen ihrer drohenden Verfolgung durch staatliche Sicherheitskräfte gezwungen, wieder nach Südafrika einzureisen. Sie wollen damit auch eine Gefährdung von Familienangehörigen durch die allgegenwärtige Präsenz von Geheimdienstpersonal vermeiden. Korrupte Grenzbeamte und Schlepper nutzen die Misere und die Zwangslage der Verfolgten, die bereits deportiert worden waren, skrupellos ausnutzten (Crush u.a. 2012: 14).

Diese Strukturprobleme, die Menschenrechtsorganisationen in Simbabwe und Südafrika, wie das *Zimbabwe Human Rights NGO Forum* und LHR seit Jahren kontinuierlich dokumentieren und veröffentlichen, sind auch nach dem Rücktritt des despotischen Langzeitherrschers Robert Mugabe nicht überwunden, denn sein Nachfolger, der seit Ende November 2017 amtierende und Ende Juli 2018 durch Wahlen im Amt bestätigte Emmerson Mnangagwa, war berüchtigt wegen seiner wiederholten Anordnung von Gewaltaktionen als früherer Minister für Sicherheit, Geheimdienstchef und langjähriger Leiter des klandestinen *Joint Operations Command*, das aus ranghohen Militärs und Polizeichefs besteht (Scarnecchia 2006: 221ff; Sachikonye 2011: 20ff).

Fazit

Deportationen in Südafrika sind keineswegs nur als rezentes Phänomen in Reaktion auf die seit 1994 gestiegene Zahl an Migrant_innen und Asyl-suchenden aus afrikanischen (Nachbar-)Ländern zu sehen. Vielmehr lastet auf ihnen ein historisches Erbe. Im Rahmen einer rigorosen und rassistischen Aus- und Abgrenzungspolitik exterritorialisierten Sicherheitskräfte des Apartheidapparats Menschen, die sie als Problemgruppen wahrnahmen und stigmatisierten. Diese Praxis richteten sie je nach Bedarf gegen unerwünschte Migrant_innen aus anderen afrikanischen Ländern oder gegen Schwarze Südafrikaner_innen, die sie zuvor *homelands* zugeordnet hatten. Nicht nur die Rassentrennungspolitik sondern auch Zwangsumsiedlungen und Deportationen in Nachbarländer wurden so zum Inbegriff des Regierens, der Repression und Willkür, der Gewaltandrohung bzw. -anwendung der Apartheidpolizei und der weißen Minderheitenregierung.

Dieses Erbe lastete schwer auf der ANC-Regierung unter dem ersten demokratisch gewählten Präsidenten Nelson Mandela, der 1994 mit dem institutionellen Moloch des alten Regimes konfrontiert war. Hinzu kamen die Übernahme des rassistischen Personals sowie ausländerfeindlicher Gesetze. Während in anderen Sektoren personelle und legale Reformprozesse relativ rasch in Gang gesetzt wurden, ließ der damalige Innenminister Mangosutho Buthelezi, der im ersten und entscheidenden Jahrzehnt das Innenministerium führte, lange alles beim Alten. Unter neuen Vorzeichen konnten Behördenvertreter und staatliche Sicherheitskräfte Methoden anwenden, die sie unter dem Apartheidregime systematisch praktiziert hatten. Dazu zählten Deportationen von Menschen, vor allem in die Nachbarländer Mosambik und Simbabwe. Problematisch war auch Buthelezis fremdenfeindlicher Kurs, den er aus macht- und klientelpolitischen Eigeninteressen einschlug (Crush 2008: 6).

Wenngleich Buthelezi nachgesagt wurde, aus parteipolitischem Kalkül gegen Mandela zu agitieren, ließ ihn die ANC-Regierung gewähren. Sie hatte das „nationbuilding“ zum übergeordneten Ziel erkoren, daran richteten sich die Präsidenten Nelson Mandela und Thabo Mbeki aus. Während vor allem Mbeki südafrikanische Staatsbürger_innen ideologisch anhielt, einen neuen – letztlich exkludierenden – Kulturnationalismus zu zelebrieren, der Überlegenheitsvorstellungen von Südafrikaner_innen gegenüber Menschen aus afrikanischen Nachbarländern Raum ließ, wurde das Land unter seiner Präsidentschaft zum weltweiten Spitzenreiter bei Deportationen. Wie wenig Mbeki seine *ubuntu*-Postulate von einer besonderen afrikanischen Mitmenschlichkeit zur Richtschnur seines eigenen Regierungshandelns

erhob, dokumentierten Misshandlungen und Todesfälle von Inhaftierten in Abschiebehaft, gegen die er nicht einschritt.

Auch unter Präsident Jacob Zuma blieben Ausweisungen von „Kriminellen“ nach groß angelegten Polizeirazzien ein verbreitetes Mittel des Regierens, obwohl diese Abschiebungen und die Unterbringung in Abschiebehaft in vielen Fällen nicht rechtmäßig waren (Alfaro-Velcamp & Shaw 2016: 983ff; Amit 2013: 32f). Als offizielle Begründungen wurden jedoch Kriminalitätsbekämpfung und Schutz der sozialen Sicherungssysteme vor Missbrauch durch Ausländer_innen genannt, während Zuma hinsichtlich der Veruntreuung von Staatsgeldern in kriminelle Machenschaften ganz anderen und exorbitanten Ausmaßes aktiv involviert war, wofür er sich inzwischen verantworten muss.

Rückblickend zeigt sich: Staatsbürger_innen Südafrikas wurden von der Regierungspartei keineswegs nur im Kontext von Wahlen oder in wirtschaftlichen Krisenzeiten mit kulturel-nationalistischem Nationalstolz umworben und mit brachialen Polizeiaktionen von der Wirkmacht der staatlichen Sicherheitskräfte bei der Kriminalitätsbekämpfung zu überzeugen versucht. Während afrikanische Ausländer_innen als Sündenböcke für verfehlte Infrastruktur- und Arbeitsmarktpolitik herhalten müssen, setzen etliche Politiker_innen und Sicherheitskräfte weiterhin auf Deportationen von Migrant_innen und politisch Verfolgten, wobei letztgenannte in der Hoffnung auf die Einhaltung ihrer Menschenwürde und Menschenrechte Asyl in Südafrika beantragt hatten.

Literatur

- Alfaro-Velcamp, Theresa; & Mark Shaw (2016): „‘Please go Home and Build Africa’. Criminalising Immigrants in South Africa“. In: *Journal of Southern African Studies*, Bd. 42, Nr. 4, S. 983-998 (<https://doi.org/10.1080/03057070.2016.1211805>).
- Amit, Roni (2011): *The Zimbabwe Documentation Process, Lessons learned*. ACSM Research Report, Johannesburg: African Centre for Migration and Society, <http://www.migration.org.za/wp-content/uploads/2017/08/The-Zimbabwean-Documentation-Process-Lessons-Learned.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Amit, Roni (2013): „Security Rhetoric and Detention in South Africa“. In: *Forced Migration Review*, Bd. 44, S. 32-33, <https://www.fmreview.org/sites/fmr/files/FMRdownloads/en/detention/amit.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Anderson, Bridget; Matthew Gibney & Emanuela Paoletti (Hg.) (2013): *The Social, Political and Historical Contours of Deportation*. New York, US-NY (<https://doi.org/10.1007/978-1-4614-5864-7>).
- Bhana, Surendra, & Joy Brain (1990): *Setting down Roots. Indian Migrants in South Africa, 1860-1911*. Johannesburg.

- Chirwa, Wiseman Chijere (1995): „Malawian Migrant Labour and the Politics of HIV/AIDS, 1985-1993“. In: Crush, Jonathan, & Wilmot James (Hg.): *Crossing Boundaries. Mine Migrancy in a Democratic South Africa*. Cape Town, S. 120-128.
- CoRMSA – Consortium for Refugees and Migrants in South Africa (2008): *Protecting Refugees. Asylum Seeker and Immigrants in South Africa*. Johannesburg, <http://www.migration.org.za/wp-content/uploads/2017/08/Protecting-Refugees-Asylum-Seekers-and-Immigrants-in-South-Africa.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Crush, Jonathan (1999): „Fortress South Africa and the Deconstruction of Apartheid’s Migration Regime“. In: *Geoforum*, Bd. 30, Nr. 1, S. 1-11 ([https://doi.org/10.1016/S0016-7185\(98\)00029-3](https://doi.org/10.1016/S0016-7185(98)00029-3)).
- Crush, Jonathan (2008): *The Perfect Storm. The Realities of Xenophobia in Contemporary South Africa*. SAMP Migration Policy Series, No. 50, Waterloo, CA-ON, <http://samponline.org/wp-content/uploads/2016/10/Acrobat50.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Crush, Jonathan, & Vincent Williams (Hg.) (2001): *The Point of no Return, Evaluating the Amnesty for Mozambican Refugees in South Africa*. Migration Policy Brief, No. 6, SAMP, Cape Town & Waterloo, CA-ON, <https://scholars.wlu.ca/cgi/viewcontent.cgi?referer=https://www.google.de/&httpsredir=1&article=1063&context=samp>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Crush, Jonathan; Abel Chikanda & Godfrey Tawodzera (2012): *The Third Wave. Mixed Migration from Zimbabwe to South Africa*. Migration Policy Series, No. 59, Kingston, CA-ON, & Cape Town, <http://samponline.org/wp-content/uploads/2016/10/Acrobat59.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Crush, Jonathan; Belinda Dodson; Vincent Williams & Daniel Tevera (2017): *Harnessing Migration for Inclusive Growth and Development in Southern Africa*. SAMP Special Report, Southern African Migration Programme, Waterloo, CA-ON, <http://samponline.org/wp-content/uploads/2017/06/SAMPspecialReport.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019 (<https://doi.org/10.2307/j.ctvh8r3q1>).
- Crush, Jonathan; Godfrey Tawodzera; Abel Chikanda; Sujata Ramachandran & Daniel Tevera (2017): *The Double Crisis – Mass Migration from Zimbabwe and Xenophobic Violence in South Africa*. Migrants in countries in crisis (MICIC), South Africa case study, Wien, <https://scholars.wlu.ca/cgi/viewcontent.cgi?article=1000&context=samp>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- De Genova, Nicholas, & Nathalie Peutz (Hg.) (2010): *The Deportation Regime. Sovereignty, Space and the Freedom of Movement*. Durham, US-NC (<https://doi.org/10.1215/9780822391340>).
- De Vletter, Fion (1998): *Sons of Mozambique, Mozambican Miners and Post-Apartheid South Africa*. Southern African Migration Project, Cape Town, <http://samponline.org/wp-content/uploads/2016/10/Acrobat8.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Ekambaram, Sharon (2019): „Foreign Nationals are the ‘Non Whites’ of the Democratic Dispensation“. In: Satgar, Vishwas (Hg.): *Racism after Apartheid. Challenges for Marxism and Anti-Racism*. Johannesburg, S. 217-236 (<https://doi.org/10.18772/22019033061.15>).
- HRW – Human Rights Watch (1998): „‘Prohibited Persons’. Abuse of Undocumented Migrants, Asylum Seekers, and Refugees in South Africa“. New York, US-NY, <https://www.hrw.org/legacy/reports98/sareport/>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Klotz, Audie (2013): *Migration and National Identity in South Africa, 1860-2010*. Cambridge (<https://doi.org/10.1017/CBO9781139208741>).
- Kynoch, Gary (2005): „Your Petitioners are in Mortal Terror’. The Violent Work of Chinese Mineworkers in South Africa, 1904-1910“. In: *Journal of Southern African Studies*, Bd. 31, Nr. 3, S. 531-546 (<https://doi.org/10.1080/03057070500202162>).
- Landau, Loren (Hg.) (2011): *Exorcising the Demons within, Xenophobia, Violence and Statecraft in Contemporary South Africa*. Johannesburg.

- Marx, Christoph (2006): „Zwangsumsiedlungen in Südafrika während der Apartheid“. In: Heinemann, Isabel, & Patrick Wagner (Hg.): *Wissenschaft – Planung – Vertreibung. Neundlungskonzepte und Umsiedlungspolitik im 20. Jahrhundert*. Stuttgart, S. 173-195.
- Marx, Christoph (2012): *Südafrika, Geschichte und Gegenwart*. Stuttgart.
- Muanomoha, Cardoso Ramos (2008): *The Dynamics of Undocumented Mozambican Labour Migration to South Africa*. Durban, <https://researchspace.ukzn.ac.za/handle/10413/7644>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Nesbitt, Prexy (1988): „Terminators, Crusaders and Gladiators. Western (Public and Private) Support for Renamo and UNITA“. In: *Review of African Political Economy*, Bd. 15, Nr. 43, S. 111-124 (<https://doi.org/10.1080/03056248808703796>).
- Newitt, Malyn (1995): *A History of Mozambique*. Johannesburg.
- Peberdy, Sally (2009): *Selecting Immigrants. National Identity and South Africa's Immigration Policies 1910-2008*. Johannesburg.
- Polzer Ngwato, Tara (2011): *Negotiating Belonging. The Integration of Mozambican Refugees in South Africa*. PhD Thesis, London: London School of Economics, http://etheses.lse.ac.uk/418/1/Polzer%20Ngwato_Negotiating%20Belonging.pdf, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Polzer Ngwato, Tara (2012): „Together Apart. Migration, Integration and Spatialised Identities in South African Border Villages“. In: *Geoforum*, Bd. 43, Nr. 3, S. 561-572 (<https://doi.org/10.1016/j.geoforum.2011.11.003>).
- Rutherford, Blair (2010): „Zimbabweans on the Farms of Northern South Africa“. In: Crush, Jonathan, & Daniel Tevera (Hg.): *Zimbabwe's Exodus. Crisis, Migration, Survival*. Kingston, CA-ON, & Cape Town, S. 244-268, <https://idl-bnc-idrc.dspacedirect.org/bitstream/handle/10625/44852/IDL-44852.pdf?sequence=1&isAllowed=y>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- SAHRC – South African Human Rights Commission (1999): *Report into the Arrest and Detention of Suspected Undocumented Migrants*. Johannesburg, <https://www.sahrc.org.za/home/21/files/Reports/Report%20into%20the%20Arrest%20and%20Detention%20of%20suspected%20migrants19.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- SAHRC – South African Human Rights Commission (2010): *Report on the SAHRC Investigation into Issues of Rule of Law, Justice and Impunity Arising out of the 2008 Public Violence against Non-Nationals*. Johannesburg, <https://www.sahrc.org.za/home/21/files/Report%20on%20the%20SAHRC%20Investigation%20into%20Issues%20of%20Rule%20of%20Law,%20Justice%20and%20Impunity%20arising%20out%20of%20the%202008%20Public%20Violence%20against%20Non-Nationals.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- SAHRC – South African Human Rights Commission (2012): *South African Human Rights Commission Investigative Report Vol. 4. Complaint Médecines Sans Frontières and Others – The Department of Home Affairs and others, GP/2012/0134*, Johannesburg, S. 1-40, <https://www.sahrc.org.za/home/21/files/4%20SAHRC%20Investigative%20Reports%20VOLUME%20FOUR%2025062015%20to%20print.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Sachikonye, Lloyd (2011): *When a State Turns on its own Citizens. Institutionalized Violence and Political Culture*. Harare (<https://doi.org/10.2307/j.ctvk3gm03>).
- Scarnecchia, Timothy (2006): „The ‘Facist Cycle’ in Zimbabwe, 2000-2005“. In: *Journal of Southern African Studies*, Bd. 32, Nr. 2, S. 221-237 (<https://doi.org/10.1080/03057070600656085>).
- Segatti, Aurelia, & Loren Landau (Hg.) (2011): *Contemporary Migration to South Africa. A Regional Development Issue*. Washington D.C. (<https://doi.org/10.1596/978-0-8213-8767-2>).
- Shumba, Jabusile (2018): *Zimbabwe's Predatory State. Party, Military and Business*. Scottsville. Solidarity Peace Trust & PASSOP – People Against Suffering, Oppression and Poverty (2012): *Perils and Pitfalls. Migrants and Deportation*. Cape Town, <http://www.solidaritypeacetrust.org/download/report-files/Perils%20and%20Pitfalls.pdf>, letzter Aufruf: 17.10.2019.

- Steinberg, Jonny (2005): *A Mixed Reception. Mozambican and Congolese Refugees in South Africa*. ISS Monograph, No. 117, Pretoria, <https://issafrica.org/research/monographs/monograph-117-a-mixed-reception-mozambican-and-congolese-refugees-in-south-africa-jonny-steinberg>, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Tibaijuka, Anna Kajumulo (2005): *Report of the Fact-Finding Mission to Assess the Scope and Impact of Operation Murambatsvina by the UN Special Envoy on Human Settlements Issues in Zimbabwe*. Genf & New York, US-NY, http://www.un.org/News/dh/infocus/zimbabwe/zimbabwe_rpt.pdf, letzter Aufruf: 17.10.2019.
- Unterhalter, Elaine (1987): *Forced Removal. The Division, Segregation and Control of the People of South Africa*. London.
- Walters, William (2010): „Deportation, Expulsion and the International Politics of Aliens“. In: De Genova & Peutz 2010, S. 69-100.

Anschrift der Autorin:

Rita Schäfer

schaefer-afrika@posteo.de

Niki Kubaczek

Verkohlttes Papier Von einer brennenden Zelle, gewaltvoller Verdinglichung und dem gemeinsamen Versuch, der Abschiebung zu entgehen*

Keywords: law, racism, prison, deportation, resistance, commons, undercommons, subalternity, illegalisation, reification, violence

Schlagwörter: Recht, Rassismus, Gefängnis, Abschiebung, Widerstand, *commons*, *undercommons*, Subalternität, Illegalisierung, Verdinglichung, Gewalt

Illegalisierung und Abschiebbarkeit sind wesentlicher Teil des internationalen Kapitalismus. Recht und Rechtsprechung spielen hier eine entscheidende Rolle in der Hervorbringung entrechteter und damit hyperausbeutbarer Arbeitskraft. Allen Beraubungen von Handlungsmöglichkeiten zum Trotz widersetzen sich jedoch immer wieder genau jene, die inmitten der radikalen und gewaltvollen Entrechtung leben. Der folgende Artikel geht der Frage nach, welche Begriffe hilfreich sein könnten, den Widerstand von Illegalisierten wahrzunehmen, die sich ihrer Abschiebung widersetzen. Welche Rolle spielen hier Konzepte wie „ziviler Ungehorsam“, „Verzweiflungstat“ und „politischer Protest“, und was bedeutet gemeinsamer Widerstand im Kontext nahezu totaler Beraubung an Möglichkeiten und Rechten?

Ausgangspunkt der Diskussion stellt die Verhandlung gegen jene sechs Gefangene dar, welche am 14. September 2018 ihre Zelle in der Schubhaft

* Wie ein jeder Text ist auch dieser unendlich mehr als schnödes Produkt eines Einzelnen: So wäre der Text nie zustande gekommen, ohne die Gespräche und die Kritik sowie der unglaublichen Ausdauer der sechs angeklagten Schubhaftgefangenen. Diesen sechs Menschen sowie dem Widerstand gegen die gewaltvolle Entrechtlichung, Illegalisierung und Rassialisierung fühlt sich der Text in erster Linie verpflichtet. Danken möchte ich außerdem der *Solidaritätsgruppe freepazhernals*⁶, ohne die wohl auch dieser gerichtliche Prozess ohne öffentliche Aufmerksamkeit abgelaufen wäre und ohne deren Arbeit gegen die Unsichtbarmachung wohl auch dieser Text nicht geschrieben worden wäre. Nicht zuletzt möchte ich Prof. Dr. Alisha M.B. Heinemann, Ass.-Prof. Dr. Paul Scheibelhofer, zwei anonymen Gutachter*innen und der *PERIPHERIE*-Redaktion ganz herzlich für die äußerst wertvollen Anmerkungen zum Text danken.

im Polizeianhaltezentrum (PAZ) Wien-Hernals in Brand gesetzt haben.¹ Im Kontext dieser Verhandlung gegen jene sechs illegalisierten Personen wird für eine Auseinandersetzung mit zynischer Verdinglichung von nicht-europäischen „Anderen“ als koloniale Kontinuität plädiert. Gegen Verdinglichung² und Entrechtlichung wird dann das „billigende Hören“ als Praxis der Forschung wie der Rechtsprechung vorgeschlagen. Mit dem Fokus auf marginalisierte Formen des Widerstands soll die folgende Auseinandersetzung dazu beitragen, über die Vorstellung von Kollektivität und Öffentlichkeit als vermeintliche Wesenszüge des Widerstands hinauszugehen. Nur durch diese Perspektivverschiebung, so soll argumentiert werden, kann es der Forschung zukünftig gelingen, jene marginalen Formen des Widerstands wahrzunehmen, welche inmitten der Entrechtlichung und Verdinglichung sowie vor und unterhalb jeder Gemeinschaft stattfinden: Widerständigkeit, die sich der Kollektivität und Öffentlichkeit im gleichen Maße entzieht, wie sie mit der Dichotomie von Verzweiflung versus politischem Protest bricht.³

„Zwei bis drei sind wegen dem Verkehrsunfall. Zwei gegen Depression. Zwei bis drei sind für das Schlafen und zwei gegen Schmerzen.“ Der Angeklagte, der inmitten der 7 Anwäl_tinnen, der 3 Schöff_tinnen und der 2 Richter_innen sitzt, hat mehrere ältere Narben am Kopf und im Gesicht. Er erzählt von einem Autounfall, der ihm das Kurzzeitgedächtnis geraubt hat sowie von seiner schweren Depression, wegen der er unterschiedliche Antidepressiva, Beruhigungs- und Schlafmittel regelmäßig einnimmt. Sein

1 Mehr Information zu der brennenden Zelle im PAZ Hernald s. auch <https://freepazhernald6.noblogs.org>, letzter Aufruf: 23.10.2019, sowie Kubaczek 2019.

2 Verdinglichung meint hier in erster Linie im Moten'schen Sinne die absolute Degradierung der Versklavten (Moten 2013) sowie im Spivak'sche Sinne den Prozess der Subalternisierung, der den Ausgebeuteten verunmöglichen soll, Geltung und Rechte zu erkämpfen (Spivak 2008), indem die kolonisierten „Anderen“ als unintelligible Objekte und stumme Dinge konstruiert und ihnen somit die Eigensinnigkeit, Artikulationsfähigkeit wie die Geltung verweigert werden. In diesem Sinne kann Verdinglichung auch als perzeptive und diskursive Vorbedingung für Entrechtlichung und Ausbeutung von kolonialen „Anderen“ verstanden werden.

3 Der Artikel beruht auf der Beobachtung der beiden Verhandlungstage am 15. und 22. März 2019 – selbsterstellte Beobachtungsprotokolle inklusive Zeilennummerierung liegen dem Autor vor – sowie auf zwei Gesprächen mit einem der Gefangenen und einem weiteren Gespräch mit dem Bruder eines weiteren der sechs Gefangenen. Für letzteres liegt ein Transkript vor, für beide erstere Gespräche existieren handschriftliche und in Folge digitalisierte Notizen, da die beiden Gespräche in der Besucherzone der Justizanstalt Wien Josefstadt stattfanden, in der den Besucher_innen alles außer Papier und Stift und somit auch ein Audioaufnahmegerät abgenommen wird.

Oberkörper ist leicht nach vorne gebeugt und sein Blick gesenkt. Auf die Schilderungen des Angeklagten antwortet die Richterin nicht in dem sie dem Angeklagten antwortet, sondern in dem sie über ihn in dritter Person in Richtung der Schriftführerin spricht:

„Ich halte ihm vor. Ordnungsnummer 1012, 1 Antidepressiva, 1x Benzo, noch ein Antidepressiva. Das PAZ führt aus, dass sie morgens, mittags und abends eingenommen werden. Die Medikamente werden unter Kontrolle eingenommen, jedoch ohne Mundkontrolle.“⁴

Was zählt, sind die nicht übereinstimmenden Zahlen zwischen Akt und Erzählung des Angeklagten. Was bzgl. der einzunehmenden Medikamente nicht zählt, sind die Gründe und Hintergründe für die regelmäßige Einnahme der Psychopharmaka, die Biographien, Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse, die dazu führen, dass man sich dazu entscheidet, Feuer zu legen in einem verschlossenen Raum.

Was genau ist passiert? Dieser Frage sollte am 15. und 22. März 2019 nachgegangen werden. An diesen beiden Tagen fand die Verhandlung gegen jene sechs Personen statt, die im September des Vorjahres ihre Zelle im Abschiebegefängnis in Brand gesetzt haben. Die Matratzen wurden von einigen oder allen gemeinsam – hier gehen die Meinungen der Gefangenen auseinander – in Brand gesetzt, um der Abschiebung nach Afghanistan bzw. in den Iran zu entgehen. Bevor die Matratzen in der versperrten Zelle in Flammen aufgingen und sich die Gefangenen vor Feuer und Rauch ins Klo flüchteten, wurde zusammen ein Stück Papier beschrieben, das auf der Innenseite der Zellentür befestigt wurde:

„Ich bin Wahid. Mein Leben ist schwierig. Mein Leben ist sowieso am Ende. Unterschrift. Ich bin Najib. Ich will mich umbringen. Weil ich nicht nach Afghanistan zurückkann. Wenn ich dort bin, bin ich sowieso tot. Unterschrift. Ich bin Aziz. Mein Leben ist am Ende. Ich will mich auch töten. Meine Geduld ist am Ende. Ich habe den Abschiebetermin nach Afghanistan. Ich will mich umbringen. Ich will mich anzünden. Hier gibt es keine Menschlichkeit. Unterschrift.“

Ein Teil des Zettels ist nicht mehr leserlich, weil er vom Feuer verkohlt ist.⁵

Die sechs Inhaftierten wurden mit Rauchgasvergiftungen und Verbrennungen ins Krankenhaus gebracht, wo sie in einem versperrten und geheim gehaltenen Raum erstversorgt und sofort verhört wurden. Jeder Besuch durch Freund_innen und Angehörige war verboten. Nach dem

4 Beobachtungsprotokoll vom 22.3.2019, Zeilen 49-52.

5 Alle Namen der Angeklagten wurden zum Schutz der Anonymität geändert. Der Brief lag während des Interviews mit dem Bruder eines Angeklagten vor.

Krankenhausaufenthalt wurden alle in die Untersuchungshaft in die Justizanstalt Wien Josefstadt überstellt, wo sie bis zu ihrer Verhandlung eingesperrt waren. Im Akt wird detailliert aufgelistet, welche Gegenstände durch das Feuer beschädigt wurden; unerwähnt bleiben hier jedoch die Verletzungen der Inhaftierten wie etwa die zu 10 Prozent verbrannte Haut eines der sechs Gefangenen, wie der Bruder eines Angeklagten berichtet.

Im Gegensatz zu den Verletzungen und Gewalterfahrungen der Gefangenen interessiert die Richterin viel mehr, wer die Idee mit dem Feuer zuerst hatte. Von wem stammte die Erzählung, dass jemand mal rauskam, weil er die Zelle in der Schubhaft in Brand gesetzt hat? War es Protest oder war es kollektiver Selbstmord? Immer wieder versucht die Richterin eine klare Absicht, eine geplante Abfolge der Handlungen zu finden hinter dem Anzünden der Matratzen in der Zelle im PAZ Hernals. Immer wieder versucht sie zu eruieren, ob es sich um Selbstmord oder um politischen Protest handelte; jedoch ohne Erfolg. Ein Schöffe, ebenfalls leicht erhöht platziert und gleich neben Richterin und beisitzendem Richter, hängt schräg und tief auf seinem Sessel, ein bisschen so wie ein Kriminalpolizist aus einem Krimi. Er möchte wissen, welche Sure des Korans gebetet wurde, als die Matratzen Feuer fingen. Als der Angeklagte in seiner Antwort ansetzt, davon zu erzählen, dass Selbstmord im Islam ja verboten ist, unterbricht der Schöffe den Angeklagten, so als ob gerade ein Schüler dem Mathematiklehrer erklären wollte, dass eins plus eins zwei ist – das wisse er natürlich, platz es genervt aus dem Schöffentisch heraus. Ob es um Protest ging, darum, ein Zeichen zu setzen, um Selbstmord, ob man sich schuldig, teilschuldig oder unschuldig fühlt, beantwortet jeder der sechs Gefangenen anders als sein Vorredner. Trotz aller Uneinigkeit verband die Angeklagten jedoch die Bereitschaft, den eigenen Körper aufs Spiel zu setzen, um der Abschiebung dorthin zu entgehen, von wo man unter Anwendung aller verfügbarer Mittel und ohne die Gewissheit, da je wieder lebendig rauszukommen, weggegangen ist.

Von einem Befragten nach dem anderen möchte die Richterin, die dem Schöffensenat vorsitzt, wissen, wieviel Zellen sich auf der Ebene, wieviel Zellen sich in dem Gebäude befinden und wieviel Insass_innen durch den Brand gefährdet wurden. Auffällig ähnlich dem Schöffentisch eifert auch die Richterin bewusst oder unbewusst den Idealen einer autoritären und strafenden Pädagogik nach und lässt an eine Lehrerin denken, die die Bundeshauptstädte von ihren Schüler_innen abprüft. Einen Angeklagten nach dem anderen fragt die Richterin, was er glaubt, was passieren hätte können, wäre das Feuer nicht so schnell gelöscht worden und verbietet einen Moment später einer der Anwält_innen das Stellen suggestiver Fragen. Ob das Gefängnis hier wie die Schule oder die Schule wie das Gefängnis ist,

sei dahingestellt – die autoritäre Erziehung als Begehren nach Strafe scheint aber den Verhandlungssaal genauso wie das Klassenzimmer zu durchziehen (vgl. Foucault 1993; Althusser 2010).

Trotz zwei längerer Verhandlungstage kann kein gemeinsamer Plan gefunden noch eruiert werden, wer wann was mit welcher Absicht getan hat, bevor das Feuer in der Zelle gelöscht wurde. Am zweiten Verhandlungstag, dem 22. März 2019, wurde das Urteil gefällt: Entgegen der Anklage und angesichts des zynischen Tons in der Verhandlung überraschend wurden die sechs Angeklagten nicht wegen versuchter Brandstiftung, sondern wegen schwerer Sachbeschädigung, fahrlässiger Gemeingefährdung und fahrlässiger Körperverletzung verurteilt, was ein weit geringeres Strafausmaß vorsieht als die ursprünglich angeklagte Brandstiftung. Zwei Angeklagte wurden mit bedingten Haftstrafen verurteilt, einer mit einer unbedingten; hier wurde aber bereits die Untersuchungshaft der letzten 6 Monate als Haft angerechnet, wodurch die unbedingte Haftstrafe bereits vor der Verurteilung abgeleistet wurde. Alle drei, die keine unbedingten Strafen mehr abzubeüßen hatten, wurden in das Abschiebegefängnis PAZ Hernals zurückgebracht. Die restlichen drei Angeklagten wurden mit unbedingten Gefängnisstrafen von einigen Monaten verurteilt, was mit deren Vorstrafen begründet wurde.

Der 14. September 2018 war nicht der erste Tag, an dem eine Gefängniszelle brannte. Auch wenn es bis dato keine statistische Erfassung der Brandstiftungen in Gefängnissen gibt, so kommt es immer wieder dazu, dass Gefangene die eigene Zelle in Brand setzen. Die offiziellen Zahlen der Hungerstreiks und Suizidversuche in österreichischen Polizeianhaltezentren⁶ wurde vor kurzem in einer parlamentarischen Anfrage (1681/AB XXVI. GP) veröffentlicht: Zwischen 2013 und 2018 wurden 18.033 Menschen in Abschiebehaft in einem der 17 PAZ festgehalten. In diesen fünf Jahren kam es laut der Statistik des Innenministeriums zu 3.700 Hungerstreiks, wobei 2.850 davon im PAZ Hernals gezählt wurden. Aus der parlamentarischen Anfrage geht außerdem hervor, dass zwischen 2013 und 2018 111 Menschen versucht haben, sich das Leben zu nehmen, 74 davon im PAZ Hernals. 31 der 74 Suizidversuche fanden im Jahr 2018 statt, was damit einen rasanten Anstieg gegenüber den Jahren davor ausmacht. Zu vermuten ist, dass die Dunkelziffer ein Vielfaches der statistisch erfassten Fälle ist. Die steigende Unterdrückung, Ausbeutung und Entrechtlichung von Migrant_innen unter der neoliberalen, rechtsextremen Regierung aus ÖVP und FPÖ von 2017-2019, deren Hauptziel es von Beginn an war, Migration⁷ weiter zu

6 Der Ort, von dem aus Migrant_innen abgeschoben werden.

7 Mit dem Begriff der Migration geht es mir nicht um das nicht-legitime Gegenüber der Flucht, sondern im Gegenteil um alle grenzüberschreitenden Bewegungen der Menschen

erschweren und Ausweisungen und somit Entrechtlichung entschieden zu forcieren, wird also nie einfach nur hingenommen, sondern zeitigt immer auch Entgegnungen, Erwiderungen und Echos, etwa in Form von Gewalt – gegen den eigenen Körper; oder gegen irgendeinen anderen anwesenden Körper innerhalb oder außerhalb der Gefängniszelle.

Zynismus des Staatsdenkens, Objekte der Staatsgewalt

Dass die Angeklagten den Zynismus des Gerichts und die von ihm ausgehende Verdinglichung erduldeten, wurde im Gerichtssaal durch die anwesende Einsatzgruppe der Justizwache sichergestellt: Mehrere Männer, mindestens zwei Meter groß und vermutlich um die 100 Kilogramm schwer, bewaffnet mit Schlagstöcken, Schusswaffen und Tasern, mal mit strenger, mal mit gelangweilter Mine. Wie kann diese gewalttätige und zynische Verdinglichung jedoch historisch verstanden werden und was hat sie mit dem Hören bzw. mit dem Nicht-Hören zu tun? Im Folgenden möchte ich mich hier weniger über die schlechten Manieren von Richter_in, Richter und Schöff_innen mokieren, sondern die Verdinglichung nicht-europäischer Subjekte im Kontext einer postkolonialen Gegenwart diskutieren: In der kürzlich erschienenen *Politik der Feindschaft* schreibt Achille Mbembe über die Sklaverei als die am schwersten zu beherrschende *Leidenschaft* (vgl. Mbembe 2017: 40). Diese sadistische Leidenschaft beschreibt er vor allem über den Lynchmord als exhibitionistische Form rassistischer Grausamkeit: Nicht im Gefängnis, sondern im öffentlichen Raum wurde so Angst und Schrecken und damit weiße Überlegenheit in den Körpern installiert; nach der offiziellen Beendigung der Sklaverei 1865 durch das 13. Amendement in der US-amerikanischen Verfassung. Laut der *Equal Justice Initiative* wurden zwischen 1877 und 1950 mehr als 4.400 Menschen bei rassistisch motivierten Lynchaktionen ermordet (Little 2018). Dass das rassistisch eurozentrische Begehren bis in die Gegenwart hinein andauert, sollte auch wenig überraschen, wenn wir Fredric Jamesons Imperativ „always historicize“ folgen und uns daran erinnern, dass der atlantische Sklavenhandel, also die Versklavung Afrikas durch Europa Anfang des 16. Jahrhunderts begann. Erst im 19. Jahrhundert wurde die Sklaverei offiziell verboten, die letzten europäischen Kolonien erreichten jedoch erst Ende des 20. Jahrhunderts ihre offizielle und zumindest formale Unabhängigkeit. Eine solche lange

vor der problematischen Aufteilung in Arbeitsmigration und Fluchtmigration. Durch den allgemeineren Begriff der Migration soll die historisch extrem unterschiedlich ausfallende Unterscheidung in 1. des-Asyls-würdige Flucht, 2. illegitime Arbeitsmigration sowie in 3. Mobilität von erwünschter hochqualifizierter Arbeitskraft problematisiert werden.

und schwerwiegende Geschichte schreibt sich in das alltägliche Selbstverständnis, in die Wissensproduktion und in die Wünsche insbesondere der „weißen“ Subjekte als imaginierte weiße Überlegenheit ein und verschwindet nicht von einem Tag auf den anderen.

„Waren sie glücklich oder unglücklich als Sie im Spital aufgewacht sind und gemerkt haben, dass das mit dem Selbstmord nicht geklappt hat?“, fragt der beisitzende Richter gegen Ende der Verhandlung. „Ich war weder glücklich noch unglücklich.“ Immer wieder wenn ein Angeklagter nicht den Erwartungen entsprechend antwortete, drehte die Richterin die Augen gegen die niedrige Decke des stickigen Raums im Landesgericht Wien, um anschließend in Ausdruck ihrer Entnervtheit die Hände weit vom Körper zu strecken. Dann drehte sie sich zu ihrem Kollegen neben ihr um, in der Hoffnung auf zustimmende Blicke zu treffen. Warum man sich denn umbringen will, wenn noch gar kein Abschiebetermin feststeht, fragt die Richterin, warum man denn nicht die Zeit im österreichischen Abschiebegefängnis genießt, wenn Afghanistan denn so schlimm sei.⁸

Im Römischen Recht steht der Grundsatz „audiatur et altera pars“ dafür, dass beiden Parteien eines Gerichtsverfahrens Gehör geschenkt wird, in hiesigem Fall der Staatsanwaltschaft, die die Anklage erhoben hat, sowie den angeklagten Schubhaftgefangenen – „Gehört werde auch der andere Teil.“ bzw. „Man höre auch die andere Seite.“ Im mittelalterlichen Niederdeutschen führte das zu folgenden Rechtsspruchwort: „Enes Mannes Rede ist nur die halbe Rede, man soll sie billig hören beede.“ Beide müssen angehört werden, und noch mehr: Beide müssen *billigend*, also anerkennend, bejahend und affirmativ gehört werden.⁹

Was heißt hören und was hat das Hören mit der Billigung zu tun? Im zweiten Teil ihres viel zitierten Aufsatzes *Can the Subaltern Speak?* setzt sich Gayatri Chakravorty Spivak (2008) mit dem Schweigen bzw. genauer: mit dem Nicht-Gehört-Werden der Ausgebeuteten und Verdammten der Erde auseinander und verortet dieses Nicht-Hören im Kontext der epistemischen Gewalt des Kolonialismus. Sie verweist hier auf die Geschichte der britischen Kolonialherrschaft in Indien, insbesondere auf die erzieherischen Projekte der Kolonisator(inn)en, die es anstrebten, die eigenen Werte und Vorstellungen, die sie dabei als universelle und fortschrittlich begriffen, an die Kolonisierten

8 Vgl. Beobachtungsprotokoll vom 15.3.2019, Zeilen 88f.

9 Der Verweis auf das Römische Recht soll hier in keiner Weise dieses als einst besseres oder wahres Recht verklären, sondern möchte im Folgenden auf die spezifischen und unterschiedlichen Übersetzungsverläufe der Aufgabe des Hörens in der Rechtsprechung aufmerksam machen, um damit die Historizität wie die Wandelbarkeit – im emanzipatorischen bzw. im autoritären Sinne – von Recht, Rechtsprechung und nicht zuletzt Gerechtigkeit unterstreichen.

zu übertragen. Es waren anthropologische Institute, die mit dem Wunsch der Beforschung – *ohne* expliziten repressiven Willen – dazu beitrugen, dass schließlich etwa das Sanskrit verboten wurde: So geht sie etwa auch auf den englischen sozialistischen Denker Edward P. Thompson ein, der 1928 mit der größten Selbstverständlichkeit feststellte, dass der Hinduismus, von einer *höheren* Zivilisation, der der Briten, besiegt worden sei. Das Nicht-Hören geht somit manchmal mehr und manchmal weniger mit böser Absicht einher – der Effekt des Zum-Schweigen-Bringens ist jedoch derselbe.

Entgegen der Verdinglichung, epistemischen Gewalt, Ignoranz, Unsichtbarmachung, Abwertung und Verdrängung marginaler Artikulationen und Wissensformen fordert Spivak uns auf, darüber nachzudenken, wie wir nach den Stimmen derer suchen können, die in der Geschichtsschreibung nicht vorkommen, wie etwa die illiterale Landbevölkerung kolonisierter Länder (ebd.: 46). Beim Hören geht es Spivak aber um weit mehr als um das schlichte Vernehmen der akustischen Reize, sondern Ziel muss sein, diesen Stimmen Geltung zu verschaffen. Die Frage, *ob die Subalterne spricht*, interessiert sie hier vor allem als (Un-)Möglichkeit der Artikulation der Kolonisierten im Kontext von imperialistischem Recht und Erziehung. Auch Encarnación Gutiérrez Rodríguez betont die Bedeutung des Zum-Schweigen-Bringens und des Ausschlusses aus dem Diskurs sowie aus dem Feld des Intelligiblen für das rassistische und eurozentrische Hegemonieprojekt:

„Ohne den Ausschluss, die Stigmatisierung und die Marginalisierung der Subalternen aus dem Feld des Diskursiven, des Performativen und des Intelligiblen wäre das Hegemonieprojekt einer herrschenden Gruppe nicht realisierbar. [...] Dabei spielen die staatlichen und gesellschaftlichen Techniken des Othering zum Beispiel in Form von Ausländer- und Asylgesetzen, aber auch der Ethnisierung im Diskurs um Multi/Interkulturalität eine entscheidende Rolle bei der Setzung subalternen Praktiken und Stimmen.“ (Gutiérrez Rodríguez 2003: 30)

Die *Arbeit des Zuhörens*, die Spivak als Stimmhaft-Machen des Individuums (vgl. Spivak 2008: 53) und als Aufmerksamkeit für die andauernde Konstruktion der Subalternen (vgl. ebd.: 74) umschreibt, impliziert immer auch das *Hinhören*, Aufwerten und Gewicht-Verleihen. Insofern kann Hören als Anhörung nie ohne Billigung stattfinden, nie ohne die Zuneigung gegenüber dem Anderen, die Jacques Derrida auch als *philia*, als freundschaftliche und wohlwollende¹⁰ Zuneigung und Hinwendung in seiner *Politik der*

10 Gute Absicht ist, wie oben beschrieben, alles andere als Garant dafür, keine Herrschafts- und Gewaltmechanismen zu reproduzieren oder sie auszuüben. Absicht und tatsächlicher Effekt fallen damit nie zusammen. Gleichzeitig ist es alles andere als nebensächlich, welche Absichten, Ziele, welches Wollen unsere Praxis antreibt. Das macht die Absicht und das

Freundschaft (Derrida 2002) beschreibt. Kein wirkliches Hören also ohne billigendes Hören, oder wie es bereits oben erwähnt im mittelalterlichen Niederdeutsch heißt: „...man soll sie billig hören beede“ – das Gegenteil eines objektivierenden und erniedrigenden Zynismus eines Staatsdenkens¹¹, welches den Nationalstaat als Norm und Migration als nervende Ausnahme voraussetzt.

Der Leitsatz *audiatur et altera pars* wurde in Deutschland als der Anspruch auf *rechtliches Gehör* übersetzt, wörtlich: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“ (Grundgesetz, Art. 103, Abs. 1) Funktion dieses rechtlichen Gehörs ist es, die Parteien eines Verfahrens nicht nur zu hören, sondern sie auch inhaltlich zu würdigen und ihnen die aktive Beteiligung im Prozess zu ermöglichen: So beschloss das deutsche Bundesverfassungsgericht 2003 etwa: „Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein“ (BVerfG 2003) und 2011 „Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein [...]“ (BVerfG 2011).

Anders als in Deutschland wurde in Österreich der Grundsatz *audiatur et altera pars* als *Parteiengehör* im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 festgehalten, und zwar in § 37: „Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.“ sowie in § 45, Abs. 3 „Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.“ Was in dieser Übersetzung der Maxime der billigenden Anhörung noch bleibt, ist das Recht auf Stellung- und Kenntnisnahme sowie die Geltendmachung der eigenen Rechte. Diese Klauseln helfen dann ausgesprochen wenig, wenn das geltende Recht die Illegalisierten qua Illegalisierung aller Rechte beraubt (vgl. hierzu auch Mennel & Mokre 2015). Im Gegensatz zum deutschen Bundesverfassungsgericht sucht man vergebens nach Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs, in denen es heißen würde, das *Parteiengehör* würde bedeuten, den oder die Angeklagte nicht zum *Objekt* des Verfahrens bzw. der Richter_in zu machen. Was also im österreichischen Recht von der einstigen Maxime bleibt, beide Seiten *billigend* zu hören, um niemanden zum Objekt des Verfahrens zu machen, ist lediglich die Gabe der Gelegenheit, Stellung und Kenntnis zu nehmen, sowie Rechte geltend zu machen, wo jedoch keine Rechte existieren. Vor dem Hintergrund dieses Übersetzungsverlaufs ist der Zynismus der Richter_in, der die Verhandlung durchzog, keine persönliche Unart, sondern Teil

Wollen zu einem komplexen wie ambivalenten Begriff der Debatte um Rassismus und Antirassismus, der an anderer Stelle noch weiter diskutiert werden muss.

11 Zum Staatsdenken s. Sayad 2015 .

der gewalttätigen Entrechtlichung und diskursiven Marginalisierung von Migrant_innen in historischer Kontinuität der kolonialen Verdinglichung und Ausbeutung nicht-europäischer Subjekte.

Abschiebbarkeit

Wenn hier also von Zynismus und Verdinglichung die Rede ist, muss klar sein, dass es sich um keine moralische Auseinandersetzung über das Verhalten der RichterIn, des beisitzenden Richters, der Schöff_innen oder der Polizist_innen handelt, sondern um eine Auseinandersetzung mit verkörperlichter, historischer wie struktureller Macht- und Ausbeutungsverhältnisse. Anders gesagt: Wer von Abschiebung spricht, kann über den postkolonialen Kapitalismus nicht schweigen. Abschiebung und Abschiebbarkeit von nichteuropäischen (bzw. ost- und südeuropäischen) „Anderen“ erfüllt den Zweck der Verfügbarmachung billiger und hyperausbeutbarer Arbeitskraft. Abschiebungen aus den kapitalistischen Zentren in West- und Nordeuropa können daher nicht als apolitische bzw. ahistorische Praxen verstanden werden. Abschiebung aus und Abschiebbarkeit in den europäischen postkolonial-kapitalistischen Zentren muss als Teil einer kolonialen Kontinuität verstanden werden, in welcher manchen das Aufenthaltsrecht qua Geburt und Abstammung verliehen und anderen versagt wird.

In diesem Kontext ist anzumerken: Wenn von der unzureichenden globalen Bewegungsfreiheit der Menschen die Rede ist, wird aus kritischer Perspektive immer wieder bemängelt, dass Waren sich frei bewegen können, wohingegen Menschen diese Freiheit untersagt ist. Die Wirklichkeit des Kapitalismus hat diese Forderung nach der Freiheit jedoch auf perfide Weise schon längst eingeholt und die Gleichheit zwischen Ware und Arbeitskraft zur Wirklichkeit werden lassen: Die globale Freiheit, sich an diesem oder jenem Markt zu verkaufen¹² trifft sowohl auf Dinge wie auf die lebendige Arbeitskraft zu. Die Gleichheit zwischen Ware und Mensch ist nicht weniger, sondern schon viel eher Realität, als wir es uns wünschen würden: Arbeiter_innen aus dem globalen Süden kommen über teils legale, teils

12 Marx hat diese Freiheit bereits als doppelt freie Lohnarbeit beschrieben, um die Ambivalenz der Freiheit der Arbeiter_innen im Kapitalismus auszudrücken: Im Gegensatz zum Feudalismus, in dem die Bauern/Bäuerinnen Eigentum des Grundherrn waren und es ihnen somit verboten war, selbst ihre Arbeit und ihre Arbeitgeberin/ihren Arbeitgeber zu wählen, sind die Arbeiter_innen im Kapitalismus insofern frei, als sie auswählen können, wo sie ihre Arbeitskraft verkaufen wollen. Gleichzeitig ist diese Freiheit jedoch eine zynische, weil die Arbeiter_innen im Kapitalismus immer auch „frei“ von Produktionsmitteln und damit gezwungen sind, ihrer Arbeitskraft zu verkaufen und die kapitalistische Ausbeutung hinzunehmen.

illegalisierte Wege kontinuierlich in den kapitalistischen Zentren an, um dort ihre Arbeitskraft unter hyperprekären und ausbeuterischen Verhältnissen zu verkaufen. In diesem Sinne bewegen sich Ware wie Arbeitskraft – von billig produzierten T-Shirts, Glückskekse und Smartphones bis hin zu hyperprekärer und oft illegalisierter Pflegearbeitskraft, Sexarbeit oder Erntehilfe – schon lange „frei“ auf dem internationalen Markt, also entsprechend der Gesetze der transnationalen kapitalistischen postkolonialen Ausbeutung. Die Freiheit sich zu verkaufen heißt hier ein weiteres Mal alles andere als gerecht bezahlt zu werden oder sich auf Rechte berufen zu können – sie bedeutet lediglich, sich zum Verkauf anbieten zu können. Das Ziel kann damit nicht die Gleichheit zwischen Waren und Menschen sein, nicht ausschließlich in der Freiheit liegen, sondern muss in einer antikolonialen-globalen Gerechtigkeit und antikapitalistischen Produktionsweise verortet werden. Illegalisierung, Entrechtlichung und Abschiebbarkeit sind wesentlicher Teil der Produktion dieser hyperausbeutbaren, transnationalen und vogelfreien Arbeitskraft des internationalen Kapitalismus.

So argumentiert auch Sandro Mezzadra (2007) gegen die Vorstellung, Grenzen würden lediglich als Mechanismen des Ausschlusses dienen: Über den Begriff der differenziellen Inklusion beschreibt er, wie Grenze weit mehr ist als die Linie zwischen zwei staatlichen Territorien und vor allem im Inneren des staatlichen Territoriums als Regulierung der Migration funktioniert, in dem durch Aufenthalts- und Arbeitsrecht sowie durch Zugangsbarrieren zum Sozialsystem billige und hyperprekarierte Arbeitskraft hervorgebracht wird. Pflegearbeit, Erntehilfe, Sexarbeit oder Bauarbeiten könnten nie so billig verrichtet werden, würde die Grenze nicht diese Form der entrechteten Arbeitskraft hervorbringen. Mezzadra fordert in diesem Zusammenhang dazu auf, mehr Diskussionen über das Zusammenwirken von Kapitalismus und Bürger_innenschaft als Exklusions- und Differenzmechanismen zu führen. Denn auch wenn durchaus kritische Diskussionen zur Bürger_innenschaft geführt werden, wie etwa von Étienne Balibar (2009) sowie von Engin F. Isin und Greg M. Nielsen (2008), so kritisiert Mezzadra, dass eine systematische Analyse des Ineinandergreifens von Kapitalismus und Bürger_innenschaft noch immer fehlt.

Nicholas P. De Genova teilt diesen Anspruch, Entrechtlichung und Kapitalismus zusammenzudenken: Wenn in der Forschung die Rede von Illegalisierten ist, dann muss die Prämisse darin liegen, die Illegalisierung als Produktionsprozess zu *denaturalisieren* und als vom Gesetz erst hervorgebrachte praktische Materialität zu verstehen (de Genova 2002: 424). Migration passiert nie einfach so – wie sie stattfindet hat wesentlich mit den Strukturen, also den Diskursen, Gesetzen, Kontrollmaßnahmen zu tun.

Kapital, Geld, der Staat und nicht zuletzt das *Gesetz*, wie de Genova betont, sind somit historisch umkämpfte Konfliktfelder, die eine wesentliche Rolle für die Formung des schier ruhelosen Lebens spielen (vgl. Holloway nach de Genova 2002: 425). Eine Vielzahl an alltäglichen Praxen, so de Genova weiter, sind tagtäglich an der Produktion eines spezifischen Wissens beteiligt, das Individuen als Bürger_innen, illegale Fremde, legale Aufhältige und Geflüchtete konstituiert und von einander unterscheidet. Illegalisierung bedeutet eine spezifische Subjektivierung, die mit erzwungener Unsichtbarkeit, Ausschluss, Unterdrückung und Repression einhergeht und zu Hunger wie Arbeitslosigkeit führt sowie zu Gewalt und Tod. Allgemein führt Illegalisierung dazu, dass Undokumentierte keine langfristigen Pläne für das eigene Leben machen können (ebd.: 427), weil die Möglichkeit, am nächsten Tag abgeschoben zu werden, omnipräsent ist. Gericht und Gesetz sind also bei weitem keine neutralen oder gerechten Orte, sondern Teile des kapitalistischen Nationalstaats und der Produktion von hyperausbeutbarer Arbeitskraft. Während also der Ausschluss von Migrant_innen gefordert und der anti-migrantische Rassismus angeheizt wird, wird genau in dieser Atmosphäre des Ausschlusses der Einschluss in Form der unterwerfenden und rassialisierenden Ausbeutung vorangetrieben (vgl. de Genova 2013: 1184).

Die Widerständigkeit der Migration

Wie schon angedeutet ist trotz all der immens gewalttätigen Entrechtlichung, Ausbeutung und Verdinglichung jedoch keine Kontrolle je vollständig. Wie diese Widerständigkeit insbesondere im Kontext der Migration zu fassen ist soll im Folgenden diskutiert werden. Dabei wird es nicht zuletzt um jene Erzählung gehen, die in den Gängen des PAZ Hernals zirkuliert, in der es heißt, dass einer mal rausgekommen ist, weil er seine Zelle angezündet hat.

In Solidarität und billigendem Hören der Migration gegenüber begann unter dem Begriff der *Autonomie der Migration*¹³ um 2000 eine Debatte um Möglichkeiten jenseits des methodologischen Nationalismus. Ausgangspunkt dieser Debatte war die Anerkennung der Widerständigkeit der Migration – vor allem in der Forschung, aber nicht zuletzt auch in Aktivismus und kultureller Produktion. Migration wird hier als von den Grenzkontrollen insofern autonom bezeichnet, als sie *nichts desto trotz* stattfindet; *nicht*, weil sie von ihnen unabhängig ist, sondern allen Widrigkeiten und Verunmöglichungen zum Trotz stattfindet. Die These der Autonomie der Migration macht uns darauf aufmerksam, dass die Wege und Taktiken

¹³ Vgl. Transit Migration Forschungsgruppe 2007; Almer 2010; Kasperek & Hess 2010; Moulier-Boutang 2010.

der Migration auf die Regulierungsmechanismen insofern einwirken, als sie diese immer wieder dazu zwingen, sich an die sich ständig ändernden Routen, Tricks und Widerstandsformen anzupassen. Umgekehrt sind es die Kontrollmechanismen – wie auch de Genova oben schon betonte – die wiederum Migrant_innen dazu bewegen, neue Praxen des Entwischens und Passierens zu erfinden. Manchmal sind sie erfolgreich, manchmal nicht, aber sie existieren und stellen damit die Idee des Staates als souveräne Festung in Frage, in dem die Migration die Grenze immer wieder aufs Neue porös macht. So ist die Etablierung der Grenze nicht ein *top-down*-Prozess, sondern findet durch eine Vielzahl involvierter Akteur_innen statt; ein Prozess, der von Brüchen, Widerständen, Aushandlungen, Neuorientierungen der Kontrolle und wieder neuen Fluchtpraxen gekennzeichnet ist. Kontrolle und Herrschaft ist hier per se inkomplett, lückenhaft und unvollständig (vgl. Kasperek & Hess 2010: 12; Kubaczek 2016).

Im Umfeld der These der Autonomie der Migration und gegen jede Romantisierung heroisch-revolutionärer migrantischer Subjekte schlagen Dimitris Papadopoulos und Vassilis Tsianos (2013) in diesem Kontext den Begriff der *mobile commons* vor und betonen damit jene Netzwerke zwischen Migrant_innen, die Information, Ressourcen und Unterstützung zur Verfügung stellen und so substanziell für die Widerständigkeit und Autonomie der Migration sind. *Mobile commons* stellen eine Assemblage aus Affekten und Imaginationen der Bewegungsfreiheit dar, die sich der Regierung der Migration ebenso entziehen, wie das die migrantischen Praxen über nationale Grenzen auf der Landkarte hinweg tun. Denn das Grenzregime – das heißt, die Grenze als Mannigfaltigkeit der Regulierung, Kontrolle und Ausbeutung – ist nicht nur an der Regulierung der Bewegung von Körpern auf der Landkarte interessiert, sondern mindestens so sehr auch an der Regulierung der Affekte, Imaginationsräume und Erzählungen, welche im Zusammenhang mit der Bewegung von Menschen stehen. Die Erzählung – von wo auch immer sie stammt und unabhängig davon, ob sie stimmt oder nicht – dass einer mal rausgekommen ist, weil er seine Zelle angezündet hat und damit das Vertrauen in die prinzipielle Möglichkeit, hier doch vielleicht irgendwie wieder rauszukommen, ist wesentlich dafür, nach Möglichkeiten zu suchen, sich der äußerst verzwickten Situation zu entziehen und immer und immer wieder aufs Neu nicht aufzugeben.

Es sind diese Erzählungen und Affizierung sowie das Wissen über Unterkunftsorte, Kontakte zu Schlepper_innen oder schlicht auch das Teilen von materiellen Ressourcen, welche die Bedingungen dafür sind, dass sich Leute zusammentun, um einen Zaun zu überklettern, eine Unterkunft auf ihrer Reise finden oder allen Mauern zum Trotz versuchen der Abschiebung und

der Schubhaft zu entkommen. Die Autonomie der Migration können wir über diese *commons* auch als das Vermögen begreifen, sich den Begrenzungen insofern zu entziehen, als sie immer wieder aufs Neue soziale Netzwerke und affektive Bündnisse herstellen kann; auch wenn diese oft nicht von langer Dauer sind.

„Es gibt eine Hauptregel in der Migration: Du bist nie allein. Die zweite Regel ist: Migration ist ein hartes Geschäft. [...] Migrant_innen sind im border crossing nicht unbedingt soziale Gruppen im soziologischen Sinne. Sie sind soziale Nicht-Gruppen, d. h. aktualisierbare, aktualisierungsfähige Netzwerke sozialer Gruppen.“

schreibt Tsianos (2015) über die Form der Verbindung zwischen jenen, die die nationalstaatlichen Grenzen allen Widrigkeiten zum Trotz überqueren. Wenn hier also die Rede ist von Widerstand, vom Gemeinsamen und den Verbindungen, dann geht es keineswegs um eine geschlossene Gruppe oder ein Kollektiv mit ein und demselben Ziel über längere Zeit hinweg. Ganz im Gegenteil handelt es sich um Lebensweisen und Überlebensstrategien, welche inmitten der mannigfaltigen Begrenzung, Ausbeutung, Entrechtung und Verdinglichung als unstabiles und prekäres Zusammenkommen stattfinden.

Diesseits von Kollektivität und Öffentlichkeit

In der kürzlich erschienen Publikation *Protest Movements in Asylum and Deportation* (2018) erläutert Sieglinde Rosenberger in der Einleitung, was unter Protest zu verstehen ist: Sie bezieht sich hier auf die klassische Definition von Karl-Dieter Opp, der Protest als „gemeinsame (i.e. kollektive) Aktion von Individuen [beschreibt], die beabsichtigt, deren Ziel oder deren Ziele durch Beeinflussung von Entscheidungen der Zielobjekte zu erreichen“¹⁴ (Opp 2009: 44). Die Ziele von Protest würden über das Schaffen von Bewusstsein bis zum Lostreten einer breiten Debatte und Kontroverse reichen, um so der Öffentlichkeit Informationen zum entsprechenden Thema zu verschaffen und Menschen dazu zu mobilisieren, sich einer Protestgruppe anzuschließen. Öffentlichkeit und Kollektivität sind in dieser Definition wesentliche Charakteristika von Protest und Widerstand, denen Hungerstreik und ziviler Ungehorsam gegenübergestellt werden (vgl. Rosenberger 2018: 10). Darüber hinaus wird in selbiger Einleitung behauptet, dass irreguläre oder abgelehnte Migrant_innen, die ihre Rechte einfordern, ein neues Phänomen seien (vgl. ebd.).

14 „joint (i.e. collective) action of individuals aimed at achieving their goal or goals by influencing decisions of a target“; alle Übersetzungen stammen vom Autor.

Neu ist jedoch nicht der Widerstand von Illegalisierten, sondern die Beschäftigung mit dieser Form des Widerstands in der Forschung. Die Auseinandersetzung mit dem Protest von Illegalisierten steckt noch in den Kinderschuhen und bedarf der passenden Begriffe, Konzepte und Perspektivierungen. Einige versammelte Beispiele dafür, dass sich Betroffene schon länger gegen Rassismus und Abschiebung wehren als oben behauptet, findet sich in Niels Seiberts *Vergessene Proteste. Internationalismus und Antirassismus 1964-1983* (2008). Hier schildert der Autor etwa auch die Geschichte des Protests gegen die Abschiebung des Iraners Nirumands 1968/69 durch öffentliche Hungerstreiks und Demonstrationen oder den Selbstmord des türkischen Asylbewerbers Cemal Kemal Altun, der angesichts der drohenden Abschiebung in die türkische Militärdiktatur am 29. August 1983 aus dem sechsten Stock des Oberverwaltungsgerichts Berlin sprang und am folgenden Tag verstarb. Nicht zufällig beschäftigt sich auch die postkoloniale, feministische und marxistische Theoretikerin Spivak in ihren Recherchen zu Bhuvaneshwari Bhaduri mit der Frage, inwiefern Selbstmord als Mittel des Widerstands der Kolonisierten gelesen werden kann bzw. soll (vgl. Spivak 2008). Ohne eine klare Antwort auf diese komplexe Frage zu geben, macht sie eines klar: die Entscheidung zur Beendigung des Lebens unter Verhältnissen, die nahezu jede Möglichkeit der Artikulation verhindern – diese Verhältnisse bezeichnet Spivak bekanntlich als *Subalternität* – ist weit mehr als eine schlichte passive Verzweiflungstat. Denn die Verzweiflungstat wird immer nur passiver Ausdruck der totalen Repression und Beherrschung, nie aber Artikulation einer singulären Entscheidung, eines Sich-Widersetzens sein. Ohne die Erzählung revolutionärem Märtyrertums bemühen zu wollen, muss die Entscheidung zur Beendigung des Lebens unter diesen Umständen bzw. der Einsatz des eigenen Körpers als letztes Mittel des Sich-Widersetzens als Ausdruck des Widerstands im Kontext der radikalen Beraubung an Möglichkeiten und Rechten verstanden werden – statt als passiver Effekt totaler Beherrschung.

Jenseits bzw. diesseits, also *vor und vor* – wie es Stefano Harney und Fred Moten in *Die Undercommons* (2013) immer wieder betonen – der Kollektivität und Öffentlichkeit verweist die brennende Zelle und insbesondere der gemeinsame Brief auf prekäre Formen des Zusammenkommens und Sich-Widersetzens, die der Idee von Widerstand als „joint action“ (Opp 2009; s. Fußnote 14) widersprechen: Obwohl in der Gerichtsverhandlung die sechs Angeklagten keine gemeinsame Strategie verfolgt, sondern sich vielfach gegenseitig belastet haben, wird ein gemeinsames und nicht minder makabres bzw. tragisches Motiv von mehreren Gefangenen erwähnt: Der Brief, den alle unterzeichnet haben, wurde auch mit dem Zweck verfasst, sodass,

sollte nur einer oder einige überleben, dieser bzw. diese nicht für den Tod der anderen zur Verantwortung gezogen werden kann bzw. können.

An den Rändern des Lebens findet hier also eine Sorge umeinander statt, die sich mit der passiven Erzählung von der Verzweiflungstat genauso wenig deckt, wie mit dem Konzept von Kollektivität und Öffentlichkeit. Weit entfernt von jedem klaren gemeinsamen Ziel, von jeder „joint action“ und von jedem vereinten Narrativ darüber, wie es zu dem Brand in der Zelle kam, war den Gefangenen nichts desto trotz die Bereitschaft gemein, den eigenen Körper aufs Spiel zu setzen, um der Abschiebung dorthin zu entgehen, wo man unter Anwendung aller verfügbarer Mittel und ohne die Gewissheit, da je lebendig wieder rauszukommen, weggegangen ist. In der ausweglosen Situation, in einer Gefängniszelle die eigene Abschiebung mit allen, und im Gefängnis damit ausgesprochenen wenig zur Verfügung stehenden Mittel, zu verhindern, findet hier also eine gewisse Sorge um und Bezugnahme aufeinander statt, die sich weder über Kollektivität und Öffentlichkeit, noch über zivilen Ungehorsam oder die Verzweiflungstat verstehen lassen.

„[V]ielleicht sind die *Undercommons* weniger ein Set von gemeinsamen Fähigkeiten oder eines imaginierten gemeinsamen Raums [...] und handeln daher möglicherweise weniger von kollektivem Leben als vielmehr von versammeltem Sein, beziehungsweise von einem Sein, das zugleich versammelt und gestrandet ist [...].“ (Harney & Moten 2016)

Mit dem Begriff der *undercommons* fokussieren Harney und Moten jene prekären Formen der gemeinsamen Widerständigkeit, die sich inmitten existenzieller Bedrohung und Beraubung sowie *vor und vor der Politik* ereignen. Diese Formen und Praxen entziehen nicht nur immer wieder der staatlichen Herrschaft, sie entziehen sich auch jeder Forschung, die Widerständigkeit als vereinte und kollektive Aktion versteht, welche auf Öffentlichkeit ausgerichtet sei. Geht es darum, Aufmerksamkeit für den Widerstand von Illegalisierten zu entwickeln, dann muss an einem Denken gearbeitet werden, das die soziale Wirklichkeit nicht nach Kollektivität und Öffentlichkeit durchkämmt, sondern die prekären Formen des gemeinsamen Sich-Widersetzens wahrnehmen möchte.

In der Erschöpfung des Unmöglichen verbinden sich Verdinglichte

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung von Harney und Motens *undercommons* erschien ein Artikel von Moten unter dem Titel *Blackness and Nothingness*. Der Horror der Sklaverei, der Horror der kolonialen Gewalt – ähnlich

wie Mbembe es weiter oben bereits in Worte gefasst hat – muss in der Postulierung der absoluten Degradierung der Versklavten bezeugt werden, schreibt Moten hier. Immer wieder geht er auf die Verdinglichung schwarzen Lebens ein, auf die Objektivierung, die das rassifizierte Selbst immer wieder zum Nichts, zu *nothingness* macht, das dem Aufsatz seinen Titel verleiht. Aus diesem Nichts heraus, in der Erschöpfung der Unmöglichkeit möchte er sein Denken verorten und beginnen: Mit und in Apposition zu Frank B. Wildersons (2008; 2010) Afropessimismus, auf den er sich bezieht, wenn er vom Schwarz-Sein als Nichts spricht, beginnt Moten der Frage nachzugehen, was dieses Nichts ist und wie jene leben, die N/nichts sind. Was bedeutet das Nichts, das Dingliche, das Schwarze, fragt Moten und gegen Wilderson vertritt er nicht die Auffassung, dass die Verdinglichung den sozialen Tod bedeute.

Nichts zu sein, nichts zu bedeuten und nichts wert zu sein außer als ausbeutbare Arbeitskraft impliziere nicht die Unmöglichkeit jeglicher Verbundenheit. Ohne Subjekt und ohne Standpunkt beschreibt Moten so Schwarz-Sein als Appositionalität, als „soziale Biopoetik des und als Experiment(s)“ (Moten 2013: 769). Die Erschöpfung ist nicht das Ende, sondern der Modus einer bestimmten Form des Lebens ohne Souveränität. Im Gegensatz zu Wildersons Afropessimismus, dessen Nichts die unumgängliche Sackgasse des Schwarz-Seins ist, in die die rassifizierende Gewalt die Subjekte hineinzwingt, beginnt Fred Motens dezidiert optimistische Suche nach dem Gemeinsamen im Untergrund, nach der Sozialität und der Freund_innenschaft der *undercommons* mit der Verdinglichung und mit dem Nichts des Schwarz-Seins.

Im Gegensatz zu den Bemühungen der Richterin und in auffälliger Ähnlichkeit zu den Antworten der Inhaftierten, antworten auch Harney und Moten, wenn sie um Eindeutigkeit gebeten werden, was, wo oder wie die *undercommons* zu verstehen sind damit, die Wichtigkeit der Unangemessenheit, der Unangebrachtheit und der Unfertigkeit des Begriffs zu betonen. Und nicht selten geben sie bestimmten Gefühlen, Stimmungen oder Tönen mehr Bedeutung für das Verstehen eines bestimmten Zusammenhangs als der genauen Benennung des Sachverhalts. In diesem Sinne soll auch diesem Text ein bestimmter Ton unterlegt sein: „Es wird ein bisschen makaber“, setzt der zweite Richter gegen Ende der Verhandlung ein weiteres Mal an, als ob jetzt zum ersten Mal etwas Makabres gesagt werden würde. „Wie haben Sie geglaubt, dass Sie sterben werden?“ „Indem ich nicht mehr atmen kann“, antwortete der Angeklagte trocken. „Es kommt Rauch und du stirbst.“ „Dass Sie selbst zu brennen beginnen werden...?“, möchte der Richter wissen. Bei dieser Frage gibt es schon keine Relativierung mehr, keine Vorwarnung, kein

Anzeichen von Scham oder Unsicherheit seitens des Richters. „Nein“, antwortet der Angeklagte. „Ich habe dann noch Ferngesehen und dann habe ich die Hand vor den Augen nicht mehr gesehen.“ Warum er noch ferngesehen hat, wenn es doch womöglich der letzte Moment seines Lebens gewesen ist, fährt die aufgebrachte Richterin dazwischen. „Weil der Fernseher durch den Rauch ein komisches Geräusch gemacht hat.“¹⁵

Conclusio

1. Der Prozess gegen die sechs sich widersetzenden Schubhaftgefangenen legt die Gewalt der Migrationsregime offen. Er berichtet über eine spezifische Subjektivierungsform, in dem sich Zynismus, Moral, Erziehung mit einem Begehren nach Strafen und nach *Verdinglichung* der Verdammten und Ausgebeuteten verbindet. Der Zynismus und die Objektivierung, welche die Verhandlung gegen die sechs Schubhaftgefangenen prägte, sind hier nicht Anzeichen schlechter Manieren, sondern Ausdruck der Kontinuität des Kolonialrassismus und seiner Effekte auf die Subjektivierungsweisen. Das Nicht-Hören und der Ausschluss aus dem Feld des Intelligiblen bilden einen fundamentalen Teil der strukturellen Entrechtlichung von Migrant_innen und der Produktion illegalisierter und hyperausbeutbarer Arbeitskraft. *Racial profiling* – oft das Beispiel, wenn es um institutionellen Rassismus geht – ist damit nicht mehr und nicht minder wesentlicher Teil des postkolonialen Kapitalismus als die normalisierte Verdinglichung in diesem und vermutlich nicht nur in diesem gerichtlichen Prozess.
2. Auch wenn das Gefängnis die Aufgabe hat, jede Form der Vernetzung im Keim zu ersticken, so finden doch immer wieder Zusammenkünfte und prekäre Formen des Gemeinsamen statt: Allen Bemühungen der Vereinzelung und Passivierung zum Trotz war den sechs Gefangenen die Bereitschaft gemein, den eigenen Körper aufs Spiel zu setzen, um sich vielleicht so der Abschiebung zu entziehen. Diese Verbindungen haben jedoch wenig zu tun mit einer Kollektivität, die die Öffentlichkeit sucht. Viel eher geht es um temporäre, un stabile und widersprüchliche Formen des Zusammenkommens und Vielleicht-Zusammen-Weiter-Kommens, die weder vorhersehbar sind, noch mit Sicherheit den nächsten Moment überdauern. Möchten wir den Widerstand inmitten der internationalen Arbeitsteilung wahrnehmen, müssen wir für Formen der Widerständigkeit offen sein, welche nicht unsere Erwartungen an Öffentlichkeit, Sichtbarkeit und Kollektivität erfüllen. Auch wenn die Verdinglichung und die

¹⁵ Beobachtungsprotokoll vom 15.3.2019, Zeilen 125-144.

- exzessive Beraubung an Möglichkeiten die Formulierung kollektiver Strategien radikal erschwert, bedeutet das nicht, dass diese Formen fragmentierter Widerständigkeit lediglich als Verzweiflungstaten zu verstehen sind. Inmitten der Repression, des Ausschlusses und der Ausbeutung versammeln sich Kräfte und Subjekte, welche den Wunsch teilen, sich zu widersetzen und die im nächsten Moment vielleicht schon wieder nichts mehr miteinander zu tun haben. Um diesem prekären Zusammenkommen inmitten der radikalen Entrechtlichung gerechter zu werden, wurde *vor* der Kollektivität und *vor* der Suche nach Öffentlichkeit Motens Auseinandersetzungen um das Schwarz-Sein als Nichts und der Begriff der *undercommons* vorgeschlagen, welcher vielleicht als prekäre Form des Gemeinsamen bzw. des Zusammenkommens *vor und unterhalb jeder Gemeinschaft, Kollektivität und Öffentlichkeit* umschrieben werden kann.
3. Soll dieser Widerständigkeit und Lebendigkeit inmitten der Verdinglichung und der äußersten Beraubung an Möglichkeiten und Rechten Geltung zukommen, muss ein Hören erlernt werden, dass als *billigendes Hören* viel mehr ist als die Vorstellung des Hörens als schlichten Empfang von Schallwellen: Ein Hören, das um Gewicht und Geltung der Artikulation der Ausgebeuteten und Marginalisierten kämpft; und ein Hören, das gegen jede Romantisierung dieser beraubten und marginalisierten Lebensweisen immer auf die Beendigung der Verdinglichung abzielt. Entgegen dem Konsens der kürzlich zerbrochenen neoliberal-rechtsradikalen Regierung unter Sebastian Kurz (ÖVP) und Heinz-Christian Strache (FPÖ), in der das Recht immer das Recht des Stärkeren war, muss das *billigende Hören* ein Verständnis von Recht erarbeiten, das dieses als Instrument gegen strukturelle wie konkrete Gewalt, Ausschluss, Ausbeutung und Verdinglichung ins Feld führt und der Entrechtlichung entschieden entgegentritt anstatt diese zu perpetuieren. Das *billigende Hören* insbesondere von illegalisierten Lebensweisen sollte nicht nur wesentlicher Bestandteil einer jeden antirassistischen Praxis sein, sondern ist nicht minder Voraussetzung für eine kritische Forschung sowie für eine Rechtsprechung, die sich nicht als Gegenüber, sondern als Mittel der Gerechtigkeit verstehen möchte.
 4. Angesichts der rassistischen Verdinglichung könnte fälschlicherweise geschlossen werden, dass keine Verbindungen, kein Gemeinsames möglich wäre, welches die Grenzen zwischen Entrechtlichten und den anderen (ohne Erfahrung von Illegalisierung und Entrechtlichung) überbrücken würde. Das Gegenteil ist der Fall: Soll die rassistische Verdinglichung beendet werden, muss die Aufgabe in der Ermöglichung von vor allem für die Entrechtlichten nützlichen Verbindungen liegen.

Diese asymmetrischen Formen des Gemeinsamen, die auf die Gleichheit an Möglichkeiten und Rechten hinauswollen, haben Sheri Avraham und ich an anderer Stelle die *urbanen undercommons* (Avraham & Kubaczek 2018) genannt. So wie der Widerstand von Abzuschiebenden der Dichotomie zwischen Verzweiflungsakt und politischem Protest entflieht, widersetzen sich diese Verbindungen der Dualität zwischen unkritischem Universalismus und identitätspolitischem Partikularismus. Dafür müssen wir immer von der doppelten Bedeutung der Differenz ausgehen: Einerseits die radikal unterschiedlichen Möglichkeiten und Erfahrungen an Repression und Ausbeutung nie verdrängen und insofern immer von der realen Differenz ausgehen; andererseits inmitten dieser brutal-aufoktroierten Differenz nie den Ausgangspunkt und das Ziel der Auseinandersetzung vergessen: Die faktische Illegitimität der Ungleichheit sowie die dringende Notwendigkeit der Beendigung der brutalen Ausbeutung, Entrechtlichung und Verdinglichung. Oder, wie Parsa Tschamran, einer der sechs Schubhaftgefangenen, die doppelte Bedeutung der Differenz in einem Brief aus der Strafhaft beschreibt, aus der er später in die Schubhaft überstellt und kurz vor Redaktionsschluss nach Kabul abgeschoben wurde:¹⁶

„Wissen Sie, ein europäischer Wissenschaftler hat einmal in einem Buch geschrieben, der einzige Unterschied zwischen den Menschen ist der Geburtsort und das ist kein großer Unterschied. Aber nicht ein Unterschied, sondern mein Problem ist mein Geburtsort: Wäre ich hier geboren worden, dann wäre ich nicht in so einer schlimmen Situation.“

Literatur

- Almer, Stefan (2010): „Die Sans-Papiers oder die Tricksters des 21. Jahrhunderts“. In: *Grundrisse. Zeitschrift für Linke Theorie und Debatte*. Nr. 34, S. 13-21.
- Althusser, Louis (2010): *Ideologie und ideologische Staatsapparate*. Hamburg.
- Avraham, Sheri, & Niki Kubaczek (2018): „Die urbanen Undercommons. Autonomie der Migration und Politik der Nachbar_innenschaft“. In: Aigner, Heidrun, & Sarah Kunnig (Hg.): *Stadt für Alle?! Wien*, S. 56-79.
- Balibar, Étienne (2009): „Diaspora-Weltbürgerschaft“. In: *DAS ARGUMENT*, Nr. 282, S. 577-594.
- BVerfG – Bundesverfassungsgericht (2003): *Beschluss vom 30. April 2003*. Az. 1 PBvU 1/02, Rn. 38ff = BVerfGE 107, 395, https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/up20030430_1pbvu000102.html, letzter Aufruf: 4.4.2018.

¹⁶ Spenden zur finanziellen Unterstützung der sechs Schubhaftgefangenen bitte an folgendes Konto: Rote Hilfe Wien, IBAN: AT46 6000 0103 1036 9883, BIC: BAWAATWW, Stichwort „Hernals“.

- BVerfG – Bundesverfassungsgericht (2011): *Beschluss vom 18. Januar 2011*, Az. 1 BvR 2441/10, Rn. 10ff, https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20110118_1bvr244110.html, letzter Aufruf: 4.4.2018.
- De Genova, Nicholas P. (2002): „Migrant ‘Illegality’ and Deportability in Everyday Life“. In: *Annual Review of Anthropology*, Vol. 31 (2002), S. 419-447 (<https://doi.org/10.1146/annurev.anthro.31.040402.085432>).
- De Genova, Nicholas P. (2013): „Spectacles of Migrant ‘Illegality’. The Scene of Exclusion, the Obscene of Inclusion“. In: *Ethnic and Racial Studies*, Bd. 36, Nr. 7, S. 1180-1198 (<https://doi.org/10.1080/01419870.2013.783710>).
- Derrida, Jacques (2002): *Politik der Freundschaft*. Frankfurt a.M.
- Foucault, Michel (1993): *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a.M.
- Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (2003): „Repräsentation, Subalternität und postkoloniale Kritik“. In: Gutiérrez Rodríguez, Encarnación, & Hito Steyerl (Hg.): *Spricht die Subalterne deutsch?* Münster, S. 17-37.
- Harney, Stefano, & Fred Moten (2013): *Die Undercommons. Flüchtige Planung und schwarzes Studium*. Wien u.a.
- Harney, Stefano, & Fred Moten (2016): *Von der Kooperation zur schwarzen Operation. Ein Gespräch mit Stefano Harney und Fred Moten zu Die Undercommons*. <https://transversal.at/blog/Von-der-Kooperation-zur-schwarzen-Operation>, letzter Aufruf: 3.5.2018.
- Isin, Engin F., & Greg M. Nielsen (2008): *Acts of Citizenship*. London.
- Little, Becky (2018): *See America’s First Memorial to its 4,400 Lynching Victims*. <https://www.history.com/news/lynching-museum-alabama-national-memorial-for-peace-and-justice>, letzter Aufruf: 21.4.2019.
- Kasperek, Bernhard, & Sabine Hess (2010): „Einleitung“. In: Kasperek, Bernhard, & Sabine Hess (Hg.): *Grenzregime*. Berlin, S. 7-22.
- Kubaczek, Niki (2016): „Dealn, Schleppe, Willkommenheißen. Kämpfe um Bewegungsfreiheit nach dem langen Sommer der Migration“. In: Hess, Sabine; Bernd Kasperek; Stefanie Kron; Mathias Rodatz; Maria Schwertl & Simon Sontowski (Hg.): *Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III*. Berlin, S. 207-214.
- Kubaczek, Niki (2019): *Von einer brennenden Zelle im PAZ Hernals*. <https://mosaik-blog.at/hernals-brand-zelle-abschiebung/>, letzter Aufruf 6.6.2019.
- Mbembe, Achille (2017): *Politik der Feindschaft*. Berlin.
- Mennel, Birgit, & Monika Mokre (2015): *Das große Gefängnis*. Wien u.a.
- Mezzadra, Sandro (2007): „Kapitalismus, Migration, soziale Kämpfe. Vorbemerkungen zu einer Theorie der Autonomie der Migration“. In: Pieper, Marianne; Thomas Atzert; Serhat Karakayali & Vassilis Tsianos (Hg.): *Empire und die biopolitische Wende*. Frankfurt a.M., S. 179-195.
- Moten, Fred (2013): „Blackness and Nothingness“. In: *The South Atlantic Quarterly*, Bd. 112, Nr. 4, S. 737-780 (<https://doi.org/10.1215/00382876-2345261>).
- Moulier-Boutang, Yann (2010): „Interview mit Yann Moulier-Boutang“. In: *Grundrisse. Zeitschrift für Linke Theorie und Debatte* Nr. 34, S. 30-43 (<https://doi.org/10.3917/lobs.hs3.0043>).
- Opp, Karl-Dieter (2009): *Theories of Political Protest and Social Movements. A Multidisciplinary Introduction, Critique, and Synthesis*. London & New York, US-NY (<https://doi.org/10.4324/9780203883846>).
- Papadopoulos, Dimitris, & Vassilis Tsianos (2013): „After Citizenship. Autonomy of Migration, Organisational Ontology and Mobile Commons“. In: *Citizenship Studies*, Bd. 17, Nr. 2, S. 178-196 (<https://doi.org/10.1080/13621025.2013.780736>).

- Rosenberger, Sieglinde (2018): „Political Protest in Asylum and Deportation. An Introduction“
In: Rosenberger, Sieglinde; Verena Stern & Nina Merhaut (Hg.): *Protest Movements in Asylum and Deportation*. Cham, S. 3-25 (https://doi.org/10.1007/978-3-319-74696-8_1).
- Sayad, Abdelmalek (2015): „Immigration und ‘Staatsdenken’“. In: Mokre, Monika, & Birgit Mennel (Hg.): *Das große Gefängnis*. Wien u.a., S. 35-64.
- Seibert, Niels (2008): *Vergessene Proteste. Internationalismus und Antirassismus 1964-1983*. Münster.
- Spivak, Gayatri Chakravorty (2008): *Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*. Wien.
- Transit Migration Forschungsgruppe (Hg.) (2007): *Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*. Bielefeld (<https://doi.org/10.14361/9783839407813>).
- Tsianos, Vassilis (2015): „Feldforschung in den ‘Mobile Commons’“. In: *Zeitschrift für Medienwissenschaft*, Nr. 12, S. 115-125 (<https://doi.org/10.25969/mediarep/1438>).
- Wilderson, Frank B., III (2008): *Incognegro. A Memoir of Exile and Apartheid*. Cambridge, US-MA.
- Wilderson, Frank B., III (2010): *Red, White, and Black: Cinema and the Structure of U.S. Antagonisms*. Durham, US-NC (<https://doi.org/10.1215/9780822391715>).

Anschrift des Autors:

Niki Kubaczek

kubaczek@eipcp.net

Jawed Jafari

Unterwegs zwischen Afghanistan und Europa: Von Abschiebung zu Abschiebung

*Im Oktober 2016 wurde zwischen der Europäischen Union und der afghanischen Regierung das Absichtsdokument Joint Way Forward on Migration Issues between Afghanistan and the EU¹ vereinbart. Rückkehr und Abschiebungen gehören dort zu den „dringenden Themen“ und werden detailliert behandelt. Ziel sei es, „reibungslöse, würdevolle und geordnete Prozesse“ (S. 1) für Rückkehr und Abschiebungen zu etablieren und ihre Reintegration in Afghanistan zu unterstützen. Der Joint Way Forward ist also ein Rückübernahmeabkommen unter anderem Titel. Es wird Afghan*innen ohne Aufenthaltsrecht in der EU überlassen, ob sie „freiwillig“ rückkehren möchten oder sonst abgeschoben werden. „Vulnerable Gruppen“ (Frauen, Kinder etc.) sollen besonders sorgsam behandelt und unbegleitete Minderjährige nur abgeschoben werden, wenn es Angehörige gibt, die sie aufnehmen (S. 2f). Seitdem ist die Zahl der Abschiebungen aus Ländern der EU stark angestiegen. Zwischen Dezember 2016 und April 2019 wurden allein aus Deutschland 548 Personen nach Afghanistan abgeschoben. Es liegen mittlerweile einige Studien zu den Erfahrungen der Abgeschobenen vor, die gemeinsam mit der schlechten Sicherheitslage Grund genug sein sollten, alle Abschiebungen – auch die von Straftäter*innen – nach Afghanistan auszusetzen.*

*Das hier dokumentierte Interview wurde im Mai 2018 von der Afghanistan Human Rights and Democracy Organization (AHRDO) geführt. Die AHRDO hat in *Deportation to Afghanistan: A Challenge to State Legitimacy and Stability? (2019) Interviews mit rund hundert nach Afghanistan Abgeschobenen in Balkh, Kabul, Herat und Nangarhar* geführt. Sie dokumentiert, dass die im Joint Way Forward postulierte Absicht der Reintegrationsunterstützung inexistent ist, vielmehr geht von Polizei und anderen Staatsangestellten ebenso wie von den Taliban und normalen Bürger*innen ein enormes Gewaltpotenzial gegen Abgeschobene aus. Jawed Jafari, dessen*

1 https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_afghanistan_joint_way_forward_on_migration_issues.pdf, letzter Aufruf: 11.10.2019.

Erfahrungen wir hier dokumentieren, kam 1983 in der Provinz Ghazni südwestlich von Kabul zur Welt. Er erzählt von einem Leben im Unterwegs zwischen Afghanistan und Europa. Drei Mal machte er sich auf den Weg nach Europa, überlebte gefährliche Reisen, schlug sich durch. Drei Mal wurde er wieder nach Afghanistan abgeschoben. Heute lebt er in Kabul und arbeitet schlecht bezahlt an drei Tagen wöchentlich in einem Gewächshaus. Von seinen Reisen hat er noch viele Schulden. Seine Geschichte mag extrem erscheinen, enthält jedoch für afghanische Flucht-, Migrations- und Abschiebungserfahrungen typische Elemente: teils Jahrzehnte andauerndes Hin und Her auf teils verworrenen Routen, das Erleben der eigenen Lebensgefahr (75 % der Interviewten), traumatische Erlebnisse wie das Miterleben von Suizid und Tod von Mitreisenden – aber auch die Entschiedenheit, für ein besseres Leben zu kämpfen. Viele beschrieben das eigene Überleben als Wunder. AHRDO meint zu den Perspektiven der Abgeschobenen: „Es wird enorm schwierig, wenn nicht unmöglich, dahin zurückzukehren, wo sie waren, bevor sie sich für die Reise entschieden.“ (AHRDO 2019: 8) Die Erfahrungen von 55 aus Deutschland Abgeschobenen hat Friederike Stahlmann in ihrer 2019 erschienenen „Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen“ (in: Asylmagazin, 8-9: 276-286) ausgewertet. Sie kommt wie AHRDO zu dem Ergebnis, dass sich die Abgeschobenen mit massiven Gewalterfahrungen, der Angewiesenheit auf Unterstützung durch im Ausland lebende Angehörige, einem Leben in Verstecken und Obdachlosigkeit und einer großen Perspektivlosigkeit konfrontiert sehen.

Wir danken der AHRDO für die Erlaubnis zur Übersetzung und Publikation des Interviews. Für den Abdruck haben wir das Interview leicht gekürzt und bearbeitet, anonymisiert (Name des Protagonisten und der Schlepper) und weitere Details weggelassen, die eine Identifikation erlauben könnten.
(Helen Schwenken)

Jawed Jafaris Geschichte

Ich war zwei Jahre alt, als meine Familie wegen der Probleme in Afghanistan in den Iran einreiste und sich in Qom niederließ. Dort haben wir 18 Jahre gelebt. Wir hatten auch im Iran kein ruhiges Leben, weil die iranische Regierung afghanische Einwanderer belästigte. Wir durften nicht studieren, insbesondere nicht im Hochschulbereich, deshalb durfte ich nur bis zur zehnten Klasse die Schule besuchen. Wir hatten Angst nach Afghanistan, besonders in unsere Provinz Ghazni, zurückzukehren, weil die Taliban die Grundstücke meines Vaters beschlagnahmten.

Die erste Reise nach Europa: 2000-2007

Im Mai 2000 habe ich mich entschieden nach Europa zu reisen. Wir, vier Afghanen, sprachen mit zwei iranischen Schmugglern, die sich bereit erklärten unsere Reise legal für 8.000 Dollar aus dem Iran nach Großbritannien zu organisieren und uns bis dorthin zu begleiten. Im Juni 2000 waren dann unsere afghanischen Dokumente und Pässe fertig. Die Reise begann, und wir flogen über Istanbul. Von dort sollte es weiter nach Pristina gehen. In Istanbul blieben wir mit weiteren Geschmuggelten eine Woche im Keller eines Hauses und machten uns dann auf den Weg nach Bosnien. Wir blieben zehn Tage im Haus der Großeltern des bosnischen Menschenschmugglers, die sehr nett und gastfreundlich waren. Dann reisten wir nach Tirana in Albanien und blieben vier Tage mit zwanzig Menschen aus verschiedenen Ländern in einem Stall. Das Essen war schlecht, aber es war uns egal, weil wir ans Ziel kommen wollten. Von Albanien wollten wir in die italienische Hafenstadt Lecce fahren. In der ersten Nacht bemerkten wir, dass der Schmuggler uns im Stich ließ und die Küstenwache uns bemerkte. Wir versteckten uns sofort. In der nächsten Nacht fuhren wir mit einem Schlauchboot nach Lecce. Am Strand machten wir es kaputt, damit die Polizisten uns nicht nach Albanien abschieben konnten. Wir riefen unseren Schlepper an, aber er war verschwunden. Als ich meine Familie kontaktierte, hatten sie ihn schon bezahlt. Ich konnte nichts tun. Ich sollte meine eigenen Wege finden. Am nächsten Morgen gingen wir eine unbekannte Straße lang. Nach einer halben Stunde verhaftete die Polizei uns 18 Personen und brachte uns ins Lager Lecce. Dort wurden unsere Fingerabdrücke genommen und Profilbilder gemacht. 21 Tage später kam der Lagerleiter mit einem Dolmetscher zu uns und fragte, ob wir dauerhaft in Italien bleiben wollen. Unsere Antwort war „nein“, weil es in Italien keine Arbeitsmöglichkeiten gibt. Obwohl der Dolmetscher sagte, dass uns in Italien Asyl gewährt würde, haben wir abgelehnt. Sie würden uns ein Dokument geben und wir müssten binnen 15 Tagen Italien verlassen. Wir kauften Bahntickets nach Rom, blieben drei oder vier Tage in einem Park in der Nähe des Kolosseums, um andere Afghanen zu finden, die planten, in andere Länder zu reisen. In Rom ging uns das Geld aus. Leute brachten uns Essen, und wir schliefen im Park. Wir fanden einige afghanische Freunde und beschlossen ohne Ticket mit dem Zug nach Paris zu fahren. Wir versteckten uns unter dem Zug und sobald der Zug fuhr stiegen wir ein. Wenn wir Schaffner sahen, versteckten wir uns auf den Toiletten. In Paris angekommen, mieteten wir uns zu sechst ein Taxi bis zur französischen Küstenstadt Calais. Von dort ging es mit dem Zug durch den Tunnel nach Dover. Wir gingen zur Polizei, die uns in ein Lager in Dover brachte, wo

wir zehn Nächte verbrachten. Die Regierung stellte gute Einrichtungen zur Verfügung und zahlte uns monatlich einen Betrag. Im Juli wurden wir nach London umgesiedelt. Wir waren einen Monat in einem Lager. Wir haben unsere Asylanträge mit Hilfe eines Anwalts registriert und wurden dann nach Manchester umverteilt. Mein Prozess dauerte acht Monate, danach erhielt ich ein Einjahresvisum. Während dieser Zeit habe ich legal Kurse besucht und durch Arbeit in einem Hotel etwas Geld gespart.

Als sich der 11. September ereignete und Terroristen die Zwillingstürme der Vereinigten Staaten angriffen, wurden die Asylanträge aller Afghanen abgelehnt. Vor dem 11. September hatten die meisten Afghanen ein Visum für ein bis vier Jahre bekommen und dann unbefristet. Mein Antrag auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis wurde zwar bearbeitet, aber der Vorfall vom 11. September zerstörte alles. Im Jahr 2004 verhaftete und deportierte die Polizei viele afghanische Jugendliche. Im nächsten Jahr beantragte ich ein Visum, aber die Antwort war „nein“. Überall wurde gemunkelt, dass alle afghanischen Flüchtlinge Terroristen sind. Das Verhalten der Nachbarn im Dorf, die früher sehr freundlich waren, hat sich total verändert. Die wollten nicht, dass sie selbst oder ihre Kinder uns begegnen. Einer meiner Mitbewohner, dessen Asylantrag abgelehnt wurde und der Angst vor einer Abschiebung hatte, erhängte sich mit dem Kabel eines Wasserkochers. Wir kamen in die Wohnung und fanden seinen leblosen Körper. Wir waren zu spät gekommen.

In einer Nacht um vier Uhr morgens kamen vier Polizisten in meine Wohnung und verhafteten mich. Am nächsten Morgen kam der Dolmetscher und erklärte mir, dass ich jeden Donnerstagmorgen um 9 Uhr zur Polizeistation gehen müsse, um Papiere zu unterschreiben. Sobald ich die Polizeistation verließ, besorgte ich mir einen Anwalt. Er kostete ungefähr 3.500 Pfund. Auch mein neuer Asylantrag wurde abgelehnt. Ich habe meinen Wohnort gewechselt, damit die Polizei mich nicht verhaftet. Ich versteckte mich im Haus von afghanischen Freunden und fand einen Job, aber meine Zukunft war unsicher. Nach fast zweieinhalb Jahren wurde ich Ende 2006 oder Anfang 2007 von der Polizei festgenommen. Die Polizei fragte mich: „Warum bist du nicht jede Woche zur Polizeistation gekommen, um die Dokumente zu unterschreiben?“ Ich habe nicht geantwortet. Die eigentliche Antwort war: Ich wusste, dass die Polizei Afghanen bittet, zur Polizeistation zu kommen, nur um Papiere zu unterschreiben, aber dann hatte sie sie verhaftet und gezwungen, nach Afghanistan zurückzukehren. Ich wollte nicht nach Afghanistan zurückkehren. Nach dem Prozess brachten sie mich nach London. Ich verbrachte zwei Nächte im Keller des Flughafens in einem

Zimmer speziell für Rückkehrer. Von dort aus bin ich dann nach Afghanistan abgeschoben worden.

Am Flughafen gab es ein kurzes Interview und auf den uns zugestellten Dokumenten wurde ein freiwilliger Rückführungstitel eingefügt. Obwohl ich in meinem Interview protestiert habe, dass ich nicht nach Afghanistan zurückkehren will, war es erfolglos. Ein afghanischer Junge hat auch protestiert und war sehr laut, auch erfolglos. Das Interview war nur eine Show, niemand war da, um uns wirklich zuzuhören. Wir waren gezwungen, die Dokumente als freiwillige Rückkehrer zu unterschreiben. Dann wurde uns versprochen, 1.800 englische Pfund von der englischen Regierung zu erhalten, sobald wir am Flughafen von Kabul ankamen, aber wir erhielten nichts. Meine erste Reise kostete mich 8.500 Dollar, die ich von meiner Familie und meinen Freunden ausgeliehen hatte. Als ich nach Afghanistan zurückkam, arbeitete ich hart und musste die Kredite zurückzahlen. Meine Familie kehrte auch nach Afghanistan zurück, weil sich das Leben der Afghanen im Iran ebenfalls verschlechterte. Unsere Grundstücke wurden vollständig von den Taliban beschlagnahmt, und mein Cousin hatte wegen Widerstand gegen die Taliban sein Leben verloren.

Die zweite Reise nach Europa: 2008-2012

Die zweite Reise war nicht einfach und begann Mitte 2008 von Kabul aus. Der Schleuser versprach, unsere Reise über die Türkei in die Schweiz für 9.000 Dollar zu organisieren. Wir waren zwei afghanische Reisende und brauchten 11 Tagen um nach Teheran zu kommen. Zwei Tage warteten wir auf unseren gefälschten Reisepässe. Dann überquerten wir als Iraner mit einem Visum die türkische Grenze. Nach drei Monaten hat uns der Schlepper von Istanbul in eine Hafenstadt gebracht. Ein afghanischer Schlepper gab uns ein Motorboot, womit wir zur griechischen Insel Lesbos fuhren. In der gleichen Nacht gingen wir 12 Stunden zu Fuß in die Stadt. Dort verbrachten wir eine Woche im Haus eines afghanischen Schleppers. Unter seiner Anleitung kauften wir Tickets und fuhren mit einem Boot nach Athen. Niemand fragte nach unserem Ausweis. Wir suchten einen Monat lang nach einem Schlepper und fanden schließlich jemanden, der versprach, uns falsche Dokumente zu machen, damit wir nach Italien fahren konnten. Wir zahlten ihm 500 Euro, aber dann war er verschwunden. Da wir nicht genug Geld hatten, beschlossen wir, als blinde Passagiere auf einer Fähre zu reisen. Wir versteckten uns 18 Stunden in einem gekühlten LKW zwischen Mandarinenkisten. Wir dachten, wir würden erfrieren. Es war ein Wunder, dass wir überlebt haben. Als das Schiff im Hafen von Ancona ankam, warteten wir

darauf, dass der LKW die Fähre verlässt. Nach der Losfahrt warteten wir noch eine Stunde, und fingen dann an zu schreien. Aber der Fahrer hielt nicht an. Als er die Tür schließlich öffnete und uns sah, schimpfte er mit uns. Er war wütend und verängstigt. Nach italienischem Recht ist Menschen schmuggeln ein schweres Verbrechen. Wir gingen sofort weg. Wir gingen auf die Lichter einer Stadt zu. Da wir die Stadt nicht erreichen konnten, schliefen wir unter einer Brücke. Wir mieden die Hauptstraßen. Als wir in der Stadt ankamen, sahen wir schrecklich aus. Wir gingen in ein Hotel, aßen etwas und baten die Rezeption, ein Taxi für uns zum Bahnhof zu rufen. Dort kauften wir uns Tickets nach Rom. Die Polizei erwischte uns im Zug, nahm unseren Fingerabdruck und ließ uns frei. Wir waren zehn Tage in Rom und haben einige Afghanen kennengelernt. Mit ihrer Hilfe fanden wir den Weg in die Schweiz. Sobald wir in der Schweiz ankamen, wurden wir von der Polizei gefasst, unsere Fingerabdrücke wurden erneut genommen, und wir wurden in ein Lager gebracht. Ich war acht Monate dort, aber als die Behörden meine Fingerabdrücke aus anderen Ländern fanden, lehnten sie meinen Asylantrag ab. Ich wollte die Hoffnung nicht verlieren und reiste nach Frankreich. Von dort wollte ich weiter nach Großbritannien kommen. Aber dann hat Frankreich mich nach Afghanistan abgeschoben, es war mittlerweile das Jahr 2012. Am Flughafen interviewte mich eine Frau und ich betonte, dass ich nicht nach Afghanistan zurückkehren möchte. Aber sie sagte, dass es für mich unmöglich sei, in Frankreich zu bleiben, weil mein Fingerabdruck in drei anderen europäischen Ländern gefunden wurde. IOM (*International Organization for Migration*, HS) versprach mir 6.000 Euro, aber ich erhielt nur 600 Euro am Flughafen Kabul. Ich habe auf dieser Reise zu viel Geld verloren und war verschuldet.

Die dritte Reise nach Europa: 2015-2017

Als ich nach Afghanistan zurückkehrte, war die wirtschaftliche Situation meiner Familie sehr schlecht. Mein Vater starb und meine Mutter war schwer krank. Für meine zweite Reise machte ich rund 7.000 Euro Schulden. So viel Geld konnte ich in Afghanistan nie verdienen, deshalb habe ich mich Ende 2015 entschlossen, noch einmal zu reisen. Ich lieh mir etwas Geld von meinen Onkeln. Diesmal reisten viele Familien und Kinder nach Europa. Das Schlimmste war, mit einer afghanischen Familie mit einem sechs Monate alten Baby diesen gefährlichen Weg zu reisen. Der Schlepper erklärte sich bereit, mir ein Visum für die Türkei zu besorgen. Er wusste über meine schlechte wirtschaftliche Situation Bescheid. Er gab mir die Adresse seines Cousins in Istanbul, der dort ein Hotel besaß. Ich habe vier Monate im Hotel

gearbeitet, um den Schlepper zu bezahlen. Einer meiner Freunde stellte mich anderen Reisenden vor und sagte ihnen, dass ich den Weg wirklich gut kenne. Deshalb wurde ich diesmal Kapitän des Bootes und brachte die Reisenden aus der Türkei nach Lesbos. Sobald wir in Lesbos ankamen, nahmen uns die Polizisten fest und brachten uns ins Lager. Sie haben auch meinen Fingerabdruck genommen. Nach zwei Monaten im Lager reiste ich nach Athen. Ich verbrachte sechs Monate in Athen und arbeitete schwarz in einem Oliven- und Orangengarten. Ich verdiente so wenig Geld, dass ich manchmal meine Miete nicht bezahlen konnte.

Wieder gingen wir zum Hafen von Patras und blieben dort drei Monate. Ich hatte kein Geld mehr. Ich habe mich wieder in einem LKW auf der Fähre nach Italien versteckt. Der Fahrer hat mich gesehen, aber nichts gesagt. Diesmal waren dort Melonen. Es war so kalt wie beim letzten Mal, und ich war kurz davor, wegen der Kälte zu sterben. Aber ich habe überlebt. Als die Fähre in Venedig anhielt, stieg ich aus dem LKW. Von Venedig wollte ich nach Frankreich und von dort nach Großbritannien reisen. Ich wusste, dass meine Fingerabdrücke in vielen Ländern aufgenommen wurden und ich keine Chance habe, dort ein Bleiberecht zu bekommen. Ich wollte nur in Großbritannien schwarz arbeiten, um meine Schulden bezahlen zu können. Ich ging nach Nizza, dann für drei Monate nach Paris, dann in die Hafenstadt Calais. Ich wollte nach England reisen, aber es war sehr schwierig, ohne Papiere zu reisen. Ich habe sechs Monate damit verbracht, es zu versuchen, bis ich von der Polizei verhaftet wurde. Sie sperrten mich eine Woche lang ein und brachten mich dann in ein Lager. Die Geschichte meiner dritten Europareise hat sich in Calais verbreitet. Reporter kamen, um mich zu interviewen und machten Fotos. Sogar die Reporter und die Polizei machten sich über mich lustig, egal wie viel ich ihnen über meine Probleme und die Situation in Afghanistan erzählte. Es brachte nichts. Nach einer Woche wurde ich zum Flughafen in Paris gebracht und nach Afghanistan abgeschoben. In Kabul Flughafen erhielt ich 600 Euro und nicht den versprochenen Betrag.

Ich habe 14 Jahre meiner Jugend verloren und war mit zahlreichen Schwierigkeiten konfrontiert, mich in Europa niederzulassen. Ich wollte die Hoffnung nicht verlieren. Ich sah, wie mein Freund vom Zug überfahren wurde und sein Leben verliert, als er versuchte, ohne Fahrkarte in einen fahrenden Zug einzusteigen. Ich ging weiter voran. Ich habe die Hoffnung nicht verloren. Ich wurde von der Polizei in der Türkei, in Griechenland und in Frankreich geschlagen. Ich wurde von den Behörden in Frankreich verspottet, als sie meine Geschichte hörten. Aber ich hielt durch, manchmal lächelte ich sogar den Leuten zu, die sich über mich lustig machten, und ging weiter. Auf dem Papier war ich freiwillig zurückgekehrt, aber tatsächlich

wurde ich dreimal gegen meinen Willen abgeschoben. Das Schlimmste ist, dass ich aufgrund meiner wiederholten Abschiebungen einen Minderwertigkeitskomplex entwickelt habe. Zu Hause werde ich als Versager gesehen, der es nicht schaffen konnte, in Europa seinen Lebensunterhalt zu verdienen, deshalb vermeide ich Familientreffen und gesellschaftliche Veranstaltungen. Meine derzeitige Situation in Afghanistan ist düster, aber ich kann nicht mehr nach Europa reisen. Die afghanischen Regierungen, Hamid Karzai und Ashraf Ghazni, kommen nach Europa und lügen, dass in Afghanistan alles in Ordnung ist. Ghazni lügt, dass er afghanische Jugendliche als Arbeitskräfte in Afghanistan braucht. Es gibt keine Jobs. Es gibt keine Sicherheit. Die Arbeitslosigkeit ist unter Ghazni auf dem Höhepunkt. Die Regierung ist kriminell und kümmert sich nicht um uns Bürger. Die Taliban haben einen stärkeren Einfluss auf die Provinz Ghazni als zuvor, daher kann ich nicht einmal davon träumen, das Land meines Vaters zurückzugewinnen.

*Übersetzung aus dem Dari: Parnian Anbari
Bearbeitung: Helen Schwenken*

Abschiebungen

Abschiebungen sind eng mit der Entstehung moderner Nationalstaaten und der damit verbundenen staatsbürgerlichen Rechte verbunden. Während von der Antike bis ins Mittelalter Verbannungen und Exil in Europa Formen der Strafe darstellten, die Mitglieder aus der Gemeinschaft verwiesen, gilt es als ein wesentliches Merkmal moderner Staatsbürger*innenschaft, dass deren Träger*innen nicht gezwungen werden können, das Staatsgebiet zu verlassen. In der Bundesrepublik Deutschland wurden Abschiebungen bis in die frühen 1970er vor allem als Mittel politischer Disziplinierung eingesetzt. Entsprechend wurde das Instrument der Abschiebehaft, also eines Freiheitsentzugs ohne Straftat zur Durchsetzung des Verwaltungsaktes Abschiebung, in Bayern 1919 im Zuge der Verschärfung des „Fremdenrechts“ zur Revolutionsprävention nach dem Ende der Münchener Räterepublik eingeführt. Potenziell von Abschiebungen bedroht oder betroffen sind diejenigen, die als „Ausländer*innen“ bzw. als „Nicht-Staatsbürger*innen“ klassifiziert werden. Dass die Trennlinie historisch kontingent ist, zeigt das Beispiel des deutschen Ausbürgerungsgesetzes von 1933, auf dessen Grundlage vor allem Jüdinnen und Juden und Regimegegner*innen im Nationalsozialismus die deutsche Staatsbürger*innenschaft entzogen wurde und diese deportiert wurden (Strafexpatriierung). Am millionenfachen Entzug der indischen Staatsbürger*innenschaft im Jahr 2019, mit dem die hindunationalistische Regierung das Ziel verfolgt, vor allem Muslime nach Bangladesch abzuschicken, wird deutlich, dass auch heute aus politischen Zwecken zuweilen umgedeutet wird, wer (nicht) Staatsbürger*in ist.

Abschiebungen sind also staatliche Zwangsmaßnahmen, mit denen unerwünschte Personen oder Personen ohne Aufenthaltsstatus außer Landes gebracht werden. Sie lassen sich auch als eine Form erzwungener Migration begreifen. Unterschieden wird rechtlich zwischen Abschiebung, Rückschiebung und Zurückweisung. Abschiebungen erfolgen in Form einer kontrollierten Ausreise (ggf. in Begleitung von Beamt*innen), wenn Personen, die ausgewiesen wurden, ihrer Pflicht zur Ausreise innerhalb einer bestimmten Frist nicht nachgekommen sind. Ihr geht eine Androhung voraus. Bei einer Rückschiebung werden Personen, die kurz nach der Einreise aufgegriffen wurden, ohne vorherige Androhung und Ausreisefrist wieder in das Land gebracht, dessen Grenze sie überschritten haben. Eine Zurückweisung liegt vor, wenn eine Person unmittelbar an der Grenze abgewiesen wird. Eine

weitere innerhalb der Europäischen Union bedeutende Variante, die administrativ von Abschiebungen abgegrenzt wird, sind „Dublin-Überstellungen“: Personen, die Asyl beantragt haben oder es wollen, werden dabei in denjenigen „sicheren Drittstaat“ überstellt, der laut Dublin-III-Verordnung für die Bearbeitung ihres Asylantrags zuständig ist – dies ist zumeist der Ort ihrer ersten Einreise bzw. ersten Asylantragsstellung in der EU. Umstritten ist, ob auch die staatlich geförderte „freiwillige Rückkehr“ eine Form der Abschiebung ist. Sie wird in Europa seit den 1970er Jahren als humanere und kostengünstigere Variante der Rückkehr angewandt. Viele derer, die sich für eine „freiwillige Rückkehr“ entscheiden, haben außer einem Untertauchen oder einer Abschiebung im engeren Sinne wenig Handlungsalternativen, da sie faktisch meist angesichts einer bestehenden Ausreisepflicht oder einer als alternativlos empfundenen Situation erfolgt. Betroffene selbst nehmen all diese Maßnahmen überwiegend als Abschiebungen, sprich unfreiwillige oder erzwungene Rückkehr, wahr. Wir vertreten entgegen der engeren juristischen ebenfalls diese breite Definition.

Es greift allerdings weiterhin zu kurz, Abschiebungen ausschließlich als Instrumente der territorialen physischen Außerlanderschaffung von Personen zu begreifen. Sie und damit zusammenhängende rechtliche Regelungen wirken sich nicht nur darauf aus, ob sich Migrant*innen innerhalb eines bestimmten Territoriums aufhalten, sondern auch darauf, unter welchen Bedingungen. Nicht nur durch den praktischen Vollzug, sondern durch die permanente Möglichkeit von Abschiebungen, also durch die Produktion von Abschiebbarkeit (*deportability*), wird Illegalität verinnerlicht (De Genova & Peutz 2010). Abschiebbarkeit führt dazu, dass sich Personen in ein System hierarchisierter Rechte einfügen. Ein Effekt hiervon ist, dass ihre Arbeitskraft leichter auszubeuten ist.

Abschiebungen finden sich heute nahezu überall auf der Welt. Politiken der Abschiebung werden oft als postkoloniales Erbe aus dem Globalen Norden in den Globalen Süden exportiert, aber unterschiedlich adaptiert. Seit Ende der 1990er Jahre wurden sie zunehmend Instrument und Teil der Aus- und Verlagerung von Grenz- und Migrationskontrollen der EU nach Subsahara-Afrika, auf den Balkan oder in den Mittleren Osten bzw. der USA nach Mexiko und Mittelamerika. Es werden hunderttausende Menschen bereits weit außerhalb des EU- oder US-Territoriums als vermeintlich irregulär festgehalten und zurückgeschoben. Die Akzeptanz der Rücknahme von abgeschobenen Staatsbürger*innen ist häufig Bestandteil von Abkommen der internationalen Migrations- und Entwicklungskooperation. Abschiebungen dienen somit auch dazu, staatliche Souveränität zu manifestieren und – symbolisch – die Fähigkeit der Migrationskontrolle zu suggerieren.

Abschiebungen verlaufen nicht immer geräuschfrei. Auseinandersetzungen darum sind Konflikte um die physische Anwesenheit im Einzelfall, aber auch um Rechte, um Kontrollansprüche des Staates und um den Freiheitswillen und das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen (Oulios 2015: IV). Doch nicht nur direkt Betroffene wehren sich gegen ihre Abschiebung, auch Staatsbürger*innen ergreifen immer wieder Partei dagegen. Dieses Engagement beruht auf einem breiten Spektrum an Motivationen (Rosenberger u.a. 2017): fallspezifisch durch den unmittelbaren Kontakt zu Betroffenen bis hin zur grundlegenden Ablehnung nationalstaatlicher Grenzziehung und ungleicher Rechte. Widerstand gegen Abschiebungen formiert sich zunehmend auch transnational (z.B. durch die *Association Malienne des Expulsés*) und seitens der Herkunftsstaaten, deren Regierungen immer wieder die Kooperation und Rücknahme der Abgeschobenen verweigern.

Maren Kirchhoff, Susanne U. Schultz & Helen Schwenken

Literatur

- De Genova, Nicholas, & Nathalie Peutz (2010): *The Deportation Regime. Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement*. Durham, US-NC, & London (<https://doi.org/10.1215/9780822391340>).
- Oulios, Miltiadis (2015): *Blackbox Abschiebung. Geschichten und Bilder von Leuten, die gerne geblieben wären*. Berlin.
- Rosenberger, Sieglinde; Helen Schwenken; Maren Kirchhoff & Nina Merhaut (2017): „Abschiebe-Protest-Kulturen. Abschiebungen als Konfliktfeld in Deutschland und Österreich zwischen 1993 und 2013“. In: Daphi, Priska; Nicole Deitelhoff; Dieter Rucht & Simon Teune (Hg.): *Protest in Bewegung? Zum Wandel von Bedingungen, Formen und Effekten politischen Protests*. Leviathan Sonderband 33, Baden-Baden, S. 255-281 (<https://doi.org/10.5771/9783845288413-254>).

Dokumentation

Angesichts des Versagens der europäischen Migrations- und Außenpolitik und des Kriegs der türkischen Regierung gegen die Demokratische Konföderation in Nord- und Ostsyrien (Rojava) hat die Redaktion den Aufruf von medico international und dem Netzwerk für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung (kritnet) unterzeichnet, den wir im Folgenden dokumentieren.

Das Versagen beenden Für eine europäische Politik der Menschenrechte

Der Einmarsch der türkischen Armee in Nordsyrien steht nicht nur für Erdoğan's Krieg gegen Rojava. Er ist der jüngste Ausdruck des Totalversagens europäischer Migrations- und Außenpolitik: Einer Politik, die nichts zur Lösung der weltweiten Fluchtproblematik beiträgt, sondern sie systematisch verschärft. Und die auch nichts „ordnet“, wie es ihre Strategen fälschlicherweise behaupten, sondern millionenfache Verzweiflung sät, das Chaos in den europäischen Flüchtlingslagern schürt und weitere Gewalt – wie jetzt in Syrien – bedeutet. Moria, Idlib, Rojava und der türkische Krieg zur Durchsetzung einer angeblichen Schutzzone, in die eine Million syrischer Geflüchteter zwangsweise umgesiedelt werden sollen: Die europäische Migrationspolitik hat das Schicksal von Millionen Menschen zusammengebunden und als Faustpfand für einen europäischen Burgfrieden eingetauscht. Sie ist eine Politik, die das Ende von Politik bedeutet, weil sie die Bearbeitung von globalen Problemen schlicht aufgegeben hat.

Der Verzicht auf eine gestaltende, verantwortungsvolle Politik ist nichts Neues. Angefangen hat es vor vier Jahren mit dem EU-Türkei-Deal, mit dem sich Europa die Türkei als Grenzschilderin gekauft und ein Bollwerk gegen das Begehren auf ein sicheres, besseres Leben geschaffen hat. Zugleich wurden die griechischen Inseln in Sonderrechtzonen verwandelt, in denen asylrechtliche Standards nichts mehr gelten; sie wurden zum Freiluftgefängnis für die, die es dennoch über die Ägäis auf europäischen Boden schafften. Erst vor zwei Wochen – nach einem weiteren Feuer mit Todesopfern im Flüchtlingslager Moria auf Lesbos – reiste der deutsche Innenminister zu Gesprächen nach Athen und Ankara, um Griechenland und die Türkei auf eine effektivere Umsetzung des Deals einzuschwören.

Das Ende von Politik zeigt sich auch seit Jahren in dem unwürdigen, nicht enden wollenden Gerangel um einen europäischen Verteilungsmechanismus der Ankommenden, mit dem tausende Tode im Mittelmeer und der Ägäis in Kauf genommen werden. Doch die verdrängte Frage nach der Aufnahme von Migrant*innen kehrt nun mit aller Gewalt auf die europäische Agenda zurück – in

ein Europa, das sich mit seiner Politik der dreckigen Deals selbst erpressbar gemacht hat. Für Erdoğan diente die organisierte Menschenverachtung der Europäischen Union schon länger als Blankoscheck zur Unterdrückung der demokratischen Opposition und Zivilgesellschaft im eigenen Land. Und nun also auch noch als Stillhalteabkommen zum Einmarsch türkischer Truppen in Syrien.

Die EU schaut also nicht nur zu, wenn das grundlegende asylpolitische Gebot des *non-refoulements* (Grundsatz der Nicht-Zurückweisung) gebrochen wird und Geflüchtete aus Griechenland in die Türkei und von dort in Kriegsgebiete wie Idlib abgeschoben werden. Sie schaut nicht nur zu, wenn die Türkei das prekär ausgebaute Asyl- und Schutzsystem gänzlich einstellt und syrische Geflüchtete zwangsweise nach Syrien abschiebt. Sie ist vielmehr faktisch Partei in einem üblen Spiel, das hunderttausende Menschen mit dem Tod bedroht.

Der EU-Türkei-Deal, die massenhafte Entrechtung von Migrant*innen, die Unterstützung von Erdoğan's Krieg, das konsequente Wegschauen in Syrien, die fortgesetzte Ignoranz gegenüber dem Schicksal von Millionen Menschen am Rande Europas: Sie sind einer der größten Skandale der jüngsten europäischen Geschichte. Sie zeugen von politischem Bankrott, von außenpolitischer Skrupellosigkeit und von einer EU, die bei jeder Gelegenheit die Verruchtheit der Trump-Administration kritisiert, der selber jedoch jedes menschenrechtliche Fundament abhandengekommen ist.

Die Alternative liegt auf der Hand: eine menschenrechtsbasierte Außen- und Migrationspolitik in globaler Verantwortung. Nicht der „Sommer der Migration“ des Jahres 2015 ist das, „was sich nicht wiederholen darf“, wie es nicht nur Innenminister Seehofer immer wieder betont. Was sich nie wiederholen darf, ist die Auslieferung von Millionen Menschen an diktatorische Regimes, Vertreibung und Krieg. Lassen wir uns nichts vormachen: Wer sich heute gegen die Aufnahme von Flüchtlingen und Migrant*innen in Europa wendet, befürwortet ihren Tod.

Wir fordern vom Europäischen Rat und der Bundesregierung:

- *das Ende des EU-Türkei-Deals;*
- *das Ende der Partnerschaft mit Erdoğan's Regierung, das Ende von Waffenlieferungen und das Ausschöpfen aller politischen Möglichkeiten, den Krieg in Nordsyrien gegen Rojava zu stoppen;*
- *die sofortige Evakuierung der Lager auf den griechischen Inseln und Bewegungsfreiheit für die Migrant*innen innerhalb Europas und ihre Aufnahme in solidarischen Städten;*
- *eine neue politische Grundlage für Migration und Asyl in Europa, die sich dem Schutz der Menschenrechte von Flüchtlingen und Migrant*innen verpflichtet – in Syrien, auf dem Mittelmeer und in Europa selbst.*

Gerhard Hauck

Zwangsarbeit, Lohnarbeit, Kapitalismus Eine Auseinandersetzung mit Heide Gerstenberger*

Max Weber beurteilte den „*Kapitalismus*“ ganz ohne Scheu als „die schicksalsvollste Macht unseres modernen Lebens“ (Weber 1921, I: 4; Hv.: i.O.). Der Erforschung von dessen Ursprüngen galt ab etwa 1904 sein gesamtes Lebenswerk. Nach Webers Ableben war es mit dieser Unbefangenheit vorbei. Das Wort „Kapitalismus“ verschwand ebenso aus dem Vokabular der akademischen Sozialwissenschaften wie das Interesse an den materiellen Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Moderne aus ihrem Themenkanon. Zu Recht spricht Gerhard Brandt (1972) vom „normativ-subjektivistischen Vorurteil“ der Mainstream-Soziologie und -Politologie. Daran hat sich bis heute kaum etwas geändert. Nur in Außen-seiter-Gruppierungen wie der Dependenz- und der Weltsystem-Theorie der 1970er/80er Jahre hat sich das Interesse an Kapitalismus-Analyse und -Kritik erhalten, um dann bei deren Nachfolgern in „Postdevelopment“ und „Postkolonialismus“ erneut stark abzuflauen – trotz des aufrüttelnden Weckrufs dagegen bei Arif Dirlik (1994) und einzelner Rückerinnerungen bei Gayatri Spivak (2008) und Stuart Hall (2004), der nicht umsonst von sich sagte, er bewege sich „in Rufweite des Marxismus“.

Von solchen Berührungspunkten ist Heide Gerstenbergs Werk *Markt und Gewalt. Die Funktionsweise des historischen Kapitalismus* (2017) weit entfernt. Dessen zentrales Thema ist der Zusammenhang zwischen Kapitalismus und Gewalt, und den diskutiert sie in Auseinandersetzung mit Karl Marx und in Anknüpfung an Diskussionen in der Dependenz- und Weltsystemtheorie der 1970er/80er Jahre.

Für Karl Marx ist (übrigens genau wie für Max Weber) die *freie Lohnarbeit* ein konstitutives Merkmal der kapitalistischen Produktionsweise. Kapitalismus setzt ihm zufolge die Verallgemeinerung der Warenproduktion voraus, was bedeutet, dass nicht mehr nur materielle Güter als Waren angeboten werden, sondern auch die Arbeitskraft überwiegend zur vom Arbeiter/von der Arbeiterin selbst auf dem Markt feilgebotenen Ware wird. Dies schließt die

* Für viele wertvolle Hinweise und Kritiken danke ich Reinhart Kößler.

Möglichkeit der Ausbeutung nicht aus, sondern ein, denn verkaufen können sie ihre Arbeitskraft nur dann, wenn deren KäuferInnen und NutzerInnen dabei mehr herausholen, als sie summa summarum hineinstecken, wenn also die ArbeiterInnen mehr an Wert produzieren, als sie in Gestalt des Lohnes zurückerhalten – einen von den UnternehmerInnen unentgeltlich angeeigneten Mehrwert. Ausbeutung der unmittelbaren ProduzentInnen, unentgeltene Aneignung von Mehrarbeit gibt es in allen Klassengesellschaften. Anders als in allen anderen wird sie im Kapitalismus jedoch – zumindest in ihrer dominanten Form – nicht mittels direkter Zwangsanwendung seitens der herrschenden Gewalten, sondern über den Markt, über den Kauf und Verkauf von Arbeitskraft, zustande gebracht. Dies setzt die allgemeine Kontraktfreiheit voraus, die Freiheit einer jeden Person, mit jeder beliebigen anderen in Warentauschverhältnisse einzutreten, ohne durch die politischen Gewalten daran gehindert zu werden. Und diese Kontraktfreiheit schließt ausdrücklich auch die ArbeiterInnen ein. Nur wenn der Arbeiter¹ „als freier Eigentümer seines Arbeitsvermögens, seiner Person“ über dieses verfügen kann (MEW 23: 182), wenn er persönlich und juristisch frei ist, kann er seine Arbeitskraft meistbietend auf dem Markt verkaufen – was deren Mobilität und Flexibilität entscheidend vergrößert.

An dieser Überzeugung von der konstitutiven Bedeutung der freien Lohnarbeit für die kapitalistische Produktionsweise entzündete sich in den 1970er Jahren ein heftiger Streit zwischen Autoren wie Immanuel Wallerstein (1979) und André Gunder Frank (1969) auf der einen, Armando Cordova (1973), Ernesto Laclau (1981) und Robert Brenner (1976; 1977) auf der anderen Seite. Die ersteren wiesen darauf hin, dass der Kapitalismus von Anfang an nicht nur freie Lohnarbeit, sondern auch neue Formen unfreier Arbeit produzierte und davon auch profitierte. Die letzteren konnten dies nicht bestreiten, bestanden aber darauf, dass die Überlegenheit des Kapitalismus als System der Akkumulation von Kapital im Vergleich zu anderen Produktionsweisen darauf beruhe, dass in ihm die freie Lohnarbeit zur *dominanten* Form des Arbeitsverhältnisses geworden sei. In den 1980er Jahren ebte dieser Streit langsam ab, ohne dass sich die beiden Seiten wesentlich nähergekommen waren. In ihrem ungeheuer materialreichen und schon deshalb verdienstvollen Opus Magnum „Markt und Gewalt“, einer wahren *chronique scandaleuse* des Kapitalismus, unternimmt es Heide Gerstenberger (2017), die Kontroverse neu zu entfachen. Sie bestreitet die These von der konstitutiven Bedeutung der freien Lohnarbeit für den Kapitalismus vehementer als nahezu all ihre VorgängerInnen. Ich vertrete die entgegengesetzte Meinung und

1 Bei Verwendung des Maskulinums sind ausschließlich Männer gemeint, oder Gendern ist nicht möglich, weil es sich um Paraphrase bzw. indirektes Zitat handelt.

möchte versuchen, sie gerade in Auseinandersetzung mit dieser extremen Gegenposition zu begründen. Dabei geht es mir alleine um die theoretische Interpretation, die die Autorin ihrem Material unterlegt. Mit ihr – und nur mit ihr – befasst sich der folgende Beitrag.

Der Ursprung der modernen Sklaverei und der transatlantische SklavenInnenhandel

Für Gerstenbergers Überlegungen zentral ist in den ersten Teilen des Buches die Frage nach der Vereinbarkeit von *Sklaverei* und Kapitalismus. Sie beginnt mit der unstrittigen Feststellung, dass es Sklaverei und SklavenInnenhandel in Afrika gab „bevor sich Europäer in dieses Geschäft einmischten“ (Gerstenberger 2017: 35; vgl. auch Meillassoux 1989). Durch den im 16. Jahrhundert einsetzenden transatlantischen SklavInnenhandel² erreichte der Export der Ware Mensch aus Afrika dann allerdings eine völlig neue Dimension. Gerstenberger (2017: 36-46) referiert hierzu die allgemein anerkannten Ergebnisse der historischen Forschung. Die Gesamtzahl der Männer, Frauen und Kinder, die von Afrika aus über den Atlantik verschifft wurden, muss irgendwo zwischen 11 und 12 Millionen liegen, die meisten davon im 18. Jahrhundert. Der dadurch bewirkte Aderlass für Afrika lag jedoch noch um einiges höher, da auf den systematisch qualvoll überladenen Schiffen und auch auf den vorangehenden Jagden nach SlavInnen und Landtransporten noch zahlreiche Menschen umkamen. Die anfangs vor allem in die Karibik und nach Brasilien verbrachten SklavInnen wurden in den ersten Jahrhunderten vor allem in der Massenproduktion von Zucker für den europäischen Markt eingesetzt. Die Beschaffung der SklavInnen in Afrika selbst überließen die Europäer weitgehend den einheimischen Herrscherklassen, denen sie dafür (neben Brandy und Metallwaren) vor allem Feuerwaffen zur Sicherung ihrer Herrschaft und zur Jagd auf weitere SklavInnen lieferten. Aus allen drei Bestandteilen dieses „Dreieckshandels“ – dem SklavInnen- wie dem Zucker- wie dem Waffenhandel (der gelegentlich von einem einzigen Schiff in einer Tour bewältigt werden musste) – konnten europäische Unternehmer enorme Gewinne ziehen. Seinen Höhepunkt erlebte der afrikanische SklavInnenexport nach Amerika im 18. Jahrhundert.

2 Dass Europäer, insbesondere Niederländer und Briten, nicht nur den transatlantischen SklavInnenhandel betrieben, sondern auch in Ostasien (von China über Indien und die Philippinen bis Indonesien) in gewaltigem Umfang in diesem Geschäft tätig waren und SklavInnenarbeit ausbeuteten, wird in der Literatur nahezu vollständig übersehen. Vgl. hierzu Ewald Vanvugts fantastisches, von der Materialfülle wie vom kritischen Impetus her Gerstenberger vergleichbares Buch *Roofstaat* (2016). Auch über die SklavInnenarbeit in den niederländischen Kolonien in der Karibik erfährt man dort mehr als irgendwo sonst.

1807 untersagte die britische Regierung den SklavInnenhandel und setzte auch bald schon Kriegsschiffe ein, um das Verbot und auch ihre Suprematie auf den Weltmeeren durchzusetzen. Dennoch lag er noch in den 1820er Jahren in der gleichen Größenordnung wie 50 Jahre zuvor und ging erst Mitte des Jahrhunderts wesentlich zurück.

SklavInnenarbeit in Nordamerika/USA

Intensiver setzt sich Gerstenberger dann mit der Plantagensklaverei in USA auseinander. Ab Mitte des 17. Jahrhunderts wurde in einer nordamerikanischen Kolonie nach der anderen mit einem Gesetz nach dem anderen Sklaverei als gesonderter rechtlicher Status etabliert. „Sklaverei wurde erblich, die Taufe befreite nicht länger aus der Sklaverei und 1667 wurde in Virginia offiziell festgestellt, dass es nicht als ein Verbrechen gelten sollte, wenn ein Sklave an einer Züchtigung starb“ (Gerstenberger 2017: 86). Weiße Arbeitskräfte konnten zwar brutalen Einschränkungen unterworfen werden, aber versklavt wurden sie nie – „Sklaven waren immer schwarz“ (ebd.). Bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts immer wieder erneuerte *Fugitive Slave Acts* erklärten die Tötung entflohener SklavInnen für rechtens. Das private Eigentum an Menschen wurde vom Staat ebenso garantiert wie das an Sachen – trotz der allgemeinen Menschenrechtserklärung in der Unabhängigkeitserklärung. Und dies schloss prinzipiell das *ius utendi et abutendi* ein: Wenn SklavInnen „vergewaltigt, geschlagen, gequält oder verkauft wurden, konnten sie weder auf den Schutz des Gesetzes noch auf die Empörung der lokalen Gesellschaft hoffen. ... Für die Bestrafung von SklavInnen waren ausschließlich ihre eigenen Herren zuständig“ (ebd.: 93.). Die Anrufung staatlicher Gerichte gegen ihre Herren war für SklavInnen ausgeschlossen.

Nach diesen Erläuterungen wendet sich Gerstenberger der für ihre Argumentation zentralen Kritik an der „These von der strukturellen ökonomischen Grenze der Sklavenwirtschaft“ zu (ebd.: 97). Für diese These sieht sie in der Literatur vor allem drei Begründungen. „Versklavte Arbeitskräfte seien nicht mobil.“ „Versklavten Arbeitskräften fehle die Motivation für den produktiven Einsatz ihrer Arbeitskraft.“ „Die Sklavenwirtschaft habe den technischen Fortschritt ... verhindert“ (ebd.: 97f).

Die Frage der Motivation der Arbeitskräfte bedarf keiner allzu ausführlichen Diskussion. Dass die „Unfreiheit der Sklaven“ diese „zu besonders widerspenstigen Arbeitskräften gemacht habe“, lasse sich „historisch nicht belegen“ (ebd.: 103). Dies mag so sein oder auch nicht. Eine entscheidende Rolle spielt die *individuelle Motivation* der Arbeitskräfte im Gegensatz zu der Frage nach *sozialstrukturellen Hemmnissen* für kapitalistische Entwicklung

in der Diskussion um die konstitutive Bedeutung der freien Lohnarbeit für den Kapitalismus nirgendwo. Um solche geht es nur bei den beiden anderen Begründungen.

Was die Mobilität angeht, muss Gerstenberger allerdings schon im ersten Absatz zugestehen: „Im Vergleich zu freier Lohnarbeit ist Sklavenarbeit sehr viel stärker lokal gebunden, weshalb sie auch über längere Zeit in unproduktiven Betrieben gehalten werden konnte“ (ebd.: 98). Dennoch, so fährt sie fort, „war Sklavenarbeit nicht *völlig* immobil und Märkte für die Arbeitskraft von Sklaven waren nicht *völlig* abwesend“ (ebd.; Hv.: GH). Die Begründung aber ist abenteuerlich: Von der lokalen Verlagerung von SklavInnenarbeit aus dem alten Süden der USA in den Westen im 19. Jahrhundert seien 84 % (nach anderen Berechnungen 60-70 %) durch Verlagerung ganzer Plantagen zustande gekommen. Beim verbleibenden Rest könnten folglich auch Kauf und Verkauf von SklavInnen eine Rolle gespielt haben. Die Konsequenz ist in meinen Augen unausweichlich: Der Markt für SklavInnenarbeit war quantitativ völlig unbedeutend, denn jene Art von Verlagerung betraf ja nur einen Bruchteil aller SklavenInnenhalterbetriebe – den mobilsten –, und bei denen könnten in zwischen 16 % und 40 % der Fälle Kauf und Verkauf im Spiel gewesen sein. *Völlig* abwesend waren sie sicher nicht, aber jedenfalls enorm eingeschränkt – und diese Einschränkungen reichen aus, um der These von aus mangelnder Mobilität resultierenden „ökonomischen Grenzen der Sklavenwirtschaft“ einiges an Plausibilität zurückzugeben.

Theoriediskussion I: freie und unfreie Arbeit im metropolitanen Kapitalismus

Des Weiteren aber erscheint es mir unerlässlich, ausführlicher als Gerstenberger dies tut, die theoretischen Hintergründe ihrer Thesen zu den mutmaßlichen „ökonomischen Grenzen der Sklavenwirtschaft“ zu diskutieren. Was den freien Lohnarbeiter/die Lohnarbeiterin vom Sklaven/der Sklavin unterscheidet, ist, dass der/die erstere seine Arbeitskraft „stets nur für bestimmte Zeit verkauf(t)“, während die/der letzteren nur „in Bausch und Bogen, ein für allemal“ gekauft werden kann. So steht es bei Marx (MEW 23: 182). Und prinzipiell stimmt Gerstenberger dem auch zu, etwa wenn sie schreibt, dass bei freier Lohnarbeit anders als bei Sklaverei „die Ausgaben für den Produktionsfaktor Arbeit ... je nach Bedarf kurzfristig erhöht oder gesenkt werden konnten“ (Gerstenberger 2017: 98; vgl. auch 510). Die Konsequenzen daraus aber sind sehr viel einschneidender als es bei ihr erscheinen mag. Sie bestehen nicht nur in der (mit dem Satz selbst schon eingestandenen) Einschränkung der Mobilität der Arbeitskräfte unter den Bedingungen der Sklaverei. Dies

bedeutet auch, dass der einzelne Akt des SklavInnenkaufs jeweils nur unter Einsatz einer weit höheren Kapitalmenge vor sich gehen kann als unter Lohnarbeitsbedingungen – SklavInnen müssen „auf Lebenszeit“ und nicht nur für Stunden oder Tage gekauft werden. Und dies schränkt nicht nur die Mobilität der Arbeitskraft (noch weiter) ein, sondern auch die des Kapitals, denn es bindet die in den Kauf investierte Kapitalsumme langfristig – diese kann zumindest so lange nicht anderweitig investiert werden, bis sich der Sklave/die Sklavin „amortisiert“ hat (vgl. Meillassoux 1989: 95).³ Dass dies der Effektivierung der Produktion nicht sonderlich zuträglich ist, liegt auf der Hand.

Gegen die These von der Unvereinbarkeit von SklavInnenarbeit und technischem Fortschritt wendet die Autorin zunächst ein, dass um 1850 5 % der SklavInnen in den Südstaaten der USA in der Industrie beschäftigt gewesen seien. Ja doch. Später fügt sie hinzu, zumindest in den Techniken der Arbeitsorganisation seien auch auf den Sklavenhalter-Plantagen vielfach deutliche Effektivitäts-Fortschritte erzielt worden, vor allem dadurch, dass die Produktion in arbeitsteilig geschiedene und einander in die Hand arbeitende *gangs* untergliedert wurde. Durch diese „ausgeklügelte Methode der Kontrolle von Arbeitskräften“ produzierten sie „einen auf Zeitmanagement basierenden Kapitalismus“ (ebd.).⁴ Wenn aber planmäßig organisierte Arbeitsteilung verbunden mit Zeitmanagement und ausgeklügelten Methoden der Kontrolle von Arbeitskräften alleine schon „Kapitalismus“ konstituieren, dann ist dieser einige Jahrtausende älter, als er in Gerstenbergers Überlegungen erscheint⁵. Mir fiel dazu in Erinnerung an eine ältere Arbeit (Hauck 1979: 139) spontan der athenische SklavenInnenhalter Pamphaios (5. Jh. v. Chr.) ein, der in seiner Töpfereimanufaktur mit ca. 80 SklavInnen zwischen 10 und 30 Personen alleine mit dem Bemalen der Vasen beschäftigte (vgl. Heichelheim 1958, II: 95). Und auch die massenhafte manufakturmäßige Produktion der indischen *Musseline*, die im 16. bis

3 In afrikanischen Gesellschaften des frühen 20. Jahrhunderts, in denen mittels SklavInnen für den Weltmarkt produziert wurde, amortisierte sich nach Meillassoux ein Sklave/eine Sklavin durchschnittlich in etwa vier Jahren; vgl. ebd. 303.

4 Der auf der gleichen Linie wie Gerstenberger argumentierende Marcel van der Linden (2015: 50) geht sogar noch einen Schritt weiter und erklärt die SklavenInnenhalter-Gesellschaft auf *Barbados* im 17. Jahrhundert alleine aufgrund der Tatsache, dass sie diese *gang*-förmig organisierte Produktionsform praktizierte, zur „ersten voll entwickelten Variante des Kapitalismus“.

5 Natürlich kann man, wenn man will, mit André G. Frank (1998) „Kapitalismus“ auch so weit definieren, dass er jedwede Klassengesellschaft einbezieht und damit 5.000 Jahre und älter wird. Gerstenberger tut dies nicht, und zwar mit gutem Grund: Was bei dieser Operation unter den Tisch fällt, ist nämlich die spezifische Akkumulationsdynamik der kapitalistischen Produktionsweise, der durch die Konkurrenz der KapitalistInnen untereinander bewirkte Zwang zur permanenten Kapitalakkumulation und Effektivierung der Produktion; s.u.

18. Jahrhundert allen europäischen Tuchen so sehr überlegen waren, dass eine ganze Reihe von europäischen Staaten ihre Einfuhr verboten, um ihre eigene Tuchindustrie zu schützen (vgl. Hauck 2003: 118), kann nicht anders denn als arbeitsteilig geplante, zeitlich durchorganisierte und überwachte gedacht werden. Ganz ebenso die privaten chinesischen Großbetriebe des 15. bis 18. Jahrhunderts in der Salz-, Eisen- und Kohlegewinnung, die den europäischen der gleichen Zeit vom Output wie vom Umfang der Betriebe (bis zu 1.000 Beschäftigte!) durchaus ebenbürtig waren (vgl. ebd.: 124; Gernet 1983: 360ff). Oder der Bau der christlichen Kathedralen im europäischen Mittelalter. Oder der der Pyramiden im alten Ägypten. Arbeitsteilige und rational durchorganisierte Produktion auf hoher Stufenleiter gibt es fraglos nicht nur im Kapitalismus.

Ein zusätzliches Argument bezüglich des Verhältnisses von SklavenInnenwirtschaft und technischem Fortschritt hat Gerstenberger aber noch im Köcher. Sie bezieht sich dabei auf Charles Post (2011), der argumentiert, dass SklavenInnenhalter nicht darauf angewiesen seien, „der Konkurrenz durch die Erzielung von ‘relativem Mehrwert’ zu begegnen“ (Gerstenberger 2017: 103). Marx habe, so Post, als „absolute Mehrwertproduktion“ „die Steigerung der Produktion mittels Verlängerung des Arbeitstags und/oder Senkung von Löhnen“ verstanden, als „relative Mehrwertproduktion die Steigerung der Produktivität mittels der besseren Unterordnung der Arbeit unter das Kapital“ (ebd.) – durch Einführung effizienterer Maschinerie oder Arbeitsorganisation. Der kapitalistische Unternehmer sei durch die Konkurrenz gezwungen, ständig nach der Erzielung des relativen Mehrwerts zu streben, und daraus resultiere der technische Fortschritt und die ökonomische Dynamik der durch „Akkumulation um der Akkumulation, Produktion um der Produktion willen“ (MEW 23: 621) charakterisierten kapitalistischen Produktionsweise. In der Plantagenökonomie habe dieser Mechanismus der Sklaverei wegen nicht funktioniert, technische Neuerungen seien nur sporadisch und eher selten eingeführt worden. Gegen dieses Argument wendet Gerstenberger ein, es unterstelle, „dass Konkurrenzstrategien im Kapitalismus auf die Erzielung von Extraprofit begrenzt sind“, d.h. auf „Gewinne, die erzielt werden können, wenn mittels neuer Technologien billiger produziert werden kann“ (ebd.). Eine solche Unterstellung wäre natürlich unsinnig. Warum Post gezwungen sein sollte, sie zu machen, ist jedoch überhaupt nicht zu sehen. Es genügt, dass den KapitalistInnen mit den Methoden der „relativen“ zusätzlich zur „absoluten Mehrwertproduktion“ ein alternatives Instrument zur Steigerung ihrer Profite zur Verfügung steht – eines, das mutmaßlich auch in älteren Produktionsformen schon zur Anwendung kam, im Kapitalismus aber aus später noch ausführlicher zu

diskutierenden Gründen besonders hohe Bedeutung gewann. Welches von diesen alternativen Instrumenten der Profitsteigerung der einzelne Kapitalist/die einzelne Kapitalistin nutzen wird, ist in erster Linie eine Frage der Opportunitätsstrukturen – je nach Gelegenheit, je nach den juristischen Vorgaben v.a., wird er/sie sich für die eine oder die andere entscheiden. Und beide Entscheidungen, auch die für die absolute Mehrwertproduktion, sind, dies muss, Vivek Chibber (2018: 154f) folgend, eigens festgehalten werden, mit freier Lohnarbeit prinzipiell vereinbar. Diese setzt nur die Kontraktfreiheit voraus – der Arbeiter/die Arbeiterin muss als juristisch freie Person entscheiden können, ob er/sie in ein bestimmtes Arbeitsverhältnis eintritt oder nicht. Wie human oder weniger human dieses intern ausgestaltet ist, ist eine völlig andere Frage, die je nach den gegebenen Machtverhältnissen und gesetzlichen Rahmenbedingungen unterschiedlich beantwortet werden wird. Die Grenzen allerdings sind fließend; die Kontraktfreiheit selbst ist auch ein Machtfaktor (einer von vielen); absolut trennscharf ist die Unterscheidung nicht.

Mit Marx hat jedoch die Unterstellung, KapitalistInnen würden den Konkurrenzkampf untereinander ausschließlich mit den Methoden der „relativen Mehrwertproduktion“ führen, anders als bei Gerstenberger vorausgesetzt, überhaupt nichts zu tun. Der „Produktion des absoluten Mehrwerts“ widmet dieser in „Kapital I“ einen ganzen Abschnitt von 140 Seiten (MEW 23: 192-330). Er zeigt ausführlich und mit unzähligen historischen Belegen zu Kinderarbeit, Wechsel des Arbeitstags von 12 auf 14 und 15 Stunden, Nacharbeit, Arbeitshäusern, unregelmäßigen Mahlzeiten, unerträglichen Arbeitsbedingungen, verseuchten Schlafstätten usw., dass die Kapitalisten bis in die Zeit der Abfassung des Buches hinein, wo immer sich die Gelegenheit bot, auf die mit diesem Begriff bezeichneten gewaltsamen Methoden der Gewinnsteigerung mit all ihren Konsequenzen für die Lebenssituation der ArbeiterInnen zurückgriffen.

„Die kapitalistische Produktion, die wesentlich Produktion von Mehrwert, Einsaugung von Mehrarbeit ist, produziert also mit der Verlängerung des Arbeitstags nicht nur die Verkümmern der menschlichen Arbeitskraft, welche ihrer normalen moralischen und physischen Entwicklungs- und Betätigungsbedingungen beraubt wird. Sie produziert die vorzeitige Erschöpfung und Abtötung der Arbeitskraft selbst.“ (MEW 23: 281)

In der Heftigkeit der Anklage unterscheidet sich all dies in nichts von Gerstenbergers Ausführungen zur gleichen Epoche (Gerstenberger 2017: 73ff, 342ff). Die Autorin legt besonderen Wert darauf, dass in den verschiedenen Fassungen der englischen *Master and Servants Act* die Nichterfüllung von Arbeitsvertrags-Verpflichtungen durch Arbeitskräfte als kriminelle Delikte

definiert waren, die mit Gefängnisstrafen und Auspeitschungen sanktioniert wurden – während „Arbeit‘geber‘ im Falle eines Vertragsbruchs lediglich der Zivilgerichtsbarkeit unterlagen“ (ebd.: 75). Ansonsten könnte das diesbezügliche Gerstenberger-Kapitel auch bei Marx stehen – und umgekehrt.

Gleichermaßen entmenschlichende Konsequenzen haben die Methoden der „relativen Mehrwertproduktion“ (ebd.: 331-340) nicht notwendig. Sie erlauben Profitsteigerung ohne direkten Raubbau an der Arbeitskraft – was selbstredend nicht das Motiv für ihre Einführung sein muss. Der Kapitalist/die Kapitalistin, der/die die Produktion in seinem Betrieb mittels neuer, Technologien effektiviert, kann billiger produzieren als seine KonkurrentInnen, seine/ihre Produkte aber zum gleichen Preis absetzen wie diese und die Differenz als Extraprofit einstreichen. Oder er/sie kann sie zu einem etwas niedrigeren Preis verkaufen und dadurch erhöhte Mengen mit weiterhin höheren Profitraten absetzen – so lange, bis sich die neuen Technologien verallgemeinert haben. Die inzwischen gemachten Extraprofite stehen ihm in jedem Fall zur Stärkung seiner Konkurrenzsituation, zu weiterer Akkumulation, idealiter zur Investition in wieder neue arbeitssparende Technologien zur Verfügung.

Was die „absolute Mehrwertproduktion“ in stärkerem Maße provoziert als die „relative“, ist der Widerstand der ArbeiterInnenklasse. Was die Verlängerung des Arbeitstags angeht, erfolgte „seit der Geburt der großen Industrie im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, eine lawinenartig gewaltsame und maßlose Überstürzung“ (ebd.: 294). Sobald jedoch „die vom Produktionslärm übertöpelte Arbeiterklasse wieder einigermaßen zur Besinnung kam, begann ihr Widerstand, zunächst im Geburtsland der großen Industrie, in England“ (ebd.). Marx verfolgt die englische Fabrikgesetzgebung von 1833 bis 1864. Besonderes Augenmerk legt er dabei auf die Fabrikakte zur Kinderarbeit – bei der von freier Lohnarbeit, von Verträgen zwischen freien und gleichen Vertragspartnern auf Augenhöhe offenkundig überhaupt keine Rede sein kann. Sein Fazit: Alle die Rechte der ArbeiterInnen einschließlich der arbeitenden Kinder stärkenden „Fortschritte“ (die immer wieder auch von „Rückschritten“ gefolgt waren), „waren Ergebnisse langwieriger Klassenkämpfe“ (ebd.: 299). Die „Freiheit“ der Lohnarbeit ist für Marx, anders als Gerstenberger unterstellt, offenbar alles andere als ein ein für allemal geschnürtes Geschenkpaket, das die Kapitalisten den ArbeiterInnen zu Beginn der industriellen Revolution überreicht hätten, weil sie sich ihnen „als eine ökonomisch profitablere Organisation aufgedrängt hätte“ (Gerstenberger 2017: 121). Sie ist für ihn wie für Gerstenberger (vgl. z.B. ebd.: 50, 64, 417) ein erkämpftes und allzeit umkämpftes Gut, „Resultat eines vielhundertjährigen Kampfes zwischen Kapitalist und Arbeiter“ (MEW 23: 286).

Dass Gerstenberger Marx und seinen Anhängern immer wieder vorwirft, sie übersähen, dass die weltweite Dominanz der freien Lohnarbeit in der Gegenwart „Resultat politischer Auseinandersetzungen“ (Gerstenberger 2017: 50) sei, bzw. dass die „Freisetzung“ der Arbeitskräfte „politisch erkämpft werden“ musste (ebd.: 64), kann ich nach alledem überhaupt nicht nachvollziehen.

Dass sie daraus schließt, „‘freie Lohnarbeit’ ... war und ist keine Voraussetzung kapitalistischer Produktion“ (ebd.: 50), ebenso wenig. Denn auf welche Weise auch immer es zustande gekommen ist, dass die freie Lohnarbeit „inzwischen weltweit dominiert“ (ebd.) – ist sie einmal etabliert, dann bietet sie spezifische Akkumulationschancen, die das Kapital nutzen kann. Wo sie dominiert, entscheidet der Markt über die Verteilung der Arbeitskräfte auf die verschiedenen Produktionszweige und -standorte. Wird die Arbeitskraft frei als Ware auf dem Markt gehandelt, ist die Chance, dass sie jeweils an dem Ort und in dem Gewerbe eingesetzt wird, wo ihr Einsatz den maximalen Gewinn verspricht, am höchsten. Die Effektivierung der Produktion durch Optimierung der Ressourcenallokation (und damit die Produktion des „relativen Mehrwerts“) wird als zur Verschärfung der physischen Ausbeutung (der Produktion des „absoluten Mehrwerts“) alternatives Mittel der Profitsteigerung besonders vielversprechend – was den beschleunigten Gang der Kapitalakkumulation und der Produktivkraftentwicklung im Kapitalismus zu großen Teilen erklären kann. Es sind jene neuen, erst mit dem Dominantwerden der freien Lohnarbeit auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zutage tretenden und im Vorhinein noch gar nicht absehbaren Akkumulationschancen, die den KapitalistInnen die Preisgabe anderer Methoden der Profitsteigerung erträglich machten. Gesamtgesellschaftliche Umwälzungen, nicht individuelle Motivationen oder gar individuelle Vorstellungen von KapitalistInnen, mittels unfreier Arbeit würden sich keine Gewinne erzielen lassen (Gerstenberger widmet viele Seiten der Widerlegung der unsinnigen These, SklavenInnenhalterbetriebe könnten nicht profitlich arbeiten), haben die Befreiung der Lohnarbeit gebracht.

Verstärkt wird jene Tendenz zur Beschleunigung der Kapitalakkumulation unter Bedingungen der freien Lohnarbeit noch dadurch, dass, wo die Arbeitskraft nicht frei auf dem Markt ge- und verkauft werden kann, auch die Mobilität der anderen Produktionsfaktoren stark eingeschränkt ist. Im Vergleich mit der SklavInnenarbeit wurde das ja oben schon angedeutet: Die Arbeitskraft ist unter Sklavereibedingungen weniger mobil, weil zu ihrem Kauf und Verkauf in jedem Einzelfall weit höhere Kapitalmengen in Bewegung gebracht werden müssen als bei freier Lohnarbeit, und das Kapital ist es ebenfalls, weil seine Nutzung durch die Investition in die SklavInnenarbeit auf Jahre hinaus festgelegt ist. Noch deutlicher wird all dies jedoch

im Vergleich mit Leibeigenschaft, Schollenpflichtigkeit und Fronarbeit im europäischen Mittelalter (vgl. Brenner 1977). Die Schollenpflichtigkeit verhinderte (im Prinzip), dass die Arbeitskraft des/der Leibeigenen überhaupt anderswo als auf der Domäne des Herrn eingesetzt werden konnte. Und er/sie war nicht nur an seine/ihre Scholle gebunden, sondern diese auch an sie/ihn – die Parzelle, die ihr/ihm zur Eigenbewirtschaftung überlassen blieb, musste für die Produktion seiner/ihrer Subsistenz reserviert, von anderweitiger Nutzung ausgeschlossen bleiben. Schließlich musste, weil die Leibeigenen ihre Subsistenzmittel zum größten Teil selbst produzierten, auch der Markt für Konsumgüter eng begrenzt bleiben.

Als Zwischenfazit erscheint mir unabweisbar, dass entgegen Gerstenberger an der These von der konstitutiven Bedeutung der freien Lohnarbeit für den Kapitalismus festgehalten werden muss, weil nur so dessen spezifische Akkumulationsdynamik erklärt werden kann. Unabhängig davon bleibt jedoch die Frage, ob er auf der Grundlage der freien Lohnarbeit *alleine* hätte entstehen, seinen Bestand halten und jene Dynamik entfalten können.

Theoriediskussion II: „ursprüngliche Akkumulation“

Was die Entstehung der kapitalistischen Produktionsweise angeht, herrscht in der linken Diskussion ungewohnte Einigkeit. Sie setzte die von Marx so genannte „ursprüngliche Akkumulation“, die gewaltsame Enteignung der unmittelbaren ProduzentInnen von ihren Produktionsmitteln, insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung von ihrem Grund und Boden, durch die neu entstehende Kapitalistenklasse voraus, welche eben dadurch in die Lage versetzt wurde, die Arbeitskraft der nun Produktionsmittellosen zu kaufen. Ein zentraler Bestandteil dieser „ursprünglichen Akkumulation“ war das „Kolonialsystem“ einschließlich der „Ausrottung, Versklavung und Vergrabung der einheimischen Bevölkerung in die Bergwerke“ Südamerikas, der „Eroberung und Ausplünderung von Ostindien“ und der „Verwandlung Afrikas in ein Geheg zur Handelsjagd auf Schwarzhäute“ (MEW 23: 779). Für Marx gehören diese Methoden jedoch trotz einiger Einschränkungen wesentlich der Frühgeschichte der kapitalistischen Entwicklung an. Im entwickelten Kapitalismus reiche der „stumme Zwang der ökonomischen Verhältnisse“ im Regelfall aus, um die ArbeiterInnen der Herrschaft des Kapitals zu unterwerfen, „unmittelbare Gewalt wird zwar immer noch angewandt, aber nur ausnahmsweise“ (ebd.: 765).

Hier setzt Rosa Luxemburg deutlich andere Akzente. Für sie steht fest, dass der Kapitalismus nicht nur in seinen Anfangsstadien, sondern „auch in seiner vollen Reife ... auf die gleichzeitige Existenz nichtkapitalistischer

Schichten und Gesellschaften“ (Luxemburg 1970 [1913]: 286) und die „Zersetzung“ nicht bloß „der europäischen Bauernwirtschaft und des Handwerks“, sondern auch der nichtkapitalistischen „Produktions- und Gesellschaftsformen in außereuropäischen Ländern“ (ebd.: 284) angewiesen ist. Und hier sieht sie die gleichen gewaltsamen Prozesse von „Raub, Erpressung und grobem Schwindel“ (ebd.: 306) am Werk, wie sie Marx als „ursprüngliche Akkumulation“ für die Frühzeit der kapitalistischen Epoche gekennzeichnet hatte. Die meisten neueren Entwürfe einer kritischen Entwicklungstheorie, sagen wir von Armando Cordova (1973), Samir Amin (1973) und Immanuel Wallerstein (1979) bis hin zu David Harvey (2003), schließen sich hier an. Auch Gerstenberger tut dies der Sache – wenngleich nicht der Begrifflichkeit – nach.

„(A)nders als in metropolen kapitalistischen Gesellschaften war Staatsgewalt in Kolonien unmittelbares Instrument kapitalistischer Akkumulationsstrategien“ (Gerstenberger 2017: 217). Der „zentrale Zweck staatlicher Gewalt“ war „die Sicherung von Aneignung“ (ebd.: 312). Entscheidend war dabei „die juristische Etablierung und gewaltsame Absicherung der Konzeption des Privateigentums“ (ebd.: 217). Direkte staatliche Gewaltanwendung ist in den Kolonien das zentrale Mittel der Mehrproduktaneignung, während dies in den Metropolen eben doch der Markt ist, in dem die Gewalt in Form der Eigentumsverhältnisse in den Hintergrund gedrängt ist – freie Lohnarbeit als dominantes (keineswegs als einziges!) Produktionsverhältnis hier, unfreie Arbeit jedweder Art dort. Eigens festgehalten werden muss, dass es sich bei jenen „Elementen von Unfreiheit und Gewalt in kolonialen Arbeitsverhältnissen“ nicht um vorkapitalistische Relikte, nicht um „Vorstufen kapitalistischer Arbeitsverhältnisse“ handelte, sondern „um Arbeitsverhältnisse, die sich gleichzeitig mit freien Lohnarbeitsverhältnissen entwickelten“ (ebd.: 285).

Festgehalten werden muss weiterhin, dass „Elemente von Unfreiheit und Gewalt“ in metropolitanen Arbeitsverhältnissen heute, auch wenn sie nicht mehr dominant sind, doch keineswegs ausgestorben sind. Gerstenberger behandelt dies in einem Kapitel mit der Überschrift „entgrenzte Ausbeutung“. Freiheitsrechte, die sich die ArbeiterInnen in den meisten Metropolen erobert hatten, werden insbesondere gegenüber ArbeitsmigrantInnen, wo sich die Möglichkeit ergibt, allüberall klammheimlich wieder eingezogen. Fehlende Aufenthaltsgenehmigungen sind das wichtigste Druckmittel. Gerstenberger referiert dazu ausführlich Berichte über migrantische Hausbedienstete in London, über LeiharbeiterInnen aus Rumänien, Polen und Bulgarien in deutschen Schlachthöfen, über Tagelohnarbeit in der US-amerikanischen Landwirtschaft und über erzwungene Sexarbeit allüberall auf der Welt.

Historisches zur kapitalistischen Kolonialherrschaft

Wie jene Entwicklungen in der kolonialen Welt vonstatten gingen und welche Formen unfreier Arbeit dabei besondere Bedeutung erlangten, illustriert Gerstenberger in einer ungeheuren historischen Fleißarbeit an Dutzenden von Beispielen. In ausführlichen Detailstudien behandelt sie u.a.: *Sklaverei und Ersatzsklaverei* auf den Zuckerrohrplantagen der Karibik einschließlich der erfolgreichen Revolution gegen die Sklaverei auf Haiti ab 1793 und der Niederschlagung aller vergleichbaren Bewegungen auf Kuba im 19. Jahrhundert. *Schuld knechtschaft*, die z.B. in Bihar gebietsweise bis zu 80 % der Bevölkerung betraf. *Vertragsknechtschaft (Kuli-Arbeit)* in Westindien und auf den Teeplantagen von Assam, deren Gemeinsamkeit darin besteht, dass die Arbeitskräfte in weit entfernten Weltgegenden rekrutiert wurden (Indien und China im westindischen Fall, West- und Zentralindien in Assam), meist unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und stets mit Verträgen von fünf- und mehrjähriger Laufzeit, aus denen kein Ausstieg möglich war; in Assam kam erschwerend hinzu, dass die Kulis in geschlossenen *compounds* wohnen mussten, die sie nicht verlassen durften. *Zwangsarbeit* in allen afrikanischen Kolonien, bei der die zwangsweise Verpflichtung zu Trägerdiensten und der Zwangseinsatz in gigantischen Infrastrukturprojekten wie dem Bau der Congo-Ozean-Bahn in Französisch Äquatorial-Afrika besonders gefürchtet waren – bei diesem starben bis 1929 17.000 Menschen bei der Arbeit bzw. beim Transport, die offiziellen Statistiken geben für 1927 eine Todesrate von 45 % an, für 1928 39 % (Zahlen aus Hauck 2001: 217). *Genozid, Konzentrationslager und Prügelpolitik* in Deutsch-Südwestafrika – die Fakten des Genozids an Herero und Nama durch die deutsche Kolonialmacht sind hinreichend bekannt; weniger bekannt ist, dass die weißen Siedlerunternehmer von Anfang bis Ende der Kolonialzeit das Züchtigungsrecht an ihren ArbeiterInnen besaßen und dass das Auspeitschen mit der Nilpferdpeitsche durch staatliche wie durch private Instanzen unzähligen Todesopfer forderte (was immerhin zu einer Aufsehen erregenden Prozessserie im Jahre 1913 führte).

Theoriediskussion III: freie und unfreie Arbeit im kapitalistischen Weltsystem

Gegen Ende dieser historischen Ausführungen zum Kolonialsystem kommt Gerstenberger kurz auf die theoretische Kernfrage zu sprechen:

„Völlig zu Recht fragt Michael Mann, ‘*ob nicht die gleichzeitige Existenz von verschiedenen Formen der Arbeit unter kapitalistischen Wirtschaftsordnungen, aber eben in verschiedenen gesellschaftlichen Systemen, nicht gerade die Dynamik, Aggressivität, um nicht zu sagen, die Virulenz des Kapitalismus ausmacht*’...“ (Gerstenberger 2017: 285; Hv.: i.O.)

Leider verfolgt die Autorin diese Frage dann überhaupt nicht weiter, lässt sie sofort wieder fallen, versucht gar nicht, die darin steckende Vermutung argumentativ zu untermauern, sondern wendet sich umgehend weiteren historischen Detailfragen zu. Das ist schade, denn so bleiben all ihre Anmerkungen zum Kapitalismus als Weltsystem ein Torso ohne theoretische Abrundung. Eine solche könnte ohne größere Schwierigkeiten anknüpfen an die oben kurz referierten Überlegungen zur permanenten ursprünglichen Akkumulation, insbesondere an Rosa Luxemburg, Immanuel Wallerstein und Robert Brenner. Wie sie aussehen könnte sei abschließend kurz angedeutet.

Luxemburg geht davon aus, dass der Kapitalismus in den Metropolen ohne permanenten Austausch mit nichtkapitalistisch produzierenden Gesellschaften und Gesellschaftssektoren nicht existieren könnte – einem Austausch der diese Formationen als differente, von kapitalistischen unterschiedene, nach und nach samt und sonders zersetzen müsse. Grundlage ist der von Marx herausgearbeitete „Grundwiderspruch“ der kapitalistischen Produktionsweise: „ungefesselte Entwicklung der Produktivkraft und Vermehrung des Reichtums, der zugleich aus Waren besteht, versilbert werden muss, einerseits; andererseits als Grundlage Beschränkung der Masse der Produzenten auf die notwendigen Lebensmittel“ (MEW 26, III: 55). Einerseits herrscht im Kapitalismus der beständige Zwang zur Akkumulation und damit zur Revolutionierung der Produktivkräfte. Andererseits kann die Konsumtionskraft der Masse der Bevölkerung nicht im gleichen Maße gesteigert werden, weil die Löhne im Gefolge von außergewöhnlicher Akkumulation und außergewöhnlicher Nachfrage nach Arbeitskraft zwar steigen können, aber nicht über den Punkt hinaus, an dem eine weitere Steigerung die Gewinne der UnternehmerInnen schmälern würde, weil dann „die Akkumulation erlahmt und die steigende Lohnbewegung einen Gegenschlag erhält“ (MEW 23: 649). Der Kapitalismus kann nicht existieren, ohne zu akkumulieren, und nicht akkumulieren, wenn er keine wachsende Nachfrage vorfindet. Eine solche dauerhaft von Reallohnsteigerungen im Innern zu erhoffen, wäre illusorisch, denn diese würden langfristig die Profite und damit auch die Akkumulations- und Investitionsraten senken. Deshalb kann, so Luxemburg, nur ein wachsender Zufluss von Reichtümern aus nichtkapitalistisch produzierenden Formationen die kapitalistische Akkumulation auf Dauer sichern – ein Zufluss, der historisch, hier sind sich

Gerstenberger und die genannten Autoren einig, nirgendwo ohne direkte staatliche und nichtstaatliche Gewalt funktioniert hat. Bei Luxemburg ist somit schon impliziert, dass der Kapitalismus nur als *Weltsystem* existieren kann, wenngleich der Terminus erst durch Wallerstein in den sozialwissenschaftlichen Begriffskanon Eingang gefunden hat.

Für Wallerstein ist die einzig „angemessene Analyseeinheit“ für die Sozialwissenschaften der Gegenwart „das *Weltsystem*“, genauer: das „moderne“ oder „kapitalistische“ *Weltsystem*. Von „sozialen Systemen“ kann man nur bei gesellschaftlichen Gebilden reden, deren Entwicklung in erster Linie aus ihrer eigenen internen Dynamik erklärt werden kann. Bei den Nationalstaaten der Gegenwart ist dies eindeutig nicht der Fall, denn sie hängen allesamt vom Weltmarkt und der durch ihn bestimmten internationalen Arbeitsteilung ab. Für diese Arbeitsteilung entscheidend ist eine regionale Spezialisierung, die den einen, den „peripheren“ Regionen die Produktion mittels unfreier, niedrig-qualifizierter und niedrig-entlohnter Arbeit zuweist bzw. zugewiesen hat, den anderen, den „Metropolen“ die Produktion mittels freier, qualifizierter und hochtechnologischer Arbeit. Am Anfang stand die Arbeitsteilung zwischen West- und Osteuropa: Die „zweite Leibeigenschaft“, die zwangsweise Neu-Unterwerfung ehemals freier Bauern unter unfreie Arbeitsverhältnisse im Osten stand gleichursprünglich mit der Etablierung der freien Lohnarbeit im Westen an der Wiege des kapitalistischen *Weltsystems*. Die Kolonialexpansion brachte die Inkorporation immer neuer Weltteile als Peripherien. Im Zusammenhang mit den Macht-Asymmetrien zwischen Metropolen und Peripherien folgte daraus ein permanenter Reichtumstransfer von den letzteren in die ersteren. Dieser Transfer, dessen Hauptgrundlage die unfreie Arbeit ist, deren niedrige Entlohnung es erlaubt, die Preise der dort produzierten Waren extrem nach unten zu drücken, ist für Wallerstein das konstitutive, alles andere bestimmende Merkmal des kapitalistischen *Weltsystems*. Ohne ihn könne es keine Kapitalakkumulation (und folglich keinen Kapitalismus) geben. Wallersteins Argumentation ist hier alles andere als schlüssig (vgl. Hauck 1985). Sie übersieht vor allem die beschleunigte Produktivkraftentwicklung in den Metropolen, die eben nicht nur durch Reichtumszufluss von außen, sondern auch durch Optimierung der Ressourcenallokation im Innern zustande kam, welche ihrerseits, wie dargelegt, konstitutiv mit der Befreiung der Lohnarbeit zusammenhängt. Nicht bestritten werden kann jedoch, dass es jenen Werttransfer von Beginn der kapitalistischen Entwicklung an gegeben hat und auch heute noch gibt.⁶

6 Mit dem (unbegründeten) Einwand, jener Transfer sei quantitativ und qualitativ zu unbedeutend, um für die kapitalistische Entwicklung von Belang zu sein, werde ich mich hier nicht zum ixten Mal auseinandersetzen. Vgl. hierzu zuletzt Hauck 2014: 353ff.

Es gab ihn in Gestalt von Tausenden von Schiffsfuhren mit geraubtem Gold aus Mittel- und Südamerika nach Spanien und Portugal, in Gestalt von Milliardeneträge bringenden Gewürzexporten aus Indonesien, in Gestalt der oben bereits behandelten SklavInnenexporte aus Afrika nach Amerika usw. usf. Und es gibt ihn noch heute in Gestalt von Monopolprofiten und Gewinntransfers in den Peripherien tätiger metropolitaner Konzerne, in Gestalt von durch die Zoll- und Subventionspolitiken von EU und USA generierten Extraprofiten, in Gestalt von Schuldendienstzahlungen, in Gestalt von Patent- und Lizenzgebühren für metropolitane Produkte usw. usf. (vgl. Hauck 2014: 353ff) Die immense Bedeutung dieser Transfers zeigt sich am deutlichsten darin, dass er für das Problem der Unmöglichkeit einer mit der Kapitalakkumulation Schritt haltenden Steigerung der Konsumtionskraft der Masse der Bevölkerung eine Lösung bietet. Wenn die interne Nachfrage nicht ausreicht, um die produzierte Warenmenge abzunehmen, bietet ein Reichtumstransfer von außen einen Ausweg: die kaufkräftige Nachfrage kann ausgeweitet werden, ohne dass die Löhne in einer die Profite der UnternehmerInnen gefährdenden Weise erhöht werden müssten. Das Nachfrageproblem erledigt sich dadurch von selbst – und genau darin liegt die Bedeutung dieses Transfers.

Jenes „Außen“ allerdings darf nicht (wie durchweg bei Wallerstein) ausschließlich durch Staatsgrenzen definiert bleiben. „Außen“ sind für den metropolitanen Kapitalismus auch alle gesellschaftlichen Subsysteme, in denen mittels nicht-kapitalistischer Methoden Produktionsarbeit geleistet wird. Wichtigste Beispiele: Die Subsistenzökonomien in Hinterlandregionen Afrikas, Lateinamerikas und Süd- und Ost-Asiens und die überwiegend von Frauen getragene Subsistenzproduktion in den Haushalten allüberall auf der Welt. In beiden übernehmen die SubsistenzproduzentInnen Teile der Reproduktionskosten der im kapitalistischen Sektor beschäftigten Arbeitskräfte und ersparen diesem dadurch Lohnkosten – eine indirekte Form der Subventionierung, des Reichtumstransfers (vgl. Meillassoux 1975; Werlhof u.a. 1983)

Fazit

Das begriffskonstitutive, den Kapitalismus von allen anderen Gesellschaftsformationen unterscheidende Merkmal ist die Dominanz der freien Lohnarbeit, welche ihm seine spezifische Akkumulationsdynamik und Flexibilität verleiht. Zu seiner Erhaltung konnte und musste er in seiner bisherigen Geschichte aber jederzeit auf Reichtumstransfers aus Gesellschaften oder Gesellschaftssektoren zurückgreifen, in denen andere, nicht auf freier Lohnarbeit beruhende Arbeitsverhältnisse dominierten. Zum dominanten

Produktionsverhältnis wurde die freie Lohnarbeit nur in den Metropolen – als Ergebnis mehrhundertjähriger Klassenkämpfe. Für die KapitalistInnen war sie immer nur eine Option neben anderen, mehr oder weniger gewaltsamen. Auf diese zu verzichten, waren sie niemals freiwillig bereit, konnten sie stets nur durch Druck von unten gezwungen werden. Ob sich daran im je konkreten Fall etwas ändern wird, ist eine Frage der Opportunitäten, der situationsbedingten Gelegenheiten. An der Peripherie wurde die freie Lohnarbeit niemals zum dominierenden Produktionsverhältnis. Im Gefolge der europäischen Kolonialexpansion, in der „Staatsgewalt“ generell „als unmittelbares Instrument kapitalistischer Akkumulationsstrategien“ genutzt wurde (s.o.), dominierten dort jederzeit Formen der unfreien Arbeit. In den Zeiten der formellen Kolonialherrschaft wurden überall Arbeitsverhältnisse wie Sklaverei, Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit und Vertragsknechtschaft konserviert oder neu eingeführt. Eine Vielzahl ähnlicher Formen existieren jedoch auch nach der offiziellen Entkolonisierung weiter – von Schuldknechtschaft und Teilpacht auf dem indischen Subkontinent, in Indonesien und den Philippinen über Minifundien-Latifundien-Netzwerke in Lateinamerika, Kinderarbeit in Teppichwebereien in Marokko oder in indischen Steinbrüchen bis hin zu ungeschminkter Sklaverei, etwa in Mauretanien – Gerstenberger (2017: 510-530) liefert viele drastische Belege. Auf der Grundlage solcher Arbeitsverhältnisse findet von Anbeginn der kapitalistischen Entwicklung an ein permanenter Reichtumstransfer aus den Peripherien in die Metropolen statt, der das wirtschaftliche Wachstum in den letzteren gesichert, in den ersteren behindert hat. Dieser Transfer ist ein zentrales Merkmal des „historischen Kapitalismus“. Er bindet Metropolen und Peripherien aneinander zum *kapitalistischen Weltsystem*.

Literatur

- Amin, Samir (1973): *Le développement inégal*. Paris.
- Brandt, Gerhard (1972): „Industrialisierung, Modernisierung, Soziale Entwicklung“. In: *Zeitschrift für Soziologie*, Bd. 1, Nr. 1, S. 5-14 (<https://doi.org/10.1515/zfsoz-1972-0101>).
- Brenner, Robert (1976): „Agrarian Class Structure and Economic Development in Pre-Industrial Europe“. In: *Past and Present*, Nr. 70, S. 30-75 (<https://doi.org/10.1093/past/70.1.30>).
- Brenner, Robert (1977): „The Origins of Capitalist Development. A Critique of Neo-Smithian Marxism“. In: *New Left Review*, Nr. 104, S. 25-92.
- Chibber, Vivek (2018): *Postkoloniale Theorie und das Gespenst des Kapitals*. Berlin.
- Cordova, Armando (1973): *Strukturelle Heterogenität und wirtschaftliches Wachstum*. Frankfurt a.M.
- Dirlik, Arif (1994): „The Postcolonial Aura“. In: *Critical Inquiry*, Bd. 20, Nr. 2, S. 328-356 (<https://doi.org/10.1086/448714>).
- Frank, André G. (1969): *Kapitalistische Entwicklung und Unterentwicklung*. Frankfurt a.M.
- Frank, André G. (1998): *ReOrient. Global Economy in the Asian Age*. Berkeley, US-CA.

- Gernet, Jacques (1983): *Die chinesische Welt*. Frankfurt a.M.
- Gerstenberger, Heide (2017): *Markt und Gewalt. Die Funktionsweise des historischen Kapitalismus*. Münster.
- Hall, Stuart (2004): *Ideologie, Identität, Repräsentation. Ausgewählte Schriften 4*. Hamburg.
- Harvey, David (2003): *The New Imperialism*. Oxford.
- Hauck, Gerhard (1979): *Von der klassenlosen zur Klassen-Gesellschaft*. Köln.
- Hauck, Gerhard (1985): „Zur Diskussion um Wallersteins Weltssystemperspektive“. In: *Das Argument*, Nr. 151, S. 343-354.
- Hauck, Gerhard (2001): *Gesellschaft und Staat in Afrika*. Frankfurt a.M.
- Hauck, Gerhard (2003): *Die Gesellschaftstheorie und ihr Anderes. Wider den Eurozentrismus der Sozialwissenschaften*. Münster.
- Hauck, Gerhard (2014): „Die Aktualität der ‘großen’ entwicklungstheoretischen Debatten der 1970er/1980er Jahre“. In: *Politische Vierteljahresschrift. Sonderheft 48. Entwicklungstheorien*. S. 352-380 (https://doi.org/10.5771/9783845250298_357).
- Heichelheim, Hans (1958): *An Ancient Economic History*. 2 Bde., Leiden.
- Laclau, Ernesto (1981): *Politik und Ideologie im Marxismus*. Berlin.
- Luxemburg, Rosa (1970 [1913]): *Die Akkumulation des Kapitals*. Frankfurt a.M.
- Marx, Karl (1969): *Das Kapital*. Bd. I., MEW 23, Berlin (DDR).
- Marx, Karl (1969): *Theorien über den Mehrwert*. MEW 26, 3 Bde, Berlin (DDR).
- Meillassoux, Claude (1975): *Femmes, greniers et capitaux*. Paris.
- Meillassoux, Claude (1989): *Anthropologie der Sklaverei*. Frankfurt a.M.
- Post, Charles (2011): *The American Road to Capitalism*. Leiden (<https://doi.org/10.1163/ej.9789004201040.i-298>).
- Spivak, Gayatri C. (2008): *Can the Subaltern Speak*. Wien.
- van der Linden, Marcel (2015): „Ursprüngliche Akkumulation und Proletarisierung“. In: Hauck, Gerhard; Ilse Lenz & Hanns Wienold (Hg.): *Entwicklung, Gewalt, Gedächtnis*. Münster. S. 40-55.
- Vanvugt, Ewald (2016). *Roofstaat. Wat Iedere Nederlander Moet Weten*. Amsterdam.
- Wallerstein, Immanuel (1979): *The Capitalist World Economy*. Cambridge.
- Weber, Max (1921): *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*. 3 Bde., Tübingen.
- Werlhof, Claudia v.; Maria Mies & Veronika Bennholt-Thomsen (Hg.) (1983): *Frauen – die letzte Kolonie*. Reinbek.

Anschrift des Autors:

Gerhard Hauck

gihauk@t-online.de

Rezensionen

Georg Auernheimer: *Wie Flüchtlinge gemacht werden. Über Fluchtursachen und Fluchtverursacher*. Köln: Papyrossa 2018, 283 Seiten

Als 2015 die Zahl der Menschen, die in EU-Staaten Zuflucht suchten, drastisch zunahm, wurde auch die Bekämpfung von Fluchtursachen zu einem bestimmenden Thema. Im Bestreben, den Zustrom einzudämmen, erklärte sie auch die Bundesregierung zur dringenden Aufgabe. Die Frage, worin für so viele Menschen die Gründe liegen, sich auf beschwerliche, zum Teil lebensgefährliche Wege ins Ungewisse zu machen, wird jedoch recht oberflächlich behandelt. Vielen reichen schlichte Hinweise auf die vielen Kriege und das große Wohlstandsgefälle zwischen Nord und Süd. Georg Auernheimer, emeritierter Professor für Interkulturelle Pädagogik in Köln, genügt dies nicht. Zum einen werde dies der Komplexität der Faktoren, die Flucht und Migration antreiben, nicht gerecht, zum anderen beantworte es nicht die für eine erfolgversprechende Bekämpfung entscheidende Frage nach den Ursachen dieser Ursachen, d.h. nach den Gründen für Krieg, Gewalt und ungleiche Verteilung des Reichtums in der Welt.

Auernheimer, der sich seit langem mit der neoliberalen Globalisierung und ihren Folgen, insbesondere für Afrika, beschäftigt, geht ihnen im vorliegenden Buch ausführlich und materialreich nach. Den Schwerpunkt legt er dabei auf die Flucht und Migration antreibenden Verhältnisse, die durch den dominierenden westlichen Block geschaffen wurden. Im Wesentlichen geht er dabei von den Umwälzungen nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion aus, d.h. von „dem Übergang zur unipolaren Weltordnung unter der Vorherrschaft der USA“ und der damit einhergehenden „weltweiten Durchsetzung der neoliberalen Agenda“ (9).

„Der heutige Weltzustand ist weitgehend von den Vereinigten Staaten, deren Verbündeten und den von den USA dominierten internationalen Institutionen, Internationaler Währungsfonds (IWF) und Weltbank zu verantworten“ (16), lautet seine grundlegende These. Damit gingen auch die wesentlichen Ursachen für Flucht und unfreiwillige Migration hauptsächlich auf ihr Konto, auch auf das deutscher Regierungen. Als grundlegende Faktoren sieht er die Kriege und Interventionen des Westens, die den Ländern des Südens aufgezwungenen, neoliberal ausgerichteten Wirtschaftsstrukturen und Freihandelsabkommen und den vor allem vom Westen mit Beginn der Industrialisierung verursachten Klimawandel.

Um dies zu belegen, geht er im ersten Kapitel auf die massive Destabilisierung des Nahen und Mittleren Osten und Nordafrikas ein, die für fast ein Drittel aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen weltweit verantwortlich ist, insgesamt über 20 Millionen Menschen. Ausgehend von der Aufrüstung der Muddschahedin in Afghanistan beschreibt er die verheerenden Auswirkungen der völkerrechtswidrigen Kriege und Interventionen gegen Afghanistan, Irak, Libyen, Syrien und den Jemen. Sie wurden zum Teil als „Krieg gegen Terror“ gerechtfertigt, legten aber tatsächlich die Grundlagen für das Erstarken mächtiger Terrororganisationen wie den „Islamischen Staat“. Auernheimer stützt seine Analyse häufig auch auf sachkundige Quellen, die im Mainstream kaum Erwähnung finden.

Ähnlich schädlich sieht er die westliche Einmischung auf dem Balkan, die die gewaltsame Teilung Jugoslawien förderte, zum Bürgerkrieg in Bosnien führte und schließlich im NATO-Krieg gegen Restjugoslawien gipfelte. Der „Balkanisierung des Balkans“ (91) widmet er ein eigenes Kapitel. Als deren Ergebnis sieht er zwei „failed states“ – den Kosovo und Bosnien-Herzegowina – (100) und – unter Einbeziehung von Bulgarien und Rumänien (108) – eine „dritte Welt in Europa“ – mit entsprechend hohem Migrationspotenzial. Ein weiteres Kapitel behandelt die Auswirkungen der Zerstörung Libyens durch den NATO-Krieg 2011, der Intervention in Somalia seit den 1990er Jahren und der vom Westen geförderten Sezession des Südsudans (vgl. auch Bernhold 2015) auf Nordafrika.

Das ausführlichste Kapitel trägt die Überschrift „Die neokoloniale Ausbeutung Afrikas“ (135). Hierin zeichnet Auernheimer, ausgehend vom kolonialen Erbe, das eine starke Hypothek für die Entwicklung der ab 1960 unabhängig gewordenen Länder darstellte, die Entwicklung der afrikanischen Länder südlich der Sahara nach: Ansätze einer eigenständigen wirtschaftlichen Entwicklung wurden früh durch Druck der reichen westlichen Staaten gestoppt. Nach Erlangen ihrer Unabhängigkeit auf IWF-Kredite angewiesen, waren sie sehr schnell in die Schuldenfalle geraten, die die von den USA und den westeuropäischen Mächten dominierte Institution nutzten, um ihnen Strukturanpassungsprogramme aufzuzwingen. Anhand zahlreicher Beispiele zeigt Auernheimer, wie diese statt zu ihrer industriellen Entwicklung zum Abwürgen der bestehenden, schwachen Ansätze führten und so die Rolle dieser Staaten als abhängige Rohstofflieferanten zementierten. Die bäuerliche Subsistenzwirtschaft begann sich unter der strikten Marktorientierung zu zersetzen, der obligatorisch durchgesetzte Abbau von Subventionen verschärfte die Folgen der Verarmung. Freihandelsabkommen, wie die von der EU aufgedrückten „Economic Partnerships Agreements“ und das damit einhergehende *landgrabbing*, verschärfen die Situation aktuell noch weiter. Indem der Norden den Kontinent seinen Interessen am freien Absatz seiner Waren und dem ungehinderten Zugriff auf die Rohstoffe unterwarf, schürte er, so Auernheimer, gewaltsame Konflikte und Bürgerkriege, die ganze Staaten zusammenbrechen ließen.

Kaum anders stellt sich die Situation in Mittelamerika dar. Da, wie der Autor zeigt, die USA mit teils offenen, teils verdeckten militärischen Interventionen fortschrittliche Entwicklungen in ihrem „lateinamerikanischen Hinterhof“ abwürgten oder, wie in Nicaragua, sabotierten, blieben die vom Kolonialsystem herrührenden massenhafte Armut und extreme Ungleichheit wie auch ein hohes Maß an struktureller Gewalt bestehen. Neben Armut sind Unsicherheit und die stete Gefahr willkürlicher politischer, paramilitärischer und krimineller Gewalt die wichtigsten Gründe für die massenhafte Abwanderung gen Norden geworden. Darüber, ob man dies Flucht oder Migration nennt, lässt sich, so Auernheimer, streiten. „Nichts wie weg“ (230) sei jedoch als Reaktion auf solche gesellschaftliche Verhältnisse mehr als verständlich.

Sein Buch zeigt durch seine komprimierte Darstellung der Entwicklungen in vier zentralen Problemregionen der Welt anschaulich, dass Flucht und Migration nur die sichtbarsten Symptome weltweiter destruktiver Macht- und Wirtschaftsstrukturen

sind, die maßgeblich von den Interessen der westlichen Staaten bestimmt werden und nur durch eine radikale Umkehr von deren Politik einzuschränken sein werden.

Joachim Guilliard

<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.11>

Literatur

Bernhold, Christin (2015): „Deutsche Entwicklungspolitik und Staatsaufbau im Südsudan“. In: *PERIPHERIE*, Nr. 140, S. 419-446.

Fabian Georgi: *Managing Migration? Eine kritische Geschichte der Internationalen Organisation für Migration (IOM)*. Berlin: Bertz + Fischer 2019, 448 Seiten

In der vorliegenden Studie untersucht Fabian Georgi die Internationale Organisation für Migration (IOM) aus der Perspektive einer „materialistische Grenzregimeanalyse“ (23) und knüpft damit an Arbeiten aus dem Feld der kritischen Migrations- und Grenzregimeforschung an. Der Begriff des Migrationsregimes bezeichnet hiernach „ein Ensemble von gesellschaftlichen Praktiken und Strukturen – Diskurse, Subjekte, staatliche Praktiken – deren Anordnung nicht von vornherein gegeben ist, sondern das genau darin besteht, Antworten auf die durch die dynamischen Elemente und Prozesse aufgeworfenen Fragen und Probleme zu generieren“ (Karakayalı & Tsianos 2007: 14). Mit seinem Ansatz unterstreicht Georgi, dass der strukturelle Gehalt dieser Regime nur unter Einbezug ihres systemischen, d.h. in diesem Fall kapitalistischen Kontexts zu verstehen sei. Er baut dabei auf regulationstheoretische und staatstheoretische Überlegungen auf, die er für die Analyse der 70-jährigen Geschichte der IOM fruchtbar macht.

Aus staatstheoretischer Sicht ist die Organisation weder neutrale Instanz noch direktes Instrument ihrer Mitgliederstaaten aus dem Globalen Norden, sondern mit Nicos Poulantzas als materielle Verdichtung von Kräfteverhältnissen zu begreifen. Georgi zeigt für die verschiedenen Phasen der Entwicklung der IOM auf, wie diese durch fünf „Strukturwidersprüche“ beeinflusst wurde: Ausgangspunkt bilde erstens die eigensinnige Mobilität zahlreicher Menschen unabhängig von Visa-Genehmigungen usw., die Nationalstaaten sowie die IOM immer wieder zu Reaktionen zwingt. Zweitens versuchten Mitgliedsstaaten über eine gezielte Steuerung von Migration gesellschaftliche (Klassen-) Konflikte zu regulieren. Drittens diagnostiziert Georgi spezifische Arbeitskraftprobleme kapitalistischer Ökonomien im Globalen Norden, zu deren Lösung die IOM einen Beitrag leisten sollte, indem sie spezifische Formen von Arbeitsmigration fördere. Viertens versuchten die Mitgliedstaaten die Organisation im Kontext geopolitischer Konflikte als Teil ihrer Geostrategien zu nutzen. Schließlich werde die Entwicklung durch eine Eigendynamik der organisationseigenen Bürokratie beeinflusst, die auf einen Erhalt und Ausbau ihrer Strukturen bedacht sei und zu diesem Zweck eigenständig Projekte lanciere. Die von Georgi vorgenommene Klassifizierung dieser Einflussfaktoren als Strukturwidersprüche hätte m.E. in der Einleitung besser begründet werden können. Dies tut der hierauf aufbauenden Analyse jedoch keinen Abbruch. Anschaulich und plausibel legt Georgi dar, wie diese fünf häufig im Widerspruch zueinander stehenden Aspekte die Entwicklung der IOM und ihre je spezifische Gestalt beeinflussten.

Dabei verdeutlicht er unter anderem, in welcher Weise bestimmte Entscheidungen auf Organisationsebene die strategische Selektivität der IOM verändert haben. So habe die Umstellung auf projektbasierte Finanzierung dazu geführt, dass sich die Kräfteverhältnisse in der IOM weiter zu Gunsten der finanzstarken Staaten des Globalen Nordens verschob, die sich Ende der 1990er/Anfang der 2000er Jahre im politischen Projekt des „Migrationsmanagements“ verdichteten. Im Gegensatz dazu konnten sich die von einigen Staaten des Globalen Südens formulierten Forderungen nach rechtebasierten Ansätzen nur am Rande in die Arbeit der IOM einschreiben. Vor dem Hintergrund der „Zuspitzung migrationspolitischer Gegensätze in Folge der 2008 beginnenden globalen Finanz- und Wirtschaftskrise“ (311) stehe das Projekt des „Migrationsmanagements“ nun von verschiedenen Seiten unter Druck: Es habe sich gezeigt, dass die Eigensinnigkeit von Migration nicht vollständig kontrollierbar sei; gleichzeitig sei der Managementansatz von zahlreichen Regierungen des Globalen Südens und linksliberalen Kräften im Globalen Norden kritisiert worden. Daneben stellten auch chauvinistische Kräfte im Globalen Norden Ansätze einer regulierten Offenheit in Frage. Die IOM reagiere hierauf mit einer strategischen Neuausrichtung, die laut Georgi im Wesentlichen in einem linksliberalen Diskurswechsel bestehe. Zugleich behalte sie die repressive Ausrichtung migrationspolitischer Instrumente, etwa in Gestalt der „freiwilligen Rückführungen“, bei. Dies führe aktuell zu einer „wachsenden Kluft“, welche drohe, „die Organisation in eine Situation zu bringen, in der den Staaten des Globalen Nordens ihr Diskurs zu liberal ist und denen des Südens ihre operative Seite zu restriktiv“ (390) – eine Spannung, die nicht verwundert. Denn – so die Grundthese des Buches – die im Kapitalismus mit (Versuchen der Regulierung der) Migration verbundenen grundlegenden Gegensätze lassen sich nicht einfach auflösen.

Trotz einiger Längen bietet das Buch eine gut nachzuvollziehende und aufschlussreiche Lektüre: Am Beispiel der IOM arbeitet es einige grundlegende Widersprüche heraus, die „die Entwicklungen von Migrations- und Grenzregimen insgesamt bestimmen“ (15). Ihren Anspruch, den Grundprinzipien kritischer Theorie zu folgen und die IOM in einem breiteren gesellschaftlichen Kontext zu begreifen, löst die Studie damit ein. Georgi zeigt, wie die IOM als Teil der Migrationsregime einen Beitrag zu einem „autoritären Festungskapitalismus“ (17) leistet, in dem „die Mobilität von ‚Hochqualifizierten‘ und anderen als nützlich definierten Gruppen durch Pässe, Visa und Grenzen gefiltert, gefördert und selektiv inwertgesetzt werden soll, während die überwiegende Mehrheit der Weltbevölkerung gewaltsam in ihren ‚Homelands‘ fixiert wird“ (ebd.). Diejenigen, die dennoch durchkommen, sehen sich häufig mit Prekarisierung, Entrechtung, rassistischer Diskriminierung und im schlimmsten Fall mit dem Tod konfrontiert.

Maren Kirchhoff

<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.12>

Literatur

Karakayali, Serhat, & Vassilis Tsianos (2007): „Movements that matter. Eine Einleitung“. In: Transit Migration Forschungsgruppe (Hg.): *Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*. Bielefeld, S. 7-17.

Nauja Kleist & Dorte Thorsen (Hg.): *Hope and Uncertainty in Contemporary African Migration*. New York, US-NY, & London: Routledge 2017, 200 Seiten

Die Frage, warum sich Menschen, insbesondere aus Afrika, trotz aller Unwägbarkeiten und Risiken auf den gefährlichen Weg einer Migration begeben, wird im öffentlichen Diskurs mit dem Verweis auf Armut und ökonomische Perspektivlosigkeit meist nur oberflächlich erörtert. Der vorliegende Band nun nimmt die gelebten Hoffnungen und Unsicherheiten der Akteur*innen in Migrationsprozessen in den Blick. So gibt er wichtige Impulse für die akademische und, so bleibt zu hoffen, auch öffentliche Debatte.

Er versammelt neben einer konzeptionellen Einleitung der Mitherausgeberin *Nauja Kleist* neun empirische Beiträge aus verschiedenen Regionen Afrikas. In drei Themenblöcken, die Hoffnung 1) lokal verorten sowie als 2) Zukunftsdimension und 3) existenzielle Erfahrung strukturieren, untersuchen die Autor*innen internationale Migration, unterschieden nach Süd-Nord- und Süd-Süd-Wanderungen, gehen auf Zwischenstationen ein und analysieren Rückkehrprozesse. Angelehnt an theoretische Überlegungen wichtiger Vordenker wie Ernst Bloch, Ghassan Hage und Hirokazu Miyazaki ist die Reziprozität zwischen zukunftsbezogener Ungewissheit (Unsicherheit) und kollektiv verhandelter sowie individuell antizipierter sozialer Mobilität durch Migration (Hoffnung) der zentrale gemeinsame Bezugspunkt. Hoffnung und Unsicherheit sind so zwar auf die Zukunft gerichtet, jedoch zentrales Moment der Gegenwart. Mit einem ethnographisch fundierten Blick auf emische Perspektiven gelingt es den Autor*innen, deren Nuancen in den je spezifischen lokalen Kontexten herauszuarbeiten, insbesondere dann, wenn sie die Wirkungen freiwilliger oder erzwungener Rückkehr erörtern.

Der Bedeutung musikalischer Identitätsstiftung unter Jugendlichen, die während des bewaffneten Konflikts in der Côte d'Ivoire zu Beginn der 2000er Jahre zur „Rückkehr“ in das Heimatland ihrer Eltern Burkina Faso gezwungen wurden, widmet sich *Jesper Bjarnesen*. Während ihre Etablierung in Burkina Faso mit zahlreichen Unwägbarkeiten (wie dem unsicheren Zugang zu Jobs und der mangelnden Akzeptanz unter der einheimischen, nicht-migrierten Bevölkerung) verbunden ist, entwickeln die jungen Menschen mit der performativen Einverleibung ivoirischer Musik sowohl Ausdrücke der Zugehörigkeit untereinander als auch soziale Bindungen in Burkina Faso. Dabei wurde der Musikstil Zouglou einem Bedeutungswandel von politisch-ökonomischer Kritik und Instrumentalisierung in der Côte d'Ivoire zu migrantisch-burkinischer Selbstvergewisserung unterzogen und wird für die Jugendlichen so zu einer hoffnungsvollen Ressource, der Stigmatisierung und Marginalisierung in Burkina Faso zu entfliehen. Zouglou hat sich zum Ausdruck einer modern-kosmopolitischen Orientierung unter der jungen Generation entwickelt, wodurch insbesondere die „Rückkehrer*innen“ soziale Anerkennung in ihrer Alterskohorte sowie die Aufmerksamkeit lokaler Eliten erfahren, die ihnen beispielsweise den Zugang zu beruflichen Netzwerken verschafft. Diese Musik bietet einen Ausweg aus erlebter Unsicherheit und materialisiert die Hoffnung auf soziale und ökonomische Inklusion.

Hans Lucht diskutiert Hoffnung in Verbindung mit der Erfahrung von Verlust und Tod unter ghanaischen Migrant*innen in Niamey (Niger). Viele von ihnen warten hier auf ihre gefährliche Weiterreise durch die Sahara nach Libyen und von dort nach Europa. Sie treffen auf hier Gestrandete, auf aus Nordafrika Abgeschobene oder auf vor Gewalt und Kriminalität geflohene Landsleute. Für alle ist das Warten eine existenzielle Erfahrung. Verzweiflung, der drohende Verlust von Würde und Tod sind allgegenwärtig und durchdringen die Lebenswelten der Menschen. Lucht zeigt, wie sich Migrant*innen, denen oft nicht viel mehr geblieben ist als das bloße Dasein, in dieser Atmosphäre die Hoffnung auf ein besseres Leben erhalten. Diese Hoffnung verleiht Sinn, sie zu verlieren, bedeutet das Eingeständnis des Scheiterns, das Ende. Existenzieller als der drohende physische Tod ist jedoch der soziale Tod, etwa im Falle einer mittellosen Rückkehr nach Ghana Erwartungen zu enttäuschen und eine Bürde für die Familie zu werden. Migrant*innen nehmen dagegen den möglichen Verlust ihres Lebens auch deshalb in Kauf, weil sie so der Verzweiflung letztendlich enttrinnen und auf etwas (unspezifisch) Besseres hoffen können, das die Risiken der Migration rechtfertigt.

Im abschließenden Beitrag zu abgeschobenen ghanaischen Migrant*innen knüpft *Nauja Kleist* an die Tragik erzwungener Rückkehr aus dem Sahel an. Während für viele von ihnen die mittellose Rückkehr nach Ghana die existenzielle Erfahrung eines sozialen Todes bedeutet, erhalten auf ihre Abschiebung vorbereitete Migrant*innen in der Heimat durchaus Respekt und Anerkennung. Diese wird ihnen zuteil, wenn sie während der Migration Geld verdienen und wertgeschätzte Güter erwerben und mit ihrem stets gepackten Koffer zurückkehren konnten. Kleist gelingt so eine Differenzierung bezüglich des den Abgeschobenen verbreitet zugeschriebenen Opferstatus. Die Bewertung von Migration anhand materieller Kriterien erfüllt zudem eine wichtige soziale Funktion: Während der Verlust von Würde das Scheitern von Migrant*innen als persönliche Unzulänglichkeit individualisiert, bestätigen erfolgreiche Rückkehrer*innen die Möglichkeit eines besseren Lebens durch Migration und tragen so zur Reproduktion kollektiv verhandelter Hoffnung in Ghana bei.

Insbesondere in der Bewertung der Rückkehr, wenn Erwartungen bedient und Versprechen eingelöst werden müssen, zeigt sich Migration in den Beiträgen als zentrale moralische Erfahrung (s. auch den Aufsatz von *Sylvie Bredeloup*), deren Problematik mit Blick auf die vielen traurigen Schicksale von Rückkehrer*innen deutlich wird. Fernab von jeder Romantisierung ergründet dieser Band so die innewohnende soziale und existenzielle Dramatik in Migrationsprozessen, ohne dabei das Potenzial von Migrant*innen zu negieren. Komplettiert hätten ihn ein oder zwei zusätzliche empirische Beiträge zu internen Migrationen innerhalb eines afrikanischen Landes oder zur Mobilität sogenannter *highly-skilled* Migrant*innen. Dass sich die Beiträge vornehmlich auf die junge Generation konzentrieren, bedeutet dagegen keine verengende Perspektive. Vielmehr spiegelt dies aktuelle Debatten in der zeitgenössischen ethnologischen Afrikawissenschaft in einer Weise, die sowohl für Migrations- als auch Jugendforscher*innen bereichernd ist.

Christian Ungruhe

<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.13>

Rita Schäfer: *Migration und Neuanfang in Südafrika. Geschichte und Gegenwart von Einwanderung, Asyl und Wanderarbeit*. Frankfurt a.M.: Brandes & Apsel 2019, 240 Seiten

Migration und Integration sind Themen von besonderer und aktueller Brisanz. Dies gilt auch für Länder, die im wissenschaftlichen Diskurs – jedenfalls in Europa – weniger Beachtung finden wie Südafrika, dessen Geschichte und aktuelle gesellschaftspolitische Situation maßgeblich von Einwanderung geprägt sind.

Rita Schäfer beschäftigt sich im vorliegenden Buch anhand von Literatur mit der Frage, wie „die oft beschworene Regenbogennation die vielschichtigen Veränderungen durch Migrationsdynamiken und daraus resultierende Integrationsaufgaben handhabt“ (18). Dabei ist es ihr ein besonderes Anliegen, nicht zu pauschalisieren, sondern den Begriff der „Migranten“ aufzubrechen und auf die spezifischen Hintergründe und Herausforderungen einzelner Migrant*innengruppen unterschiedlicher Nationalitäten gesondert einzugehen. Dazu beschreibt sie detailliert die (historische) Entwicklung und die jeweiligen Kontexte von Einwanderungsbewegungen aus verschiedenen Ländern nach Südafrika. Sie spricht von der Politisierung der Einwanderung – meint damit die gesellschaftspolitische Konstruktion von Fremden und die soziale und legale Exklusion einzelner Gruppen. Ihre Hypothese dabei ist, dass die große Komplexität und Heterogenität der Migrationsbewegungen und -erfahrungen der einzelnen Gruppen erfasst werden muss, um Herausforderungen bei der Integration und Exklusionserfahrungen von Migrant*innen in Südafrika verstehen und analysieren zu können. Dazu beschreibt die Autorin exemplarisch für die verschiedenen Gruppen von Migrant*innen verschiedene, die Migrationsprozesse in Herkunfts- und Aufnahmeländern beeinflussende Faktoren, etwa Gender, Generationenbeziehungen und soziale Gefüge, aber auch politische Kontexte, zum Beispiel die jeweiligen innenpolitischen Situationen, Zugangsmöglichkeiten zu Arbeitsmarkt, zu Bildung und zu Gesundheitssystemen.

In den ersten 4 Kapiteln erörtert sie die Besiedlungsprozesse ab dem 17. Jahrhundert und gibt damit Einblicke in die verschiedenen Lebensrealitäten der einwandernden, weißen Bevölkerungsgruppen und ihren vornehmlich aus dem Großraum des Indischen Ozeans stammenden Sklaven. Sie behält ihren historischen Fokus bei der Beschreibung von Einwanderungsprozessen aus Indien bei und beschreibt hier unter anderem die gewaltfreie Selbstorganisation von Inder*innen in Südafrika während der Apartheid zu Zeiten Mahatma Gandhis. Ab dem 5. Kapitel, in dem sie die Hintergründe der Einwanderung aus China und Taiwan erörtert, geht sie auch auf die Lebensumstände dieser Migrant*innen nach Ende der Apartheid ein. In den folgenden Kapiteln erörtert sie die Kontexte von Wanderungsbewegungen aus Mosambik, Lesotho, Simbabwe, Somalia und der DR Kongo sowie die verbreitete Ausbeutung von Migrant*innen in südafrikanischen Minen, wobei sie sich klar auf die historische Aufarbeitung konzentriert, aber auch auf die gegenwärtige Situation, die Lebensumstände und zu meisternde Herausforderungen der beteiligten Akteur*innen eingeht.

Insgesamt richtet sich das Buch nicht nur an Studierende, sondern vor allem auch an historisch interessierte Wissenschaftler*innen aus dem Globalen Norden, die die Relevanz der Migrationsforschung zum und aus dem Globalen Süden erkannt haben.

Dazu rezipiert es den Forschungsstand zu Migration und Flucht nach Südafrika und veranschaulicht ihn durch Fallbeispiele. Schäfer stellt den exemplarischen Charakter ihrer Darstellung heraus und betont, dass sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Dies mag den zuweilen auftretenden Eindruck der Einseitigkeit der Darstellung erklären. Migrant*innen sieht sie vornehmlich in einer Opferrolle weiße, aber auch Schwarzen Südafrikaner*innen und den staatlichen Verwaltungsapparat hingegen weitgehend in einer Täterrolle; gelungene Integration erwähnt sie kaum. Dies mag für zahlreiche Lebensrealitäten von Migrant*innen in Südafrika zutreffen, lässt aber die Tatsache unberücksichtigt, dass „zehntausende afrikanische Immigrant*innen in Einklang mit ihren südafrikanischen Nachbar*innen (leben), von denen einige ihr Leben riskiert haben, um der Gewalt ein Ende zu setzen“ (Landau 2015).

Schäfers an und für sich starkes Argument, dass man Migrationserfahrungen im Detail verstehen muss, um Integrationsprozesse und diesbezügliche Herausforderungen analysieren zu können, hätte durch eine einheitliche Kapitelstruktur und einen deutlicheren Bezug der einzelnen Unterpunkte zur Grundfrage nach der Bewältigung von Integration in Geschichte und Gegenwart noch klarer werden können. Auch eine genaue Beschreibung des Forschungsgegenstandes, namentlich des zugrunde gelegten Verständnisses von Integration und der für die Beschreibung der Integration einzelner Migrant*innengruppen zugrunde gelegten Indikatoren unterbleibt.

So werden wichtige Aspekte, zum Beispiel kritische interkulturelle Interaktionskonstellationen und subjektive Integrationserfahrungen der einzelnen Migrant*innengruppen (z.B. bedingt durch religiöse, gesellschaftliche oder kulturelle Unterschiede), der Einfluss sozialer Netzwerke (*communities* und Familienbeziehungen) auf Migrations- und Integrationsprozesse oder auch migrationspolitische Rahmenbedingungen nicht einheitlich in allen Kapiteln berücksichtigt. Obwohl dies sicherlich mit der Datenlage und der Tatsache zusammenhängt, dass das Buch eine Literaturstudie ist, ist es für Leser*innen schwer, die zweifelsfrei großen Mengen an bereitgestellten Informationen zu ordnen und zu erfassen.

Insgesamt ist das Buch aber ein wichtiger Beitrag dazu, den überholten euro- und amerikazentristischen Fokus in der Migrationsforschung aufzubrechen und Südafrika als eines der weltweit wichtigsten Zielländer von Migrationsbewegungen in den Mittelpunkt zu stellen. Dabei stellt es eine detaillierte Aufarbeitung der existierenden, wissenschaftlichen Arbeiten aus der Region zur Verfügung.

Anna Rachlitz

<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.14>

Literatur

Landau, Loren (2015): *Xenophobe Gewalt in Südafrika*. <https://www.boell.de/de/2015/05/26/xenophobe-gewalt-suedafrika>, letzter Aufruf: 28.8.2019

Maybritt Jill Alpes: *Brokering High-Risk Migration and Illegality in West Africa. Abroad at Any Cost*. Routledge 2016, 234 Seiten

Das vorliegende Buch trägt zu migrationszentrierten Debatten über Entscheidungsfindung, Trajektorien, staatliche Kontrolle und Rückkehr bei. Die Autorin vermeidet

die Kategorien „legal“ und „illegal“ und zeigt, wie kamerunische Migrant*innen mit Mobilität und Immobilität in ihrem Lebensverlauf umgehen. In ihrer Auseinandersetzung mit der Frage, warum Kameruner*innen „um jeden Preis“ migrieren, stellt sie die spezifischen Wechselwirkungen zwischen angehenden Migrant*innen, ihren Familien, Vermittlungsdiensten und westlichen (französischen und US-amerikanischen) Konsulatsangestellten dar.

Das Buch basiert auf zehn Jahren ethnografischer Beobachtung der unterschiedlichen Migrationsakteure. In fünf Kapiteln behandelt es verschiedene Aspekte der Migration oder des „bushfalling“. „Bushfalling“ ist ein symbolischer Begriff, der in Kamerun verwendet wird, um alle Arten von Migrationserfahrungen zu beschreiben, die von Ehe-, Hochqualifizierten-, bis hin zu Bildungs- und irregulärer Migration reichen. Maybritt Jill Alpes beginnt ihr Buch mit der Diskussion über die Wahrnehmungen und die Bedeutung von *bushfalling* unter Kameruner*innen. Sie argumentiert, dass Mobilität ein wichtiges Instrument ist, um nicht nur die finanzielle Situation zu verbessern, sondern auch die Wertschätzung von Familien und größeren Gemeinschaften zu gewinnen. Für Kameruner*innen ist der Status, „außerhalb ihres eigenen Landes zu sein“, gleichbedeutend mit dem Wert von Hochschulbildung oder sogar größer. Scheitern in der Migration wird wiederum auf Mangel an Glück, auf Faulheit oder gar auf Hexerei zurückgeführt.

Die nächsten beiden Kapitel befassen sich mit der Interaktion zwischen Migrationshelfer*innen, angehenden Migrant*innen und ihren Familien. Alpes stellt das Narrativ, das die Vermittlung von Dienstleistungen durch Hinweis auf Risiken etwa des Menschenhandels mit dem Stigma der Kriminalität verknüpft, in Frage und zeigt, wie die Vermittlungskultur im kamerunischen Alltag verankert ist. Für angehende Migrant*innen ist die Grenze zwischen legaler und illegaler Migration verschwommen. Sie ergibt sich hauptsächlich aus dem finanziellen Interesse sowohl formeller staatlicher als auch informeller Vermittlungsagenturen an der Erleichterung der Migration (Visa- und Vermittlungsgebühren). Was für Kameruner*innen zählt, ist der reale Akt, den „Busch“ zu erreichen, nicht das dahinterliegende Verfahren.

Im dritten und vierten Kapitel analysiert Alpes den besonderen Charakter der ethnografischen Daten, die sie in der französischen und US-amerikanischen Botschaft gesammelt hat. Auf der einen Seite spielen die Konsulatsbeamt*innen die Rolle von *gatekeepers*, die die Grenzen schützen. Sie erwarten, dass das Einreichen gefälschter Papiere durch die Ablehnung von Visa gestoppt wird. Aber das ist nicht der Fall. Indem sie den Zugang zu ihren Ländern einschränken, bringen diese Beamt*innen auf der anderen Seite angehende Migrant*innen dazu, Vermittlungsdienste in Anspruch zu nehmen. Mitverantwortlich dafür ist das „Glücks“-Narrativ, mit dem sich Kameruner*innen die Visaerteilung und -ablehnung erklären. Da der Erfolg des *bushfalling* nicht von „Legalität“ bestimmt wird, kommt die Information über die Folgen von irregulären Überfahrten und gefälschten Dokumenten, die von den Konsulaten verbreitet wird, bei Kameruner*innen nicht an.

Alpes trägt auch zu unserem Verständnis von Sexual- und Eheleben im Kontext von Zwangsmigration bei. Sie schreibt: „Obwohl die Verwundbarkeiten so genannter ‚geschleuster Frauen‘ meist in Bezug auf ihre Sexualität begriffen werden, kann die

Sexualität für Frauen in vielerlei Hinsicht auch ein Instrument für den Zugang zu sozialer und geografischer Mobilität sowie zu Legalität sein“ (193). Ausgehend von einer auf Handlungsfähigkeit bedachten Perspektive und unter Berücksichtigung des Kontextes zeigt Alpes, wie Migrantinnen sich bewusst dafür entscheiden, Sexualität als Instrument zur Erreichung bestimmter Ziele einzusetzen. Unter Berücksichtigung der Perspektiven von Migrantinnen beleuchtet sie auch die Einstellungen von Konsultsangestellten zur Heiratsmigration. Da diese die sich von ihren eigenen Vorstellungen unterscheidende kulturelle Bedeutung einer solchen Partnerschaft nicht begreifen, behandeln sie Heiratsanliegen oft als Betrug.

In ihrem letzten Kapitel diskutiert Alpes Abschiebungen und Rückkehr aus der Perspektive von Migrant*innen und staatlichen Behörden. Sie argumentiert: Obwohl „die Rhetorik der Migrationspolitik den Kampf gegen die illegale Migration in den Mittelpunkt der Begründung von Abschiebungen stellt“ (197), fühlten sich Migrant*innen nicht entmutigt, sondern träten die Reise erneut an. Selbst „gescheiterte“ *bushfalling*-Versuche hätten für Kameruner*innen einen Wert. Das Gefühl der Scham wecke nur den Wunsch, im nächsten Versuch erfolgreich zu sein.

Alpes verfolgt in ihrer Forschung einen sehr pluralistischen und unkonventionellen Ansatz in Bezug auf die Frage, was Autorität im Migrationsprozess bedeutet. James Ferguson (2006) folgend, argumentiert sie, dass es für das Verständnis der mit *bushfalling* verbundenen Machtdynamiken unerlässlich ist, Regulierungseinrichtungen in einer breiteren Perspektive aufzufassen. Genauer gesagt, vereint sie Markt, Staat und Familie unter einer „Autoritätsdefinition“: „Ich betrachte alle Autoritäten, die versuchen zu regieren, zu lenken, anzupassen, zu beeinflussen“ (26). Dieser Ansatz ermöglicht es ihr, sowohl schriftlich verfasste als auch ungeschriebene Regeln und Erwartungen zu erforschen, die Wünsche und Möglichkeiten von angehenden Migrant*innen prägen.

Obwohl das Buch die Bestrebungen diskutiert, riskante Reisen zu unternehmen, ist die Konzeptualisierung dessen, was ein hohes Risiko darstellt, nicht der Dreh- und Angelpunkt der Studie. Es gibt unter Wissenschaftler*innen keine Einigkeit darüber, wie „hohes Risiko“ zu fassen ist. Deshalb wird das Thema oft durch das Erforschen von Wahrnehmungen angegangen. Diese Blickrichtung wiederum impliziert indirekt den Relativismus, den wir auch im vorliegenden Buch wiederfinden. Wenn Risiken finanziell und strukturell sind, ist es einfacher, sie unter Berücksichtigung des Kontextes zu erklären. Im Falle von Tod und Folter ist es jedoch schwieriger, eine so vollständig relativistische Haltung einzunehmen. Madeleine Hayenhjelm (2006) schlug daher das Konzept der „Risiken durch Verletzlichkeit“ vor. Sie argumentiert, dass Menschen, die unter den „Bedingungen schwerer Not“ leben, hohe Risiken als Chancen auffassen. Dies ist auch bei den Kameruner*innen zu beobachten. Es kann für zukünftige Forschungsprojekte durchaus von Vorteil sein, zu untersuchen, was hohes Risiko sowohl theoretisch als auch empirisch bedeutet.

Das Buch nimmt eine ganzheitliche Sicht auf Migration ein. Alpes' Ethnografie kombiniert eine Vielzahl von Perspektiven auf *bushfalling*. Die Autorin beleuchtet nicht nur, was Kameruner*innen dazu veranlasst, Risiken einzugehen, sondern untersucht auch den kulturellen und gesellschaftlichen Wert von Mobilität, wie einer

der Befragten feststellte: „Ich wünschte wirklich, meine Eltern wären während des Sklavenhandels erwischt worden. Sie hätten mich direkt als *bushfaller* geboren und ich müsste nicht so leiden, wie ich jetzt leide.“ (199).

Maria Shaidrova

Übersetzung aus dem Englischen von Daniel Bendix & Susanne U. Schultz
<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.15>

Literatur

Ferguson, James (2006): *Global Shadows. Africa in the Neoliberal World Order*. Durham, US-NC (<https://doi.org/10.1215/9780822387640>).

Hayenhjelm, Madeleine (2006): „Out of the Ashes: Hope and Vulnerability as Explanatory Factors in Individual Risk Taking“. In: *Journal of Risk Research*, Bd. 9, Nr. 3, S. 189-204 (<https://doi.org/10.1080/13669870500419537>).

Marysia Zalewski; Paula Drumond; Elisabeth Prügl & Maria Stern (Hg.): *Sexual Violence Against Men in Global Politics*. Abingdon: Routledge Publishers 2018, 262 Seiten (<https://doi.org/10.4324/9781315456492>)

Sexualisierte Kriegsgewalt ist ein Problem, das seit einigen Jahren in der internationalen Politik von Frauenorganisationen skandalisiert und in der feministischen Friedensforschung thematisiert wird. Die meisten Studien sowie internationale Resolutionen und Aktionspläne haben einen *female bias*, denn sie nehmen vor allem oder nahezu ausschließlich Frauen als Opfer in den Blick. Schon in der Wortwahl kommen Männer als Vergewaltigte und Gewaltüberlebende kaum vor. Nur einzelne Organisationen bieten männlichen Opfern Hilfe, in etlichen Krankenhäusern werden sie sogar ausgelacht. Die wenigen Ärztinnen und Ärzte, die sich unvoreingenommen ihrer Behandlung widmen, haben einen schweren Stand. In den von internationalen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation verfassten Handbüchern für medizinische Hilfe in Kriegs- und Nachkriegskontexten oder Flüchtlingslagern wird sexualisierte Gewalt gegen Männer und Jungen erst seit einigen Jahren berücksichtigt, was auch auf wegweisende Forschungen zu diesem Problem zurückzuführen ist.

In diese Kontexte ist der vorliegende Sammelband einzuordnen, der auf einem Workshop am *Graduate Institute* in Genf 2015 basiert. Die beteiligten Wissenschaftler/-innen untersuchen geschlechtsspezifische Gewalt in Kriegen umfassend, einige wie Paul Higate sind auf Maskulinität und Militarismus spezialisiert.

Das Buch besteht aus zwei Teilen, die mit „Provocations“ und „Framing“ überschrieben sind. Jeder Teil umfasst sechs Aufsätze, denen sich fünf bzw. sechs kurze konzeptionelle bzw. begriffliche Reflexionen anschließen. Die Autoren/-innen sind an Forschungszentren, Gerichten oder bei Instituten in Europa, Afrika, Australien und in den USA tätig.

Die Beiträge im ersten Teil erörtern Begriffe, analysieren genitale Folter und Kastationen in Kriegsgebieten und hinterfragen medizinische Richtlinien zur Behandlung männlicher Gewaltüberlebender. Sie ergründen den Umgang US-amerikanischer Ärzte und Kriegsveteranen mit urologischen Problemen sowie die schwierige Anerkennung von sexualisierten Übergriffen auf Soldaten als Problem in der US-Armee;

darüber hinaus thematisieren die Aufsätze die politische Ökonomie sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten.

Der zweite Teil erläutert Narrationen von Männern über sexualisierte Gewalt in Konflikten, die mediale Kommentierung dieser Gewaltform am Beispiel des Südsudan und ihre Verbreitung im Krieg in Ex-Jugoslawien. Darüber hinaus wertet er Urteile der Sondertribunale zu dortigen Kriegsverbrechen und zum Genozid in Ruanda hinsichtlich ihrer Berücksichtigung von sexualisierter Gewalt gegen Männer aus. Ferner nimmt er UN-Resolutionen und Dokumentationen von *Amnesty International* sowie *Human Rights Watch* unter die Lupe.

Im Folgenden stelle ich exemplarisch jeweils einen Aufsatz aus den beiden Teilen genauer vor.

Sara Meger, die Internationale Beziehungen an der Universität Melbourne lehrt, kritisiert Aussagen der früheren UN-Spezialberichterstatterin zu sexualisierter Gewalt in Konflikten Zainab Bangura, zumal diese 2012 postulierte, sexualisierte Kriegsgewalt sei nicht länger ein Gender-Thema, eine Einschätzung, die sich auch im *Human Security Report 2012* niederschlug. Bangura wollte auf die Gewalt gegen Männer und Jungen hinweisen, doch Meger hält das Negieren der Gender-Dimension in diesem Kontext für problematisch, da hiermit die Bedeutung von Gender-Hierarchien als Gewaltursache abgetan würde.

Demgegenüber argumentiert die Autorin, die feministische politische Ökonomie sei ein geeignetes Konzept, um die Motive und Folgen der sexualisierten Gewalt zu verstehen. Folglich sollten die Gewaltübergriffe nicht nur auf der interpersonellen oder kulturellen Ebene betrachtet werden, etwa bezogen auf männliche Ehre und deren Zerstörung. Vielmehr richtet Meger den Blick auf globale politisch-ökonomische Strukturen und fragt, wie diese mit den materiellen Vorteilen verbunden sind, die aus der Gewalt resultieren. Es gehe neben der Reproduktion von Gender-Hierarchien und Macht um die Neuverteilung von Ressourcen und den damit verbundenen Besitz bzw. Status. Kriege würden schließlich nicht nur zerstören, sondern auch neue Formen des Militarismus und entsprechende Gender-Normen aufbauen. Sexualisierte Gewalt gegen Männer sei damit eminent politisch und habe einen ökonomischen Wert für Konfliktparteien. Zudem weist die Autorin darauf hin, dass diese Gewaltform nicht nur in umkämpften Gebieten beispielsweise als Vertreibungs- und Landaneignungsstrategie angeordnet und angewandt werde, sondern auch in staatlichen Einrichtungen als Folter- und Terrortaktik gegen Oppositionelle, deren Inferiorität die übermächtigen Staatsvertreter körperlich manifestierten.

Michele Leiby, die am College of Wooster in Ohio Politikwissenschaften unterrichtet, fragt, inwieweit politisch motivierte, sexualisierte Gewalt gegen Männer von der Wahrheits- und Versöhnungskommission in Peru berücksichtigt wurde. Im offiziellen Abschlussbericht gibt es kaum Hinweise darauf. Die Forscherin nimmt dies zum Anlass, 2.050 individuelle Zeugenaussagen, die von der Kommission über Menschenrechtsverbrechen zwischen 1980 und 2000 gesammelt wurden, dahingehend auszuwerten, welche Informationen sie möglicherweise über diese Gewaltform enthalten.

Da Leiby sich im Unterschied zum offiziellen Bericht nicht auf die explizite Nennung von Vergewaltigungen beschränkt, erhält sie ein differenzierteres

Ergebnis mit einem weitaus höheren Anteil männlicher Opfer bzw. Überlebender. Sie gibt zu bedenken, dass die Art und Weise, wie Männer über die erlittene Gewalt sprechen, deren geringe Berücksichtigung in offiziellen Dokumenten beeinflusst hat. Mangels geeigneter Worte wiesen sie nur in Andeutungen auf entsprechende Folter hin. So vermieden sie es, die emotional belastende Opferrolle zu bestätigen oder als gesellschaftlich stigmatisierte Homosexuelle zu gelten. Auch mögliche Gender-Stereotypisierungen, Normen und Rollenmuster seien Hindernisse. So sei es Aufgabe derjenigen, die beispielsweise für Wahrheits- und Versöhnungskommissionen schwere Menschenrechtsverletzungen dokumentieren, über eigene Gender-Vorannahmen selbstkritisch zu reflektieren und die Tatsache zu berücksichtigen, dass unterschiedliche staatliche Sicherheitskräfte, also Soldaten oder Gefängnispersonal, verschiedene Gewaltpraktiken anwendeten. Die differenzierte Dokumentation sexualisierter Gewaltformen gegen Männer sei notwendig, um exkludierende Fehlinterpretationen in Investigationen zu vermeiden und Hilfsangebote für die Überlebenden sowie Präventionsmaßnahmen zu konzipieren.

Die Befunde der hier vorgestellten Aufsätze sowie weiterer Beiträge des Sammelbands nehmen einige Gender-Forscher/-innen zum Anlass für kurze Reflexionen. Sie fragen, inwieweit bisherige konzeptionelle Rahmen zur Gewaltanalyse geeignet sind, um sexualisierte Gewaltformen gegen Männer zu erfassen. Auch die Problematik, feministische Standpunkte aufzugeben, sprechen einzelne Autoren/-innen an. Als Diskussionsimpulse werden beispielsweise die Kritik an der globalen politischen Ökonomie und an militärischen Ideologien bzw. militärischen Organisationsmustern sowie multiple Forschungsansätze vorgeschlagen. Zudem wird darauf hingewiesen, wie notwendig differenziert formulierte Gesetze, politische und programmatische Leitlinien und deren Umsetzung sind, so dass männliche Gewaltüberlebende nicht der Willkür von Polizei, Justiz oder Gesundheitspersonal ausgeliefert sind. Insgesamt leistet dieser Sammelband einen wichtigen Beitrag zur Analyse von sexualisierter Kriegsgewalt gegen Männer und sollte keineswegs nur von Friedens- und Konfliktforscher/-innen gelesen werden.

Rita Schäfer

<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.16>

Christian Schmidt-Häuer: *Tatort Panama. Konquistadoren, Kanalbauer, Steuerflüchtlinge*. Münster: Westfälisches Dampfboot 2018, 471 Seiten

Von der spanischen Eroberung über den Bau des Kanals bis zur Steueroase der Gegenwart – Christian Schmidt-Häuer stellt die Geschichte Panamas kenntnisreich dar. Dabei geht es stets um globale Verflechtungen – in politischer, sozialer, wirtschaftlicher und zum Schluss auch ökologischer Hinsicht. Immer wieder zeigt Schmidt-Häuer, wie sich die Interessen mächtiger Staaten und Unternehmen durchsetzen. Leidtragende sind zunächst Panamas indigene Bevölkerung und EinwanderInnen aus der Karibik. Zur Zeit der direkten Kontrolle der USA über die Kanalzone wird dort ein System strikter Rassentrennung eingerichtet – als Export der sozialen Ordnung der Südstaaten und als Modell für die US-amerikanische Vorherrschaft in ganz Lateinamerika. Gleichzeitig

steigt eine lokale Oberschicht auf, die Panama bis heute fest im Griff hat. Das Gefälle zu den Armenvierteln der Landeshauptstadt und den ländlichen Gebieten ist enorm.

Ein Leitfaden zieht sich durch die 22 Kapitel des Buchs: Aus Panamas geografischer Lage folgt die strategische Bedeutung des Landes, von der die meisten EinwohnerInnen kaum, externe Akteure umso mehr profitieren. Im 16. Jahrhundert nahmen die spanischen Gold- und Silberexporte aus Peru den Weg über Panama, wo sie mit Maultieren vom Pazifik an die karibische Küste gebracht wurden (Kapitel 3). Kam es dort zu Verzögerungen oder sank ein Schiff auf dem Weg nach Sevilla, reichten die Auswirkungen bis nach Fernost, wo die Nachfrage nach Konsumgütern einbrach, weil den europäischen Abnehmern kurzfristig die Zahlungsmittel fehlten. Mit dem Niedergang Spaniens verlor Panama im 18. Jahrhundert an Bedeutung. Erst Mitte des 19. Jahrhunderts erlange das Land – damals noch ein Teil von Kolumbien – erneut politische und wirtschaftliche Relevanz, und zwar als schnellste Verbindung zwischen der Ost- und Westküste der USA (Kapitel 6 und 7).

Dies markiert den Beginn der Einflussnahme aus Washington. 1846 sicherten die USA sich vertraglich den Status der Schutzmacht Kolumbiens einschließlich der Transitrechte durch Panama. Zehn Jahre später landeten US-Soldaten dort, um eine Eisenbahnlinie zu kontrollieren, die seit 1855 von der Karibik bis an den Pazifik führte. Lokale Unruhen waren lediglich ein Vorwand für die Intervention – gepaart mit der rassistischen Überzeugung, nur Weiße seien in der Lage, eine derart wichtige Verkehrsverbindung zu schützen und die umliegenden Gebiete effizient zu verwalten. Nachdem französische Ingenieure mit dem Bau eines Kanals gescheitert waren, stellten die USA das Mammutprojekt 1914 fertig (Kapitel 8, 9 und 15).

Am Vorgehen französischer Unternehmer um Ferdinand Lesseps, die Zeitungen bestachen, um durch positive Berichterstattung Anleger für ihr zum Scheitern verurteiltes Kanalprojekt zu gewinnen, zeigt Schmidt-Häuer, welche Bedeutung Korruption und andere schattenwirtschaftliche Tätigkeiten für Panamas Geschichte haben (Kapitel 8). Er verdeutlicht zudem, wie unprofessionell und zufällig politische Entscheidungen mit enormer Tragweite manchmal getroffen wurden. Als der US-Kongress 1902 zwischen einem Kanal durch Nicaragua oder durch Panama entscheiden musste, gab wohl eine für Schreiben an alle Abgeordneten verwendete Briefmarke den Ausschlag zugunsten Panamas (Kapitel 10). Sie zeigte einen rauchenden Vulkan an Nicaraguas Küste und bestärkte – ohne objektive Grundlage – die Furcht, ein Kanal durch Nicaragua sei durch Erdbeben und Vulkanausbrüche gefährdet.

Die Abspaltung Panamas von Kolumbien im Jahr 1903 war ein von den USA vorangetriebenes Projekt der lokalen Oberschicht, das ohne den Einmarsch von US-Marines gescheitert wäre. Der neugegründete Staat räumte den USA sogleich Hoheitsrechte über die Kanalzone und ein Interventionsrecht im ganzen Land ein (Kapitel 11 und 12). Während des Kalten Krieges testete die US-Armee dort chemische Kampfmittel, deren Überreste bis heute eine Gefahr darstellen. Das Kommando der Südlichen Streitkräfte (*Southcom*) bildete zukünftige Diktatoren und Folterer aus. Die nachrichtendienstliche Überwachung Lateinamerikas fand von Panama aus statt (Kapitel 18).

Ab den 1970er Jahren rückte das kleine Land dann in den Fokus der Anti-Drogen-Politik der USA. Es war zum Bindeglied zwischen den kolumbianischen

Anbaugeländen und den US-amerikanischen KonsumentInnen geworden. Mittlerweile ist mit illegalen Finanztransaktionen ein zweiter Bereich der Schattenwirtschaft hinzugekommen (Kapitel 20). Zudem ist Panama Stadt ein Hub für Wohlhabende aus ganz Lateinamerika, die ihr Vermögen dort in Luxusimmobilien investieren, um es daheim nicht versteuern zu müssen. Der Kanal – weiterhin Haupteinnahmequelle des Landes – steht vor der Herausforderung, dass sein Wasserstand aufgrund des Klimawandels sinkt (Kapitel 22).

Schmidt-Häuer hat ein informatives und spannendes Buch vorgelegt. Durch seinen lebendigen und leicht lesbaren Schreibstil unterscheidet sich *Tatort Panama* von der Vielzahl historischer Monografien zum Thema. Allerdings kann man einen besseren Umgang mit zitierter Literatur erwarten. Der Autor verweist mal auf Standardwerke von HistorikerInnen, mal auf Wikipedia-Seiten. Auf einige der zahlreichen Abbildungen – Fotos wichtiger Persönlichkeiten beispielsweise – hätte genauso verzichtet werden können wie auf teils langatmige inhaltliche Abschweifungen. Die vorkoloniale Geschichte Panamas kommt nur in Randbemerkungen vor, was die äußerst problematische Tendenz europäischer Geschichtsschreibung widerspiegelt, alles vor der „Entdeckung“ der Länder des Globalen Südens zu ignorieren.

Trotzdem ist *Tatort Panama* ein lesenswertes Buch. Es wirkt dem Missverständnis, Globalisierung sei ein Phänomen der letzten Jahrzehnte, entgegen und zeigt, wie sehr die Geschichte des Globalen Südens Ergebnis der Interessen des Globalen Nordens ist. Gleichzeitig arbeitet Schmidt-Häuer heraus, dass über mehrere Jahrhunderte hinweg eine zahlenmäßig kleine Elite in Panama stets beträchtlichen Nutzen aus der für das Land als Ganzes unvorteilhaften Einbettung in Weltpolitik und Weltwirtschaft gezogen hat – egal ob als DrogenhändlerInnen, HelferInnen bei Steuerflucht oder Günstlingen externer Mächte.

Sören Scholvin

<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.17>

**Hanns Wienold: *Indien heute. Die Armut bleibt unbesiegt.*
Münster: Westfälisches Dampfboot 2019, 268 Seiten**

Die zentrale These des Buches steht schon im Untertitel: „Die Armut bleibt unbesiegt“. Um sie zu begründen, muss sich der Autor zuallererst durch das schwierige und gerade in Indien vielfältig beackerte Feld der Armutsmessung durcharbeiten. Eine Besonderheit der indischen Diskussionen hierzu sieht er darin, dass sämtliche Ansätze von „einer absoluten Untergrenze des Lebensnotwendigen in Form eines notwendigen Kalorienbedarfs“ ausgehen, „der 1979 bei 2.400 Kalorien pro Kopf für die Landbevölkerung und 2.100 Kalorien für die städtische Bevölkerung festgelegt wurde“ (22). Von diesem gemeinsamen Ausgangspunkt aus kommen die unterschiedlichen Autoren allerdings zu unterschiedlichsten Bestimmungen des Anteils der Armen an der indischen Gesamtbevölkerung – sie reichen von 22 %, über rund 30 % bis zu nahezu 80 %. Wienold schließt sich der Definition einer *National Commission for Enterprises in the Unorganised Sector* an, die eine Unterteilung der Armutbevölkerung in vier Gruppen vorschlägt: *extreme poor*, die nur 75 % der Ausgaben für das Lebensnotwendige aufbringen können,

poor (75-100 %), *marginal poor* (100-125 %) und *vulnerable* (125-200 %). Wenn man sie alle zusammennimmt, kommt man auf 82 % Armutsbevölkerung für 1994/95 und auf 77 % für 2004/05. Für die drei ärmeren Gruppen summiert sich ihr Anteil immer noch auf rund 40 %. Auf dem *Global Hunger Index* liegt Indien damit 2017 auf Platz 100 von 119 Rängen – und dies alles in der siebtgrößten Volkswirtschaft der Erde, deren Wachstumsraten zwischen 2000 und 2010 zwischen jährlich 5 und 8 % lagen. Was ich mir in diesem Kapitel zusätzlich gewünscht hätte, ist eine leserfreundlichere Bearbeitung der vielen Zahlenangaben. Wenn ich etwa auf S. 25 lese, dass die von Wienold zugrunde gelegte Armutsdefinition mit den vier Untergruppen in etwa der von der Weltbank als Armutslinie verfochtenen Kaufkraft von 2 US\$ pro Kopf und Tag entspricht, auf S. 22f aber erfahre, dass eine andere Studie unter Zugrundelegung von 2,14 bis 3,10 US\$ pro Kopf und Tag auf eine Armutsbevölkerung von insgesamt nur zwischen 26 % und 31 % der Gesamtbevölkerung kommt, dann hätte ich für diese enorme Diskrepanz doch dringend eine Erklärung erwartet.

In den folgenden Kapiteln geht es zunächst um die nähere Charakterisierung der Armutsbevölkerung. Sie ist heterogen und hochdifferenziert und „anders als Vorstellungen von einem ‚Heer der Armen‘ nahelegen, in sich bewegt, sie zirkuliert zwischen den entferntesten Dörfern und den sich ausbreitenden Megastädten, zwischen den umkämpften Wäldern der *Tribal Areas* und den Sonderindustrialzonen mit Fabrikhallen und Arbeitersiedlungen“ (79). Ein entscheidender Grund dafür ist, dass die Landwirtschaft nur für einen Bruchteil der ländlichen Bevölkerung ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten, Einkommen und Erträge liefern kann. In einer eigenen Feldstudie in Changar, Himachal Pradesh, errechnete Wienold, dass ein durchschnittlicher bäuerlicher Haushalt mit fünf Mitgliedern und der dem Durchschnitt entsprechenden Besitzfläche von 0,6 ha (!) aus der Landwirtschaft alleine in einem Jahr nur einen Reinertrag von 2.350 Rs. erwirtschaftete, aus außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (lokale Lohnarbeit, Handwerk, Überweisungen von MigrantInnen, Pensionen) aber 17.250 Rs. – was zusammengenommen jedoch für die Ausgaben nicht ausreichte und zu einer Verschuldung von 4.000 Rs. führte (66; für Indien insgesamt ergeben sich sehr ähnliche Zahlen: 117). In 55 % der untersuchten Haushalte war zum Untersuchungszeitpunkt wenigstens ein erwachsener Mann migriert, im Durchschnitt schon länger als neun Jahre.

Für ganz Indien wird der Anteil der inländischen ArbeitsmigrantInnen an der Arbeitsbevölkerung auf zwischen 17 und 29 % geschätzt, also zwischen 85 und 145 Millionen (80). Die große Mehrzahl von ihnen findet nur im insgesamt 152 Millionen Erwerbstätige (MigrantInnen und Nicht-MigrantInnen) umfassenden „unorganisierten Sektor“ der KleinproduzentInnen Beschäftigung, etwa zwei Drittel davon als sogenannte Selbständige, ein Drittel als Lohnabhängige (109). Aber selbst von den 19 Millionen im industriellen Kernsektor Beschäftigten hat weniger als ein Drittel reguläre Arbeitsverträge und damit auch keinen Kündigungsschutz, keinen Anspruch auf Sozialleistungen und einen Durchschnittslohn von nur 65 % des Lohnes regulärer ArbeiterInnen. Die zu diesem Drittel gehörenden Arbeitskräfte rekrutieren sich größtenteils aus von „Kontraktoren“ angeworbenen MigrantInnen. Von besonderem Interesse ist, dass auch internationale Konzerne insbesondere in

der Automobilindustrie (Indien gehört zu den 5 größten Autoproduzenten der Welt) in großem Umfang auf solche Kontraktarbeiter ohne reguläre Arbeitsverträge setzen (100). Prekär ist für diese „nicht nur der Arbeitsplatz und die Sicherheit am Arbeitsplatz, sondern auch der Aufenthaltsort, an dem sie leben und sich erholen können“ (110). Um Zentren der Industrieproduktion herum entstehen riesige „industrielle Kolonien“, slumartige Agglomerationen mit Wohnplätzen für ArbeiterInnen, aber auch Werkstätten von Kleinstunternehmen, die z.T. sogar als Zulieferer für die Industrie fungieren.

Weitere Schwerpunkte des Bandes sind die Sozial- und Wohlfahrtspolitik der indischen Regierung und die Situation der Dalit und Adivasi. Der Armutsbekämpfung widmet sich eine ganze Reihe von Regierungsprogrammen. Ausführlicher behandelt der Band den *Mahatma Gandhi National Rural Employment Guarantee Act* (MGNREGA), das „Flaggschiff des indischen Wohlfahrtsstaats“, das „als weltweit umfangreichstes Programm für öffentliche Arbeiten gilt“ (129) und – in einem Gastbeitrag von Christa Wichterich – das *Integrated Child Development Scheme* (ICDS). MGNREGA sollte jedem ländlichen Haushalt das Recht auf bis zu hundert vom lokalen Staat bezahlte Arbeitstage pro Jahr garantieren, anfangs gekoppelt an die Mindestlohnregelungen. Davon profitierten etwa 25 % der ländlichen Haushalte. Von diesen wurden nur unwesentlich mehr Haushalte, die unterhalb der Armutslinie leben, gefördert als solche, die darüber liegen. Den bessergestellten wurden durchschnittlich 40 Tage pro Jahr gewährt, den schlechtergestellten 33,7 (133). Die 100-Tage-Quote wurde nirgendwo auch nur annähernd erreicht. Der größte Erfolg des Programms ist die hohe Beteiligung von Frauen; bundesweit 54 %, in einzelnen Staaten bis zu 80 %.

Die zentralen Akteurinnen von ICDS sind „freiwillige“ Sozialarbeiterinnen ..., die die Arbeiten, die sie im Haushalt ohnehin machen, in die Community ausdehnen sollen.... Ehrenamtlichkeit ist die tragende Säule. ... Keine der 65 Millionen Sozialarbeiterinnen erhält den Mindestlohn, ist per Vertrag bei der Regierung beschäftigt und entsprechend sozial abgesichert“ (171). Trotzdem ist der Job insbesondere für Witwen und alleinstehende Frauen eine begehrte Einnahmequelle. Wer ihn wählt, macht sich aber leicht angreifbar, wird für alles, was nicht funktioniert, verantwortlich gemacht und oft mit Korruptionsvorwürfen konfrontiert.

Im Fall der früher meist als „Unberührbare“ bezeichneten Dalit, etwa 17 % der indischen Bevölkerung, geht es der Hindu-Majorität in Wienolds Sicht „vor allem darum, sie auf den untersten Stufen der sozialen Leiter festzuhalten und sie weiter verachtete Tätigkeiten ausüben zu lassen wie die des Abhäutens und der Entsorgung von Tierkadavern, die des Umgangs mit Leder, die Reinigung von Latrinen und ... die Übernahme von Diensten für die höheren Kasten in den Dörfern“ (140). Mehr als 80 % von ihnen gelten als arm. Von der Landwirtschaft leben können sie als größtenteils Landlose am allerwenigsten, weshalb sie einen Großteil der ArbeitsmigrantInnen stellen. Industrielle Arbeitsplätze für sie sehen häufig so aus wie in einer „Knochenfabrik“ in Tamil Nadu (vgl. 145 f), die aus Tierknochen Gelatine für die internationale Chemieindustrie herstellt. Dort sortieren sie die Knochen, waschen sie mit Chemikalien, verladen sie in Säcke, säubern die Tanks, in denen sie gewaschen wurden etc. Nicht selten werden Dalit Opfer von Gewalttaten militanter

„Kuhshützer“ aus den oberen Hindukasten, die sie immer wieder verdächtigen, Kühe zu schlachten und Kuhfleisch zu essen oder zu exportieren. Eine Reihe von Lynchmorden aus diesem Grund erregte indienweit Aufsehen (190f).

Die Adivasi, früher meist „tribals“ genannt, machen ca. 9 % der indischen Bevölkerung aus und werden meist als Wald- und Bergvölker beschrieben. In der Realität sind die meisten jedoch im gleichen Maße von der Arbeitsmigration betroffen wie andere DörflerInnen. Auch sie gelten zu mehr als 80 % als arm. Ihre Lebensweise als *forest dwellers* ist, wie Wienold an einer Fallstudie aus Andhra Pradesh zeigt (148 ff), vor allem von zwei Seiten her bedroht: durch die Einwanderung von im Rahmen der „Grünen Revolution“ reich gewordenen Landwirten aus den Oberkassen der Ebenen, die sich den traditionell dem Wanderfeldbau der Adivasi gewidmeten Boden aneigneten, um kommerzielle Landwirtschaft zu betreiben; und durch die großflächige Ansiedlung von Fabriken entlang der großen Flüsse, deren Wasser sie „benutzen und verschmutzen“. In beiden Fällen sanktionierte die Regierung entgegen den in der Verfassung festgeschriebenen Forst- und Waldrechten der Adivasi ihre Enteignung und rechtfertigten dies mit der Berufung auf eine Gesetzespraxis, die „Urkunden oder Papiere verlangt, wo es keine geben kann“ (140).

Das Buch von Wienold sollte vor allem all den Modernisierungsgläubigen als wirksames Antidot verschrieben werden, die Indien als *newly industrialized country* schon an der Schwelle zum Goldenen Zeitalter angekommen sehen. Die Fakten sprechen eine andere Sprache.

Gerhard Hauck

<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.18>

Der Afghanistan-Konflikt in deutschen Publikationen Drogenflüge vom Hindukusch

Uwe Krüger: *Schadensfall Afghanistan – Ein Krieg und seine Folgen*. Bonn: Bouvier 2014, 324 Seiten

Rainer Buske: *Kunduz – Ein Erlebnisbericht über einen militärischen Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan im Jahre 2008*. Berlin: Miles-Verlag 2015, 220 Seiten

Stefan Köhler & Tom Zola: *Krieg in Afghanistan*. Duisburg: EK-2 2018, 86 Seiten

Florin Beerenkämper, Marcel Bohnert, Anja Buresch & Sandra Matuszewski: *Der innerafghanische Friedens- und Aussöhnungsprozess*. Berlin: Miles-Verlag 2016, 67 Seiten

Das Buch *Schadensfall Afghanistan* von Uwe Krüger könnte man zu Recht als eine minuziöse Beobachtung des Afghanistans-Konfliktes der letzten Jahre bezeichnen. Der Autor hat systematisch die Tagespresse, öffentlich-rechtliche Medien, Berichte und Presseagenturen ausgewertet. Die Fülle des Materials verführte ihn zu einer Art Detailverliebtheit, was auf Leser*innen zuweilen etwas ermüdend wirkt. Wenn

es um innerafghanische Verhältnisse geht, bleibt ihm mancher Fehler nicht erspart. Zum Beispiel schreibt er, dass Hafizullah Amin, der bis zur sowjetischen Intervention 1979 Präsident Afghanistans war, während seines Studiums in der 1960er Jahren in den USA Kontakte zur CIA gehabt und einen Dokortitel an der *Columbia University* erworben habe. Ersteres ist noch nicht eindeutig bewiesen und Letzteres definitiv falsch. Ebenfalls ist es nicht richtig, dass die afghanische Führung die Sowjetunion mindestens elfmal um Militärhilfe gebeten habe (20). Die afghanische Regierung hatte die Sowjetunion insgesamt 21 Mal darum ersucht. Dass KGB-Chef Juri Andropow die treibende Kraft gewesen sei, um in Afghanistan zu intervenieren, scheint mir unwahrscheinlich. Uwe Krüger stützt sich auf eine Archivquelle der George Washington University (22). Ich kenne vertrauliche Dokumente und Protokolle des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU), die das Gegenteil belegen.

Das militärische Engagement der NATO unter US-Führung beurteilt er insgesamt kritisch. Er weist auf die Zusammenarbeit der VR China, Pakistans und der USA mit den Taliban hin (26f), wobei es den USA u.a. um den Bau der Pipeline des US-Konzerns UNOCAL von Mittelasien über Afghanistan nach Südasien gehe (27f).

Die Aussage des ehemaligen pakistanischen Außenministers Naiz Naik galt als deutlicher Hinweis darauf, dass die USA schon vor dem 11. September 2001 einen Krieg gegen Afghanistan geplant hatten (39). Die US-Administration hatte keinen Beleg dafür, dass Al-Qaida im Auftrag oder mit Einverständnis der Taliban bei den Ereignissen des 11. Septembers gehandelt habe (46). „Die operativen Fähigkeiten für die fürchterlichen Anschläge“ sind doch nicht am Hindukusch, sondern in Hamburg-Harburg erworben worden, erklärte der ehemalige Bundesverteidigungsminister Volker Rühe (55). Da die angeblichen Täter zum größten Teil saudische Bürger waren, hätten die USA eigentlich Saudi-Arabien und Hamburg-Harburg bombardieren sollen und nicht Afghanistan.

Wer sich einen detaillierten Überblick über den Konflikt in und um Afghanistan verschaffen möchte und genügend Geduld und Ausdauer mitbringt, ist mit dem Buch bestens bedient.

Ich habe in den letzten Jahren einige Bücher von Soldaten und Offizieren der Bundeswehr rezensiert, die in Afghanistan im Einsatz waren. Aber ein so politisches Buch wie das von Oberst *Rainer Buske* habe ich noch nicht gelesen. Wie alle anderen Soldaten berichtet auch er über das Alltagsleben der Soldat*innen. Brisant sind aber seine politischen Beobachtungen und Einschätzungen.

In Süden von Afghanistan starben bis Ende 2008 über 300 britische, mehr als 1.000 US- und 54 deutsche Soldaten. Aus dem angeblich „guten“ und „sauberen“ Krieg“ sei „längst ein dreckiger, schmutziger Krieg“ geworden (12). Verteidigungsminister Peter Strucks Slogan, dass Deutschland am Hindukusch verteidigt werde, habe sich „als fataler Irrtum“ (13) erwiesen.

Buske berichtet über Massoumi, einen Mann aus der nordafghanischen Provinz Takhar, Mitglied der Nordallianz, Warlord, aus dessen Einflussbereich auf deutsche Soldat*innen geschossen wurde: Der sei „tief in den Drogenschmuggel, illegalen

Waffenbesitz und kriminelle Aktivitäten verstrickt“ (53). Anscheinend habe niemand gewusst, „dass der deutsche Botschafter und Massoumi bestens bekannt, wenn nicht sogar befreundet waren“ (52). Massoumis als Verbündete des Westens gebe es viele am Hindukusch. Als Beispiel nennt Buske einen Mann namens Mir Allam. Dieser, ein Warlord und ein heimlicher Herrscher von Kunduz, schmuggle „im großen Stile Waffen“ und mache „Geschäfte mit [...] den Taliban“ (56). Buske hält den gesamten Einsatz der Bundeswehr für einen Fehlschlag, u.a. deshalb, weil sie „diesen Schurken“ nicht das Handwerk legen könne und dürfe (57).

Krieg in Afghanistan betiteln *Stefan Köhler & Tom Zola* ihren schmalen Einsatzbericht. „Krieg gegen Afghanistan“ wäre eher angebracht. Der Teil des Berichtes über das tägliche Leben der Soldat*innen dürfte vor allem für ihre „Kamerad*innen“ von Interesse sein. Als unverzichtbar halte ich jedoch die Beurteilung des gesamten Einsatzes und die äußerst kritischen Fragen der Autoren.

Während in der Küche für die Soldat*innen afghanisches Personal eingesetzt wurde, flog man für „hohe Tiere aus Berlin oder vom BMVg“ das Essen aus Deutschland ein (8). Um die immer zahlreicher werdenden „Missionen“ der Bundeswehr abzudecken, „wurden mehr und mehr unzureichend vorbereitete Soldaten“ als Kanonenfutter in die Einsatzorte entsandt (11). Die Autoren berichten von Farid und Karim, zwei Söldnern eines afghanischen Warlords, „der sein Vermögen dem Handel mit Opium verdankte“ (22). Es ist davon auszugehen, dass auch dieser Warlord gute Kontakte zu den deutschen Stellen in Afghanistan pflegte. Dessen „Kamerad“ Volkmann, so Köhler & Zola, habe sich „mit gezückter Pistole über den Leib eines afghanischen Wachmanns“ gebeugt, der „reglos“ (29), d.h. tot dalag, nachdem er „ein halbes Magazin in den Afghanen“ gelehrt habe (30).

Derselbe Volkmann berichtet den Autoren mit Tränen der Empörung von einem Einsatz, bei dem er beobachtet habe, wie „die Amis ... palettenweise Opium“ herausfliegen. Seine Recherchen hätten ergeben, dass „das Dreckzeug nach Deutschland“ gehe. Eine Meldung bei seinem Chef sei aber folgenlos geblieben. Zu guter Letzt beschwert er sich: „Ich bin doch nicht Soldat geworden, um Drogenhändler [...] zu schützen! Aber genau das tun wir hier. ISAF-Truppen bewachen die Mohnfelder! Wir tasten die Warlords nicht an, weil die mit den Amis verbündet sind.“ (42f)

Auch wie der Krieg die Soldat*innen verändert, wird aus den Schilderungen Volkmanns klar: Früher habe er sich übergeben, wenn er einen anderen Menschen getötet habe, nun sei er stolz darauf. Das bringt ihn zur Frage: „Aber was geschieht hier mit uns? [...] Was für Menschen werden wir sein, wenn wir wieder nach Hause kommen?“ (58). Die Schlussfolgerung des Berichts von Köhler & Zola lautet: „Alltag in Afghanistan. Das würde erst aufhören, wenn der letzte ausländische Soldat das Land verlassen hätte.“ (39)

Wie der militär-industrielle Komplex funktioniert, beschreiben die Autoren am Beispiel des „sehr eng mit einem großen deutschen Rüstungskonzern“ verbundenen Staatssekretärs im Verteidigungsministerium Johannes Wickert und dessen Neffen Major Rüsche, der zu der Zeit in Afghanistan im Einsatz war (32). Der Staatssekretär habe seinem Neffen empfohlen, keine kritischen Berichte aus Afghanistan nach

Deutschland zu schicken, da dies „Wirtschaftskreise“ nicht gerne sähen. „Natürlich“, habe der Major seinem Onkel versichert. „Guter Mann. Mach weiter so, Junge, und du wirst es noch weit bringen“ (32f), habe der Staatssekretär geantwortet.

Trotz der zitierten kritischen Äußerungen von Soldaten bleibt der Eindruck, dass diese die Welt allzu eindeutig in „Schurken“ und „Nicht-Schurken“, in „Unzivilisierte“ und „Zivilisierte“ einteilen und das klassische Entwicklungsdenken teilen, das die Machtverhältnisse zwischen Globalem Süden und Globalem Norden prägt.

Florian Beerenkämper, Marcel Bohnert, Anja Buresch & Sandra Matuszewski befassen sich in ihrer Broschüre *Der innerafghanische Friedens- und Aussöhnungsprozess* mit den Ansätzen und einer evtl. Etablierung eines Friedensprozesses am Hindukusch. Sie beabsichtigen, daraus Schlussfolgerungen für das künftige entwicklungspolitische Engagement und für weltweite militärische Operationen der Bundesrepublik zu ziehen. Dazu zeichnen sie die politische und militärische Entwicklung in Afghanistan seit der US-Invasion 2001 bis 2010 nach. Die Versuche der sog. internationalen Gemeinschaft, womit die NATO-Länder gemeint sind, durch mehrere Programme, wie *disarmament, demobilization and reintegration* (DDR – Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration) den Widerstand zu neutralisieren, seien kläglich gescheitert. Dies habe u.a. auch damit zu tun, dass die USA verhandlungsbereite Talibankommandanten wie u.a. Mullah Mansoor am 21. Mai 2016 gezielt durch Drohnen eliminiert haben (22). Sein Nachfolger wurde der als radikal-islamistisch bekannte Mullah Habibullah (24). Damit hätten die USA dem Friedensprozess einen Bärendienst erwiesen. Hätte die sog. internationale Gemeinschaft tatsächlich Frieden am Hindukusch gewollt, wäre eine Beteiligung der Taliban schon an der Petersberger Konferenz im Dezember 2001 unverzichtbar gewesen. Diese Chance sei allerdings durch die USA mit allen bekannten und absehbaren Folgen vertan worden. Der Versuch der Kabuler Regierung Anfang 2016, mit der Beteiligung von Pakistan, den USA und der VR China die Taliban für Friedensgespräche zu gewinnen, ist gescheitert (27). Denn die Taliban weigerten sich, mit einer US-Marionetten-Regierung in Kabul zu sprechen. Die letzte Fluchtbewegung mehrerer zehntausender, „gut ausgebildeter, junger Afghanen“ (31) nach Europa „und ein zunehmender Popularitätsgewinn der Taliban vorrangig unter jungen Afghanen“ (33) deuten nach Auffassung der Autor*innen darauf hin, dass kaum jemand den Versuchen einer friedlichen Lösung des Konfliktes am Hindukusch Glauben schenkt.

Die Autor*innen weisen auf die mangelhafte Regierungsführung, kaum vorhandene Verlässlichkeit der und mangelndes Vertrauen in die Kabuler Regierung hin. Deswegen wolle der deutsche Minister für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, Gerhard Müller, künftig „vermehrt auf Religionsgemeinschaften als Partner [...] setzen“ (41). Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass die Religionsgemeinschaften mit korrupten Regierungsmitgliedern, Warlords, Drogen- und Waffenhändlern in Personalunion stehen.

Zum Schluss empfehlen die Autor*innen, dass sich Deutschland auf der Grundlage der Erfahrungen auf dem Balkan und in Afghanistan „auch zukünftig und verstärkt international diplomatisch, entwicklungspolitisch und militärisch engagieren“ (61)

solle. Ob diese Empfehlung angesichts des Scheiterns am Hindukusch folgerichtig ist, muss stark bezweifelt werden.

Matin Baraki

<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.19>

Eingegangene Bücher

- Albrecht, Monika (Hg.): *Postcolonialism Cross-Examined. Multi-Directional Perspectives on Imperial and Colonial Pasts and the Neocolonial Present*. Abingdon, Oxon & New York, US-NY 2020, 309 S. ISBN 9781138344174 (<https://doi.org/10.4324/9780367222543>).
- Brunner, Jan; Anna Dobelmann; Sarah Kirst & Louisa Prause (Hg.): *Wörterbuch Land- und Rohstoffkonflikte*. Bielefeld: transcript 2019 (= Global Studies), 326 S. ISBN 9783837644333 (<https://doi.org/10.14361/9783839444337>).
- Exit! Krise und Kritik der Warengesellschaft*. Heft 16/2019. Springe: zu Klampen! 2019, 251 S. ISBN 9783866745872.
- Hüsken, Thomas; Alexander Solyga & Dida Badi (Hg.): *The Multiplicity of Orders and Practices. A Tribute to Georg Klute*. Köln: Rüdiger Köppe 2019, 466 S. ISBN 9783896458506.
- Kern, Thorsten: *West Germany and Namibia's Path to Independence, 1969-1990. Foreign Policy and Rivalry with East Germany*. Basel: Basler Afrika Bibliographien 2019, 270 S. ISBN 9783906927169.
- Kothari, Ashish; Ariel Salleh; Arturo Escobar; Federico Demaria & Alberto Acosta (Hg.): *Pluriverse. A Post-Development Dictionary*. Neu-Dehli: Tulika Books 2019, 384 S. ISBN 9788193732984.
- Lehmann, Rosa: *Der Konflikt um Windenergie in Mexiko. Partizipation, Diskurse und die ungleiche Gestaltung der Naturverhältnisse im Isthmus von Tehuantepec*. Wiesbaden: Springer VS 2019, 245 S. ISBN 9783658256746 (<https://doi.org/10.1007/978-3-658-25675-3>).
- Melber, Henning (Hg.): *Deutschland und Afrika. Anatomie eines komplexen Verhältnisses*. Frankfurt a.M.: Brandes & Apsel 2019, 225 S. ISBN 978-3-95558-257-9.
- Ostermeier, Lars: *Imaginationen rechtstaatlicher und demokratischer Polizei – Deutsche Polizeiprojekte in Afghanistan von 1957 bis 2010*. Weinheim: Beltz 2017, 220 S. ISBN 9783779934745.
- Simon, David (Hg.): *Key Thinkers on Development*. 2. Aufl., London & New York, US-NY: Routledge 2019, 490 S. ISBN 9781138494329.
- von der Hoog, Tycho: *Breweries, Politics and Identity. The History behind Namibian Beer*. Basel: Basler Afrika Bibliographien 2019, 118 S. ISBN 9783906927121.
- Wegmann, Heiko: *Vom Kolonialkrieg in Deutsch-Ostafrika zur Kolonialbewegung in Freiburg. Der Offizier und badische Veteranenführer Max Knecht (1874-1954)*. Freiburg i.Br.: Rombach 2019, 580 S. ISBN 9783793099437.

Summaries

Inken Bartels: “Increasing returnability” – Voluntary Return as Part of a Complex Repatriation Regime in North Africa. Current studies of deportation have, so far, mostly been developed independently from research on return and repatriation in Africa. This article links these literatures in order to analyse various practices of removal within the African continent as part of one complex, transnational repatriation regime. Using the International Organization for Migration’s (IOM) Assisted Voluntary Return and Reintegration Program in Morocco and Tunisia as an example, the article shows how state-enforced deportations and non-state incentive-based “voluntary return” programs work together in order to persuade “undesirable” sub-Saharan migrants, still far away from the European external border, to return to their countries of origin. It is argued that the interplay of the various return instruments does not result in the actual repatriation of all migrants in transit, but that it does put them in a state of permanent returnability, which – in analogy to state-produced deportability – is intended to encourage them to return “voluntarily”. At the same time, the article demonstrates that even under these complex conditions of return in transit, there remain different ways for migrants to escape repatriation, to appropriate the various instruments, or to actively and collectively resist them.

Tanya Golash-Boza & Yajaira Cecilia Navarro: Macro-, Meso-, and Micro-Level Factors Shaping Deportees’ Reintegration Experiences: The Case of Dominicans and Brazilians Deported from the United States. Scholarship on deportation makes it clear that deportations are painful and have severe consequences for deportees and their family members. However, there is relatively little scholarship on how post-deportation experiences vary from one national context to another. Drawing on 81 interviews with Dominican and Brazilian deportees, we argue that post-deportation experiences are shaped by macro-, meso-, and micro-level factors. Micro-level factors include individual characteristics, such as acculturation and human capital. Meso-level factors include national and transnational ties. Macro-level factors include the context of reception – the social and economic conditions into which deportees are received. We put forward a framework that both highlights these factors and shows how they are interdependent. The more adverse the context of reception, the more likely that deported people rely on other factors, such as transnational ties or human capital. Dominican deportees face stigmatisation from government and society, and, thus, depend more on transnational ties and their own resilience. In contrast, Brazilian deportees encounter a friendlier context, meaning that those deportees with more local ties and human capital are able to reintegrate with fewer challenges.

Almamy Sylla & Susanne U. Schultz: Deportations as a Post-Colonial Practice. The Case of Mali. This article attempts to “re-narrate” the history and practices of deportation from a less Eurocentric perspective. Until today, academic debates about deportations have primarily focused on the Global North, even though countries in the

Global South, for example on the African continent, have implemented similar policies and discourses against non-nationals for decades. While Mali has been affected by the deportation of its nationals from France since independence, the Malian State takes an ambivalent stance towards the management of expulsions, repatriations, and deportations vis-à-vis other African, European, and international actors. In the 1990s, Malian civil society started to organise against unwanted forms of forced return. Consequently, today Malian returnees are met with very particular social, economic, and institutional regimes. This paper counters the Eurocentric discourse surrounding the deportation of Malians and, in particular, takes into account the historicity and the importance of deportations and repatriations implemented across the African continent since the 1960s and the reactions to it up until today. The article makes the theoretical case that deportations within the African continent are particularly constitutive of the postcolonial African nation-state and society, while deportations from the Global North remain particularly “symbolically significant”.

Rita Schäfer: Deportations from South Africa – Current and Historical Political Contexts and Practices of Deportation. For several years, South Africa has been a world leader in deporting people *en masse*. This paper analyses the contradictions that exist between South Africa’s progressive asylum and refugee laws and its very rigid practice of mass deportation. These contradictions are instrumentalised by the Department of Home Affairs as part of a policy to control and manipulate migration, often executed by the police in a violent and arbitrary manner; the authorities primarily target people from Mozambique and Zimbabwe. The article argues that the current state of affairs can only be fully understood within historical context. Therefore, it is important to keep in mind that rigid controls of immigration and the practice of deportation were established during the colonial period and institutionalised during apartheid.

Niki Kubaczek: Charred Paper. A Burning Prison Cell, Violent Reification, and the Common Attempt to Escape Deportation. This article discusses the following questions: Which terms might be helpful to apprehend the resistance of illegalised people against deportation? How useful are concepts like “civil disobedience”, “acts of desperation” and “political protest”? And, what does resistance mean in a context of almost total deprivation of possibilities and rights? In order to address these questions, the article uses the case of a burning prison cell in Vienna, which was used to detain people pending deportation. Through interviews with one of the detainees, as well as through observation protocols from the trial against the six inmates that tried to prevent their deportation through setting their prison cell on fire, the article discusses the cynical reification of Non-European “others” as a colonial continuity and as performative of an illegalised workforce. Against reification and the denial of rights, the article suggests “endorsing listening” as a practice for both research and jurisdiction. Resistance is often conceptually linked with notions of collectivity and the public sphere. This article shows that marginalised forms of resistance often occur outside of a collectively and/or the public sphere, while resistance that takes place amid reification and the deprivation of rights breaks the dichotomy between desperation and political protest.

Zu den Autorinnen und Autoren

Inken Bartels, Dr. des., arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am *Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien* der *Universität Osnabrück*. Sie forscht zu sich wandelnden Migrations- und Grenzregimen in Nord- und Westafrika und zur Rolle internationaler Akteure und zu ihren diversen Praktiken des „Migrationsmanagements“ in diesem Feld.

Yajaira Cecilia Navarro, M.A., ehemalige Forscherin an der *Facultad Latinoamericana de Ciencias Sociales* (FLACSO) in Costa Rica, untersucht als Doktorandin in Soziologie an der *University of California* in Merced, US-CA, die Auswirkungen von Abschiebungen und Inhaftierungen im Zentraltal Kaliforniens.

Tanya Golash-Boza, Dr., ist Professorin für Soziologie an der *University of California* in Merced, US-CA. Sie hat mehrere Bücher und Dutzende von Artikeln und Buchkapiteln zum Thema „Abschiebung“ veröffentlicht.

Gerhard Hauck, Dr. habil., apl. Professor für Soziologie im Ruhestand. Seine Forschungsschwerpunkte sind Allgemeine Soziologische Theorie, Ethnosoziologie und Entwicklungstheorie.

Maren Kirchhoff, M.A., promoviert mit einem Stipendium der *Hans-Böckler-Stiftung* zu Auseinandersetzungen um Abschiebungen am *Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien* der *Universität Osnabrück*. Sie ist Teil des *Netzwerks für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung* (kritnet).

Jawed Jafari ist ein Pseudonym. Er lebt in Afghanistan und hat seine Migrationsgeschichte der *Afghanistan Human Rights and Democracy Organization* für die Studie *Deportation to Afghanistan: A Challenge to State Legitimacy and Stability?* erzählt.

Niki Kubaczek, ist Soziologe und Teil der Redaktion von *transversal texts* (transversal.at), des *eipcp* (eipcp.net) sowie des *Netzwerks für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung* (kritnet).

Rita Schäfer, Dr., ist freiberufliche Wissenschaftlerin. Sie studierte Ethnologie, Soziologie und Geographie an der *Universität Freiburg i.Br.* und an der *School of Oriental and African Studies* in London. Sie forscht und publiziert über Simbabwe und Südafrika. Zu ihren thematischen Schwerpunkten zählen: *Gender*, Menschenrechte, Migration, Vergangenheitspolitik und Entwicklungszusammenarbeit.

Susanne U. Schultz, M.A., promoviert an der *Graduate School in History and Sociology* der *Universität Bielefeld*. Außerdem ist sie Projektmanagerin der *Bertelsmann-*

Stiftung zu Migration und Afrika. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind u.a. (Rückkehr-) Migration, Externalisierung, Westafrika, Gender und „Entwicklung“.

Helen Schwenken, Dr., ist Professorin am *Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien* der *Universität Osnabrück*. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind (Arbeits-)Migration, Geschlechterpolitiken und sozialen Bewegungen.

Almamy Sylla, Dr., lehrt und forscht am *Institut für Soziologie-Anthropologie* der *Universität für Geisteswissenschaften* in Bamako, Mali, zu den Arbeitsschwerpunkten Rückkehrmigration, Gender und soziale Inklusion.

Jahresregister

Inhaltsverzeichnis Peripherie, 39. Jahrgang, 2019

153: Erinnerung zwischen Exklusion und Inklusion

Artikel

- Timothy Williams*: Konkurrierende Erinnerungspolitiken in Gedenkstätten.
„Mnemonicische Rollenzuschreibungen“ und Ellipsen im Tuol Sleng Genocide Museum
(<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.02>)..... 8
- Shelley Feldman*: Ein neuer Blick auf die Vergangenheit, Visionen der Zukunft.
Das Muktiyoddha Jadugar (Liberation War Museum) in Bangladesch als Schau-Platz
des Widerstands (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.03>)..... 26
- Daniele Fini*: Durch gemeinschaftliche Organisation Sicherheit aufbauen.
Der Fall der *Policia Comunitaria* in Guerrero, Mexiko
(<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.04>)..... 46

Diskussion

- Rita Schäfer*: Erinnerungen an politisch motivierte Gewalt in Simbabwe.
Kontroversen über das Gedenken an die Opfer der Gukurahundi-Massaker
(<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.05>)..... 63
- Reinhart Köbler*: Die Bibel und die Peitsche. Verwicklungen um die Rückgabe
geraubter Güter (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.06>)..... 78
- Rebecca Gulowski & Martin Oppelt*: Das neue Projekt der Kritik:
Im Interview mit Achille Mbembe (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.07>)..... 88

PERIPHERIE-Stichwort

- Reinhart Köbler*: Erinnerung, postkolonial (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.08>).... 109

Rezensionen

- Juliana Ströbele-Gregor: *Transnationale Spurensuche in den Anden –
von geflüchteten Juden, „Altdeutschen“ und Nazis in Bolivien* (Theo Mutter)
(<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.09>)..... 112
- Leslie Witz, Gary Minkley & Ciraj Rassool: *Unsettled History. Making South
African Public Pasts* (Reinhart Köbler) (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.10>)..... 115
- Fazil Moradi, Ralph Buchenhorst & Maria Six-Hohenbalken (Hg.): *Memory and
Genocide. On What Remains and the Possibility of Representation* (Reinhart Köbler)
(<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.11>)..... 117
- Felwine Sarr: *Afrotopia* (Eric Otieno) (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.12>)..... 120
- Kalpana Hiralal & Zaheera Jinnah (Hg.): *Gender and Mobility in Africa. Borders,
Bodies and Boundaries* (Rita Schäfer) (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.13>)..... 123
- Shireen Ally & Arianna Lissoni (Hg.): *New Histories of South Africa's Apartheid-Era
Bantustans* (Reinhart Köbler) (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.14>)..... 125
- Miriam Trzeciak, Elisabeth Tuidet & Hanns Wienold (Hg.): *Transit Mexiko. Migration,
Gewalt, Menschenrechte* (Olaf Tietje) (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.15>)..... 127
- Renata Motta: *Social Mobilization, Global Capitalism and Struggles over Food*
(Peter Clausing) (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.16>)..... 129

Olaf Tietje: „Wir nahmen uns das Wort“. Migrantische Akteur_innen in Almería, Spanien (Gerhard Hauck) (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i1.17>)..... 131

154/155: Vertreibung durch Entwicklungsprojekte

Artikel

- Aram Ziai*: Vertreibung durch Entwicklungsprojekte und ihre Legitimierung. Beispiele von Weltbankprojekten aus Subsahara-Afrika (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.02>)..... 144
- Dustin Schäfer*: Entwicklungspolitisch verursachter Vertreibung begegnen. Möglichkeiten und Grenzen institutioneller Rechenschaftspflicht am Beispiel des Inspection Panels der Weltbank (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.03>)..... 166
- Anne Tittor*: Die Eigendynamik von Megaprojekten. Zum Kanalbauprojekt in Nicaragua (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.04>)..... 188
- Valerie Hänsch*: Der Entwicklung trotzen. Ein Megastaudammprojekt im Nordsudan und der lokale Widerstand gegen Vertreibungen (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.05>)..... 216
- Cora Rebecca Puk*: Im Strom der Entwicklung. Was Eduardo Gudynas' Konzept des Postextraktivismus von den Betroffenen eines Stauseeprojekts in Chile lernen kann (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.06>)..... 244
- Daniel Bendix*: Ein ewiges Hin und Her. Widerstand gegen Vertreibung durch „Entwicklung“ im Bewässerungsprojekt Office du Niger, Mali (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.07>)..... 264

PERIPHERIE-Stichwort

Corinna Land: Akkumulation durch Enteignung (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.08>)..... 292

Rezensionsartikel

Juliana Ströbele-Gregor: Neo-Extraktivismus in Bolivien (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.09>)..... 296

Rezensionen

- Vivek Chibber: *Postkoloniale Theorie und das Gespenst des Kapitals* (Gerhard Hauck) (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.10>)..... 306
- Christian Kravagna: *Transmoderne – Eine Kunstgeschichte des Kontakts* (Tarkan Tek) (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.11>)..... 309
- Neera Singh, Seema Kulkarni & Neema Pathak Broome (Hg.): *Ecologies of Hope and Transformation. Post-Development Alternatives from India* (Aram Ziai) (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.12>)..... 311
- Daniel Bendix: *Global Development and Colonial Power. German Development Policy at Home and Abroad* (Julia Schöneberg) (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.13>)..... 313
- Rohini Hensman: *Indefensible. Democracy, Counter-Revolution, and the Rhetoric of Anti-Imperialism* (Reinhart Köbler) (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.14>)..... 315
- Georg Auernheimer: *Globalisierung* (Werner Ruf) (<https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.15>)..... 318

Jon Abbink, Victor Adetula, Andreas Mehler & Henning Melber (Hg.): <i>Africa Yearbook Volume 14. Politics, Economy And Society South of the Sahara in 2017</i> (Rita Schäfer) (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.16)	320
Fanny Pigeaud & Ndongo Samba Sylla: <i>L'arme invisible de la Françafrique. Une histoire du franc CFA</i> (Arndt Hopfmann) (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.17)	322
Eva Gerharz, Nasir Uddin & Pradeep Chakkarath (Hg.): <i>Indigeneity on the Move. Varying Manifestations of a Contested Concept</i> (Sowmya Maheswaran) (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.18)	325
Sarah Wood & Catriona MacLeod (Hg.): <i>Locating Guyane</i> (Fabio Santos) (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.19)	327
Volker Koop: <i>Hitlers Griff nach Afrika. Kolonialpolitik im Dritten Reich</i> (Reinhard Kößler) (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i2.20)	329

156: Abschiebung global

Artikel

<i>Inken Bartels</i> : „Rückführbarkeit fördern“. Das Zusammenwirken von freiwilliger Rückkehr und Abschiebungen in Nordafrika (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.02)	343
<i>Tanya Golash-Boza & Yajaira Cecilia Navarro</i> : Reintegration nach Abschiebung Erfahrungen von aus den USA abgeschobenen Dominikanern und Brasilianern (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.03)	369
<i>Almamy Sylla & Susanne U. Schultz</i> : Mali: Abschiebungen als postkoloniale Praxis (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.04)	389
<i>Rita Schäfer</i> : Deportationen aus Südafrika. Heutige und historische politische Kontexte und Abschiebepraktiken (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.05)	412
<i>Niki Kubaczek</i> : Verkohltes Papier. Von einer brennenden Zelle, gewaltvoller Verdinglichung und dem gemeinsamen Versuch, der Abschiebung zu entgehen (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.06)	437
<i>Jawed Jafari</i> : Unterwegs zwischen Afghanistan und Europa: Von Abschiebung zu Abschiebung (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.07)	459
<i>Maren Kirchhoff, Susanne U. Schultz & Helen Schwenken</i> : PERIPHERIE-Stichwort Abschiebungen (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.08)	467
<i>Dokumentation des Aufrufs</i> Das Versagen beenden. Für eine europäische Politik der Menschenrechte (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.09)	470
<i>Gerhard Hauck</i> : Zwangsarbeit, Lohnarbeit, Kapitalismus. Eine Auseinandersetzung mit Heide Gerstenberger (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.10)	472

Rezensionen

<i>Georg Auernheimer: Wie Flüchtlinge gemacht werden. Über Fluchtursachen und Fluchtverursacher</i> (Joachim Guilliard) (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.11)	490
<i>Fabian Georgi: Managing Migration? Eine kritische Geschichte der Internationalen Organisation für Migration</i> (Maren Kirchhoff) (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.12)	492
<i>Nauja Kleist & Dorte Thorsen (Hg.): Hope and Uncertainty in Contemporary African Migration</i> (Christian Ungruhe) (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.13)	494
<i>Rita Schäfer: Migration und Neuanfang in Südafrika. Geschichte und Gegenwart von Einwanderung, Asyl und Wanderarbeit</i> (Anna Rachlitz) (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.14)	496

Maybritt Jill Alpes: <i>Brokering High-Risk Migration and Illegality in West Africa. Abroad at Any Cost</i> (Maria Shaidrova) (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.15).....	497
Marysia Zalewski; Paula Drumond; Elisabeth Prügl & Maria Stern (Hg.): <i>Sexual Violence Against Men in Global Politics</i> (Rita Schäfer) (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.16).....	500
Christian Schmidt-Häuer: <i>Tatort Panama. Konquistadoren, Kanalbauer; Steuerflüchtlinge</i> (Sören Scholvin) (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.17).....	502
Hanns Wienold: <i>Indien heute. Die Armut bleibt unbesiegt</i> (Gerhard Hauck) (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.18).....	504
Der Afghanistan-Konflikt in deutschen Publikationen. Drogenflüge vom Hindukusch. Sammelrezension zu Uwe Krüger: <i>Schadensfall Afghanistan – Ein Krieg und seine Folgen</i> Rainer Buske: <i>Kunduz – Ein Erlebnisbericht über einen militärischen Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan im Jahre 2008</i> Stefan Köhler & Tom Zola: <i>Krieg in Afghanistan</i> Florin Beerenkämper, Marcel Bohnert, Anja Buresch & Sandra Matuszewski: <i>Der innerafghanische Friedens- und Aussöhnungsprozess</i> (Matin Baraki) (https://doi.org/10.3224/peripherie.v39i3.19)	507

Alphabetisch nach Autorinnen und Autoren (nur Artikel)

<i>Bartels, Inken</i> : „Rückführbarkeit fördern“. Das Zusammenwirken von freiwilliger Rückkehr und Abschiebungen in Nordafrika.....	343
<i>Bendix, Daniel</i> : Ein ewiges Hin und Her. Widerstand gegen Vertreibung durch „Entwicklung“ im Bewässerungsprojekt Office du Niger, Mali.....	264
<i>Ceciliano Navarro, Yajaira, & Tanya Golash-Boza</i> : Reintegration nach Abschiebung Erfahrungen von aus den USA abgeschobenen Dominikanern und Brasilianern.....	369
<i>Dokumentation des Aufrufs</i> Das Versagen beenden. Für eine europäische Politik der Menschenrechte	470
<i>Feldman, Shelley</i> : Ein neuer Blick auf die Vergangenheit, Visionen der Zukunft. Das Muktijoddha Jadugar (Liberation War Museum) in Bangladesch als Schau-Platz des Widerstands	26
<i>Fini, Daniele</i> : Durch gemeinschaftliche Organisation Sicherheit aufbauen. Der Fall der <i>Policia Comunitaria</i> in Guerrero, Mexiko	46
<i>Golash-Boza, Tanya, & Yajaira Ceciliano Navarro</i> : Reintegration nach Abschiebung Erfahrungen von aus den USA abgeschobenen Dominikanern und Brasilianern.....	369
<i>Gulowski, Rebecca, & Martin Oppelt</i> : Das neue Projekt der Kritik: Im Interview mit Achille Mbembe.....	88
<i>Hänsch, Valerie</i> : Der Entwicklung trotzen. Ein Megastaudammprojekt im Nordsudan und der lokale Widerstand gegen Vertreibungen	216
<i>Hauck, Gerhard</i> : Zwangsarbeit, Lohnarbeit, Kapitalismus. Eine Auseinandersetzung mit Heide Gerstenberger	472
<i>Jafari, Jawed</i> : Unterwegs zwischen Afghanistan und Europa: Von Abschiebung zu Abschiebung	459
<i>Kirchhoff, Maren; Susanne U. Schultz & Helen Schwenken</i> : PERIPHERIE-Stichwort Abschiebungen.....	467
<i>Kößler, Reinhart</i> : Die Bibel und die Peitsche. Verwicklungen um die Rückgabe geraubter Güter	78
<i>Kößler, Reinhart</i> : PERIPHERIE-Stichwort Erinnerung, postkolonial	109

<i>Kubaczek, Niki</i> : Verkohlttes Papier. Von einer brennenden Zelle, gewaltvoller Verdinglichung und dem gemeinsamen Versuch, der Abschiebung zu entgehen.....	437
<i>Land, Corinna</i> : PERIPHERIE-Stichwort Akkumulation durch Enteignung.....	292
<i>Oppelt, Martin, & Rebecca Gulowski</i> : Das neue Projekt der Kritik: Im Interview mit Achille Mbembe.....	88
<i>Puk, Cora Rebecca</i> : Im Strom der Entwicklung. Was Eduardo Gudynas' Konzept des Postextraktivismus von den Betroffenen eines Stauseeprojekts in Chile lernen kann	244
<i>Schäfer, Dustin</i> : Entwicklungspolitisch verursachter Vertreibung begegnen. Möglichkeiten und Grenzen institutioneller Rechenschaftspflicht am Beispiel des Inspection Panels der Weltbank.....	166
<i>Schäfer, Rita</i> : Deportationen aus Südafrika. Heutige und historische politische Kontexte und Abschiebepraktiken	412
<i>Schäfer, Rita</i> : Erinnerungen an politisch motivierte Gewalt in Simbabwe. Kontroversen über das Gedenken an die Opfer der Gukurahundi-Massaker	63
<i>Schultz, Susanne U.; Maren Kirchhoff & Helen Schwenken</i> : PERIPHERIE-Stichwort Abschiebungen.....	467
<i>Schultz Susanne U., & Almamy Sylla</i> : Mali: Abschiebungen als postkoloniale Praxis.....	389
<i>Schwenken, Helen; Maren Kirchhoff & Susanne U. Schultz</i> : PERIPHERIE-Stichwort Abschiebungen.....	467
<i>Ströbele-Gregor, Juliana</i> : Neo-Extraktivismus in Bolivien	296
<i>Sylla, Almamy, & Susanne U. Schultz</i> : Mali: Abschiebungen als postkoloniale Praxis	389
<i>Tittor, Anne</i> : Die Eigendynamik von Megaprojekten. Zum Kanalbauprojekt in Nicaragua	188
<i>Williams, Timothy</i> : Konkurrierende Erinnerungspolitiken in Gedenkstätten. „Mnemonische Rollenzuschreibungen“ und Ellipsen im Tuol Sleng Genocide Museum	8
<i>Ziai, Aram</i> : Vertreibung durch Entwicklungsprojekte und ihre Legitimierung. Beispiele von Weltbankprojekten aus Subsahara-Afrika.....	144

Zum Gelingen des 39. Jahrgangs dieser Zeitschrift haben durch ihre Gutachten beigetragen (nach Nachnamen in alphabetischer Reihenfolge): Joshua Kwesi Aikins, Bilgin Ayata, Philipp Dann, Petra Dannecker, Stephan Dünwald, Sandrine Gukelberger, Karsten Hackländer, Volker Hamann, Dagmar Hellmann-Rajanayagam, Anne Hennings, Rita Kesselring, Sarah Kirst, Susanne Kröhnert-Othman, Carla Küffner, Miriam Lang, Yuval Livnat, Carmen Ludwig, Ute Luig, Melanie Müller, Kerstin Nolte, Joanna Pfaff-Czarnecka, Louisa Prause, Agnieszka Radziwinowiczówna, Theo Rauch, Maayan Ravid, Anne Reiff, Ralf Ruckus, Christian Russau, Hamza Safoune, Wolfram Schaffar, Johanna Schaffer, Bernard Schmid, Bettina Schorr, Anja Senz, Rainer Tetzlaff, Miriam friz Trzeciak, Rainer Tump, Judith Welz, Nanneke Winters.

DAS ARGUMENT

ZEITSCHRIFT FÜR PHILOSOPHIE UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

332 KRITIK DER AUFKLÄRUNG
POLITIK DER LITERATUR

W.F.HAUG: Und sie bewegt sich doch
H.-J.URBAN: Replik auf die Kritik der Mosaik-Linken
G.THERBORN: Wege zur Moderne
A.GEHLACH: Leben an den Rändern des Kapitalismus
V.OITTINEN: Das Neue Denken der Aufklärung
T.DLUGATSCH: Zur Dialektik von Diderots Paradoxien
G.SCHWEPPENHÄUSER: Aufklärung ohne Dialektik
J.LENT: Fortschritt für wen? Kritik an Steven Pinker
R.COHEN: Der Dichter als Aktivist. Ernst Tollers Briefe 1915–1939
S.PABST: Ingo Schulzes Kapitalismuskritik
C.KRAHL: Manja Präkels' Wiederaneignung des Erzähl-Zeit-
Raums »Wende«
S.MENSCHING: Robert Cohens New Yorker Tagebuch
A.BRAUNEIS/T.LAMBRECHT: Milo Raus Tribunal-Theater

Einzelheft
14 € / 12 €

Jahresabo
30 € / 24 €
zzgl. Versand



Fundamentalismus – vorwärts in die Antimoderne

Außerdem:

Postkoloniale Schweiz |
Paramilitärs in Kolumbien |
25 Jahre Neues Südafrika

52 Seiten, € 6,-

www.iz3w.org

iz3w ► Zeitschrift zwischen Nord und Süd



Thomas Grumke
Rudolf van Hüllen

Der Verfassungsschutz

Grundlagen. Gegenwart. Perspektiven?
2. Auflage

Wenig ist darüber bekannt, wie die Verfassungsschutzbehörden aufgebaut sind, wie sie in der Realität funktionieren und was sie tatsächlich leisten können. Die Autoren schließen diese Wissenslücke, formulieren Verbesserungsperspektiven zwischen den nicht selten zu hörenden Forderungen "Abschaffen" und "Weiter so".

2., überarbeitete Auflage 2019
2019 • 250 S. • Kart. • 24,90 € (D) • 25,60 € (A)
ISBN 978-3-8474-2280-8 • auch als eBook



Henrik Uterwedde

Die deutsch-französischen Beziehungen

Eine Einführung

Frankreich und Deutschland sind die wichtigsten Partner in Europa. Ohne sie gibt es keine wirklichen Fortschritte in der Europäischen Union. Aber immer wieder kommt es zwischen beiden Ländern zu Konflikten. Sind sie zu verschieden, um wirklich ein deutsch-französischer Motor zu sein? Das Buch beschreibt die vielfältigen Facetten der bilateralen Beziehungen.

2019 • 178 S. • Kart. • 16,90 € (D) • 17,40 € (A)
ISBN 978-3-8474-2348-5 • auch als eBook

www.shop.budrich.de

ISBN 978-3-8474-2316-4



ISSN 0173-184X

www.budrich-journals.de